

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL

1. Anschriften, Präsidium, Ausschüsse, Verband, Bezirke, Kreise	002 – 019
2. Ehrungen	020 – 028
3. Satzung des WTV	029 – 035
4. Beitrags- und Gebührenordnung	036 – 037
5. WTV-Jugendordnung	038 – 041
6. WTV-Wettspiellordnung	042 – 054
7. Durchführungsbestimmungen zur WO – WTV	055 – 059
8. Ordnungskatalog des WTV	060 – 061
9. WTV-Rechts- und Disziplinarordnung	062 – 063
10. WTV-Ausbildungsrichtlinien	064 – 068
11. Richtlinien für die Verleihung von Ehrennadeln	069 – 070
12. ITF-Tennisregeln	071 – 095
13. Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter	096 – 099
14. DTB-Wettspiellordnung, Bundesligastatut	100 – 135
15. DTB-Turnierordnung	136 – 164
16. DTB-Leistungsklassenordnung (LKO)	165 – 166
17. DTB-Jugendordnung	167 – 173
18. DTB-Disziplinarordnung	174 – 179
19. DTB-Regionalligastatut	180 – 195
20. Spieltermine Erwachsene	196 – 198
21. Notizen	199 – 200

DTB-Anti-Dopingordnung

Download im Internet unter www.dtb-tennis.de

IMPRESSUM

Herausgeber Westfälischer Tennis-Verband e.V.

Redaktion Andreas Plath

Grafik & Layout KreativLink Grafikbüro

Vertrieb Westfälischer Tennis-Verband e.V.

Westicker Straße 32 · 59174 Kamen

Telefon 02307/92460-0 · Telefax 02307/92460-21

E-Mail post@wtv.de · Internet www.wtv.de



Präsident ■ Robert Hampe

Adolf-Juckenack-Straße 19, 59067 Hamm, Tel. (0 23 81) 44 63 93 (p),
Fax (0 23 81) 41 76 30 (p), E-Mail: rohampe@wtv.de

Vizepräsident ■ Elmar Schlüter

Wollgrasstr. 7, 33154 Salzkotten, Tel. (0 52 58) 57 84, Mobil (01 72) 2 31 79 36
E-Mail: eschlueter@wtv.de

Vizepräsident Finanzen ■ Rolf Hüttermann

Staffelweg 10, 33659 Bielefeld, Tel. (05 21) 4 00 30,
E-Mail: rhuettermann@wtv.de

Vizepräsident Sportkoordination ■ Lutz Rethfeld

Schürkamp 3, 48163 Münster, Tel. (02 51) 2 75 – 17 26 (d),
Mobil (01 52) 08 65 08 26, E-Mail: lrethfeld@wtv.de

Vizepräsident Sport ■ Arnd Grotjohann

Dreckhoffsfeld 50a, 59494 Soest, Tel. (0 29 21) 3 54 46 32
E-Mail: agrotjohann@wtv.de

Vizepräsidentin Jugend ■ Gerti Straub

Longbentonstraße 12a, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel. (0 23 68) 5 85 19,
Fax (0 23 68) 5 85 19, E-Mail: gstraub@wtv.de

Vizepräsident Sportentwicklung/Breitensport ■ Norbert Krusch

Oblohs Heide 8, 33659 Bielefeld, Tel. (01 70) 2 75 93 66,
E-Mail: nkrusch@wtv.de

ERWEITERTES PRÄSIDIUM – BEZIRKSVORSITZENDE**Bezirk Ostwestfalen-Lippe** ■ Guido Volkhausen

Alte Amtsstr. 30, 33100 Paderborn, Tel. (0 52 52) 94 02 63,
Fax (0 52 52) 94 02 75, E-Mail: gvolkhausen@wtv.de

Bezirk Münsterland ■ Jan-Bernd Pernhorst

Massonneaustr. 64, 48727 Billerbeck, Tel. (0 25 43) 2 39 91 55,
Fax (0 25 43) 2 39 91 24, E-Mail: jbpernhorst@wtv.de

Bezirk Ruhr-Lippe ■ Heiner Langer

Crangerstr. 70, 45894 Gelsenkirchen, Tel. (02 09) 59 45 69 (p),
Fax. (02 09) 1 77 77 20, E-Mail: hlanger@wtv.de

Bezirk Südwestfalen ■ Prof. Dr. Herbert Schnauber

Eichendorffstr. 1, 57271 Hilchenbach-Müsen, Tel. (0 27 33) 66 13 (p),
(02 31) 9 70 81 50, Fax (0 27 33) 6 16 64, E-Mail: hschnauber@wtv.de

RECHTSKOMMISSION

Anschrift ■ Westfälischer Tennis-Verband e.V., Westicker Straße 32, 59174 Kamen

Vorsitzender ■ Ulf Bosse, Hochstr. 31, 33332 Gütersloh

Tel. (0 52 41) 5 81 54 (p), Fax (0 52 41) 53 28 17, E-Mail: ubosse@wtv.de

Mitglieder ■ Thomas Banke, Hugo-Wolf-Weg 45, 46282 Dorsten

Tel. (0 23 62) 4 38 56 (p), (0 25 13) 78 41 77 (g), E-Mail: Thomas.Banke@freenet.de

Eugen Brinkkötter, Westenwall 10, 59065 Hamm, Tel. (0 23 81) 9 72 39 70 (g),

Fax (0 23 81) 9 72 39 77; E-Mail: ebrinkkoetter@gmx.de

Hans-Georg Kolowrat, Franz-Liszt-Str. 41, 32657 Lemgo, Tel. (0 52 61) 1 49 69,

E-Mail: hg@kolowrat.de

Christian Müller, Leipziger Str. 7, 59939 Olsberg, Tel. (0 29 62) 16 88,

E-Mail: cmueller.olsberg@web.de

GESCHÄFTSSTELLE

59160 Kamen, Postfach 17 48, Tel. (0 23 07) 9 24 60-0, Fax (0 23 07) 9 24 60-21

Internetadresse: <http://www.wtv.de>, E-Mail: post@wtv.de

Konto des Verbandes ■ Volksbank Kamen-Werne eG,

BLZ 443 613 42 Kto.Nr. 50 15 15 1000

Geschäftsführer ■ Andreas Plath, Tel. 9 24 60-0, E-Mail: aplath@wtv.de

Mitarbeiter ■ Yvonne Sedlak (Buchhaltung, Mitgliederverwaltung),

Tel. 9 24 60-11, E-Mail: ysedlak@wtv.de

Nora Kalny (Breitensport, Vereinesservice und Sportentwicklung),

Tel. 9 24 60-12, E-Mail: nkalny@wtv.de

Torsten Vogel (Jugendsport/LSB-Angelegenheiten), Tel. 9 24 60-13, E-Mail: tvogel@wtv.de

Kristina Straußfeld (Fachkraft NRW bewegt seine Kinder), Tel. 9 24 60-15,

E-Mail: kstrausfeld@wtv.de

Corina Scholten (Mannschaftsspielbetrieb), Tel. 9 24 60-14, E-Mail: cscholten@wtv.de

Matthias Ruthmann (Turniere, Ranglisten und Aus- und Fortbildung),

Tel. 9 24 60-19, E-Mail: mruthmann@wtv.de

Simone Ackfeld (Internet und Newsletter), Tel. 9 24 60-17, E-Mail: ackfeld@wtv.de

SPORTAUSSCHUSS

Vizepräsident Sport ■ Arnd Grotjohann (s. Präsidium)

Vizepräsidentin Jugend ■ Gerti Straub (s. Präsidium)

Vizepräsident Sportentwicklung / Breitensport ■ Norbert Krusch (s. Präsidium)

Vizepräsident Sportkoordination ■ Lutz Reithfeld (s. Präsidium)

Hauptberufliche Mitarbeiterin ■ Corina Scholten, Tel. (0 23 07) 9 24 60-14,

E-Mail: cscholten@wtv.de

Herrenreferent/Spielersprecher ■ Jens Hörmann, Breslauer Str. 16,
44581 Castrop-Rauxel, Tel. (01 73) 7 59 80 35, E-Mail: jhoermann@wvtv.de

Damenreferent/Spielersprecherin ■ Hanna Krampe, Weiherstr. 10,
44789 Bochum, E-Mail: hkrampe@wvtv.de

Seniorenreferent/Spielleiter He30 – He70 ■ Gerd Schobert, L.-v.-Beethoven-Str. 59,
59075 Hamm, Tel. (0 23 81) 97 41 11, Fax (0 23 81) 97 41 12,
E-Mail: gschobert@wvtv.de

Senioreninnenreferent/Spielleiterin Da30 – Da55 ■ Renate Hennes,
Goebenstr. 68, 58097 Hagen, Tel. (0 23 31) 8 39 90, E-Mail: rhennes@wvtv.de

Spielleiter Damen und Herren ■ Ulrich Hintz, Sally-Grünwald-Str. 1,
58313 Herdecke, Tel. (0 23 30) 1 35 34, Fax (0 23 30) 1 35 34,
E-Mail: uhintz@wvtv.de

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ■ Dietrich Fietkau,
Karl-Arnold-Str. 23, 48429 Rheine, Mobil (01 70) 7 70 09 35,
E-Mail: dfietkau@wvtv.de

Referent für Ranglisten ■ Prof. Dr. Peter Westerheide, Schuckertstraße 28,
59063 Hamm, Tel. (0 23 81) 95 35 58, Fax (0 23 81) 59 80 39,
E-Mail: pwesterheide@wvtv.de

Referent für Turnierwesen ■ Heinz Braasch, Josefstr. 86, 45772 Marl,
Tel. (0 23 65) 4 76 27 (p), Fax (0 23 65) 94 27 00(p)

Referent für LK-Angelegenheiten ■ Stefan Schneider, Ewastr. 14,
44388 Dortmund, Mobil (01 77) 1 94 80 62, E-Mail: sschneider@wvtv.de

Referent für Lehrwesen ■ Klaus Roßdeutscher, Groppenbrucher Str. 171 b,
44359 Dortmund, Tel. (02 31) 33 53 30 (p), E-Mail: krossdeutscher@wvtv.de

BEZIRKSSPORTWARTE

Bezirk Ostwestfalen-Lippe ■ Manfred Höttinger, Schützenstr. 15, 33189 Schlangen,
Tel. (0 52 52) 75 21, Fax (0 52 52) 97 64 10, Mobil (01 73) 2 88 71 21,
E-Mail: mhoettinger@wvtv.de

Bezirk Münsterland ■ Ludger Niehoff, Cloppenburger Str. 28, 48145 Münster,
Tel. (02 51) 23 13 38, Fax (02 51) 1 31 26 61, E-Mail: ludger.Niehoff@web.de

Bezirk Ruhr-Lippe ■ Reiner Janitschek, Hannoverstr. 29, 44793 Bochum,
Tel. (02 34) 5 77 04 82, Fax (02 34) 577 04 58, E-Mail: rjanitschek@wvtv.de

Bezirk Südwestfalen ■ Ulrich Hintz, Sally-Grünwald-Str. 1, 58313 Herdecke,
Tel. (0 23 30) 1 35 34, Fax (0 23 30) 1 35 34, E-Mail: uhintz@wvtv.de

BREITENSORTAUSSCHUSS

Vizepräsident Sportentwicklung/Breitensport: ■ Norbert Krusch
Oblohs Heide 8, 33659 Bielefeld, Tel. (01 70) 2 75 93 66,
E-Mail: nkrusch@wvtv.de

Hauptberufliche Mitarbeiterin ■ Nora Kalny,
Tel. (0 23 07) 9 24 60-12, E-Mail: nkalny@wvtv.de

BREITENSPORTWARTE

Bezirk Ostwestfalen-Lippe ■ Helmut Moschko, Bokelfenner Str. 50, 33758 Schloß Holte – Stukenbrock, Tel. (0 52 07) 8 70 09, Fax (0 52 07) 9 87 27 43, Mobil (01 71) 4 76 31 69, E-Mail: helmut.moschko@web.de

Bezirk Münsterland ■ Norbert Kersten, Schulstr. 8, 48712 Gescher-Hochmoor, Tel. (0 28 63) 9 24 55 67, Fax (0 28 63) 38 02 49, E-Mail: nkersten@wtv.de

Bezirk Ruhr-Lippe

Referentin für Hobbyrunde Lippe ■ Annegret Anlage, Lappenbredde 8, 59063 Hamm, Tel. (0 23 81) 5 25 53, E-Mail: aanlage@wtv.de

Referent für Hobbyrunde Ruhr ■ Heinz-Günter Becker, Im Winkel 27, 45896 Gelsenkirchen, Tel. (02 09) 39 01 03, E-Mail: hg.becker@web.de

Bezirk Südwestfalen ■ Ulrich Steinbach, Eichendorffstr. 63, 58256 Ennepetal, Tel. (0 23 33) 83 34 54, Fax (0 23 33) 83 34 64, E-Mail: usteinbach@wtv.de

JUGENDAUSSCHUSS

Vizepräsidentin Jugend ■ Gerti Straub, Longbentonstraße 12a, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel. (0 23 68) 5 85 19, Fax (0 23 68) 5 85 19, E-Mail: gstraub@wtv.de

Stellvertr. Jugendwartin ■ Margret Ehrhrit, Riegestr. 62, 45768 Marl, Tel. (01 70) 3 09 69 15, Fax (0 23 65) 1 34 41, E-Mail: mehritt@wtv.de

Hauptberuflicher Mitarbeiter ■ Torsten Vogel, Tel. (0 23 07) 9 24 60-13
E-Mail: tvogel@wtv.de

Referent für Schultennis ■ Klaus Roßdeutscher, Groppenbrucher Straße 171b, 44359 Dortmund, Tel. (02 31) 33 53 30 (p), E-Mail: krossdeutscher@wtv.de

Referent für 'Der WTV bewegt seine Kinder' ■ Willi Brunert, Im Stemmen 11, 48165 Münster Tel. (0 25 01) 44 41 83,
E-Mail: brunert@tennis-bezirk-münsterland.de

2 Jugendsprecher

BEZIRKSJUGENDWARTE

Bezirk Ostwestfalen-Lippe ■ Hans-Joachim Meier, Bellvillerstr. 3, 33154 Salzkotten, Tel. (0 52 58) 36 41, Fax (0 52 58) 93 60 49, E-Mail: hjmeier@wtv.de

Bezirk Münsterland ■ Reinhard Schwermann, Intruper Esch 46, 49525 Lengerich, Tel. (0 54 81) 41 65, Fax (0 54 81) 90 26 24, rschwermann@wtv.de

Bezirk Ruhr-Lippe ■ Margret Ehrhrit, Riegestr. 62, 45768 Marl, Tel. (01 70) 3 09 69 15, Fax (0 23 65) 1 34 41, E-Mail: mehritt@wtv.de

Bezirk Südwestfalen ■ Reinhard Kämpfer, Zinsbach 23, 57250 Netphen, Tel. (02 71) 7 15 95, Fax (02 71) 23 87 98 30, Mobil (01 60) 90 13 43 99,
E-Mail: rkaempfer@wtv.de

VERBANDSTRAINER

Jens Wöhrmann, Cheftrainer, Tel. (0 23 81) 48 58 16,
Mobil (01 72) 2 34 35 31, E-Mail: jwoehrmann@wtv.de

Jürgen Listing, Tel. (0 52 23) 1 83 54 38,
Mobil (01 73) 2 68 37 34, E-Mail: jlisting@wtv.de

Michael Schmidtmann, Mobil (01 77) 8 35 69 40, E-Mail: mschmidtmann@wtv.de

Björn Jacob, Mobil (01 71) 2 64 10 83, E-Mail: bjacob@wtv.de

HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSS

Vizepräsident Finanzen ■ Rolf Hüttermann

Präsident ■ Robert Hampe

Geschäftsführer ■ Andreas Plath

Bezirk Ostwestfalen-Lippe

Guido Volkhausen (siehe Bezirks-Vorsitzender)

Monika Dreifürst-Gottschalk (siehe Bezirks-Kassenwart)

Bezirk Münsterland

Jan-Bernd Pernhorst (siehe Bezirks-Vorsitzender)

Anna Feidicker (siehe Bezirks-Kassenwartin)

Bezirk Ruhr-Lippe

Heiner Langer (siehe Bezirks-Vorsitzender)

Rolf-Rüdiger Bloser (siehe Bezirks-Kassenwart)

Bezirk Südwestfalen

Prof. Dr. Herbert Schnauber (siehe Bezirks-Vorsitzender)

Ursel Kaupert (siehe Bezirks-Kassenwart)

MEDIENAUSSCHUSS

Referent für Öffentlichkeitsarbeit ■ Frank Hofen

Postfach 1243, 33777 Halle/Westfalen,

Sportpresseagentur, Tel. (0 52 01) 82 83 13, Fax (0 52 01) 82 83 14

Pressestelle Gerry Weber Stadion, Tel. (0 52 01) 66 54 49,

Fax (0 52 01) 1 60 92, Mobil (01 73) 2 72 71 75, E-Mail: fhofen@wtv.de

Referent für Internet und Newsletter ■ Simone Ackfeld

Zur Dicken Linde 31, 59302 Oelde, Tel. (0 23 07) 9 24 60 17,

E-Mail: ackfeld@wtv.de

Bezirk Münsterland ■ Simone Kemler

Weilautstr. 5, 48607 Ochtrup, Tel. (0 25 53) 72 02 94, Fax (0 25 53) 72 06 39,

E-Mail: mail@simone-kemler.de

Bezirk Ruhr-Lippe ■ Simon Kottmann

Münsterstr. 5, HAMTEC: Gebäude 2b, Raum 501, 59065 Hamm,
Tel. (0 23 81) 5 44 72 86, Fax (0 18 05) 2 33 63 32 62 77,
E-Mail: mail@tennisbezirk-ruhr-lippe.de

Bezirk Südwestfalen ■ Ulrich Steinbach, Eichendorffstr. 63, 58256 Ennepetal,
Tel. (0 23 33) 83 34 54, Fax (0 23 33) 83 34 64, Mobil (01 72) 2 33 42 48,
E-Mail: u.stoneriver@t-online.de

Vertreter der Bezirksvorsitzenden ■ Heiner Langer

Crangerstr. 70, 45894 Gelsenkirchen, Tel. (02 09) 59 45 69 (p),
Fax (02 09) 1 77 77 20, E-Mail: hlanger@wtv.de

ANSCHRIFTEN

Ehrenpräsident ■ Rolf Kreuzt †

Ehrenvorsitzende ■ August Kohlpott, Hagen †, Erich Stellpflug, Schwerte †

Ehrenmitglieder ■ Dr. Wilhelm Bronstert, Marl †, Hermann Kerl, Gelsenkirchen †,
Harry Hinz, Marl †, Karlheinz Horst, Bochum †, Heinz Funhoff †

Heinz Schulte, Hammer Straße 3, 59174 Kamen, Tel. (0 23 07) 1 08 68

Egon Schlüter, Wasserkurler Str. 14, 59174 Kamen, Tel. (0 23 07) 3 14 11

Gerd Steffen, Zum Mühlenbach 6, 45964 Gladbeck, Tel. (0 20 43) 6 51 26

Bärbel Schachtsiek, Alter Hohlweg 19, 58093 Hagen, Tel. (02 33 4) 5 94 47

Deutscher Tennis Bund ■ Geschäftsstelle,

Hallerstraße 89, 20149 Hamburg, Tel. (0 40) 4 11 78-0, Fax (0 40) 41 17 8-2 22

Landesschulungs- und Leistungszentrum WTV ■ Westicker Straße 32, 59174 Kamen

LSB NRW e.V. ■ Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg,

Tel. (02 03) 7 38 10, Fax (02 03) 7 38 16 16

Sporthilfe NRW e.V. ■ Postfach 25 40, 58475 Lüdenscheid,

Tel. (0 23 51) 94 75 40 (Sportversicherung)

Verbandsorgan ■ "Westfalen-Tennis"

Verlag ■ Sportverlag Schmidt & Dreisilker GmbH, Böblinger Str. 68) 1,

71065 Sindelfingen, Tel. (0 70 31) 8 62- 80 0, Fax (0 70 31) 8 62-80 1

SPIELAUSSCHUSS REGIONALLIGA-WEST

Vorsitzender ■ Dr. Friedhelm Kettner,

Heckenweg 50, 53757 St. Augustin, Tel. (0 22 41) 9 32 13 93,

Fax (0 22 41) 9 32 13 94), E-Mail: H.F.Kettner@t-online.de

Spieleiter Damen 40, 50, 60 und Herren 70 ■ Uwe Maaß

Im Krug 15, 53844 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 4 46 61 (p), Fax (0 22 41) 4 4671

Tel. (0 22 41) 84 26 13 (g), Fax (0 22 41) 84 23 00, E-Mail: maass.u@t-online.de

Spieleiterin Herren 50, 55, 60, 65 ■ Sabine Schmitz, Heidehang 16, 45134 Essen

Tel. (02 01) 47 11 18, Mobil: (01 73) 2 72 38 00, E-Mail: bine16schmitz@web.de

Spielleiter Damen, Damen 30, Herren, Herren 30, 40 ■ Prof. Dr. Peter Westerheide
(siehe Referent für Ranglisten)

Vertreter des TVM ■ Dr. Friedhelm Kettner
Heckenweg 50, 53757 Sankt Augustin, Tel. (0 22 41) 9 32 13 93,
Fax (0 22 41) 9 32 13 94, E-Mail: h.f.kettner@t-online.de

Vertreter des TVN ■ Ulrich Nacken, Hülser Str. 19, 47918 Tönisvorst,
Tel. (0 21 51) 79 59 48, Fax (0 21 51) 70 15 62, E-Mail: crocodile-uli@t-online.de

Vertreter des WTV ■ Arnd Grotjohann (siehe Vizepräsident Sport)

BEZIRK OSTWESTFALEN-LIPPE – VORSTAND UND AUSSCHÜSSE

Geschäftsstelle ■ Staffelnweg 10, 33659 Bielefeld, Tel. (05 21) 40 36 40,
Fax (05 21) 4 04 37 55, E-Mail: ostwestfalen@wtv.de

Konto des Bezirks ■ Commerzbank Bielefeld, (BLZ 48040035), Kto.-Nr. 6 603 500

VORSTAND + REFERENTEN

1. Vorsitzender ■ Guido Volkhausen, Alte Amtsstr. 30, 33100 Paderborn
Tel. (0 52 52) 94 02 63, Fax (0 52 52) 94 02 75, Mobil: (01 72) 5 22 40 11
E-Mail: gvolkhausen@wtv.de

2. Vorsitzender ■ Waldemar Braun, Burgfreiheit 1, 33602 Bielefeld, E-Mail:
wbraun@wtv.de, Mobil: (01 51) 23 56 69 33

2. Vorsitzender ■ Jürgen Rühle (siehe Kreis Lippe)

Kassenwartin ■ Monika Dreifürst-Gottschalk, Buschortstr. 31, 32107 Bad Salzuffeln,
Tel. (0 52 21) 9 74 70, Fax (0 52 21) 97 47 17,
E-Mail: Monika.Dreifuerst-Gottschalk@stb-gottschalk.de

Sportwart ■ Manfred Höttinger, Schützenstr. 15, 33189 Schlangen,
Tel. (0 52 52) 75 21, Fax (0 52 52) 2 69 25 56, Mobil (01 73) 2 88 71 21,
E-Mail: mhoettinger@wtv.de

Jugendwart ■ Hans-Joachim Meier, Bellevillerstr. 3, 33154 Salzkotten,
Tel. (0 52 58) 36 41, Fax (0 52 58) 93 60 49, E-Mail: hjmeier@wtv.de

Stellv. Jugendwart /Staffelleiter ■ Jens Middelberg
Ellernbruchweg 7, 32760 Detmold Tel. (0 52 31) 5 00 99 51,
Mobil (01 51) 46 52 96 95

Breitensportwart ■ Helmut Moschko,
Bokelfenner Str. 50, 33758 Schloß Holte – Stukenbrock,
Tel. (0 52 07) 8 70 09, Fax (0 52 07) 9 87 27 43, Mobil (01 71) 4 76 31 69,
E-Mail: helmut.moschko@web.de

Ehrenvorsitzende ■ Paul Eysink, Bültmannstr. 42b, 33330 Gütersloh,
Tel. (0 52 41) 2 05 96
Dr. Dieter Blanke, Gartenstr. 10, 32049 Herford,
Tel. (0 52 21) 27 63 05, (0 52 21) 27 63 06, Fax (0 52 21) 27 63 07

Referent für Schiedsrichterwesen ■ Antonius Luig

Schubertstr. 1, 59556 Lippstadt, Tel. (0 29 41) 84 30 (p), (0 29 41) 5 97 74 (g),
Fax (0 29 41) 84 30, Mobil (01 71) 9 58 11 01, E-Mail: aluig@wtv.de

Pressereferent ■ Jan Miska

Wertherstr. 42, 33615 Bielefeld, Tel. (05 21) 1 36 99 10,
Fax (05 21) 1 36 99 11, Mobil (01 72) 5 22 88 46, E-Mail: jmiska@wtv.de

Regionaltrainer ■ Marco Höttinger, Lindenstr. 56, 33189 Schlagen,
Tel. (0 52 52) 8 22 51, Fax (0 52 52) 97 49 29, E-Mail: mhoettinger@wtv.de

Bezirkstrainer ■ Peter Osthoff

Poppenheimweg 11, 59494 Soest, Tel. (0 29 21) 1 29 05

Bezirkstrainerin ■ Nadine Plaizier

Poppenheimweg 11, 59494 Soest, Tel. (0 29 21) 1 29 05

SPORTAUSSCHUSS

Vorsitzender ■ Manfred Höttinger (siehe Sportwart)

Winfried Reineking, Saarstr. 22, 32657 Lemgo, Tel. (0 52 61) 8 76 14
Antonius Luig (siehe Ref. Schiedsrichterwesen)

JUGENDAUSSCHUSS

Vorsitzender ■ Hans-Joachim Meier, siehe Jugendwart

Jens Middelberg (siehe stellv. Jugendwart), und die Kreisjugendwarte und
2 Jugendvertreter

KREISSPORTWARTE DES BEZIRKS

Kreis 1 (BI) ■ Axel Seemann

TC Dornberg, Babenhausener Str. 325, 33619 Bielefeld,
Tel. (05 21) 3 29 32 90, Fax (05 21) 32 93 29 22

Kreis 2 (GT) ■ Wolfgang Röwekamp

Fuldastr. 20, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Tel. (0 52 42) 4 27 14

Kreis 3 (HF) ■ René Braun, Lockhauser Str. 2, 32052 Herford

Tel. (0 52 21) 28 17 70, Mobil (01 72) 1 73 36 85

E-Mail: reneb.tennis@web.de

Kreis 4 (MI-L) ■ Michael Blase, An der Bleiche 7, 32369 Rahden,

Tel. (0 57 71) 33 10, Fax: (0 57 71) 96 83 97

Kreis 5 (LIP) ■ Rainer Loyek

Mühlenstr. 19, 32825 Blomberg, Tel. (0 52 35) 99 22 09 2 (p),

E-Mail: rloyek@wtv.de

Kreis 6 (HX-W) ■ Thorsten Schiller, Tel. (01 73) 5 16 65 48,

E-Mail: thorsten@schiller-home.de

Kreis 7 (PB) ■ Reinhold Hansjürgen

Von-Spiegel-Str. 58, 33104 Paderborn, Tel. (0 52 54) 26 97

Kreis 8 (LP) ■ Antonius Luig (siehe Referent für Schiedsrichterwesen)

KREISJUGENDWARTE DES BEZIRKS

Kreis 1 (BI) ■ Ulrike Wannemacher-Möller

Concaneau 93, 33659 Bielefeld, Tel. (05 21) 49 17 34

Kreis 2 (GT) ■ Benjamin Wolff

Pommernweg 7, 33790 Halle/Westf., Tel. (01 71) 124 98 78,

E-Mail: benjaminwolff@online.de

Kreis 3 (HF) ■ Harald Ueckermann

Gatower Str. 1, 32257 Bünde, Tel. (0 52 23) 6 19 45, Fax (0 52 23) 99 14 00

Kreis 4 (MI-L) ■ Dagmar Huesemann, Im Westerwinkel 10, 32339 Espelkamp

Tel. (0 57 43) 93 24 66, Mobil: (01 51) 16 51 79 17,

Dagmar.huesemann@freenet.de

Kreis 5 (LIP) ■ Michael Koderisch

Hornscher Weg 8a, 32657 Lemgo, Tel. (0 52 61) 7 16 77

Kreis 6 (HX-W) ■ (Kontakt Bezirk/Verband) Andreas Emmerich,

Tel. (0 52 53) 4 64 96 22, Mobil. (01 71) 4 64 96 22,

E-Mail: a.emmerich@tennis-kreis-hoexter.de

(Spielbetrieb) Ton van Rijthoven, Tel. (0 52 53) 8 68 98 55,

E-Mail: t.vanrijthoven@tennis-kreis-hoexter.de

Kreis 7 (PB) ■ Hans-Joachim Meier (siehe Jugendwart)

Kreis 8 (LP) ■ Antonius Luig (siehe Referent für Schiedsrichterwesen)

POSTANSCHRIFTEN FÜR DIE KREISVORSTÄNDE IM BEZIRK

Kreis Bielefeld ■ Bernd Kassing

Neulandstraße 26a, 33739 Bielefeld, Tel. (0 52 06) 47 24

Kreis Gütersloh ■ Karl-Heinz Maxeiner

Schürmannsweg 10a, 33332 Gütersloh, Tel. (0 52 41) 7 45 48 (p), Tel. (0 52 41)

7 88 99 (g), Mobil (01 73) 5 40 36 98, E-Mail: massagen-marxeiner@web.de

Kreis Herford ■ Gerd-Otto Knake

An der Waldspitze 38, 32049 Herford, Tel. (0 52 21) 8 68 96,

E-Mail: knakego@gmx.de

Kreis Minden/Lübbecke ■ Paul-Werner Beckmann

Steinbruchweg 8, 32312 Lübbecke, Tel. (0 57 41) 42 26 (p), Tel. (0 52 21)

9 14 70 (g), Tel. (01 70) 5 56 65 53, E-Mail: ra.pw.beckmann@web.de

Kreis Lippe ■ Jürgen Rühle

Birkenallee 57, 32760 Detmold, Tel. (0 52 31) 5 79 91 (p), Tel. (05 21) 3 12 43 (g),

Fax (05 21) 32 06 23, E-Mail: juergen.ruehle@web.de

Kreis Höxter/Warburg ■ Ralf Schröder

Karl-Schurz-Str. 23, 33100 Paderborn, Tel. (01 71) 7 56 23 44,

E-Mail: info@schraeder.lvm.de

Kreis Paderborn ■ Guido Volkhausen, Alte Amtsstr. 30, 33100 Paderborn,

Tel. (0 52 52) 94 02 63, Fax. (0 52 52) 94 02 75, E-Mail: guido.volkhausen@awd.de

Kreis Lippstadt ■ Willi Weitkemper

Holzstr. 78, 59556 Lippstadt, Tel. (0 29 41) 8 01 57, Fax (0 29 41) 81 01 44,

E-Mail: Weitkemper.Edu@t-online.de, www.tenniskreis-lippstadt.de

BEZIRK MÜNSTERLAND – VORSTAND UND AUSSCHÜSSE

Geschäftsstelle ■ Geschäftsstelle Bezirk Münsterland im TOP Tenniscenter, Gutenbergstr. 14, 48268 Greven, Mo. 10.00 – 14.00 Uhr, Mi. 9.00 – 14.00 Uhr und Fr. 09.00 – 13.00 Uhr, Tel. (0 25 71) 13 34 und Fax (0 25 71) 58 19 01,

E-Mail: muensterland@wtv.de, Internet: www.tennis-bezirk-muensterland.de

Konto d. Bezirkes ■ Sparkasse Coesfeld (BLZ 401 545 30), Kto.-Nr. 59 008 367

VORSTAND + REFERENTEN

1. Vorsitzender ■ Jan-Bernd Pernhorst

Massonneustraße 64, 48727 Billerbeck, Tel. (0 25 43) 2 39 91 55,

Fax (0 25 43) 2 39 91 24, E-Mail: jbpernhorst@wtv.de

Sportwart ■ Ludger Niehoff, Cloppenburger Str. 28, 48145 Münster,

Tel. (02 51) 23 13 38, Fax (02 51) 1 31 26 61,

E-Mail: Ludger.Niehoff@web.de

Kassenwartin ■ Anna Feidicker

Vogelsang 10, 48653 Coesfeld, Tel. (0 25 41) 23 94, E-Mail: afeidicker@wtv.de

Jugendwart ■ Reinhard Schwermann

Intruper Esch 46, 49525 Lengerich,

Tel. (0 54 81) 41 65, Fax (0 54 81) 90 26 24, E-Mail: rschwermann@wtv.de

Breitensportwart ■ Norbert Kersten, Schulstr. 8, 48712 Gescher-Hochmoor,

Tel. (0 28 63) 9 24 55 67, Fax (0 28 63) 38 02 49, E-Mail: nkersten@wtv.de

Referent für Schiedsrichterwesen ■ Jürgen Kemper, Hülsebrockstraße 62,

48165 Münster, Mobil (01 72) 2 59 88 55, E-Mail: jkemper@wtv.de

Pressewartin ■ Simone Kemler, Weilautstr. 5, 48607 Ochtrup

Tel. (0 25 53) 72 02 94, E-Mail: mail@simone-kemler.de

Referent für the League ■ Willi Brunert, Im Stemmen 11, 48165 Münster

Tel. (0 25 01) 44 41 83, E-Mail: brunert@tennis-bezirk-muensterland.de

Ehrenvorsitzende ■ Werner Tüshaus, 46282 Dorsten, Marler Straße 107 +

Alfred Feidicker, 48653 Coesfeld, Vogelsang 10

SPORTAUSSCHUSS

Vorsitzender ■ Ludger Niehoff (siehe Sportwart) und die Kreissportwarte:
Hans-Georg Evers, Reinhard Schwermann, Willi Brunert, Werner Haselhoff

Breitensportwart ■ Norbert Kersten (siehe Breitensportwart)

Spielleiter MSL + BL ■ Ludger Niehoff, Cloppenburger Str. 28, 48145 Münster,
Tel. (02 51) 23 13 38, Fax (02 51) 1 31 26 61, E-Mail: Ludger.Niehoff@web.de

Spielleiter BK ■ Dieter Scherzer, Münster

JUGENDAUSSCHUSS

Vorsitzender ■ Reinhard Schwermann (siehe Jugendwart)
und die Kreisjugendwarte: Sven Gabbe, Thomas Heilborn, Thomas Voßeberg,
Jürgen Reers, 2 Jugendvertreter

Jüngstenwartin ■ Barbara Niemeyer, Dohlenweg 3, 48231 Warendorf,
Tel. (0 25 81) 6 09 68, Fax (0 25 81) 6 09 18, E-Mail: jjniemeyer@t-online.de

Regionaltrainer ■ Marek Kaczynski, Van Bömmels Eck 4, 48703 Stadtlohn,
Tel. (0 25 63) 44 58

Bezirkstrainer ■ Mikhail Smirnov, Storckskamp 2, 48291 Telgte,
Tel. (0 25 04) 7 76 02, E-Mail: toptensmirnov@googlemail.com

BREITENSORTAUSSCHUSS

Vorsitzender ■ Norbert Kersten (siehe Breitensportwart)
Heidi Jennert, Moltkestr. 30, 48268 Greven, Tel. (0 25 71) 9 77 58
Annette Schlüter, Nordholter Weg 22 a, 48317 Drensteinfurt, Tel. (0 23 87) 2 88

KREISSPORTWARTE

Kreis I ■ N.N.

Kreis II ■ Reinhard Schwermann, Intruper Esch 46, 49525 Lengerich,
Tel. (0 54 81) 41 65, Fax (0 54 81) 90 26 24

Kreis III ■ Willi Brunert, Im Stemmen 11, 48165 Münster
Tel. (0 25 01) 44 41 83

Kreis IV ■ Werner Haselhoff, Sandweg 30, 48727 Billerbeck,
Tel. (0 25 43) 10 63, Fax (0 25 43) 65 83, E-Mail: w.haselhoff@t-online.de

KREISJUGENDWARTER

Kreis I ■ Sven Gabbe, Virchowweg 7, 48599 Gronau,
Tel. (0 25 62) 9 77 66, E-Mail: s.gabbe@t-online.de

Kreis II ■ Thomas Heilborn, Hoyastr. 26, 48147 Münster,
Tel. (02 51) 29 84 18, Fax (02 51) 2 80 67 55
E-Mail: thomas.heilborn@gmx.de

Kreis III ■ Thomas Voßeberg, Zum Alsterbach 13, 48324 Albersloh,
Tel. (0 25 35) 10 68, E-Mail: vosseberg.tennis@t-online.de

Kreis IV ■ Jürgen Reers, Bahnhofstr. 99, 48653 Coesfeld,
Tel. (0 25 41) 37 66, Mobil (01 60) 7 80 82 92,
E-Mail: juergenreers@t-online.de

SCHULTENNISREFERENTEN

Kreise I – IV ■ Willi Brunert (siehe Referent für The League)

BEZIRK RUHR-LIPPE – VORSTAND UND AUSSCHÜSSE

Geschäftsstelle ■ Wilhelminenstr. 14, 59425 Unna,
Tel. (0 23 03) 6 62 29, Fax (0 23 03) 77 14 30
Christel Rümenapp, Geschäftszeiten: Mo. v. 15.00 – 18.30 Uhr, Mi. u. Do. 9.00 –
12.00 Uhr, E-Mail: ruhr-lippe@wtv.de, www.tennisbezirk-ruhr-lippe.de
Konto des Bezirks ■ Sparkasse Unna, BLZ 443 500 60, Kto.-Nr. 736 587

VORSTAND + REFERENTEN

1. Vorsitzender ■ Heiner Langer

Cranger Str. 70, 45894 Gelsenkirchen
Tel. (02 09) 59 45 69, Fax. (02 09) 1 77 77 21,
E-Mail: hlanger@wtv.de

2. Vorsitzender ■ Prof. Dr. Peter Westerheide
Schuckertstraße 28, 59063 Hamm, Tel. (0 23 81) 95 35 58,
Fax (0 23 81) 59 80 39, E-Mail: pwesterheide@wtv.de

Schatzmeister ■ Rolf-Rüdiger Bloser
Dürerstr. 40, 44795 Bochum, Tel. (02 34) 54 69 02 91,
Fax (02 34) 58 79 92 71, E-Mail: rrbloser@wtv.de

Sportwart ■ Reiner Janitschek,
Hannoverstr. 29, 44793 Bochum, Tel. (02 34) 5 77 04 82,
Fax (02 34) 5 77 04 58, E-Mail: rjanitschek@wtv.de

Stellv. Sportwart und Kreissportwart Ruhr ■ Stefan Schneider,
Evastr. 14, 44388 Dortmund, Tel. (02 31) 98 53 76 88,
Mobil (01 77) 1 94 80 62, Fax (02 31) 9 63 30 39,
E-Mail: schneider.dortmund@online.de

Kreissportwart Lippe ■ Peter Hake,
Nördliche Salzstr. 23 a, 59192 Bergkamen, Tel. (0 23 89) 7 93 62,
Fax (0 23 89) 53 98 26, E-Mail: phake@wtv.de

Jugendwartin ■ Margret Ehritt,
Riegestr. 62, 45768 Marl, Tel. (01 70) 3 09 69 15,
Fax: (0 23 65) 1 34 41, E-Mail: mehritt@wtv.de

Stellv. Jugendwart ■ Daniel Stuke,
Breddestr. 70b, 58285 Gevelsberg, E-Mail: daniel.stuke@web.de

Referentin für Hobbyrunde Lippe ■ Annegret Anlage,
Lappenbreite 8, 59063 Hamm, Tel. (0 23 81) 5 25 53,
Fax: (0 23 81) 54 06 74, E-Mail: aanlage@wtv.de

Referent für Hobbyrunde Ruhr Damen u. Herren ■ Heinz-Günter Becker,
Im Winkel 27, 45896 Gelsenkirchen, Tel. (02 09) 39 01 03,
E-Mail: hg.becker@web.de

Ref. für SR-Wesen und Regelkunde ■ Klaus Stratmann,
Ziegeleistr. 15, 45966 Gladbeck, Tel. (0 20 43) 4 33 65,
Fax (0 20 43) 48 80 66

Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Internet ■ Michael Gössing,
Landwehr 1b, 44534 Lünen, Tel. (0 23 06) 5 64 60, Mobil (0151) 42 40 91 37,
E-Mail: mgoessing@wfv.de
Karin Rehwald, (s. Kreisjugendwartin Kreis Ruhr)

REFERENTEN FÜR MANNSCHAFTSSPIELE (KLASSENLEITER)

Referent für Ruhr-Lippe-Ligen ■ Prof. Dr. Peter Westerheide (siehe 2. Vorsitzender)

Referent für Bezirksligen ■ Peter Hake (siehe Kreissportwart Lippe)

Referent für Winterhallenrunde ■ Prof. Dr. Michael Ludvik,
Middelschuldenweg 9, 59174 Kamen, Tel. (0 23 07) 9 83 95 00,
Mobil (01 71) 3 01 06 95, E-Mail: ludvik@fh-dortmund.de

KREIS LIPPE

Kreisligen und Kreisklassen Damen/Damen ab 30 ■ Prof. Dr. Michael Ludvik
(s. Referent f. Winterhallenrunde)

Herren/Herren 30 ■ Michael Fliescher, In der Dille 14, 59192 Bergkamen,
Mobil (01 52) 27 69 09 63, E-Mail: michaelfliescher@aol.com

ab Herren 40 ■ Friedhelm Wiemer, Am Güterbahnhof 2, 59494 Soest,
Tel. (0 29 21) 1 38 37, Fax (0 29 21) 1 38 27, Mobil (01 72) 8 95 29 14
E-Mail: wiemus@t-online.de

KREIS RUHR

Kreisligen und Kreisklassen Damen ■ Erhard Frank, Arenbergstr. 9,
45966 Gladbeck, Tel. (0 20 43) 5 72 71, Mobil (01 52) 29 22 48 73
E-Mail: ehrhard.frank@gmx.de

Kreisligen und Kreisklassen Herren ■ Udo Erwin, Hanielstr. 6, 45327 Essen,
Tel. (02 01) 30 44 24, Fax (02 34) 5 84 41 55, E-Mail: udo-erwin@web.de

Damen 30/Herren 30 ■ Gaby Ankenbrand, Umlandstr. 59, 44791 Bochum,
Tel. (02 34) 58 06 66, Fax (02 34) 5 84 41 55,
E-Mail: gaby.ankenbrand@gmx.de

Damen ab 40/Herren ab 40 ■ Franz Kolendowicz,
Lunastr. 10, 44575 Castrop-Rauxel, Tel. (0 23 05) 1 34 49,
E-Mail: franz.kolendowicz@t-online.de

SPORTAUSSCHUSS

Vorsitzender ■ Reiner Janitschek (s. Sportwart)
Stefan Schneider (s. Stellvertretender Sportwart u. Kreissportwart Ruhr)
Prof. Dr. Peter Westerheide (s. 2. Vorsitzender)
Peter Hake (s. Kreissportwart Lippe)
Margret Ehrhitt (s. Jugendwartin)
Friedhelm Wiemer (s. Klassenleiter)
Udo Erwin (s. Klassenleiter)

JUGENDAUSSCHUSS

Vorsitzende ■ Margret Ehrhitt (siehe Jugendwartin)
Stellv. Bezirksjugendwart ■ Daniel Stuke (siehe stellv. Jugendwart)
Jüngsterreferent ■ Bernd Stehmann, Johannesstr. 33, 59302 Oelde,
Tel. (0 25 22) 25 85, Mobil (01 71) 3 07 38 81,
E-Mail: bernd.stehmann@web.de
Referentin f. BK und RLL ■ Christiane Gelhaus, Wohlfahrtstr. 26, 44799 Bochum,
Tel. (02 34) 7 43 29, E-Mail: christiane.gelhaus@rub.de
Dennis Döge, Sabine Entrup, Christiane Gelhaus, Christopher Lewe, Karin Rehwald
und 2 Jugendvertreter
Regionaltrainer ■ Peter Weiß, Am Stierksken 6, 59379 Selm-Cappenberg,
Tel. (0 23 06) 75 97 90, Fax (0 23 06) 75 97 80, E-Mail: pweiss@wtv.de
Bezirkstrainer ■ Stefan Masson, Ludwig-Bette-Weg 6, 45964 Gladbeck,
Tel. (0 20 43) 68 13 91 oder 20 35 93, E-Mail: smasson@wtv.de
Kreistrainer ■ Markus Henneke (TK 1), Petra Petersmann (TK 2), Peter Haukamp (TK 3)

KREISJUGENDWARTE

Lippe (Kreis 1+2) ■ Dennis Döge, Schenkstr. 37, 59192 Bergkamen,
Tel. (0 23 07) 55 41 28, Mobil (01 70) 7 71 17 25,
E-Mail: dennisdoege@arcor.de
Kreis Werse (Kreis 3) ■ Sabine Entrup, Bachstr. 91, 59227 Ahlen,
Tel. (0 23 82) 8 36 74, Mobil: (01 75) 8 30 85 77,
E-Mail: sabine.entrup@web.de
Kreis Ruhr (Kreis4+5) ■ Karin Rehwald, Haarholzer Str. 31, 44797 Bochum,
Tel. (02 34) 79 51 36, Mobil (01 60) 94 75 81 75, Fax (02 34) 76 53 03,
E-Mail: karin.rehwald@web.de

BEZIRK SÜDWESTFALEN – VORSTAND UND AUSSCHÜSSE

Geschäftsstelle ■ Elke Mehlberg

Alte Schulstr. 10, 57223 Kreuztal, Tel. (0 27 32) 7 43 73 (Anrufbeantworter),
Fax (0 27 32) 7 42 66, Tel. erreichbar: Mo.–Do. von 13.00 – 17.00 Uhr,
E-Mail: suedwestfalen@wtv.de, Internet: www.tennisbezirk-suedwestfalen.de

Konto des Bezirks ■ Stadtparkasse Siegen, BLZ 460 500 01, Kto. Nr. 11 000 973

VORSTAND + REFERENTEN

1. Vorsitzender ■ Prof. Dr. Herbert Schnauber

Eichendorffstr. 1, 57271 Hilchenbach-Müsen, Tel. (0 27 33) 66 13 (p),
Fax (0 27 33) 6 16 64, Mobil (01 72) 2 70 34 81, E-Mail: hschnauber@wtv.de

Stellv. Vorsitzender ■ Komm.: Wolf-Heider Schöne

Schloßblick 79, 57074 Siegen, Tel. (02 71) 6 30 18, Fax (02 71) 40 70 99,
E-Mail: w.h.schoene@t-online.de

Kassenwart ■ Ursel Kaupert

Neue Str. 35, 583113 Herdecke, Tel. und Fax (0 23 30) 7 09

Sportwart ■ Ulrich Hintz

Sally-Grünwald-Str. 1, 58313 Herdecke, Tel. (0 23 30) 1 35 34,
E-Mail: uhintz@wtv.de

Stellv. Sportwart ■ Reinhard Sterz

Kalmbergstraße 5, 57080 Siegen, Tel. (02 71) 39 21 14 (p), (0 27 73)
92 22 92 (g), E-Mail: ReinhardSterz@gmx.de

Breitensportwart und Pressewart ■ Ulrich Steinbach

Eichendorffstr. 63, 58256 Ennepetal, Tel. (0 23 33) 83 34 54,
Fax (0 23 33) 83 34 64, E-Mail: usteinbach@wtv.de
el. (02 71) 39 21 14 (p), (0 27 73) 92 22 92 (g), E-Mail: ReinhardSterz@gmx.de

Jugendwart ■ Reinhard Kämpfer

Zinsenbach 23, 57250 Netphen, Tel. (02 71) 7 15 95, Fax (02 71)
23 87 98 30, Mobil (01 60) 90 13 43 99, E-Mail: rkaempfer@wtv.de

Jüngstenwartin ■ Ruth Baumhoff

Breite Techt 14, 57439 Attendorn, Tel. (0 27 22) 34 64,
Fax (0 27 22) 63 91 15, Mobil (01 70) 6 10 60 36 E-Mail: rbaumhoff@wtv.de

Spielleiter für Damen, Damen 30-55 und Herren ■ Wilfried Klauer

Lothringer Straße 28, 58091 Hagen, Tel. (0 23 31) 7 53 74

Spielleiter für Herren 30 + 40 ■ Ulrich Hintz

Sally-Grünwald-Str. 1, 58213 Herdecke, Tel. (0 23 30) 1 35 34,
E-Mail: uhintz@wtv.de

Spielleiter für Herren 50 - 70 ■ Manfred Hennes

Goebenstr. 68, 58097 Hagen, Tel. (0 23 31) 8 39 90, E-Mail: mhennes@wtv.de

Referent für Schiedsrichterwesen ■ Patrick Sterz

Kalmbergstraße 5, 57080 Siegen, Tel. (01 77) 5 98 58 83,

E-Mail: Patrick.Sterz@gmx.de

SPORTAUSSCHUSS

Sportwart, stellv. Sportwart, Breitensportwart, Jugendwart, Spielleiter

(siehe Vorstand und Referenten)

ERWEITERTER SPORTAUSSCHUSS

Sportausschuss, Referent für Schiedsrichterwesen, Kreissportwarte

(siehe Vorstand und Referenten und Kreise)

JUGENDAUSSCHUSS

Vorsitzender ■ Reinhard Kämpfer (siehe Jugendwart)

Ruth Baumhoff (siehe Jüngstenwartin)

Regionaltrainer ■ Falko Schüßler, Am Erenkamp 53, 44801 Bochum,

Mobil (01 63)4 04 01 87, E-Mail: falkoschuessler@web.de

Bezirkstrainer ■ Martina Struff, Mobil (01 71) 6 59 22 06, E-Mail: mstruff@wtv.de

Ruth Baumhoff, Breite Techt 14, 57439 Attendorn, Tel. (0 27 22) 34 64,

Fax (0 27 22) 63 91 15, Mobil: (01 70) 6 10 60 36, E-Mail: rbaumhoff@wtv.de

Ulrich Steinbach, Eichendorffstr. 63, 58256 Ennepetal,

Tel. (0 23 33) 83 34 54, Fax (0 23 33) 83 34 64, E-Mail: usteinbach@wtv.de

Sandra Hirt, Buschhauser Weg 105, 58513 Lüdenscheid,

Tel. (0 23 51) 9 74 44 83, Mobil (01 77) 8 84 12 05, E-Mail: smhirt@t-online.de

Christiane Pollmeier, Oemberg 42, 59823 Arnsberg,

Tel. (0 29 37) 13 61, Fax (0 29 31) 2 20 26, Mobil (01 51) 16 55 83 19,

E-Mail: chrassmuth@aol.com

Günther Heck, Rennofenweg 10, 57439 Attendorn, Tel. (02 72 2) 53 44 8, Mobil

(01 71) 27 25 85 4, E-Mail g.heck@onlinehome.de

KREIS HAGEN

Kreisvorsitzender ■ Frank Kramer, Veilchenweg 17, 58313 Herdecke,

Mobil (01 73) 71 50 19 0, E-Mail: fkswider@web.de

Kreissportwart ■ Birgit Buttgerit, Baufeldstr. 14, 58093 Hagen,

Tel. (0 23 31) 58 89 41, Mobil (01 75) 1 76 59 21, E-Mail: dbuttgerit@t-online.de

Kreisjugendwart ■ Ulrich Steinbach, Eichendorffstr. 63, 58256 Ennepetal,

Tel. (0 23 33) 83 34 54, Fax (0 23 33) 83 34 64, E-Mail: usteinbach@wtv.de

Breitensportwart ■ Rainer Wegner, Mainstraße 7, 58097 Hagen,
Tel. (0 23 31) 93 34 92 (p), Fax (0 23 31) 34 03 60 2,
Mobil (01 75) 3 68 63 27, E-Mail: sprints@gmx.de

MÄRKISCHER KREIS

Kreisvorsitzender ■ Volker Grabowski, Im Tiefen Winkel 6, 58706 Menden,
Mobil: (0170) 5 63 97 56, E-Mail: v.grabowski@t-online.de

Kreissportwart ■ Nicolas Herbst, Wemensiepen 25, 58809 Neuenrade,
Mobil (01 75) 5 94 02 23, E-Mail: tennis@herbst.im

Kreisjugendwartin ■ Sandra Hirt, Buschhauser Weg 105, 58513 Lüdenscheid,
Tel. (0 23 51) 9 74 44 83, Mobil (01 77) 8 84 12 05, E-Mail: smhirt@t-online.de

Breitensportwartin ■ Helga Grote
Wiesenweg 38, 58509 Neuenrade, Tel. und Fax (0 23 92) 6 02 56

KREIS SAUERLAND

Kreisvorsitzender ■ Martin Hengesbach, Oedackerweg 31, 59872 Meschede,
Tel. (0 29 1) 88 77, Mobil (01 71) 83 77 57 1, E-Mail: mhengesbach@t-online.de

Kreissportwart ■ Fabian Kerstholt,
Gerhart-Hauptmann-Straße 22, 59872 Meschede, Tel. (02 90 3) 73 90,
Mobil (01 60) 12 04 53 0, E-Mail: fabian.kerstholt@gmx.de

Kreisjugendwartin ■ Christiane Pollmeier, Oemberg 42, 59823 Arnsberg,
Tel. (0 29 37) 13 61, Fax (0 29 31) 2 20 26, Mobil (01 51) 16 55 83 19,
E-Mail: chrassmuth@aol.com

Vormittagstennis Damen und Breitensportwart ■ Ulrich Storm
Zum Krähenbrink 24 a, 59757 Arnsberg, Tel. (0 29 32) 3 12 41,
Mobil (01 51) 15 72 33 92

KREIS OLPE-SIEGEN-WITTGENSTEIN

Kreisvorsitzender ■ Wolf-Heider Schöne
Schloßblick 79, 57074 Siegen, Tel. (02 71) 6 30 18, Fax (02 71) 40 70 99,
E-Mail: w.h.schoene@t-online.de

Kreissportwart ■ Reinhard Sterz, Kalmbergstraße 5, 57080 Siegen,
Tel. (02 71) 39 21 14 (p), (0 27 73) 92 24 19 (g),
E-Mail: ReinhardSterz@gmx.de

Kreisjugendwart ■ Günther Heck, Rennofenweg 10, 57439 Attendorn, Tel. (02 72 2) 53 44 8, Mobil (01 71) 27 25 85 4, E-Mail g.heck@onlinehome.de

Referent für Schultennis + Kreisjüngstenwartin ■ Judith Bäumner, Am Rückelchen 9,
57078 Siegen, Mobil (01 60) 96 83 72 42, E-Mail judithbaeumner@gmx.de

Breitensportwart ■ Klaus Hummel,
Gärtnerstraße 7, 57076 Siegen, 0271 72540, E-Mail: Klaus.chr.hummel@online.de

TRÄGER DES SILBERNEN LORBEERBLATTES DER BUNDESREPUBLIK

E. Probst-Vollmer (Kreuztal-Buschhütten) verliehen am 5.2.1956

TRÄGER DER SPORTPLAKETTE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

A. Kohlpoth (Hagen) † ■ F. Feldbausch (Bielefeld)

TRÄGER DER GOLDENEN EHRENADEL DES DTB

F. Feldbausch (Bielefeld) ■ A. Kohlpoth (Hagen) † ■ R. Kreuz (Bielefeld) †
E. Probst-Vollmer (Kreuztal-Buschhütten) ■ Prof. Dr. Hr. Schnauber (Hilchenbach)

TRÄGER DER SILBER VERGOLDETEN EHRENADEL DES DTB

R. Bornemann (Bochum) ■ F. Feldbausch (Bielefeld) ■ R. Hampe (Hamm)
H. Hinz (Marl) † ■ H. Kerl (Gelsenkirchen) † ■ R. Kreuz (Bielefeld) †
Prof. Dr. H. Schnauber (Hilchenbach) ■ U. Strakerjahn (Lippstadt)

TRÄGER DER SILBERNEN EHRENADEL DES DTB

R. Bornemann (Bochum) ■ K. Collmann (Dortmund) ■ H. Funhoff (Hattingen)
B. Guhen (Dortmund) ■ R. Hampe (Hamm) ■ F. Hofen (Halle)
R. Kreuz (Bielefeld) † ■ K. Roßdeutscher (Dortmund) ■ Prof. Dr. H. Schnauber
(Hilchenbach) ■ E. Stellpflug (Schwerte) † ■ G. Stoves (Kamen) † ■ U. Strakerjahn
(Lippstadt) ■ Prof. Dr. P. Westerheide (Hamm)

TRÄGER EHRETELLER DES WTV

A. Feidicker (Coesfeld) ■ E. Sasse (Schöppingen) ■ V. Troicki (Halle)
I. Witta-Menke (Hagen)

TRÄGER DER GOLDENEN EHRENADEL DES WTV

G. Berwinkel (Detmold) ■ Dr. D. Blanke (Herford) ■ G. Brandt (Bielefeld) †
U. Bosse (Bielefeld) ■ S. Ellerbrock (Herford) ■ A. Feidicker (Coesfeld)
F. Feldbausch ■ H. Funhoff (Hattingen) ■ K. Gerlach (Dortmund) ■ H. Giese
(Bochum) ■ P. Göppe (Bad Laasphe) ■ E. Graumann (Bielefeld) † ■ R. Hampe
(Hamm) ■ R. Hennes (Hagen) ■ Kh. Horst (Bochum) † ■ R. Hüttermann (Bielefeld)
H. Kerl (Gelsenkirchen) † ■ C. Köchling (Hagen) † ■ A. Kohlpoth (Hagen) †

A. Kreinberg (Hagen) ■ P. Kregel (Sundern) ■ R. Kreuz (Bielefeld) † ■ Langer (Herten) ■ A. Linde (Lippstadt) † ■ P. Mühl (Meinerzhagen) ■ R. Oppermann (Siegen) ■ Dinah Pfizenmaier (Bochum) ■ E. Sasse (Schöppingen) ■ D. Scherzer (Münster) ■ E. Schlüter (Kamen) ■ Prof. Dr. H. Schnauber (Hilchenbach) ■ H. Schulte (Kamen) ■ R. Schwermann (Lengerich) ■ K. Sorge (Bielefeld) † ■ G. Steffen (Gladbeck) ■ E. Stellpflug (Schwerte) † ■ J.-L. Struff (Halle) ■ W. Tüshaus (Dorsten) ■ S. Vogelsang (Bochum) ■ G. Weber (Halle) ■ Witt-Menke (Hagen) ■ J. Wöhrmann (Hagen) ■ B. Schachtsiek (Hagen)

TRÄGER DER SILBERNEN EHRENADEL DES WTV

M. Ackermann (Bochum) ■ B. Albers-Wegemann (Hagen) ■ A. Anlage (Hamm) ■ G. Ankenbrand (Bochum) ■ D. Banke (Dorsten) † ■ K. Baulmann (Sundern) ■ W. Baumeister (Castrop-Rauxel) ■ D. Belling (Werther) ■ W. Berninghaus (Hagen) ■ G. Berwinkel (Detmold) ■ Dr. D. Blanke (Herford) ■ F. Bleckmann (Castrop-Rauxel) ■ Dr. H. Blencke (Münster) ■ H. Borgmeyer (Dortmund-Hörde) † ■ H. Borgsmüller (Münster) † ■ U. Bosse (Bielefeld) ■ K. Braasch (Marl) ■ H. Braasch (Marl) ■ G. Brandt (Bielefeld) † ■ W. Braun (Bielefeld) ■ I. Briegert (Bochum) ■ J. D. Broelemann (Bielefeld) † ■ Dr. Bronstert (Marl) † ■ M. Cromm (Dortmund) † ■ K. Dierssen (Hagen) ■ M. Dreifürst-Gottschalk (Bad Salzuflen) ■ A. Eckstein (Hagen) ■ M. Ehrhrt (Hüls) ■ C. Elbers (Marienfeld) ■ A. Erbe (Hagen) ■ I. Ernst (Oer-Erkenschwick) ■ U. Erwin (Essen) ■ O. Esser (Bochum-Werne) ■ B. Evermann (Bad Wünnenberg) ■ N. Evers (Neuenkirchen) ■ Georg Ewers (Attendorn) ■ P. Eysink (Gütersloh) ■ P. Fastenrath (Hagen) ■ An. Feidicker (Coesfeld) ■ A. Feidicker (Coesfeld) ■ A. Feldmann (Milstenau) ■ Frau Fischbach-Maubach (Hagen) † ■ H. Freitag (Dortmund-Hörde) † ■ H. Funhoff (Bochum) ■ W. Funke (Bochum) † ■ M. Funke (Hagen) ■ E. Gehle (Ruhrbezirk) ■ J. Geißler (Hagen) ■ K. Gerlach (Dortmund) ■ I. Gerlach (Dortmund) ■ P. Gerwin (Arnsberg) ■ S. Gessner (Halle) ■ H. Giese (Bochum) ■ Frau Gonnermann (Gelsenkirchen) † ■ P. Göppe (BZ Südwestfalen) ■ U. Gottschalk (Bielefeld) ■ Dr. A. Graudenz (Hiddesen) ■ E. Graumann (Bielefeld) † ■ B. Greitemann (Attendorn) ■ P. Grundhoff (Münster) ■ P. Hake (Bergkamen) ■ R. Hampe (Hamm) ■ H. Hegemann (Gladbeck) † ■ H. Hell (Bochum) † ■ B. Helmes (Münster) ■ M. Hennes (Hagen) ■ W. Heyartz (Dortmund) ■ F. Hillebrand (Bad Wünnenberg) ■ R. Hillebrandt (Gelsenkirchen) ■ H. Hinz (Marl) † ■ . Hofen (Halle) ■ E. Hoffmann (Kreuztal) ■ E. Hothrath (Dortmund) ■ Kh. Horst (Bochum) † ■ M. Höttinger (Schlangen) ■ E. Höwing (Marl) † ■ W. Hübner (Recklinghausen) ■ R. Hüttermann (Bielefeld) ■ F. Imkamp (Bielefeld) † ■ Frau Jacobsen (Hagen) ■ G. Janke (Waltrop) ■ W.-R. Jesinghaus (Wetter-Wengern) ■ K. Jürgens (Paderborn) ■ B. Kassing (Jöllenbeck) ■ R. Kämpfer (Netphen) ■ A. Kehrbaum (Bochum) ■ Frau Kerkhoff (Rheine) † ■ H. Kerl (Gelsenkirchen) † ■ Dr. C. Kintrup (Münster) ■ H. Kissel (Münster) ■ H. Kivelip (Dortmund-Hörde) † ■ H. Klaucke (Münster) † ■ C. Köchling (Hagen) † ■ M. Koderisch (Lemgo) ■ M. Kohlmann (Hagen) ■ A. Kohlpoth (Hagen) † ■ H. Kortmann (Schwerte)

W. Köster (Hagen) ■ H. Krampe (Bochum) ■ A. Kreinberg (Hagen) ■ R. Kreuz
 (Bielefeld) † ■ R. Kroll (Hagen) ■ N. Krusch (Brackwede) ■ E. Kämpers
 (Rheine) † ■ F. Kämpers (Rheine) † H. Langer (Herten) ■ C. Lechtreck (Emsdetten)
 H.-J. Lenzian (Herford) ■ A. Linde (Lippstadt) † ■ W. Linnert (Frohlinde)
 A. Losch (Wanne-Eickel) † ■ G. Lubke (Bielefeld) ■ H. Lück (Gelsenkirchen) † A.
 Luig (BZ Ostwestfalen) ■ W. Mahler (Soest) ■ H. Matzeit (Bielefeld) ■ R. Maurer
 (Münster) † ■ G. Menzel (Westerkappel) ■ R. Mies (Hamm) ■ G. Möckel
 (Freudenberg) ■ W. Mohr (Hamm) † ■ W. Moog (Hamm) ■ W. Morlock
 (Recklinghausen) † ■ P. Mühl (Meinerzhagen) ■ E. Müller (Dortmund) ■ F. Müller
 (Bad Oeynhausen) ■ U. Niebling (Bielefeld) ■ K. Oeljeklaus (Ladbergen)
 H.-W. Ovenhausen (Witten) ■ G. Paul (Bochum) ■ W. Peikert (Dortmund)
 H. Pfeiffer (Hagen) ■ K. H. Philippi (Herten) † ■ Dr. W. Priggert (Bochum) †
 J. Pollmeier (Arnsberg) ■ M. Raskop (Dortmund-Hörde) † ■ H.-D. Reinert (Geithe)
 H.-G. Roth (Gelsenkirchen) ■ H.-D. Röhl (Hattingen) † ■ K. Roßdeutscher
 (Dortmund) ■ Dr. Rusche (Hattingen) ■ K. H. Sanders (Rheine) ■ Frau Sanders
 (Rheine) ■ E. Sasse (Schöppingen) ■ B. Schachtsiek (Hagen) ■ K. Scheibelhut
 (Dortmund) † ■ D. Scherzer (Münster) ■ F. Schiemann (Witten) † ■ E. Schlüter
 (Unna) ■ A. Schmand (Verl) ■ W. Schmidt (Einsal) ■ M. Schmidtman (Bochum)
 Prof. Dr. H. Schnauber (Hilchenbach) ■ H. Schneider (Herten) † ■ W.-H. Schöne
 (Deuz) ■ E. Schulte (Dortmund) ■ H. Schulte (Kamen) ■ H. Schulze-Rhonhof
 (Münster) † ■ K. H. Schunck (Bochum) † ■ M. Schüßler (Dortmund) †
 R. Schwermann (Lengerich) ■ F. Seemann (Bielefeld) ■ N. Seitenbecher (Hamm)
 H. Seppi (Lüdenscheid) ■ Dr. R. Serwe (Bochum) ■ J. Siedler (Herford)
 K. Sorge (Bielefeld) † ■ N. Sobbe (Lüdinghausen) ■ G. Steffen (Gladbeck)
 W. Stegmann (Herne) † ■ E. Stellpflug (Schwerte) † ■ R. Sterz (Siegen)
 G. Stoves (Kamen) † ■ G. Straub (Oer-Erkenschwick) ■ B. Streit (Hagen)
 E. Stukenbrock (Ennigerloh) ■ G. Suhr (Gladbeck) ■ K. Tannreuther (BZ Dortmund/
 Hamm) ■ J. Tegeler (Bochum) ■ C.-A. Thomashoff (Herdecke) ■ W. Tüshaus
 (Dorsten) ■ H. Ueckermann (Bünde) ■ Frau Uhlmann (Höde) ■ Dr. G. Uffelmann
 (Herdecke) ■ Ch. Unkenbold (Bielefeld) † ■ J. Vennekötter (Ahaus) ■ C. Vinck
 (Halle) ■ Bernd Volkmer ■ S. Vogelsang (Bochum) ■ Frau von Berge (Hagen) †
 A. von Hugo (Hagen) ■ K.-H. Weber (Gütersloh) ■ A. Wegemann (Recklinghausen) †
 H. Wemhoff (Münster) ■ J. Wengel (Hüls) † ■ Prof. Dr. P. Westerheide (Hamm)
 H. Weweler (Lage) ■ Dr. Winkelmann (Bochum) † ■ H. Wirtz (Gladbeck)
 I. Witte-Menke (Hagen) ■ J. Wöhrmann (Siegen) ■ W. Wolczik (Bochum) †
 P. Zaborowski (Herford) ■ B. Zurmühl (Dortmund)

BEZIRK OSTWESTFALEN-LIPPE: **TRÄGER DER BRONZENEN EHRENADEL DES BEZIRKS**

J. Altmeier (Borchen) ■ D. Becker (Detmold) ■ R. Becker (Bielefeld) ■ I. Beermann
 (Bielefeld) ■ D. Belling (Werther) ■ H.-W. Bockelmann (Spenge) † ■ B. Böckmann
 (Eickelborn) ■ W. Braun (Bielefeld) ■ K. H. Büsching (Bad Oeynhausen) ■ E. Daum

(Belecke) ■ K. Dähre (Extertal) ■ Deppenmeier (Paderborn) ■ U. Dieme (Herford)
 K. Dietz (Erwitte) ■ M. Dreifürst-Gottschalk (Herford) ■ J. Dröge (Geseke)
 R. Düsterhus (Paderborn) ■ H. Eissner (Hiddesen) ■ . Eicjin (Brackwede) ■ F. Fabra
 (Lippstadt) ■ J. Fechler (Lage) ■ H.-J. Feldmann (Gehrden) ■ H. Felsmann (Höxter)
 H. Fichtner (Geseke) ■ G. Fischer (Gütersloh) ■ Dr. K. H. Flessenkemper (Lippstadt)
 M. Francksen (Bad Meinberg) ■ I. Frerichs (Minden) † ■ K. Freye (Herford)
 P. Gauselmann (Espelkamp) ■ A. Gora (Bielefeld) ■ W. Grenner (Extertal)
 E. Gröne (Horn) ■ W. Hansjürgen (Schloß-Neuhaus) ■ R. Hansjürgen
 (Schloß-Neuhaus) ■ E. Hansmann (Detmold) † ■ D. Heitmann (Gütersloh)
 H. Herchenbach (Bad Lippspringe) † ■ J. Heuft (Espelkamp-Mittwald) ■ Dr. D. Heyn
 (Minden) ■ M. Horstschäfer (Lipperode) ■ M. Höttinger (Schlangen) ■ H. Hövel
 (Stirpe) ■ U. Hüttermann (Bielefeld) ■ J. Joppen (Paderborn) ■ K. Jürgens (Salzkotten)
 B. Kassing (Bielefeld) ■ P. Kemper (Bielefeld) ■ F. Kerstin (Bad Waldliesborn)
 G. Klatt (Porta Westfalica) ■ U. Knake (Herford) ■ F. Koch (Preußisch Oldendorf)
 M. Koderisch (Lemgo) ■ S. Koderisch (Lemgo) ■ Dr. G. König (Bad Meinberg)
 H. Kottmeyer (Warburg) † ■ K. Kreiling (Detmold) ■ H. J. Krewet (Bad Lippspringen)
 G. Krof (Extertal) ■ W.-D. Krüger (Detmold) ■ M. Kuchenbecker (Lemgo)
 H. Kükenshöner (Brackwede) ■ W. Lanhenke (Geseke) ■ A. Lechtken (Neuhaus)
 A. Lehmann (Geseke) ■ J. Lehmann (Lübbeck) ■ J. Lenzian (Herford) ■ F. Leuer
 (Sande) ■ U. Liebermann (Hiddesen) ■ T. Liebich (Halle) ■ H. Lippe (Paderborn)
 R. Loyek (Herrentrup) ■ B. Lubosch (Sande) ■ A. Luig (Bad Waldliesborn)
 R. Marquardt (Bad Salzufflen) ■ K. Marxcord (Stukenbrock) ■ H.-J. Meier (Salzkotten)
 R. Meierjohann (Lage) ■ E. Meierjürgen (Bad Salzufflen) ■ P. Meinersmann
 (Steinheim) ■ H. Menze (Brackwede) ■ J. Metzger (Brackwede) † ■ W. Meyer (Frie-
 sen Milse) ■ J. Miska (Bielefeld) ■ B. Möller (Hillegossen) ■ H. Pauluck (Gütersloh)
 D. Pfizenmaier (Stukenbrock) ■ H.-H. Pohlmann (Herford) ■ N. Pott (Jöllenbeck)
 P. Pradella (Bielefeld) ■ H. Purz (Bielefeld) ■ R. Rapp (Stirpe) ■ Reinhold (Heepen)
 K. Rodekamp (Bielefeld) ■ A. Rosemann (Gehrden) ■ J. Rühle (Hiddesen) ■ Dr. K.
 H. Rutz (Herford) ■ K. Sadowski (Erwitte) ■ H. Saken (Willebadessen) ■ K. Schäfer
 (Herford) ■ R. Schenk (Geseke) ■ J. Schlutter (Bad Oeynhausen) ■ A. Schmand (Verl)
 ■ K. Schneider (Sennestedt) ■ D. Schraer (Lemgo) ■ G. Schraer (Lemgo)
 W. Schreckenber (Paderborn) ■ H. Schröder (Sennestadt) ■ F. Schulte (Espelkamp)
 J. Siedler (Herford) ■ W. Sigge (Lippstadt) ■ K. Starsinski (Warburg) ■ W. Stato
 (Steinheim) ■ H. Steinmeier (Silixen) ■ K. Sternitzke (Hövelhof) ■ H. Stickling
 (Lippstadt) ■ H. Stork (Lippstadt) ■ K.-P. Stothfang (Lübbecke) ■ H. Stücken (Jöllenbeck)
 E. Tanzmann (Gehrden) ■ L. Tellermann (Veltheim) ■ K. Thiele (Großeneder)
 W. Thiele (Großeneder-Borgentreich) ■ K. Thiele (Warburg) W. Tiemeyer (Preußisch
 Oldendorf) ■ H.-B. Tranberend (Hoerste-Garfen) ■ R. Trauer (Beverungen)
 H. Tyczek (Borgentreich) ■ H. Uekermann (Bünde) ■ S. Vieth (Lippstadt)
 H.-J. Vogt (Paderborn) ■ S. Wächtler (Minden) ■ H. Walkenhorst (Hiddenhausen)
 K.-H. Weber (Gütersloh) ■ U. Wehmeier (Gütersloh) ■ W. Zaborowski (Herford)

BEZIRK MÜNSTERLAND: TRÄGER DER BRONZENEN EHRENADEL DES BEZIRKS

H.-B. Aelken (Flaesheim) ■ H. Altehenger (Burgsteinfurt) ■ P. Aßmann (Hörstel)
H. Balzer (Münster) ■ H.-D. Barnekow (Münster) ■ D. Baumann (Dorsten)
K. Berg (Everswinkel) ■ R. Berg (Everswinkel) ■ B. Bergmann (Warendorf) †
B. Beykirch (Havixbeck) ■ F. Blömer (Wessum) ■ H. Bödicker (Ahaus) ■ H. Boers
(Dorsten) ■ M. Böhme (Senden) ■ I. Böltner (Ibbenbüren) ■ H. Bösenberg
(Wolbeck) ■ H. Brannekemper (Herbern) ■ J. Bretschneider (Werne)
H. Brandkemper (Herbern) ■ T. Brockhausen (Olfen) ■ U. Bröckelmann (Dülmen)
Dr. H. Brückmann (Werne) ■ R. Bründer (Metelen) ■ H. Brüninghoff (Dorsten)
P. Büning (Borken) ■ B. Burmeister (Everswinkel) ■ F. Cirkel (Feldmark) ■ U. Decker
(Vreden) ■ J. Deitert (Gescher) † ■ M. Dücker (Ahaus) ■ G. Eichelmann
(Wolbeck) ■ P. Elkendorf (Drensteinfurt) ■ J. Elker (Warendorf) ■ R. Erkemper
(Vreden) ■ J. Esch (Ibbenbüren) ■ N. Evers (Neuenkirchen) ■ E. Evers (Neuen-
kirchen) ■ A. Feidicker (Coesfeld) ■ R. Fitting (Rhade) ■ Dr. O. Folsche (Teck-
lenburg) ■ W. Glasmeier (Mettingen) ■ G. Gottwald (Amelsbüren) ■ G. Götz
(Werne) ■ B. Grofmeyer (Werne) ■ M.J. Gutermuth (Münster) ■ A. Haaler
(Drensteinfurt) ■ K.-H. Hamsen (Merfeld) † ■ W. Hartmann (Telgte)
W. Haselhoff (Billerbeck) ■ T. Heilborn (Münster) ■ C. Hein (Ahaus-Wessum)
B. Helmes (Münster) ■ L. Hemker (Heek) ■ F. Hempelmann (Everswinkel)
J. Himmelmann (Olfen) ■ W. Höbel (Schermbek) ■ J. Hoffmann (Haltern)
R. Hoheisel (Sythen) ■ A. Holtel (Hauenhorst) ■ H.- G. Holtrup (Münster)
K. Hormann (Coesfeld) † ■ A. Hörmann (Werne) ■ A. Hübner (Billerbeck)
A. Huesmann (Velen) ■ H. Hülsmann (Westbevern) ■ F.-J. Hüser (Drensteinfurt)
M. Jackstadt (Gronau) ■ H. Jansen (Oeding) ■ M. Jansen (Oeding) ■ R. Kaesling
(Altendorf-Ulfkotte) ■ H. Kampshoff (Vreden) ■ M. Kappelhoff (Burgsteinfurt)
E. Kesselmann (Rosendahl) ■ R. Kölling-Gröning (Mesum) ■ H. Koneffke (Bork)
U. Koopmeiners (Hauenhorst) ■ J. Korten (Dorsten) ■ R.-P. Landers (Sassenberg)
H. Lehnart (Rhade) ■ D. Leppen (Vreden) ■ U. Linden (Lüdinghausen) ■ K. H.
Lohaus (Lüdinghausen) ■ R. Lücke (Halten) ■ K. Meinke (Dorsten)
K.-H. Meintrup (Ostbevern) ■ G. Menzel (Westerkappeln) † ■ N. Mielke (Rhade)
A. Muhl (Sassenberg) ■ H. Neumann (Velen) ■ F.-J. Nienhaus (Metelen)
R. Nietiedt (Westerkappeln) ■ W. Nolze (Gronau) ■ D. Ohle (Wolbeck)
P. Olszewski (Schapdetten) ■ H. Osemann (Haltern) ■ P. Pennekamp (Vreden)
H. Preun (Billerbeck) † ■ K. Püning (Seppenrade) ■ A. Püning (Seppenrade)
H.-J. Raub (Horstmar) ■ G. Recker (Rheine) ■ J. Reher (Herbern) ■ H. Reinhold
(Münster) ■ E. Reker (Rheine) ■ R. Reuter (Metelen) ■ K. Richter (Billerbeck)
J. Rolver (Altenberge) ■ P. Rosendahl (Emsdetten) ■ F.-J. Roters (Rosendahl)
U. Röttger (Senden) ■ E. Sasse (Schöppingen) ■ H. Schäfer (Laggenbeck)
J. Schippmann (Hörstel) ■ J. Schirmer (Burgsteinfurt) ■ B. Schlippsing (Vreden)
W. Schmedding (Steinfurt) ■ W. Schmidt (Nottuln) ■ P. Schmitz (Rhade)
F. Schröder (Münster) ■ M. Schröder (Dorsten) ■ A. Schulte (Senden)

H.-D. Schwitalski (Nottuln) ■ N. Sobbe (Seppenrade) ■ H. Sobczak (Lembeck)
 Dr. H. Spital (Ahaus) ■ H.-B. Spißmann (Nordkirchen) ■ J. Spliethoff (Münster)
 K.-H. Steltenkamp (Nordwalde) ■ A. Stolze (Emsdetten) ■ Dr. R. Stroband
 (Hiltrup) † ■ N. Sutmann (Dorsten) ■ H. Temming (Merfeld) ■ A. Thiemann
 (Rheine) ■ R. Thiemann (Billerbeck) ■ H. Trillisch (Halten) ■ W. Tüshaus (Dorsten) †
 H. Tuxhorn (Oeding) ■ D. Tyrakowski (Dülmen) ■ N. van Griensven (Wessum)
 J. Vennekötter (Wessum) ■ E. Veltel (Laer) D. Voß (Altendorf-Ulkothe) ■ B. Weber
 (Ibbenbüren) ■ R. Weiß (Metelen) ■ O. Wells (Münster) ■ H. Wemhoff (Münster)
 H. Westhues (Telgte) † ■ T. Wevers (Velen) ■ K. Wienand (Dorsten)
 H.-W. Wiens (Halten) ■ J. Wiese (Dülmen) ■ F. Wiese (Stadtlohn) ■ H. Willmer
 (Seppenrade) ■ W. Wissing (Vreden) ■ H. Wolters (Schermbbeck) ■ C. Wulfert
 (Werne) ■ J. Zegula (Werne) ■ U. Zinser (Coesfeld)

BEZIRK RUHR-LIPPE:

TRÄGER DER BRONZENEN EHRENADEL DES BEZIRKS

M. Ackermann (Bochum) ■ W. Altenfeld (Herne) ■ G. Ankenbrand (Bochum)
 K. Baars (Dortmund-Hörde) ■ H. Bankamp (Holzwickede) ■ T. Barth (Marl)
 W. Baumeister (Castrop-Rauxel) ■ H. Beck (Bochum) ■ Dr. K. Beher (Marl)
 H. Berzinski (Dortmund) ■ E. Blauer (Gelsenkirchen) ■ W. Bökenbrink
 (Soest-Deiringsen) ■ B. Bolk (Bochum) ■ M. Bonnekoh (Ense) ■ K. Bories
 (Gelsenkirchen) ■ A. Bowi (Bochum) ■ H. Breuker (Hattingen) ■ E. Bross
 (Recklinghausen) † ■ W. Buderus (Bochum) ■ M. Ceranna (Deiringsen)
 U. Demke (Castroß-Rauxel) ■ K. Dumpich (Stiepel) † ■ P. Ebenhofer-Kupiek
 (BZ Dortmund Hamm) ■ M. Ehritt (Marl) ■ U. Erwin (Gelsenkirchen) ■ G. Essers
 (Recklinghausen) ■ R. Falk (Dortmund) ■ U. Fischer (Gelsenkirchen) ■ E. Frank
 (Gladbeck) ■ E. Frind (Herten) ■ Dr. U. Gallhoff (Bochum) ■ E. Gehle
 (Gelsenkirchen) ■ G. Gerling (Bergkamen) ■ H.-J. Giese (Bochum) ■ H. Giese
 (Bochum) ■ R. Goebel (Dortmund-Mengede) † ■ F. Gräser (Dortmund-Hörde) †
 M. Groppe (Recklinghausen) ■ Dr. J. Grüters (Gelsenkirchen) ■ P. Hake
 (Bergkamen) ■ R. Hambusch (Bad Sassendorf) ■ R. Hampe (Hamm)
 P.-H. Hanholz (Bochum) ■ E. Hanke (Gladbeck) ■ J. Hartwig (Oer-Erkenschwick)
 W. Hasse (Bochum) ■ G. Haverkamp (Sprockhövel) ■ I. Heckmann (Dortmund-
 Sölderholz) ■ G. Helmke (Herne) ■ W. Henkel (Bochum) ■ H. Hess (Herne)
 U. Heyduk (Dortmund) ■ R. Hillebrandt (Gelsenkirchen) ■ D. Hobirk (Hüls) †
 W. Hoff (Recklinghausen) ■ H.-J. Hölzenbein (Bochum) ■ H. Hövekamp (Neu-
 beckum) ■ K.-H. Hugemann (Hamm) † ■ W. Hülsebusch (Bochum) ■ G. Janke
 (Waltrop) † ■ G. Kaboth (Kamen-Methler) ■ H.-J. Karass (Dortmund-Berghofen)
 P. Katheder (Gelsenkirchen) ■ H. Kattenbusch (Hamm) ■ W. Kauke (Fröndenbergl)
 Dr. H. Kern (Marl) ■ J. Kersting (Oer-Erkenschwick) ■ R. Kirchhoff (Bochum)
 H. Klesse (Hamm-Herringen) ■ E. Kleverbeck (Herten) ■ F. Kolendowicz (Ickern)
 H. Koschnik (Bochum-Werne) ■ K. Körber (Gelsenkirchen) ■ R. Kretschmer
 (Gelsenkirchen) ■ A. Krieg (Dortmund) ■ W. Kuhlmann (Dortmund-Sölderholz)

H.-K. Lahoff (Soest) ■ H. Lass (Hüls) ■ B. Lauströer (Oelde) ■ W. Linnert (Castrop-Rauxel) ■ A. Losch (Wanne-Eickel) † ■ H. Lück (Gelsenkirchen) †
 H.-W. Lukaschek (Hattingen) ■ H. Lunemann (Waltrop) † ■ R. Majewski (Dortmund)
 J. Martinus (Bochum-Werne) ■ J. Martschin (Witten) ■ H.-G. Matuszewski (Recklinghausen) ■ Dr. M. Melzer (Hattingen) ■ G. Menke (Gelsenkirchen)
 Dr. H. Meschede (Castrop-Rauxel) ■ L. Meyer (Witten) ■ K. Middehaufe (Bochum)
 F.-K. Möllering (Dortmund) ■ Dr. H. J. Mollwitz (Hüls) † ■ D. Morawetz (Castrop-Rauxel) ■ A. Mork (Dortmund) ■ E. Müller (Dortmund) ■ K. Niebaum (Sprockhövel)
 R. Niemyt (Bochum-Werne) ■ G. Nowack (Gelsenkirchen) ■ H.-J. Odendahl (Gelsenkirchen) † ■ D. Oeser (Dortmund-Dorstfeld) ■ K. Pingel (Werl)
 F.-R. Piplack (Castrop-Rauxel) D. Pusch (Marl) ■ H. Reich (Bochum) ■ K. Rießler (Dortmund) † ■ N. Röhl (Hamm-Uentrop) ■ H.-G. Roth (Gelsenkirchen) ■ G. Rührup (Bochum) ■ S. Rusky (Hattingen) H. Scheele (Bochum) ■ T. Schlüter (Bochum)
 H.-J. Schubert (Holzwickede) ■ F. Schüler (Bochum) ■ E. Schulte (Dortmund)
 K.-H. Schürmann (Unna) ■ A. Schwarzer (Gelsenkirchen) ■ H. Schwarzhöfer (Bulmke) ■ D. Schwenzfeier (Alstedde) K. Schwesig (Bochum) ■ H. Schwitalski (Herne) ■ M. Selhoff (Holzwickede) ■ L. Sievert (Holzwickede) ■ W. Simanek (Bochum) ■ F. Sobbe (Ickern) ■ A. Sobbe (Ickern) ■ Dr. E. Söder (Witten)
 H. Sokoll (Dortmund-Dorstfeld) † ■ M. Sollmann (Hamm-Uentrop) ■ H. Sopp (Dortmund-Mengede) ■ J. Splitthöfer (Hamm) ■ B. Stahlhut (Sprockhövel)
 U. Steinberg (Castrop-Rauxel) ■ G. Storck (Bochum) ■ K. Stratmann (Gladbeck)
 H. Streitz (Bochum) ■ G. Stroyk (Bochum-Werne) ■ H. Sulberg (Horst)
 R. Sümpelmann (Castrop-Rauxel) ■ K. Tannreuther (Hamm) ■ E. Tarhaus (Gelsenkirchen) ■ W. Theimann (Hamm-Uentrop) ■ A. Thiele (Soest) † ■ G. Thies (Bönen) ■ K. Thyret (Oer-Erkenschwick) ■ T. Tigges (Ense) ■ T. Timmes (Oelde)
 F. Utzat (Gelsenkirchen) ■ W. Volk (Sprockhövel) ■ W. Wagner (Bochum)
 D. Wallstein (Bochum) ■ R. Weber (Möhnesee) ■ D. Wellmann (Gelsenkirchen)
 R. Weltmann (Holzwickede) ■ J. Wichmann (Herten) ■ H. Wiedenhöfer (Gelsenkirchen) ■ P. Wiemann (Gelsenkirchen) ■ F. Wiemer (Soest) ■ H. Wirtz (Gladbeck)
 Dr. D. Witte (Bochum) † ■ E. Zägel (Gelsenkirchen) ■ J. Zagorni (Gelsenkirchen)
 K. Zimmer (Buer) ■ H. Zwilling (Soest)

BEZIRK SÜDWESTFALEN: TRÄGER DER BRONZENEN EHRENADEL DES BEZIRKS

F. W. Albert (Altena) ■ W. Angelkorte (Altena) ■ G. Armatage (Westhofen)
 H. Avenarius (Hemer) ■ W. Bald (Kromnach) ■ E. Balder (Freudenberg)
 W. Ballermann (Silschede) ■ T. Bamberg (Eversberg) ■ R. Bathen (Bigge-Olsberg)
 K. Baulmann (Sundern) ■ H. Baumhoff (Kromnach) ■ F. Becker (Hagen)
 G. Becker (Am Häusling) ■ E. Behling (Haspe) ■ J. Behne (Siegen) ■ K. Benner (Bigge-Olsberg) ■ G. Benner (Bigge-Olsberg) ■ B. Bernert (Ostwig)
 D. Bernshausen (Ferndorf) ■ I. Bewersdorf (Meschede) ■ H. Beyer (Eiserfeld)
 K. Bieger (Meschede) ■ H. Bingener (Wilnsdorf) ■ R. Birlenbach (Eiserfeld)

G. Bisges (Schwelm) ■ J. Blambeck (Bestwig) ■ W. Blome (Sundern) ■ W. Bludau (Niedersfeld) ■ K. L. Bohn (Iserlohn) ■ W. Borgmann (Lüttringen) ■ H.-O. Brakel (Stemel) ■ W. Brisgis (Buschhütten) ■ I. Brisgis (Buschhütten) ■ G. Brüggemann (Hüsten) ■ W. Bunse (Madfeld) ■ B. Buntenbach (Neuenrade) ■ K. Burmann (Meschede) ■ F. Buschhaus (Siegen) ■ K. Clevermann (Siegen) ■ I. Constant (Arnsberg) ■ R. Daub (Salchendorf) ■ O. Deike (Heringhausen) ■ D. Dekowski (Wetter/Wengern) ■ H.-D. Dickmann (Lüdenscheid) ■ G. Dickmann (Schwerte)

J. Diemar (Oeventrop) ■ U. Dröge (Eversberg) ■ P. Dülberg (Lüttringen)

H. Dülberg (Lüttringen) ■ G. Dumstorff (Arnsberg) ■ H. Dunker (Neunkirchen)

D. Ebbefeld (Freienohl) ■ H. Eberhard (Arnsberg) ■ F.J. Ebers (Alme) ■ P. Eich (Dahl) ■ G. Engelhard (Halden) ■ D. Erhöfer (Kierspe) ■ G. Esken (Dahl)

J. Esken (Herdecke) ■ P. Fastenrath (Hagen) ■ K. Feige (Salchendorf)

H. Feiler (Hagen) ■ K.-L. Feldhege (Hirschberg) ■ A. Feldmann (Milstenau)

M. Feldmann (Milstenau) ■ M. Feldmann (Salchendorf) ■ F. Ferstl-Hauer (Meinerzhagen) ■ H. Finkernagel (Wittgenstein-Berleburg) ■ H. Fischer (Arnsberg)

R.-I. Fischer (Meinerzhagen) ■ Dr. G. Fischer (Meinerzhagen) ■ G. Fischer (Meinerzhagen) ■ R. Flender (Freudenberg) ■ H. Först (Gevelsberg) ■ B. Frevel (Nephten-Deuz) ■ Dr. K. Fries (Erndtebrück) ■ A. Funke (Sundern) ■ M. Gamm (Fleckenberg) ■ U. Garbe (Hüsten) ■ J. Geißler (Hagen) ■ K. Gerlach (Siegen)

P. Gerwin (Arnsberg) ■ W. Gierse (Hirschberg) ■ G. Ginsberg (Wahlbach)

P. Göppe (Bad Laasphe) ■ R. Götte (Messinghausen) ■ H.-W. Graf (Langscheid)

C. Granowski (Hagen) ■ R. Gredner (Balve) ■ E. Gripperich (Thieringhausen)

H. Grossert (Rumbeck) ■ K.-H. Grote (Werdohl) ■ H. Grothe (Hemer)

F. Grothoff (Arnsberg) ■ H. Grunbach (Helden-Repetal) ■ H. Gückel (Burbach)

W. Hachenberg (Lüttringhausen) ■ Dr. D. Halbach (Buschhütten) ■ D. Harnacke (Lennetal) ■ R. Hartmann (Silschede) ■ K.-H. Hautkappe (Herdecke)

D. G. Heimbeck (Buschhütten) ■ M. Hengesbach (Eversberg) ■ W. Henke (Lennetal) ■ M. Hennes (Hagen) ■ R. Hennes (Hagen) ■ R. Hermes (Berkenbaum)

H.-G. Herold (Allagen) ■ A. Heuel (Stemel) ■ Dr. H.-W. Hildenbrand (Hemer)

E. Hillebrand (Messinghausen) ■ H. Hillmann (Rumbeck) ■ R. Hinkel (Meschede)

U. Hintz (Herdecke) ■ L. Hirschfeld (Kleusheim) ■ E. Hoffmann (Buschhütten)

W. Hoffmann (Kirchhundem) ■ J. Hohmann (Freienohl) ■ H. Hömberg (Höingen)

K. Honigmann (Allendorf) ■ I. Hübner (Brilon) ■ R. Hundt (Olpe) ■ B. Igel (Finnentrop-Bamenohl) ■ K.-H. Irle (Freudenberg) ■ M. Jakobi (Nuhntal-Hallenberg)

H. Jakobi (Nuhntal-Hallenberg) ■ W.-R. Jesinghaus (Wetter) ■ K. Jung (Ferndorf)

H.-J. Jürgens (Meschede) ■ D. Kahle (Herdecke) ■ R. Kämpfer (Buschhütten)

P. Kammler (Siegen) ■ K. Kampmann (Sundern) ■ T. Kappe (Messinghausen)

G. Karthaus (Silschede) ■ B. Karlhof (Einsal) ■ W. Kaufmann (Lüttringen)

U. Kaupert (Herdecke) ■ H. Kemnitz (Hagen) ■ H. Kiaulehn (Menden)

B. Kitzhöfer (Hoppecke) ■ W. Klauer (Hagen) ■ W. Klens (Repetal) ■ D. Knebel (Deuz) ■ H. Koch (Silbach) ■ W. Koenen (Siegen) ■ I. Kohlhage (Neuenrade)

U. Korreck (Repetal) ■ M. Kölsche (Alme) ■ R. Körner (Bigge-Olsberg)

W. Köster (Hagen) ■ G. Kraft (Deuz) ■ K. Kramer (Laasphe) ■ D. Kreuz

(Wahlbach) ■ H. Krevet (Winterberg) ■ H. Kriebel (Alme) ■ M. Kronauer
 (Buschhütten) ■ H. Küch (Lüdenscheid) ■ K. Kühn (Alme) ■ M. Kuschke (Brilon)
 S. Lammert (Hagen) ■ V. Langhof (Stöcken-Dahlebrück) ■ H. Lassau (Siegen)
 D. Lazer (Herdringen) ■ K.-H. Liefländer (Rumbeck) ■ W. Linn (Oeventrop)
 M. Lengefeld (Meschede) ■ S. Linnemann (Allagen) ■ H. Masslow (Oeventrop) †
 B. Maus (Lüdenscheid) ■ M. Meinhardt (Hagen) ■ W. Menn (Buschhütten)
 R. Möckel (Siegen) ■ H. Müller (Krombach) K. Müller (Salchendorf)
 H.-O. Münker (Ferndorf) ■ M. Münker (Weidenau) ■ F. Neise (Stemmel)
 H. Neumann (Lössel-Roden) ■ G. Nöcker (Sundern) ■ H. Obelot (Brilon)
 K. Offermann (LTV 1899) ■ R. Oppermann (Siegen) ■ J. Pape (Hoppecketal)
 H. J. Pauli (Nuhnetal-Hallenberg) ■ H. Pfeiffer (Hagen) ■ C. Pieser (Hagen)
 H. Pirags (Altena) ■ A. Plank (Iserlohn) ■ M. Pollmeier (Arnsberg) ■ H. Puppe
 (Ense) ■ H. Rademacher (Winterberg) ■ W. Rahn (Heringhausen) ■ F. Redder
 (Nephten) ■ W. Remberg (Nephten) ■ W. P. Reinert (Altenseelbach)
 Dr. O. Röper (Wetter-Wengern) ■ L. Rüggeberg (Schwelm) ■ G. Saßmannshausen
 (Wittgenstein-Berleburg) ■ J. Schauerte (Winterberg) ■ J. Schick (Hemer)
 J. Schiermeister (Ense) ■ U. Schleimer (Niedersfeld) ■ B. Schlömer (Hoppecketal)
 H. Schlösser (Drolshagen) ■ F.-J. Schlüter (Bruchhausen) ■ G. Schmidt (Einsal)
 T. Schmidt (Oeventrop) ■ G. Schmidt (Oeventrop) ■ D. Schmitt (Silbach)
 E. Schneider (Eiserfeld) ■ U. Schneider (Lütringhausen) ■ W. Schönau (Altenseel-
 bach) ■ W.-H. Schöne (Siegen) ■ F.-J. Schröder (Arnsberg) ■ W. Schuhmacher
 (Nephten) ■ U. Schulte (Rönkhausen) ■ H.-G. Schuster (Freudenberg)
 H. Schwarz (Brilon) ■ T. Schwarz (Salchendorf) ■ F. Schweißfurth (Wilgersdorf)
 E. Schweska (Hohenlimburg) ■ P. Selinski (Höingen) ■ Dr. P. Siermann (Siegen)
 W. Simon (Milstenau) ■ D. Seitz (Wetter-Wengern) ■ S. Sinner (Nephten)
 A. Sondermann (Heggen) ■ F. Spratte (Hoppecke) ■ J. Stadermann (Meinerz-
 hagen) ■ P. Starke (Brilon) ■ U. Steinbach (Gevelsberg) ■ A. Steinberg (Stemmel)
 B. Steinhorst (Siegen) ■ R. Sterz (Eisern) ■ W. Stötzel (Siegen) ■ D. Stupperich
 (Kleusheim) ■ H. Suchard (Eichen) ■ C. Teijerling (Schmallenberg) ■ G. Thimm
 (Hagen) ■ K.-H. Thimm (Hagen) ■ C.-A. Thomasdorf (Herdecke)
 C.-A. Thomashoff (Herdecke) ■ M. Tillmann (Hagen) ■ H. Trachternach (Hagen)
 A. Trienke (Schwerte) ■ Dr. G. Uffelman (Herdecke) ■ H. Vasold (Helden-Repetal)
 W. Viegner (Attendorf-Milstenau) ■ G. Volbracht (Brilon) ■ B. Volkmer (Lössel-
 Roden) ■ R. von der Heyden (Hagen) ■ R. Vorderwülbecke (Freienohl) ■ D. Voss
 (Kleusheim) ■ H. Wagner (Kleusheim) ■ H. Weber ■ (Salchendorf) ■ R. Wegner
 (Hagen) ■ D. Weißenfeld (Silschede) ■ R. Welticke (Winterberg) ■ H. Weyand
 (Hohenlimburg) ■ J. Weyandt (Hilchenbach) ■ G. Weyer (Hagen) ■ J. Wiener
 (Bigge-Olsberg) ■ J. Wiese (Helden-Repetal) ■ R. Wiesner (Dörscheid)
 B. Willmes (Kleusheim) ■ G. Winkel (Dynamit Nobel) ■ H. Wintergalen
 (Helden-Repetal) ■ K. Wissner (Freudenberg) ■ J. Wöhrmann (Hagen) ■ M. Wolf
 (Hagen) ■ K. Wüst (Hagen) H. Zampich (Höingen) ■ H.-J. Zander (Schwelm)
 G. Ziem (Silschede) ■ G. Zimmermann (Nephten)

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen in Satzung und Ordnungen die männliche Sprachform verwandt, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Westfälische Tennis-Verband e.V. (WTV) ist der freiwillige Zusammenschluss von Tennissport betreibenden Vereinen in Westfalen. Am 24. April 1947 gegründet, hat er seinen Sitz in Kamen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kamen unter VR 0170 eingetragen.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Zweck des WTV ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der WTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die satzungsmäßig bestellten Amtsträger des Verbandes und alle ehrenamtlich für den Verband, seine Bezirke und Kreise tätigen Personen können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten, soweit dieser Betrag den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
3. Rassistische, religiöse und politische Bindungen sind ausgeschlossen.

Der WTV ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes (DTB) und des Landessportbundes NRW. Er allein ist für alle mit dem Tennissport in Westfalen zusammenhängenden Angelegenheiten und für die sportlichen Beziehungen zu anderen Sport- insbesondere Tennis-Gemeinschaften, zuständig. Der Verband hat u. a. das Wettspielwesen zu regeln, Termine für allgemeine Turniere, für Orts- und Einladungsturniere in seinem Bereich zu genehmigen, die Auswahlmannschaften aufzustellen, Meisterschaften und Jugendversammlungen durchzuführen.

Alle Mandatsträger des WTV, der Bezirke und Kreise (gewählte und berufene) müssen Mitglieder eines Vereins im WTV sein.

Der WTV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband (DTB) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Spitzenverbandes (DTB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 GLIEDERUNG DES WTV

1. Der WTV ist aus organisatorischen Gründen in vier rechtlich unselbständige Bezirke gegliedert: **Ostwestfalen-Lippe – Münsterland - Ruhr-Lippe - Südwestfalen**
2. Soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung oder Ordnungen des WTV entgegen stehen, regeln die Bezirke ihre Angelegenheiten auf Bezirksebene. Für die Bezirke gelten die folgenden §§ 4, 6.1, 9, 10.2e) und 17 der Satzung entsprechend
3. Die Bezirke können aus sportorganisatorischen Gründen Kreise bilden. Diese Kreise sind in gleicher Weise wie die Bezirke rechtlich nicht selbständig.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Anträge um Aufnahme in den WTV sind unter Beifügung der Vereinssatzung beim Präsidium zu stellen, das mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft im WTV endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
Der Austritt ist nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Verband, Bezirk, Kreis, Sporthilfe und LSB zum Ende des Geschäftsjahres möglich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - b) durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag, nachdem der Verein die Möglichkeit der Anhörung durch das erweiterte Präsidium hatte. Ausschlussgründe sind insbesondere:
Verstoß gegen satzungsgemäße Verpflichtungen und Beschlüsse, wie Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen, trotz Mahnung.
 - c) durch Auflösung
Mit dem erfolgten Austritt, Ausschluss oder Auflösung gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren.

§ 6 EHRENPRÄSIDENTEN UND EHRENMITGLIEDER

Ehrenpräsidenten des WTV werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Präsidenten des WTV, die sich um den westfälischen Tennissport besonders verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Personen, die sich um den westfälischen Tennissport besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im WTV verleihen.

§ 7 ORGANE

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand § 26 BGB
- d) das erweiterte Präsidium
- e) der Verbandsjugendtag

Über jede Versammlung eines Organs ist ein Protokoll zu erstellen, was vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Hierin müssen alle Beschlüsse aufgeführt sein.

§ 8 BEITRÄGE

1. Der Jahresbeitrag, das Eintrittsgeld und Umlagen werden auf dem Verbandstag beschlossen. Die Höhe der Umlage darf 50% des durch den Mitgliedsverein zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
2. Die Bezirke können für ihre Belange Beiträge und Umlagen erheben.

§ 9 STIMMRECHT

1. Träger des Stimmrechts auf allen Tagungen (Verband-, Bezirks-, Kreistagungen) sind die Vereine, wenn nicht die Jugendordnung des WTV dagegen spricht. Jeder Verein hat eine Grundstimme und für angefangene je 100 Mitglieder eine Zusatzstimme. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des WTV haben je eine Stimme.
2. Anträge werden zu Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Antrages lauten. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. In Personenfragen ist geheim abzustimmen, wenn zwei oder mehr Vorschläge zur Wahl stehen, oder wenn es beantragt wird. In Sachfragen findet geheime Abstimmung statt, wenn mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten sie beantragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

§ 10 VERBANDSTAGE

1. Das Präsidium lädt mit einfacher Mehrheit im 1. Quartal eines Jahres zum ordentlichen Verbandstag ein. Die Einladungen haben bis mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail an die in „theLeague“ gespeicherten Vereinsadministratoren zu erfolgen. Ergänzend wird die Tagesordnung in der jährlich ersten Ausgabe der Verbandszeitung veröffentlicht.

2. Die Tagesordnung des Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) alle drei Jahre Neuwahl des Präsidiums
 - f) alle drei Jahre Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend
 - g) alle drei Jahre Neuwahl der Rechts- und Disziplinarkommission
 - h) alle zwei Jahre Neuwahl der Kassenprüfer
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
 - j) Erledigung von Anträgen, die vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle des WTV vorliegen müssen. Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder eingereicht werden.
 - k) Verschiedenes
 - l) Ortswahl und Termin für die nächste Tagung.
3. Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine einberufen werden. Für die Frist gilt § 10.1, 2. Satz.
4. Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium des WTV setzt sich wie folgt zusammen:
Präsident, Vizepräsident, Vizepräsident Finanzen, Vizepräsident Sport, Vizepräsident Jugend, Vizepräsident Sportentwicklung / Breitensport und Vizepräsident Sportkoordination
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Jugendwart wird vom Verbandsjugendtag gewählt und bedarf der Bestätigung des Verbandstages.
3. Die Amtszeit des Präsidiums dauert drei Jahre. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen. Eine Neuwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode hat bei dem nächsten Verbandstag zu erfolgen.
4. Beschlüsse bedürfen zur Annahme - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - der einfachen Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend, bei dessen Verhinderung treten an seine Stelle die Präsidiumsmitglieder gemäß § 11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung. Das Präsidium kann in wichtigen Verbandsangelegenheiten Ausschüsse und Referenten berufen.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Präsidiumsmitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Vizepräsident Finanzen
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 13 ERWEITERTES PRÄSIDIUM

Die Mitglieder des Präsidiums und die Bezirksvorsitzenden bilden das erweiterte Präsidium. Das erweiterte Präsidium beschließt die notwendigen Ordnungen einschließlich der Änderungen und Ergänzungen. Davon ausgenommen sind Ordnungen, die ausschließlich das Präsidium betreffen. Bezüglich der Beschlüsse gilt § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 14 VERBANDSJUGENTTAG

1. Die Verbandsjugenttage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Tennisjugend im WTV. Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsjugenttage werden durch die Jugendordnung des WTV geregelt.
2. Die Jugend des WTV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugenttages. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugenttag und dem Präsidium des WTV verantwortlich. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
3. Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:
der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender, der Stellvertreter, die Bezirksjugendwarte, der Referent für Schultennis, Referent für 'Der WTV bewegt seine Kinder', zwei Jugendvertreter

§ 15 ORDNUNGSMAßNAHMEN

1. Verstöße gegen die Wettspielordnung des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V. (WO-WTV) werden geahndet. Die jeweiligen Ordnungsmaßnahmen und das Verfahren ergeben sich aus der WO-WTV und der Rechts- und Disziplinarordnung.
2. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom WTV auf den Spitzenverband (DTB) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

§ 16 RECHTSKOMMISSION

1. Die Rechtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Rechtskommission kann das Präsidium für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen. Eine Neuwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode hat beim nächsten Verbandstag zu erfolgen

§ 17 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen.

§ 18 DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweck gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der WTV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Telefon- /Faxnummern, Email-Adressen und Angaben über die Zugehörigkeit in einem Verein, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des Verbandes genutzt werden. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen.
4. Der WTV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte

dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der WTV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 19 SONSTIGES

In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 20 ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Änderungen der Satzung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
2. Die Auflösung des WTV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag und mit dreiviertel Stimmenmehrheit aller Verbandsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des WTV fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Tennis Bund e.V., Hallerstraße 89, 20149 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

A. BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung (Verbandstag) beschlossen (siehe Satzung des WTV e.V., § 8.1) und beträgt zurzeit 4,35 Euro pro Mitglied. Beitragspflichtig sind sämtliche Mitglieder (aktive, passive, fördernde, etc.) eines Mitgliedsvereins.
2. Die Mitgliedszahlen eines jeden Vereins befinden sich im Wettspielportal „theleague“. Die Mitgliedszahl muss im Wettspielportal theleague aktualisiert werden. Für den Jahresbeitrag gilt jeweils der Stichtag 1.07. Im Wettspielportal „theleague“ muss die korrekte Mitgliederzahl am Stichtag 1.07. bis jeweils zum 31.07. eingepflegt bzw. korrigiert sein. Auf Grund der Angaben, die bis zum 31.07. in theleague eingepflegt sind, wird Anfang des folgenden Jahres ein vorläufiger Mitgliedsbeitrag von 80% belastet. Auf Basis der neuen Mitgliederberechnung im Sommer des Folgejahres wird der endgültige Jahresbeitrag berechnet.
3. Sollte ein Verein wissentlich falsche Angaben gemacht haben oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, kann der WTV den Verein vom Spielbetrieb ausschließen.
4. Alle unter B genannten Gebühren, mit Ausnahme des Punktes 8 Rechtsmittelgebühren sowie alle Ordnungsgelder (§18, WTV-Wettspielordnung), werden zukünftig 14 Tage nach Rechnungsstellung automatisch vom bekannten Vereinskonto eingezogen.

B. GEBÜHREN

1. Gebühr für die Erteilung einer Spielberechtigung (Gültig für sechs Jahre)	8,00 Euro
1.1. Zusätzliche Gebühr für eine verspätet eingereichte Spielberechtigung (01.02.-15.03.)	
1.2. a) pro Verlängerung	25,00 Euro
b) pro Neuantrag	50,00 Euro
2. Gebühr für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	25,00 Euro
3. Gebühr für Rücklastschriften	5,00 Euro
4. Gebühr für eine 1. Mahnung	5,00 Euro
5. Gebühr für jede weitere Mahnung	10,00 Euro
6. Mannschaftsmeldung auf Verbandsebene für jeweils Sommer und Winter	25,00 Euro
7. Jährliche Gebühr für die Berechnung der Ranglistenposition in Damen, Herren und Herren 30	15,00 Euro
8. Rechtsmittelgebühren	
a) Einspruchsgebühr gem. §19 Ziff. 2 WO WTV	100,00 Euro
b) Berufungsgebühr gem. §4 Ziff. 2 WTV Rechts- und Disziplinarordnung	150,00 Euro
9. Turniergenehmigungsgebühren	30,00 Euro
10. Gebühr für nicht eingepflegte Mitgliederzahlen (nach Erinnerung)	50,00 Euro

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Tennisjugend im WTV sind alle Jugendlichen, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sind, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vollendet. Spielstarke Jugendliche können im Einvernehmen von Jugend- und Sportwart auch im Erwachsenen-Bereich eingesetzt werden. Bei Nichteinigung entscheidet der Präsident.

§ 2 AUFGABEN

Die Jugend des WTV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen sowie im Haushaltsplan des WTV ihr zugewiesenen Mittel. Die rechtliche Verantwortung des Präsidiums sowie des Schatzmeisters (siehe § 8) bleibt unberührt. Aufgaben der Tennisjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Tennisspiels und Förderung des Leistungsgedankens im Tennissport,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- d) Entwicklung neuer Formen des Tennissports, insbesondere von kindgemäßen Übungs- und Wettkampfformen,
- e) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Landesverbänden und ausländischen Gruppen,
- f) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Schulen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

Die Tennisjugend führt ihre Arbeit ohne Bindung an Parteien und Konfessionen durch.

§ 3 ORGANE

Organe der Tennisjugend im WTV sind:

- a) der Verbandsjugendtag, b) der Verbandsjugendausschuss.

- a) Verbandsjugendtage sind das oberste Organ der Tennisjugend im WTV. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie bestehen aus je 3 in den Bezirken gewählten Vertretern – darunter 1 Jugendlicher – sowie den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Es sollen männliche und weibliche Vertreter benannt werden.
- b) Aufgaben der Verbandsjugendtage sind:
1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses (Geschäftsordnung),
 3. Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses,
 4. Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
 5. Wahl des Verbandsjugendwartes und seines Stellvertreters, wobei § 5d zu beachten ist
 6. Beratung und Verabschiedung des Jugend-Haushaltsplanes,
 7. Wahl der Delegierten zum Jugendtag der Sportjugend NRW,
 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre statt und muss spätestens 14 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag durchgeführt werden. Er wird spätestens zwei Wochen vorher vom Verbandsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen.
- d) Auf einen unter Angabe der Gründe gestellten Antrag eines Drittels der Delegierten der Bezirke oder eines mit mehr als 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Verbandsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- e) Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Verbandsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Vertreter der Bezirke und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme.
- h) Anträge müssen vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Verbandsjugendausschuss-Vorsitzenden vorliegen. Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder eingebracht werden.

§ 5 VERBANDSJUGENDAUSSCHUSS

- a) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
dem Verbandsjugendwart (Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses) und seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender), den Bezirksjugendwarten, dem Referenten für Schultennis und dem Referent für 'Der WTV bewegt seine Kinder' sowie 2 Jugendvertretern, die alle zwei Jahre anlässlich der Westfälischen Jugendmeisterschaften durch die jugendlichen Teilnehmer dieser Meisterschaft gewählt werden. Sie müssen am Tag der Wahl noch Jugendliche sein und durch den Verbandsjugendausschuss bestätigt werden. Es soll eine Jugendliche und ein Junglicher gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.
- c) Der Verbandsjugendwart und sein Stellvertreter werden vom Verbandsjugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des ordentlichen Verbandstages des WTV. Bestätigt dieser die Wahl nicht, muss der Verbandsjugendtag eine Neuwahl vornehmen.
- d) Als Verbandsjugendwart und Stellvertreter ist jeder beim Verbandsjugendtag Anwesende wählbar.
- e) Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des WTV verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für die Verabschiedung des Jugendhaushalts in den Jahren ohne ordentlichen Verbandsjugendtag.
- h) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des WTV im Rahmen der Ordnungen des WTV

§ 6 GÜLTIGKEIT

Diese Jugendordnung gilt entsprechend für die Bezirke und Kreise im WTV.

§ 7 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Verbandsjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und des erweiterten Präsidiums des WTV.

§ 8 FINANZBESTIMMUNGEN

Die im Haushaltsplan des WTV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel (einschl. der öffentlichen Mittel) werden vom Verbandsjugendtag in einem Haushaltsplan beraten und verabschiedet. Verwahrung und Verbuchung der Mittel obliegt dem Schatzmeister des WTV.

§ 9 RECHTS- UND DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

In Rechtsangelegenheiten sowie in Disziplinarsachen (z.B. Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsjugendausschusses bzw. – jugendwartes) ist die Rechtskommission des WTV zuständig.

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Spieler/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 GELTUNG DER TURNIERORDNUNG UND WETTSPIELORDNUNG DES DTB

Die Verbandswettspiele des WTV und die im WTV genehmigten Turniere werden nach der Turnierordnung des DTB (TO-DTB) und der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) mit den in den folgenden Paragraphen festgelegten Abweichungen durchgeführt.

§ 2 VERBANDSWETTSPIELE DES WTV

1. Verbandswettspiele des WTV sind:

1.1 Offizielle Meisterschaften:

- 1.1.1 Westfalenmeisterschaften
- 1.1.2 Westfälische Nachwuchsmeisterschaften
- 1.1.3 Westfälische Jugendmeisterschaften
- 1.1.4 Westfälische Seniorenmeisterschaften
- 1.1.5 Bezirks- und Kreismeisterschaften

1.2 Mannschaftsspiele:

- 1.2.1 Jugend weiblich U18 / U15 / U14 / U13 / U12 / U11 / U10+U9 Midcourt / U8 Kleinfeld
- 1.2.2 Jugend männlich U18 / U15 / U14 / U13 / U12 / U11 / U10+U9 Midcourt / U8 Kleinfeld
- 1.2.3 Damen
- 1.2.4 Herren
- 1.2.5 Damen 30
- 1.2.6 Damen 40
- 1.2.7 Damen 50
- 1.2.8 Damen 55 (4-er Mannschaften)
- 1.2.9 Damen 60 (4-er Mannschaften)
- 1.2.10 Herren 30
- 1.2.11 Herren 40
- 1.2.12 Herren 50
- 1.2.13 Herren 55
- 1.2.14 Herren 60
- 1.2.15 Herren 65 (4-er Mannschaften)
- 1.2.16 Herren 70 (4-er Mannschaften)

1.2.17 Entsprechende Mannschaften in der Halle

1.2.18 alle Endrunden

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

2. Verantwortlich für die Durchführung der Verbandswettspiele sind auf der Verbandsebene der Verbandssportwart bzw. der Verbandsjugendwart, für die Spiele auf der Bezirks- und Kreisebene die zuständigen Sport- bzw. Jugendwarte.

§ 3 SPIELBERECHTIGUNG

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Teilnahme an Verbandswettspielen gilt:
- 1.1 Die Spielberechtigung gilt vom 1. April nur für einen Verein des WTV. Ein Wechsel der Spielberechtigung kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres erfolgen, dies gilt ebenso für Jugendliche. Eine gültige Spielberechtigung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Mannschaftsspielen im Erwachsenenbereich. Jugendliche, die in Damen-/Herrenmannschaften spielen, benötigen ebenfalls eine Spielberechtigung.
 - 1.2 Der Spieler muss - mit Ausnahme von § 3.2 - Mitglied dieses Vereins sein.
 - 1.3 Alle Wettspielklassen im Bereich des WTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse als Spieler mit den Vereinen vorliegen. Es dürfen keine Vergütungen außer Kostenersatz für die Spieler geleistet werden.
 - 1.4 Spielberechtigt für Mannschaften aller Klassen (Kreisklasse bis Westfalenliga) im Damen- und Herrenbereich sind nur Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres (vgl. § 2), in dem die Veranstaltung beginnt, das 13. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.
 - 1.5 Jugendliche, die an Verbandswettspielen des WTV (vgl. § 2) teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses, das nicht älter als zwei Jahre ist, sein.
 - 1.6 Ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist oder mehr als einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein unterschrieben hat oder für einen Verein eines anderen Landesverbandes gemeldet ist, ist für dieses Jahr nicht spielberechtigt.
 - 1.7 Ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein in einer namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt ist, hat sich innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung schriftlich festzulegen, für welchen Verein er spielt.
2. Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins (bezirksübergreifend) als Gastspieler in der Sommersaison spielen. Voraussetzung ist:
- 2.1 Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im WTV.
 - 2.2 Die Spielberechtigung gilt nur für eine Mannschaft, die auf der Bezirks- und/oder Kreisebene spielt.

- 2.3 Zusätzlich ist eine schriftliche Freistellung des abgebenden Vereins an die spielleitende Stelle erforderlich.
- 2.4 Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.
- 2.5 Nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung ist ein Wechsel eines Spielers nicht mehr möglich. Mit der Abgabe einer Meldung ist der Spieler nur für diesen Verein spielberechtigt.

§ 4 BEANTRAGUNG DER SPIELBERECHTIGUNG

1. Die Spielberechtigung ist gegeben, wenn der Vermerk „Spieler/in ist spielberechtigt“ im Mitgliederamt des Vereins im Wettspielportal theleague vorhanden ist.
2. Der Einsatz eines Spielers ist nur zulässig, wenn ein Verein eine Spielberechtigung bis zum 31.01. eines Jahres beantragt hat. Im Zeitraum vom 01.02. bis zum 15.03. eines jeden Jahres sind Verlängerungs- und Neuansprüche möglich. Für Verlängerungsansprüche ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25,- Euro pro Person fällig; für Neuansprüche eine zusätzliche Gebühr von 50,- Euro pro Person. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, vom Spieler und vom 1. Vorsitzenden oder Sportwart des Vereins eigenhändig unterschrieben werden. Bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift eines Elternteils erforderlich. Bei Spielern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, muss zusätzlich noch eine Kopie des ausländischen Reisedokuments beim Antrag stellenden Verein hinterlegt werden. Der Verein ist verpflichtet, die vorstehend genannten Schriftstücke auf Verlangen des WTV im Original vorzulegen. Das Gleiche gilt auch im Falle eines Vereinswechsels.
3. Sollten für einen Spieler im WTV mehrere Anträge vorliegen, so gilt derjenige als rechtswirksam gestellt, der zeitlich zuerst gestellt wurde und mit den entsprechenden Dokumenten (s. o.) belegt werden kann.
4. Die Gültigkeit der Spielberechtigung beträgt sechs Jahre.
5. In Streitfällen entscheidet der Sportausschuss des WTV. Im Übrigen gilt § 19 der WO-WTV.

§ 5 OFFIZIELLE MEISTERSCHAFTEN

1. Bei den
 - 1.1 Westfalenmeisterschaften,
 - 1.2 Westfälischen Nachwuchsmesterschaften
 - 1.3 Westfälischen Seniorenmeisterschaften,
 - 1.4 Entsprechenden Hallenmeisterschaften wird der Teilnehmerkreis durch den Sportausschuss des WTV bestimmt.
2. Bei den
 - 2.1 Westfälischen Jugendmeisterschaften,
 - 2.2 entsprechenden Hallenmeisterschaften wird der Teilnehmerkreis durch den Jugendausschuss des WTV bestimmt.

1. Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Klassen gespielt:
 - 1.1 Westfalenliga,
 - 1.2 Verbandsliga,
 - 1.3 Ostwestfalenliga, Münsterlandliga, Ruhr-Lippe-Liga, Südwestfalenliga,
 - 1.4 Bezirksliga,
 - 1.5 Bezirksklasse
 - 1.6 Weitere Bezirks- und Kreisklassen
2. Die Westfalen- und Verbandsligen spielen auf der Verbandsebene, die Ostwestfalenliga, Münsterlandliga, Ruhr-Lippe-Liga, Südwestfalenliga sowie Bezirksligen und -klassen auf der Bezirksebene, die Kreisklassen auf der Kreisebene.
3. Vereine können die Einstufung von neu gemeldeten Mannschaften in die Verbandsliga sowie auf Bezirks- oder Kreisebene bis zum 31.01. (Poststempel) eines jeden Jahres bei der spielleitenden Stelle beantragen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der zuständige Sportausschuss.
Für Neueinstufungen in die Verbandsliga gelten folgende Voraussetzungen:
 - Freie Plätze in der entsprechenden Spielklasse
 - Nur möglich ab den Altersklassen Damen 30 und Herren 30 sowie den folgenden Senioren-Alterklassen
 - Die Spielstärke der neu gemeldeten Mannschaft muss durch zurückliegende Ergebnisse begründet und nachgewiesen werden.
 - Bei 6-er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler (bei 4-er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler) der neu gebildeten Mannschaft mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und in den letzten beiden Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftsspielen teilgenommen haben.
4. Für Mannschaftsspiele auf Verbandsebene beschließt der Sportausschuss verbindliche Durchführungsbestimmungen.
5. Für die Mannschaftsspiele auf Bezirks- und Kreisebene können die zuständigen Bezirkssportausschüsse Durchführungsbestimmungen innerhalb des durch die WO-WTV vorgegebenen Rahmens beschließen.
6. Die Spielklasse einer Mannschaft ist im Besitz des Vereines. Im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine können auf Antrag alle bestehenden Mannschaften mit den bisherigen Spielklassen übernommen werden.
7. Eine bestehende Mannschaft eines Vereins kann ihre Spielklasse auf Antrag zu einem anderen Verein übertragen, unter der Voraussetzung, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Verein eine schriftliche Einverständniserklärung bis zum 31.01. bei der spielleitenden Stelle einreicht. Bei 6-er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler (bei 4-er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler) mit wechseln.
8. Die endgültige Entscheidung einer Mitnahme der Spielklasse trifft der Sportausschuss.

1. Vereine, deren Mannschaften an Wettspielen der unter § 6.1 WO-WTV genannten Klassen teilnehmen, müssen pro Saison pro Altersklasse eine namentliche Mannschaftsaufstellung in das Wettspielportal theLeague eingeben.
2. In jeder namentlichen Mannschaftsmeldung können beliebig viele Spieler aufgeführt werden.
3. Das Wettspielportal trennt die einzelnen Mannschaften jeweils nach 6 gleichzeitig in einem Spiel einsatzberechtigten Stammspielern. Die an Position 1 – 6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind somit Stammspieler. Befinden sich unter ihnen mehr als zwei Ausländer, sind die ersten vier Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler. Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler gemeldet sind.
4. Für 4-er-Mannschaft gelten folgende Regelungen: Die an Pos. 1 – 4 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler. Befinden sich unter ihnen mehr als ein Ausländer, sind die ersten drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler. Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem dritten deutschen Spieler gemeldet sind.
5. Stammspieler einer höheren Mannschaft dürfen nicht in unteren Mannschaften gemeldet werden.
6. Jeder erwachsene Spieler darf nur auf einer Mannschaftsmeldung eines Vereins gemeldet werden (vgl. § 2.1.2 WO-WTV). Spielt ein Spieler einer unteren Mannschaft zweimal in einer oberen Mannschaft (d.h. an zwei Spieltagen – egal ob nur im Einzel oder nur im Doppel oder Einzel und Doppel), hat er sich festgespielt und kann nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Jugendliche Spieler dürfen in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft und zusätzlich in einer Cilly-Aussem/ Henner-Henkel-Mannschaft beliebiger Vereine gemeldet werden. Für Jugendmannschaften gilt, dass ein Jugendlicher in zwei unterschiedlichen Altersklassen eines Vereins gemeldet werden darf. Hierbei gilt die Stammspielerregelung (§ 7.7), so dass ein Spieler nur in einer Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden darf. Spielt ein Spieler zweimal in einer höheren Altersklasse, hat er sich zu diesem Zeitpunkt in dieser Altersklasse festgespielt. Der Jugendliche darf jedoch nur eine Altersklasse höher gemeldet werden.
7. Werden Jugendliche sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendmannschaften gemeldet, muss die Reihenfolge in beiden Meldungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Meldungen ist die Meldung in der Erwachsenenmannschaft verbindlich. Allerdings kann der Sportausschuss in begründeten Fällen auf Antrag eines Vereins eine von der Jugendrangliste abweichende Reihenfolge festlegen, die dann ebenfalls für die Aufstellung im Jugendbereich gültig ist.
8. Eine auf „endgültig“ gesetzte Mannschaftsmeldung kann nur bei einer Änderung der offiziellen DTB- oder Verbandsrangliste geändert werden. Nach Beginn der Mannschaftsspiele kann keine Änderung der Reihenfolge mehr erfolgen. Das gilt auch für Mannschaftsaufstellungen mit Spielern gleicher LK.

1. Die in der Terminliste des WTV vom Sportausschuss festgesetzten Spiel- und Ausweichtermine sind verbindlich.
2. Ausnahmen sind möglich, wenn
 - 2.1 im Einverständnis mit dem Gegner und dem zuständigen Spielleiter vorverlegt wird,
 - 2.2 wenn ein Spieler vom DTB oder WTV für internationale oder nationale Aufgaben nominiert ist. Anträge sind spätestens 10 Tage vor dem Spieltag bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.
3. In einer niedrigeren Klasse dürfen die Spiele nicht vor den Spielen der höheren Klasse derselben Mannschaftsspielart beginnen.
4. Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Begegnungen. Unterbrochene Spiele müssen mit dem Abbruchspielstand weiter gespielt werden.
5. Bei nicht begonnenen oder unterbrochenen Wettkämpfen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. Steht ein solcher nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der vom zuständigen Spielleiter festgesetzte Termin verbindlich.
6. Der Spielleiter hat das Recht, das Heimrecht zu tauschen.
7. Mannschaftsspiele, die auf Grund der Wetterverhältnisse nicht begonnen werden können, dürfen frühestens nach einer Wartezeit von 2 Stunden abgebrochen werden.

1. Für die Westfalenligen der Damen, Herren und die Endrundenspiele der Westfalenligen werden neutrale OSR eingesetzt.
2. In allen anderen Spielklassen übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft (er darf kein Jugendlicher sein) die Rechte und Pflichten des OSR.
3. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 62 der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 3.1 Prüfung der Spielberechtigung anhand der Mannschaftsmeldungen. Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 3.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
4. Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
5. Wird der OSR vom Verband oder Bezirk bestimmt, hat der gastgebende Verein die Kosten des OSR zu tragen. Die Kosten für den OSR betragen 60,- Euro und als Fahrtkosten gilt die gesetzlich zulässige Pauschale. Daneben hat der Gastgeber die Kosten der Verpflegung zu tragen.

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens schriftlich zu übergeben. Erfolgt diese Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung bis 30 Minuten danach (verspätetes Antreten), sind die Mannschaften verpflichtet, das Mannschaftswettspiel durchzuführen.
2. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend, offensichtlich spielfähig und in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind. Bei 6-er-Mannschaften sind nur zwei Ausländer oder Staatenlose spielberechtigt. EU-Angehörige (außer Deutsche) zählen als Ausländer. Gleichgestellte Spieler (s. § 17) zählen als Deutsche Spieler. Bei 4-er-Mannschaften ist nur ein Spieler spielberechtigt, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
3. Die Aufstellung der Einzel ist nach der Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Wenn das Mannschaftsspiel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Mannschaftsaufstellung abgegeben werden.
4. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben.
5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten die Platzziffern von 1 bis 6 (bei 4-er-Mannschaften die Platzziffern von 1 bis 4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Doppelpaares. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im dritten Doppel aufgestellt werden. Die Aufstellung der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Fehlerhaft aufgestellte Doppel werden mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet. Sollte die Nr. 1 im 3. Doppel aufgestellt werden, werden alle Doppel mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet. Unter Beachtung der Quersummenregel darf bei 4er Mannschaften der Spieler mit der Platzziffer 1 auch im Doppel spielen.
6. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine sechs Einzel- bzw. Doppelspieler (bei 4-er-Mannschaften vier Einzel- bzw. Doppelspieler) anwesend, rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
7. Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Das gilt auch für unterbrochene und verlegte Begegnungen.

8. Wird im Einzel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 Matchpunkten gewertet. Wird im Doppel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
9. Wer im Einzel auf dem Spielberichtsbogen aufgestellt war, aber sein Einzel ohne Spiel (erster gültiger Aufschlag) abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
10. Einsprüche gegen das verspätete Antreten müssen schriftlich auf dem Spielberichtsbogen vor dem ersten gültigen Aufschlag (vor Spielbeginn) erfolgen. Sollte ein Einspruch nicht vor Spielbeginn erfolgt sein, muss das Wettspiel ausgetragen werden und das gespielte Ergebnis wird in die Wertung aufgenommen.

§ 11 ANTRETEN UND NICHTANTRETEN

1. Eine Mannschaft ist
 - 1.1 vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit sechs (bei 4-er-Mannschaften mit vier) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - 1.2 nicht vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als sechs aber mindestens vier (bei 4-er-Mannschaften mit drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - 1.3 nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als vier (bei 4-er-Mannschaften mit weniger als drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
2. Wenn am gleichen Kalendertag mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Altersklasse spielen, so muss immer in die Höhere Mannschaft mit Spielern der unteren Mannschaften aufgerückt werden, damit ein vollständiges Antreten der höheren Mannschaft sichergestellt ist.
3. Treten beide Mannschaften mit einer nicht vollständigen Mannschaft (beide 4 oder 5 Spieler) im Einzel an, und kommt es zu einem unentschiedenen Ergebnis, so erhält die Mannschaft die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9, die nach Beendigung aller möglichen Spiele gewonnen hat, laut § 14 Abs. 1.3.3 und 1.3.4 WO-WTV. Ergibt sich bei der Wertung nach § 14 Abs. 1.3.3 aus der Differenz der Spiele immer noch ein Gleichstand, entscheidet das Los.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftsspiel nicht an, werden sämtliche Spiele als verloren gewertet und bleiben in der Tabellenwertung unberücksichtigt. Die Mannschaft steht damit als 1. Absteiger fest. Von dieser Regelung kann der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss Ausnahmen beschließen.

§ 12 PLÄTZE

1. Für jedes Mannschaftsspiel müssen mindestens zwei Plätze vom Beginn der Spiele an zur Verfügung stehen.
2. Spielen mehrere Mannschaften am selben Tage auf einer Anlage, haben die Mannschaften höherer Spielklassen Vorrang.
3. Auch alle Nicht-Aschenplätze (außer Rasenplätze) sind Turnierplätze. Bei gemischten Anlagen müssen für Mannschaftsspiele vorrangig die Aschenplätze zur Verfügung gestellt werden. Reicht die Anzahl der Aschenplätze nicht aus, lost der OSR die Paarungen aus, welche auf den anderen Plätzen spielen müssen. Auch vom gastgebenden Verein außerhalb der vereinseigenen Anlage angebotene Plätze müssen akzeptiert werden.
4. Die Austragung von Mannschaftsspielen in einer Halle sowie auf überdachten Plätzen ist in den Sommermonaten nur statthaft, wenn sich beide Mannschaftsführer schriftlich einverstanden erklärt haben.

§ 13 BÄLLE/SPIELKLEIDUNG

1. Die Bälle - mindestens drei neue pro Wettspiel - hat der Gastgeber zu stellen.
2. Die Ballmarken für die Verbandswettspiele/Turniere werden vom Präsidium des WTV bestimmt.
3. Proteste gegen die Verwendung einer falschen Ballmarke sind nur vor Spielbeginn zulässig. Das Spiel muss aber in jedem Fall durchgeführt werden.
4. Während eines Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Bezüglich der Größen der Werbung gilt der § 66 WO-DTB. Für die Westfalenliga der Damen, Herren, Herren 30 gilt: Zusätzlich zweimal Fremdwerbung für den Teamsponsor von höchstens 13 Quadratzentimetern auf der Tenniskleidung. Weiterhin darf der Vereinsname oder Teamsponsor von höchstens 200 Quadratzentimetern zusätzlich einmal auf der Tenniskleidung erscheinen.

§ 14 WERTUNG

1. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
 - 1.1 Jeder gewonnene Wettkampf einer 6-er-Mannschaft zählt einen Pluspunkt, jeder verlorene einen Minuspunkt. Bei 4-er-Mannschaften zählt jeder gewonnene Wettkampf zwei Pluspunkte, jeder verlorene zwei Minuspunkte. Bei einem unentschiedenen Ausgang von 3:3 wird die Begegnung mit 1:1 Punkten gewertet.
 - 1.2 Sind in 6-er-Mannschaften zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Ergebnis zwischen diesen Mannschaften über die Platzierung.

- 1.3 Ergibt sich bei 4-er-Mannschaften ein Gleichstand (nach Tabellenpunkten) zwischen zwei Mannschaften, entscheidet das direkte Ergebnis. War dieses 3:3, so wird die gesamte Tabelle gewertet (nach 1.4.2 – 1.5)
- 1.4 Sind mehr als zwei Mannschaften (6er und 4er) punktgleich, ergibt sich die Platzierung nur aus den Ergebnissen dieser Mannschaften untereinander, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - 1.4.1 aus der Differenz der Plus- und Minuspunkte,
 - 1.4.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettspiele,
 - 1.4.3 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze,
 - 1.4.4 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (games).
 Ergibt sich bei einer der Wertungen 4.1 bis 4.4 ein Gleichstand zwischen zwei Mannschaften, entscheidet wiederum das direkte Ergebnis zwischen diesen beiden Mannschaften.
- 1.5 Sollte bei allen Entscheidungskriterien ein Gleichstand sein, entscheidet das Los.

§ 15 ZURÜCKZIEHEN VON MANNSCHAFTEN

1. Wird eine Mannschaft bis zum 31. Januar für die folgende Sommersaison bzw. 15. Juli für die folgende Hallensaison zurückgezogen, wird sie in der folgenden Spielzeit in der untersten Spielklasse eingereiht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Sportausschuss. Wird eine Mannschaft nach Veröffentlichung der Auslosung zurückgezogen, ist sie erster Absteiger. Die Stammspieler dieser zurückgezogenen Mannschaft sind für die laufende Spielsaison nicht für eine nachfolgend gemeldete Mannschaft spielberechtigt.

§ 16 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Anträge für einen Altersklassenwechsel müssen vom Verein an den Verbands- oder zuständigen Bezirkssportwart gestellt werden, über den der jeweils zuständige Sportausschuss entscheidet. Der Antrag muss bis zum 31. Januar über das Wettspielportal „theLeague“ gestellt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens vier Spieler (mindestens drei Spieler bei Wechsel in eine Altersklasse, in der mit 4-er Mannschaften gespielt wird) in der abgelaufenen Sommersaison Stammspieler (§ 7.4 WO-WTV) der wechselnden Mannschaft waren und in der namentlichen Mannschaftsmeldung für die neue Altersklasse aufgeführt werden. Werden die vier Spieler (drei Spieler bei einem Wechsel in eine Altersklasse mit 4-er-Mannschaft) nicht in der Mannschaftsaufstellung für die neue Altersklasse gemeldet, wird die Genehmigung zurückgezogen.
2. Im Falle der Genehmigung des Antrages verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.

3. Gegen die Entscheidung des zuständigen Sportausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des Westfälischen Tennis-Verbandes gem. § 4 WTV Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§ 17 GLEICHSTELLUNG

1. Für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Gleichstellungsantrag gestellt werden:
 - 1.1 Nachweis über einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, durch amtliche Meldebescheinigungen.
und
 - 1.2 Nachweis über eine fünfjährige Teilnahme an offiziellen Mannschaftsspielen für einen deutschen Tennisclub (Bescheinigung von einem oder mehreren Vereinen).
2. Der Antrag muss bis zum 31.01. bei der Geschäftsstelle des WTV eingegangen und begründet sein. Über den Antrag entscheidet der Sportausschuss bzw. Jugendausschuss des WTV.
3. Gegen die Entscheidung des Sportausschusses bzw. Jugendausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des WTV gem. § 4 WTV-Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§ 18 ORDNUNGSMABNAHMEN

1. Ordnungsgelder
 - 1.1 Zurückziehen von Mannschaften
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31.01. bzw.
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.07.
(§ 15 WO-WTV) 200,- Euro
 - 1.2 Nicht erfolgte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung
in das Wettspielportal theLeague (§ 1.1 Teil A und § 3.1 Teil B
Durchführungsbestimmungen WO-WTV) 75,- Euro
 - 1.3 Antreten
 - 1.3.1 Nicht vollständiges Antreten zu einem Mannschaftsspiel
(§ 11.1.2 WO-WTV) pro Spieler 40,- Euro
 - 1.3.2 Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftsspiel
(§ 10 WO-WTV) 50,- Euro
 - 1.3.3 Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das zumindest
4 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde 100,- Euro
 - 1.3.4 Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das nicht
3 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde 150,- Euro
 - 1.3.5 Nicht Aufrücken in eine höhere Mannschaft, pro Spieler 100,- Euro
 - 1.4 Fehlen des Identifikationspapiers gemäß § 9.3.1 15,- Euro
 - 1.5 Fehlen des Mannschaftsmeldebogens gemäß § 10.1 25,- Euro

- | | |
|---|------------|
| 1.6 Fehlerhafte Eingabe eines Spielberichtes in das Wettspielportal „theLeague“ | 25,- Euro |
| 1.7 Fehlender Originalspielbericht trotz schriftlicher Anforderung durch den Spielleiter | 50,- Euro |
| 1.8 Fehlender Originalspielbericht trotz mehrfacher schriftlicher Anforderung durch den Spielleiter | 75,- Euro |
| 1.9 Bewusst unwahre Angaben in einem Spielbericht | 250,- Euro |
| 1.10 Nichteingabe der namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse in das Wettspielportal theLeague bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag (s. § 3.3 Durchführungsbestimmungen (Teil A) WO-WTV). | 15,- Euro |
| 1.11 Verspätete Zusendung der Einladungen Hallensaison (§ 7.1 Durchführungsbestimmungen (Teil B) WO-WTV) | 30,- Euro |
| 1.12 Fehlende Unterschrift eines Spielers unter dem Antrag auf Spielberechtigung | 100,- Euro |
| 1.13 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers | 150,- Euro |
| 1.14 Meldung eines Spielers, der auch für einen anderen deutschen Verein gemeldet ist oder gespielt hat | 150,- Euro |
| 1.15 Verwenden einer falschen Ballmarke bei Verbandswettspielen | 100,- Euro |
| 1.16 Verwenden einer falschen Ballmarke bei Turnieren | 500,- Euro |
| 1.17 Verspätete Einsendung des Turnierberichts inklusive Tableaus von Turnieren mit DTB-Ranglisten-Status (späteste Einsendung 14 Tage nach Turnierbeginn) | 30,- Euro |
2. Die Festsetzung der Ordnungsgelder erfolgt durch den zuständigen Referenten/ Spielleiter.
 3. Bei nicht termingerechter Zahlung der Ordnungsgelder trotz Mahnung und wiederholten Verstößen können die Beträge verdoppelt werden.
 4. Bei wiederholten Verstößen gegen § 18.1.16 kann auch die erforderliche Turniergenehmigung verweigert werden.
 5. Kommt ein Verein trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der betreffenden Mannschaft des Vereins vom zuständigen Spielleiter so lange die weitere Teilnahme an den Mannschaftsspielen verweigert werden, bis die Zahlung erfolgt ist. So lange ein Veranstalter nicht seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, erhält er keine Genehmigung für weitere Turniere.

§ 19 EINSPRÜCHE

1. Das Rechtsmittel des Einspruches ist möglich
 - 1.1 bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des WTV, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - 1.2 gegen Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen des Sportwartes, eines Referenten und eines Spielleiters.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss. In diesen Fällen hat der betreffende Sportwart/Referent/Spielleiter kein Stimmrecht. Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle (Verband oder Bezirk) einzureichen; maßgebend ist der Eingang. Innerhalb dieser Frist von drei Tagen ist eine Gebühr von 100,- Euro einzuzahlen und der Einspruch zu begründen. Einsprüche müssen vom Vorstand eines Vereins in Briefform (nicht per Email) gestellt werden und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erfolgen.
3. Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht begründet und die Gebühr nicht fristgerecht eingezahlt ist. Der Sportausschuss hat vor seiner Entscheidung allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Nach dem 30.09 (Sommersaison) / 31.03 (Hallensaison) eines Jahres sind Einsprüche nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründeten Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden.

§ 20 BERUFUNG

Die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse ist die Berufung an die Rechtskommission zulässig. Einzelheiten regelt der § 4 der Rechts- und Disziplinarordnung.

§ 21 ÄNDERUNG DER WETTSPIELORDNUNG

Für Änderungen der Wettspielordnung ist das erweiterte Präsidium des WTV zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

A. MANNSCHAFTSSPIELE IM FREIEN**§ 1 NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG**

1. Namentliche Mannschaftsmeldungen der Vereine müssen in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.03. in das Wettspielportal theLeague eingetragen werden.
2. Für die namentliche Mannschaftsmeldung ist die Rangliste mit dem Stichtag 30.09. des zurück liegenden Kalenderjahres maßgebend.
3. Die Spieler jeder Mannschaft sind in folgender Reihenfolge zu melden:
 1. DTB-Rangliste (Damen/Herren)
 2. Leistungsklassen – LK
 3. bei gleicher LK: WTV-Rangliste (Jugend/Senioren)
 4. Spielstärke (auf § 7, Ziff. 9 WO-WTV wird verwiesen)Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.
4. Für Spieler, welche auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer oberen Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Der Antrag muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung formlos mit Begründung an die spielleitende Stelle erfolgen. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen nicht in oberen Mannschaften aushelfen. Sie werden bei der Kontrolle durch die Spielleiter an die angegebene Position in der unteren Mannschaft gesetzt.
5. Einwendungen gegen die spielstärkemäßige Reihenfolge in allen Ligen/Klassen sind in der Zeit vom 01.04. bis spätestens zum 14.04. anzuzeigen und werden durch die zuständigen Spielleiter endgültig entschieden. Der zuständige Spielleiter gibt die geänderten namentlichen Mannschaftsmeldungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann rechtskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ erhält (s. § 7.10 WO-WTV).

§ 2 MATCH-TIEBREAK

1. In allen Altersklassen wird im Doppel, in den Altersklassen Herren 65 bis 75 auch im Einzel, anstelle des 3. Satzes bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen ein Tie-Break bis 10 Punkte (Match-Tiebreak) gespielt.
2. In diesem Fall entfällt die Pausenregel des § 67 Ziff. 9a WO DTB und es gibt nach dem 2. Satz nur eine Pause von 120 Sekunden.
3. Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet.

§ 3 SPIELBEGINN

1. Spielbeginn ist an Werktagen 13 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 10 Uhr. Spielbeginn für Herren 65 und Herren 70 ist an Werktagen 11 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 13 Uhr.
2. Die Einzel beginnen in der Reihenfolge 2-4-6 (bei 4-er-Mannschaften 2-4). Eine Mannschaft braucht nur das gleichzeitige Spielen auf drei Plätzen (bei 4-er-Mannschaften auf zwei Plätzen) zu akzeptieren.
3. Die Spiele der Westfalenligen Damen und Herren müssen am festgesetzten Spieltag beendet werden. Der Gastgeber hat dafür eine Halle bereitzustellen.

§ 4 SPIELBERICHTE

1. Über jedes Mannschaftsspiel (vgl. § 2.1.2 WO-WTV) ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Der Spielbericht ist von den beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterschreiben.
2. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung des Spielberichtes.
3. Der gastgebende Verein ist in den unter § 2.1.2. WO-WTV genannten Mannschaftsspielen verpflichtet, das Spielergebnis inklusive aller namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse bis 18 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag in das Wettspielportal theLeague einzugeben. Der Originalspielbericht ist bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) aufzubewahren. Auf Anfrage ist der Originalspielbericht an die zuständige Geschäftsstelle bzw. den Spielleiter zu senden.
4. Die zu verwendenden Formulare werden vom Verband bzw. Bezirk vorgeschrieben.

§ 5 HEIMRECHT

Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Heimrecht und ist die gegnerische Mannschaft damit einverstanden, gehen alle Rechte und Pflichten als gastgebende Mannschaft auf den „neuen“ Gastgeber über.

§ 6 ENDRUNDEN DER WESTFALENLIGA

1. An dem in der Terminliste angegebenen Termin spielen die Gruppensieger um den Westfalenmeister und gleichzeitig um den Aufstieg in die Regionalliga. Das Heimrecht wird ausgelost.
2. Treffen dieselben Mannschaften wie im Vorjahr aufeinander, wechselt das Heimrecht.

§ 7 AUFSTIEG

1. In den Wettspielarten, die auch in der Regionalliga gespielt werden, steigt der Sieger der Westfalenliga-Endrunde in die Regionalliga auf.
2. Die Aufstiegsregelung wird vom jeweiligen Sportausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.
3. Sofern es in einer Spielklasse nur eine Gruppe gibt (eingleisig), darf keine weitere Mannschaft desselben Vereins in diese Spielklasse aufsteigen.
4. Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.
5. Werden zusätzliche Mannschaften für eine Auslosung notwendig, sind weitere Aufsteiger in die Verbandsliga von den Bezirken für das jeweilige Spieljahr in entsprechender Reihenfolge zu benennen:

Bezirk Ruhr-Lippe 2009/2010

Bezirk Südwestfalen 2010/2011

Bezirk Ostwestfalen 2011/2012

Bezirk Münsterland 2012/2013

§ 8 ABSTIEG

In allen Wettspielarten, die auch in der Regionalliga oder 2. Bundesliga gespielt werden, ist die Anzahl der Absteiger von der Anzahl der Mannschaften abhängig, welche in die Westfalenliga des WTV absteigen. Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen. Die Abstiegsregelung wird vom jeweiligen Sportausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 9 GENERALKLAUSEL

Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportausschuss eine verbindliche Entscheidung.

B. MANNSCHAFTSSPIELE IN DER HALLE

§ 1 SPIELSYSTEM

Es werden 4 Einzel und 2 Doppel gespielt. Im Übrigen gelten die in der Wettspielordnung aufgeführten Regelungen für 4-er-Mannschaften.

§ 2 SPIELBERECHTIGUNG

1. Spielberechtigt für einen Verein, der an den Mannschaftsspielen in der Halle teilnimmt, sind alle in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler.
2. Für Mannschaftsspiele in der Halle, die nach dem 15. Februar ausgetragen werden, ist zusätzlich für diesen Verein die Spielberechtigung gemäß § 3 WO-WTV erforderlich.
3. Ist ein Spieler in zwei oder mehr namentlichen Mannschaftsmeldungen aufgeführt, holt der Verband eine schriftliche Erklärung des Spielers ein, für welchen Verein ihm die Spielberechtigung erteilt werden soll.
4. Eine Spielberechtigung ist für die Wintersaison nicht erforderlich.

§ 3 NAMEN

1. Namentliche Mannschaftsmeldungen der Vereine müssen in der Zeit vom 22. September bis zum 07. Oktober in das Wettspielportal theLeague eingegeben werden.
2. Für die Aufstellung der Mannschaftsspiele in der Halle ist die Rangliste mit dem Stichtag 31.03. des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Für Spieler mit einer B-Nummer gilt die aktuelle Verbands-Rangliste. Im Übrigen gilt § 1.2 der Durchführungsbestimmungen, Teil A, WO-WTV entsprechend.
3. Jeder Spieler darf in der laufenden Hallensaison nur für eine Altersklasse eines Vereins gemeldet werden.
4. In den Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30 sind die Geburtsjahrgänge der Spielerinnen und Spieler des dem Veranstaltungsjahr folgenden Kalenderjahres spielberechtigt.

§ 4 MATCH-TIEBREAK

1. In allen Altersklassen sowohl im Einzel als auch im Doppel (Ausnahme: Damen-Einzel und Herren-Einzel) wird anstelle des 3. Satzes bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen ein Tie-Break bis 10 Punkte (Match-Tiebreak) entsprechend der ITF Tennis-regeln gespielt.
2. In diesem Fall entfällt die Pausenregel des § 67 Ziff. 9a WO DTB und es gibt nach dem 2. Satz nur eine Pause von 120 Sekunden.
3. Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet.

§ 5 SPIELTAGE/SPIELBEGINN

1. Für alle Westfalenligen und Verbandsligen finden die Spiele samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen statt.
2. Der Spielbeginn an Samstagen ist zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens bleibt es dem gastgebenden Verein überlassen, Spieltag und Spielbeginn festzulegen. Dieser Termin ist dem Gastverein bis zum 01.10. schriftlich mitzuteilen.
3. Weicht der gastgebende Verein von dem im Wettspielportal „theLeague“ voreingestellten Spieltermin (z.B. Samstag, 15:00 Uhr) ab, so hat er den abweichenden Spieltermin (Datum und Uhrzeit) bis spätestens einen Monat vorher im Wettspielportal „theLeague“ einzugeben und auf diese Weise automatisch zu veröffentlichen.

§ 6 ANTRETEN UND NICHTANTRETEN

1. Im Falle des Nichtantretens der Gastmannschaft hat diese dem gastgebenden Verein die Hallenmiete eines Platzes für zehn Stunden zu erstatten.

§ 7 PLÄTZE/OBERSCHIEDSRICHTER

1. Für jedes Mannschaftsspiel in der Halle müssen mindestens zwei Plätze mit gleichem Bodenbelag für die Dauer der Begegnung zur Verfügung stehen. Der Gastverein ist über die Art des Bodenbelages schriftlich bis zum 01.10. zu informieren.
2. Die Einzel sind vor den Doppeln auszutragen.

§ 8 VOR- UND ENDRUNDE DER WESTFALENLIGEN DAMEN UND HERREN

Die Gruppensieger nehmen an einer Endrunde teil, deren Modus der Sportausschuss vorgibt. Der Sieger dieser Endrunde ist „Westfälischer Mannschaftsmeister in der Halle“.

§ 9 AUFSTIEG UND ABSTIEG

Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom Sportausschuss des Verbandes bzw. des Bezirkes festgelegt und mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 10 ÄNDERUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Für Änderungen der Durchführungsbestimmungen ist der Sportausschuss des WTV zuständig. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses des WTV.

§ 1 ANWENDBARKEIT

Der Ordnungskatalog findet bei allen Turnieren Anwendung, die vom Westfälischen Tennis-Verband e.V. (WTV) veranstaltet und genehmigt sind.

Der Ordnungskatalog gilt für Spielerinnen und Spieler (nachstehend als „Spieler“ bezeichnet) und Veranstalter. In der Ausschreibung des Turniers ist auf den Ordnungskatalog hinzuweisen.

Der Ordnungskatalog für Spieler darf nur Anwendung finden, wenn bei dem jeweiligen Turnier ein geprüfter WTV-Oberschiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt ist.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Turnierveranstalter und der Oberschiedsrichter sollen Verstöße gegen die Ausschreibung und gegen die Turnierordnung DTB (TO) dem Referenten für Turnierwesen des WTV melden. Dieser verhängt Ordnungsgelder gegen Spieler und Veranstalter.

a) Der Turnierreferent ist zuständig:

- für alle Ordnungsgelder gegen Veranstalter und Spieler zur Ahndung von Verstößen gemäß Ziffer 3 und 4
- für die endgültige Entscheidung über Rechtsmittel gegen vom Oberschiedsrichter verhängte Ordnungsgelder, sofern das Ordnungsgeld 100 € je Verstoß nicht übersteigt.

b) Eine Ordnungskommission entscheidet endgültig über Rechtsmittel gegen Entscheidungen gemäß Ziffer a).

§ 3 VERSTÖSSE VON VERANSTALTERN

Verstöße von Veranstaltern sind Verletzungen der Bestimmungen der Ausschreibung, der Auflagen der Turniergegenehmigung –bei Jugendturnieren auch der Kriterien- der Turnierordnung DTB sowie die Unterlassung der fristgerechten Rücksendung des Berichtsbogens und Einsendung der Ergebnisse.

§ 4 VERSTÖSSE VON SPIELERN

Verstöße von Spielern sind die Verletzung der Ausschreibung, der Turnierordnung DTB, insbesondere des § 23 und § 24 Turnierordnung DTB für das Hauptfeld und die Qualifikation.

Im Falle einer Krankheit oder Verletzung ist eine ärztliche Bescheinigung spätestens am 3. Kalendertag nach dem angesetzten Spieltag beim Veranstalter einzureichen.

§ 5 **ORDNUNGSGELDER**

- a) Verfehlungen nach Ziff. 3 sind mit Ordnungsgeldern von 40,- € bis 400,- €, die Verwendung einer falschen Ballmarke ist mit 500,- € zu ahnden.
- b) Verstöße gegen Ziff. 4 werden mit Ordnungsgeldern von 15,- € bis 200,- € geahndet.
- c) Das Ordnungsgeld ist binnen 10 Tagen nach Eingang des festgesetzten Ordnungsgeldes zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Referent für Turnierwesen den Spieler bis zur vollständigen Zahlung von der Teilnahme an allen Turnieren des WTV ausschließen.
- d) Der Referent für Turnierwesen ist berechtigt, die Veranstalter von nachfolgenden Turnieren anzuweisen, ausstehende Ordnungsgelder vom Preisgeld einzubehalten.

§ 6 **RECHTSMITTEL**

- a) Gegen das verhängte Ordnungsgeld kann binnen einer Woche nach Zugang des Bescheides Einspruch bei der Geschäftsstelle des WTV eingelegt werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine Einspruchsgebühr von 50 Euro gezahlt und eine schriftliche Begründung abgegeben wird.
- b) Über den Einspruch entscheidet eine Ordnungskommission des WTV im schriftlichen Verfahren ohne Beteiligung des Referenten für Turnierwesen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 7 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- c) Die Disziplinargewalt des DTB und seiner Landesverbände bleiben unberührt.

§ 1 RECHTSKOMMISSION

Die Rechts- und Disziplinarordnung regelt die im Bereich des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V. anfallenden Rechtsmittelverfahren sowie die Verfahren der Disziplinarsachen. Die Entscheidungen in diesen Verfahren trifft die Rechtskommission.

§ 2 MITGLIEDER DER RECHTSKOMMISSION

Die Rechtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Jeder Bezirk soll mindestens ein Mitglied stellen. Die Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen keine Vorstandsfunktion im Verband, Bezirk oder Kreis ausüben. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist auf dem nächsten Verbandstag ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Die Mitglieder bestimmen zu Beginn jeder Amtsperiode den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT DER RECHTSKOMMISSION

Die Rechtskommission ist zuständig für Entscheidungen über Berufungen nach § 20 WO-WTV sowie in Disziplinarsachen im Bereich des WTV als erste Instanz. Die Rechtskommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 4 VERFAHREN IN BERUFUNGSSACHEN

1. Die Berufung gem. § 20 WO-WTV ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des WTV einzureichen; maßgebend ist der Eingang.
2. Innerhalb dieser Wochenfrist ist eine Gebühr von 150,-Euro einzuzahlen und die Berufung zu begründen.
3. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; dies kann auch durch Anhörung in der mündlichen Verhandlung geschehen.
4. Eine mündliche Verhandlung findet nur dann statt, wenn ein Beteiligter sie beantragt oder der Vorsitzende bzw. die Rechtskommission sie für erforderlich hält. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Dem Antrag eines Beteiligten auf mündliche Verhandlung ist dann nicht zu entsprechen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.
5. Die Entscheidung der Rechtskommission ist schriftlich zu begründen, sofern nicht alle Beteiligten darauf verzichten.

6. Dritte, deren sportliche Interessen durch die Entscheidung des Sportausschusses berührt werden, können selbstverständlich das Rechtsmittel der Berufung einlegen. Die Vorschriften der Ziff. 1–5 gelten entsprechend.
7. Die Entscheidung der Rechtskommission muss eine Entscheidung über Gebühren und Kosten enthalten. Unterliegt der Berufungsführer, so verfällt die von ihm eingezahlte Berufungsgebühr. Obsiegt er ganz oder teilweise, so ist ihm die Gebühr entsprechend der Entscheidung der Rechtskommission ganz oder anteilig zurückzuerstatten. Außer der Berufungsgebühr hat der unterliegende Berufungsführer grundsätzlich nur die Kosten zu tragen, die durch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen entstehen. Kosten und Auslagen der Beteiligten oder deren Bevollmächtigten werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erstattet. Bei Rücknahme der Berufung vor der mündlichen Verhandlung werden 2/3 der Berufungsgebühr, bei Rücknahme der Berufung in der mündlichen Verhandlung die Hälfte der Berufungsgebühr erstattet.

§ 5 VERFAHREN IN DISZIPLINARSSACHEN

1. Disziplinarsachen sind Verfehlungen gegen die Sportordnungen des WTV und des DTB sowie die in § 1 Ziff. 2 DTB-Disziplinarordnung aufgeführten Verstöße.
2. Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des § 4 Ziff. 3–5 WTV Rechts- und Disziplinarordnung sowie die DTB-Disziplinarordnung entsprechend.
3. Wird gegen den Beschuldigten eine Strafe gem. § 9 Disziplinarordnung DTB verhängt, betragen die Verfahrenskosten im Falle einer mündlichen Verhandlung 150,- Euro und im Falle einer Beschlussentscheidung 75,- Euro. Auslagen, die dem Beschuldigten durch die Beauftragung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
4. Gegen die Entscheidung der Rechtskommission ist die Berufung zum DTB-Sportgericht zulässig und bei der Geschäftsstelle des DTB, Hallerstr. 89, 20149 Hamburg schriftlich einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Im übrigen gilt die Disziplinarordnung DTB und § 9 DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen der Rechts- und Disziplinarordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.

BASISMODUL

Das Basismodul entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Lehrgang „Schülermentor“. Nun haben aber Teilnehmer in jedem Alter (und nicht nur „Schüler“) die Möglichkeit, im Basismodul Grundlagen des Tennistrainings vermittelt zu bekommen. Die Ausbildung ist als der Eingangsbaustein zur C-Trainer-Ausbildung anzusehen. Diejenigen, die nicht die umfangreichere C-Trainer-Ausbildung absolvieren möchten oder nicht über die entsprechenden tennistechnischen Voraussetzungen verfügen, schließen das Basismodul mit einem WTV-Zertifikat „Schülermentor“/„Tennisassistent“ ab. Alle anderen nehmen an der Technikprüfung am letzten Tag des Basismoduls teil und absolvieren die zwei Folgen der C-Trainer-Ausbildung im darauffolgenden Jahr.

Die Ausbildung zum C-Trainer erfolgt dann nach folgendem Muster

Basismodul (in der Regel im Herbst)

Technikprüfung (am letzten Tag des Basismoduls)

C-Trainer-Ausbildung

1. Folge im März/April; 2. Folge im Sommer; Prüfung im Spätsommer/Herbst (Durch die Einführung des Basismoduls besteht die C-Trainer-Ausbildung ab 2011 dann nur noch aus zwei statt bisher drei Folgen.)

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN BASISMODUL

Alter: Mindestens 16 Jahre (bei Lehrgangsbeginn). Die Mitgliedschaft in einem Verein ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Ausbildungsziel: Die Ausbildung soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, den Vereins- und Schulsport zu unterstützen sowie mit eigenen Impulsen attraktiver zu gestalten.

Einsatzbereiche: Absolventen des Basismoduls können unterstützend (nicht eigenverantwortlich!) z.B. in folgenden Bereichen mitarbeiten:

- Organisation und Durchführung von Schulsportfesten und Aktionstagen
- Organisation und Durchführung von Tennis-AGs (in Ganztagschulen)
- Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen
- Betreuung von Jugend-Tennismannschaften im Verein oder in der Schule
- Kinder- und Jugend-Training
- Tenniscamps

Inhalte: Grundlagen des Anfänger- und Kindertennis auf Breitensportlicher Ebene, z.B. Aufwärmen, Kleine Spiele Praxisorientiertes Anfängertraining (Belastung, Entwicklung, Trainierbarkeit) Vermittlung der Techniken der Grundschnitte Koordinationstraining mit Anfängern und Kindern (Übungs- und Spielformen) Übungsformen zur Entwicklung von Kraft, Beweglichkeit, Schnelligkeit u. Ausdauer Organisationsformen (vom Kleinfeld zum Großfeld) und deren Anpassung an Rahmenbedingungen (Schule, Verein) Gesundheitsaspekte, Fitnessgedanke Sportstrukturen, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, Ehrenkodex Grundlagen der modernen Methodik/Unterrichtsaufbau Selbstständiges Erarbeiten und Ausprobieren von Unterrichts-/Trainingseinheiten

Ausbildungsdauer: Das Basismodul umfasst 45 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Diese werden entweder als Blockveranstaltung an fünf Tagen oder aufgeteilt auf zwei Wochenenden (Freitagmittag bis Sonntagabend) absolviert.

Abschluss: Der Lehrgang wird ohne Prüfung abgeschlossen. Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat.

Kosten: 250 Euro (inkl. Verpflegung und Unterrichtsmaterial)

Infos zu weiteren Ausbildungsmöglichkeiten: Auf Wunsch kann am letzten Tag des Basismoduls eine Technikprüfung absolviert werden (Kosten 50 Euro). Das Bestehen der Technikprüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der C-Trainer-Ausbildung (Kosten 300 Euro).

TECHNIKPRÜFUNG FÜR C-TRAINER-ANWÄRTER

Das Bestehen der Technikprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur C-Trainer-Ausbildung.

Teilnahmevoraussetzungen: Mindestalter: 16 Jahre

Kosten: 50,- Euro

Termin: Die Technikprüfung findet in der Regel jeweils am letzten Tag des Basismoduls statt.

Inhalt: Die Teilnehmer spielen miteinander; jeweils ca. 20 Minuten.

Es wird benotet:

- Vorhand Grundschnitte
- Rückhand Grundschnitte
- Vorhand Volleys
- Rückhand Volleys
- Aufschlag
- Mitspielfähigkeit (Rhythmus halten, gleichmäßig spielen etc.)

Information zu den Noten: Die im Rahmen der Techniküberprüfung erzielten Noten entscheiden darüber, für welches Ausbildungsprofil der Teilnehmer sich entscheiden kann:

Freie Entscheidung zwischen der Ausbildung zum C-Trainer Leistungssport und C-Trainer Breitensport möglich, wenn:

- Notendurchschnitt 3,0 und besser
- keine 5

Teilnahme am C-Trainer Breitensport möglich, wenn:

- Notendurchschnitt 3,5 oder 4,0
- höchstens eine 5

Nicht bestanden:

- Notendurchschnitt von 4,5 oder schlechter
- mehr als eine 5

Weitere Hinweise: Bei Nicht-Bestehen der Technikprüfung ist eine Wiederholung im Folgejahr oder später möglich. Es wird empfohlen, bis dahin mit einem Trainer die Technik weiter zu verbessern.

AUSBILDUNG ZUM C-TRAINER

In der C-Trainer-Ausbildung werden die Grundlagen für ein modernes Vereinstraining im Kinder- und Jugendbereich sowie im Umgang mit breitensportlich und wettkampforientierten Trainingsgruppen auf unterem Spielniveau vermittelt.

Der WTV bietet die C-Trainer-Ausbildung mit dem Profil Breitensport oder Leistungssport an:

- Die C-Trainer-Lizenz Breitensport ist genauso anerkannt wie die C-Trainer-Lizenz Leistungssport. Vereine werden vom LSB für Inhaber beider Lizenzen in gleicher Höhe bezuschusst.
- Alle Teilnehmer erhalten u. a. fundierte Kenntnisse im pädagogischen, methodisch-didaktischen und trainingswissenschaftlichen Bereich.
- In Bezug auf die Vermittlung der Tennistechnik und -taktik hat die Breitensport-Ausbildung eher die Zielgruppe Anfänger/Hobbyspieler vor Augen, während die Leistungssport-Ausbildung eher auf das Trainieren von spielstärkeren Mannschafts-/Turnierspielern ausgerichtet ist.
- Teilnehmer, die die C-Trainer-Ausbildung mit dem Profil Breitensport machen und die Prüfung bestehen, haben die Möglichkeit, im darauf folgenden Jahr (oder später) zum C-Trainer Leistungssport aufzustoßen (s. hierzu weiter unten).

Teilnahmevoraussetzungen:

- Bestandene Technikprüfung
- Mindestalter: 16 Jahre
- Mitgliedschaft in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung des WTV

Ausbildungsdauer:

Die C-Trainer-Ausbildung umfasst insgesamt 150 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. (45 der 150 Unterrichtseinheiten entfallen auf das Basismodul; 30 Unterrichtseinheiten werden im Rahmen eines Praktikums absolviert.)

Die C-Trainer-Ausbildung ist aufgeteilt auf zwei Folgen und die abschließende Prüfung:

1. Folge im Frühjahr
2. Folge im Sommer
abschließender Prüfungstag im Spätsommer/Herbst

Es werden in der Regel vier Lehrgänge angeboten. Zwei oder drei der Lehrgänge sind sogenannte „Ferien-Lehrgänge“, bei denen (fast) alle Termine in den Schulferien bzw. am Wochenende liegen. Diese Lehrgänge sind bevorzugt für Schüler vorgesehen, die auf die Ferienzeiten angewiesen sind.

Die Termine liegen zum Teil in der Woche, zum Teil am Wochenende. Aus terminlichen und räumlichen Gründen ist es uns leider nicht möglich, sämtliche Lehrgangszeiten auf die Wochenenden zu legen.

Abschluss:

Der Lehrgang wird mit einer Prüfung (Lehrprobe und Klausur) abgeschlossen.

In die Endnote fließt zu jeweils gleichen Teilen ein:

- Note der Technikprüfung
- Note der Klausur
- Note der Lehrprobe

Zusätzlich ist ein Bericht über das absolvierte Praktikum abzugeben.

Der Teilnehmer erhält nach bestandener Prüfung und bei vorliegendem Praktikumsbericht entweder die „C-Trainer-Lizenz Breitensport“ oder die „C-Trainer-Lizenz Leistungssport“. Die Lizenz wird nicht vor dem 18. Geburtstag ausgehändigt. Die Lizenz ist 4 Jahre gültig und muss vor Ablauf durch eine Fortbildung verlängert werden.

Kosten: 300,- Euro (inkl. Verpflegung und Unterrichtsmaterial)

(Im Vorfeld fallen 250,- Euro für die Teilnahme am Basismodul und 50,- Euro für die Technikprüfung an.)

„Aufstocken“ / „Upgrade“ vom C-Trainer Breitensport zum C-Trainer Leistungssport:

- Voraussetzung: mindestens mit 3,0 bestandene Technikprüfung (entweder bereits im 1. Versuch oder in einer Wiederholungs-Technikprüfung)
- Teilnahme an den letzten beiden Tagen (Sa und So) einer frei wählbaren 3. Folge eines Leistungssport-Lehrgangs und aktive Mitarbeit bei der Lehrprobenerarbeitung und -demonstration (eine erneute benotete Prüfung ist nicht erforderlich)
- Kosten: 60,- Euro plus ggf. 30,- Euro für eine erneute Technikprüfung an einem der angebotenen Termine (falls notwendig)

In der Ausbildung zum B-Trainer werden die Teilnehmer darauf vorbereitet, im Bereich der Talentförderung die Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung von Trainings- und Wettkampfangeboten zu übernehmen. Ein weiteres Tätigkeitsfeld von B-Trainern ist das Trainieren von Mannschaften auf höherem Leistungsniveau.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Mindestalter: 20 Jahre
- Die Bewerber müssen in der Regel im Besitz einer gültigen, 2 Jahre alten C-Trainer-Lizenz sein.
- Mitgliedschaft in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung des WTV

Am ersten Tag gibt es eine Zulassungsprüfung, in der überprüft wird, ob die technischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die B-Trainer-Ausbildung vorliegen.

Ausbildungsdauer:

- Die B-Trainer-Ausbildung umfasst 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Zusätzlich ist ein Praktikum im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Die Ausbildung erstreckt sich über insgesamt zwölf Tage, die auf vier Folgen und die Prüfung aufgeteilt sind (jeweils Freitag bis Sonntag, ca. 9-18 Uhr). Die B-Trainer-Ausbildung findet in den Monaten Januar bis März eines Jahres statt.

Abschluss:

Der Lehrgang wird mit einer Prüfung (Lehrprobe und Klausur) abgeschlossen. Zusätzlich ist ein Bericht über das absolvierte Praktikum abzugeben. Der Teilnehmer erhält nach bestandener Prüfung und bei vorliegendem Praktikumsbericht die „B-Trainer-Lizenz Leistungssport“. Die Lizenz ist 3 Jahre gültig und muss vor Ablauf durch eine Fortbildung verlängert werden.

Kosten: 500,- Euro (inkl. Verpflegung und Unterrichtsmaterial)

Der WTV kann auf Beschluss des Präsidiums den Mitgliedern seiner Vereine, die sich um den Tennissport im Verbandsgebiet besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrennadel verleihen. Die Auszeichnung erfolgt in drei Stufen (Bronze, Silber und Gold).

I. BRONZE EHRENNADEL

Die Bezirke können auf Beschluss des Vorstandes den Mitgliedern ihrer Vereine die Bronzene Ehrennadel verleihen,

- a) an Mitglieder, die sich durch überdurchschnittliche sportliche Leistungen ausgezeichnet haben,
- b) an Mitglieder, die sich um das Ansehen und die Förderung des Tennissports im WTV und Bezirk sowie in der Leitung der Bezirke, der Kreise und der Vereine besonders bewährt und Verdienste erworben haben.

Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:

1. Eine mindestens 15jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein.
2. Eine mindestens 8jährige Tätigkeit – je nach Engagement und Verantwortung – in den Vorständen der Bezirke oder Leitung eines Kreises.

II. SILBERNE EHRENNADEL

Mit der silbernen Ehrennadel können Mitglieder ausgezeichnet werden,

- a) die sich häufig bei offiziellen Wettbewerben des DTB für Damen und Herren durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben,
- b) die mehrfach den Titel des Westfalenmeisters für Damen oder Herren errungen haben,
- c) die sich um das Ansehen und die Förderung des Tennissports im Verbandsgebiet und in der Leitung des Verbandes, der Bezirke und Vereine besonders bewährt und Verdienste erworben haben.

Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:

1. Eine mindestens 25jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle in den Vereinen und eine längere Tätigkeit im Bezirk oder Vorstand.
2. Eine mindestens 10jährige Tätigkeit – je nach Arbeitsleistung und Verantwortung im Präsidium des Verbandes und in den Vorständen der Bezirke.

III. GOLDENE EHRENNADEL

Mit der goldenen Ehrennadel können Mitglieder ausgezeichnet werden,

- a) die den Titel eines Deutschen Meisters im Einzel bei den Nationalen oder Internationalen Deutschen Tennismeisterschaften errungen haben, oder die in mehreren Jahrzehnten den Verband durch hervorragende Leistungen in jederzeit vorbildlicher Haltung vertreten haben,
- b) die über mehrere Jahre erfolgreich in der Deutschen Nationalmannschaft der Damen oder Herren eingesetzt wurden,
- c) die in der Leitung des Verbandes oder der Bezirke mindestens 15 bis 20 Jahre gewesen sind und sich dabei besonders bewährt haben.

IV. Die Anträge zur Verleihung der Nadeln sind mit eingehender Begründung durch die Vereine an den Bezirksvorstand zu richten (bei Spielerinnen und Spielern tritt zunächst der Sportausschuss eine Vorentscheidung).

V. Über die Vorschläge zur Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrennadel entscheidet das Präsidium des WTV, über Vorschläge zur Verleihung der Bronzenen Ehrennadel der Vorstand des Bezirkes. Er kann aus besonderen Gründen von den Richtlinien abweichen (eingehende Begründung).

VI. Anträge auf Verleihung können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

VII. Die Ehrennadel kann auf Beschluss des Präsidiums des WTV wieder eingezogen werden, wenn sich der Träger schwerwiegender Verstöße gegen die Belange des Tennissports oder unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.

- Regel 1** Spielfeld
Regel 2 Ständige Einrichtungen
Regel 3 Bälle
Regel 4 Schläger
Regel 5 Zählweise in einem Spiel: a) Standard-Spiel, b) Tie-Break-Spiel
Regel 6 Zählweise in einem Satz: a) Vorteil-Satz, b) Tie-Break-Satz
Regel 7 Zählweise in einem Wettspiel
Regel 8 Aufschläger und Rückschläger
Regel 9 Wahl der Seiten und des Aufschlags
Regel 10 Wechsel der Spielfeldseiten
Regel 11 Ball im Spiel
Regel 12 Ball berührt eine Linie
Regel 13 Ball berührt eine Ständige Einrichtung
Regel 14 Reihenfolge beim Aufschlag
Regel 15 Reihenfolge beim Rückschlag im Doppel
Regel 16 Aufschlag
Regel 17 Ausführung des Aufschlags
Regel 18 Fußfehler
Regel 19 Aufschlagfehler
Regel 20 Zweiter Aufschlag
Regel 21 Spielbereitschaft
Regel 22 Wiederholung des Aufschlags
Regel 23 Wiederholungen
Regel 24 Punktverlust
Regel 25 Guter Rückschlag
Regel 26 Behinderung
Regel 27 Berichtigung von Irrtümern
Regel 28 Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen
 (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)
Regel 29 Kontinuierliches Spiel
Regel 30 Beratung
Regeln für Rollstuhltennis

- Anhang I** Bälle
Anhang II Schläger
Anhang III Werbung
Anhang IV Alternative Zählweisen
Anhang V Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen
 (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)
Anhang VI Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen U 10 (10 Jahre und jünger)

Das Spielfeld ist ein Rechteck von 23,77 m Länge und für Einzelspiele von 8,23 m Breite. Für Doppelspiele beträgt die Breite des Spielfeldes 10,97 m. Das Spielfeld ist in der Mitte durch ein Netz geteilt, das an einem Seil oder Metallkabel aufgehängt ist; das Seil oder Metallkabel ist an zwei Netzpfeosten auf einer Höhe von 1,07 m befestigt oder wird darüber hinweggeführt. Das Netz muss so gespannt sein, dass es den Zwischenraum zwischen den beiden Netzpfeosten vollständig ausfüllt und die Maschen des Netzes müssen ausreichend eng sein, um zu gewährleisten, dass ein Ball nicht hindurch kann. Die Höhe des Netzes beträgt in der Mitte 91,4 cm, wo es durch einen Netzhalter straff niedergehalten wird. Das Seil oder Metallkabel sowie der obere Teil des Netzes müssen von einer Netzeinfassung eingefasst sein. Der Netzhalter und die Netzeinfassung müssen vollkommen weiß sein.

- Der Durchmesser des Seils oder Metallkabels beträgt höchstens 0,8 cm.
- Die maximale Breite des Netzhalters beträgt 5 cm.
- Die Netzeinfassung ist auf jeder Seite zwischen 5 cm und 6,35 cm breit.

Für Doppelspiele muss die Mitte der Netzpfeosten auf beiden Seiten jeweils 91,4 cm außerhalb des Doppelspielfeldes liegen. Wird für Einzelspiele ein Einzelnetz verwendet, muss die Netzpfeostenmitte auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Einzelspielfeldes liegen. Wird ein Netz für das Doppelfeld verwendet, muss das Netz auf einer Höhe von 1,07 m von zwei Einzelstützen gestützt werden, deren Mitte auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Einzelspielfeldes liegt.

- Die Netzpfeosten dürfen nicht mehr als 15 cm im Quadrat oder 15 cm Durchmesser haben.
- Die Einzelstützen dürfen höchstens 7,5 cm im Quadrat oder 7,5 cm Durchmesser haben.
- Die Netzpfeosten und Einzelstützen dürfen nicht mehr als 2,5 cm über der Oberkante des Netzkabels liegen.

Die Linien an den Enden des Spielfeldes werden Grundlinien und die Linien an den Seiten des Spielfeldes werden Seitenlinien genannt. Parallel zum Netz werden jeweils im Abstand von 6,40 m von den Seiten des Netzes zwei Linien zwischen den Einzel-Seitenlinien gezogen. Diese Linien werden Aufschlaglinien genannt. Zu beiden Seiten des Netzes wird die Fläche zwischen der Aufschlaglinie und dem Netz durch die Aufschlagmittellinie in zwei gleiche Hälften, die Aufschlagfelder, geteilt. Die Aufschlagmittellinie wird parallel zu den Einzel-Seitenlinien und genau in der Mitte zwischen diesen gezogen. Jede Grundlinie wird durch ein 10 cm langes Mittelzeichen, das innerhalb des Spielfeldes und parallel zu den Einzel-Seitenlinien gezogen wird, in zwei Hälften geteilt.

- Die Breite der Aufschlagmittellinie und des Mittelzeichens muss 5 cm betragen.
- Die anderen Linien des Spielfeldes sollen zwischen 2,5 cm und 5 cm breit sein, ausgenommen die Grundlinien, deren Breite bis zu 10 cm betragen darf.

Alle Spielfeldmaße werden von der Außenkante der Linien gemessen und alle Linien des Spielfeldes müssen von gleicher Farbe sein, die sich eindeutig von der Farbe des Platzbelages abheben muss. Ausgenommen wie in Anhang III festgelegt, ist Werbung auf dem Platz, Netz, Netzhalter, der Netzeinfassung und auf den Netzpfeosten oder Einzelstützen nicht erlaubt. ~~Als Richtlinie für internationale Wettbewerbe, beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 6,40 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,66 m.~~ Neben dem oben beschriebenen Spielfeld können für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 auch die »rot« bzw. »orange« gekennzeichneten Spielfelder gemäß Anhang VI benutzt werden.

Anmerkung: Richtlinien für Mindestabstände zwischen der Grundlinie und den hinteren Einzäunungen und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen sind im Anhang X enthalten.

REGEL 2 **STÄNDIGE EINRICHTUNGEN**

Die ständigen Einrichtungen des Platzes umfassen die hinteren und seitlichen Einzäunungen, die Zuschauer, die Tribünen und Plätze für Zuschauer, alle anderen Einrichtungen rund um den und über dem Platz, den Schiedsrichter, die Linienrichter, den Netzrichter und die Ballkinder, sofern sich diese auf den ihnen zugewiesenen Positionen befinden. In einem Einzelspiel, das mit einem Doppelnetz und Einzelstützen gespielt wird, sind die Netzpfeosten und der Teil des Netzes außerhalb der Einzelstützen ständige Einrichtungen und werden nicht als Netzpfeosten oder als Teil des Netzes betrachtet.

REGEL 3 **BÄLLE**

Bälle, die für das Spiel nach den Tennisregeln der ITF zugelassen sind, müssen den in Anhang I aufgeführten technischen Spezifikationen entsprechen. Die International Tennis Federation entscheidet über die Frage, ob ein Ball oder Prototyp Anhang I entspricht oder anderweitig für das Spiel zugelassen oder nicht zugelassen wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag einer jeden Partei mit einem begründeten Interesse daran, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters oder Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder getroffen werden. Für solche Entscheidungen und Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der International Tennis Federation. Die Veranstalter müssen vor Beginn der Veranstaltung Folgendes bekannt geben:

- a. Die Anzahl der Bälle je Wettkampf (2, 3, 4 oder 6).
- b. Den Wechsel der Bälle, falls vorgesehen.

Falls vorgesehen, können die Bälle wie folgt gewechselt werden, entweder:

- i. nach einer vereinbarten ungeraden Zahl von Spielen; in diesem Fall findet der erste Wechsel der Bälle im Wettspiel zwei Spiele früher statt als für den Rest des Wettspiels, um das Einschlagen zu berücksichtigen. Ein Tie-Break-Spiel zählt für den Wechsel der Bälle als ein Spiel. Vor Beginn eines Tie-Break-Spiels findet kein Wechsel der Bälle statt. In diesem Fall wird der Wechsel der Bälle bis zum Beginn des zweiten Spiels des nächsten Satzes verzögert, oder
- ii. zu Beginn eines Satzes.

Platz während des Spiels ein Ball, ist der Punkt zu wiederholen.

Fall 1: Ist ein Ball am Ende eines Punktes weich, ist dann der Punkt zu wiederholen?

Entscheidung: Ist der Ball nur weich, nicht geplatzt, ist der Punkt nicht zu wiederholen.

Anmerkung: Jeder Ball, der bei einem Turnier, das nach den Tennisregeln der ITF gespielt wird, verwendet wird, muss auf der offiziellen von der International Tennis Federation herausgegebenen Liste der zugelassenen Bälle stehen.

REGEL 4 SCHLÄGER

Schläger, die zum Spiel nach den Tennisregeln der ITF zugelassen sind, müssen den in Anhang II aufgeführten technischen Spezifikationen entsprechen. Die International Tennis Federation entscheidet über die Frage, ob ein Schläger oder Prototyp Anhang II entspricht oder anderweitig für das Spiel zugelassen oder nicht zugelassen wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag einer jeden Partei mit einem begründeten Interesse daran, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrusters, Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder, getroffen werden. Für solche Entscheidungen und Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der International Tennis Federation.

Fall 1: Ist mehr als ein Besaitungsmuster auf der Schlagfläche eines Schlägers erlaubt?

Entscheidung: Nein. Die Regel spricht von einem Muster (nicht Mustern) sich kreuzender Saiten (siehe Anhang II).

Fall 2: Gilt das Besaitungsmuster eines Schlägers im Allgemeinen als gleichmäßig und flach, wenn die Saiten mehr als eine Ebene bilden?

Entscheidung: Nein.

Fall 3: Dürfen Vorrichtungen zur Schwingungsdämpfung auf den Saiten eines Schlägers angebracht werden? Wenn ja, wo dürfen sie angebracht werden?

Entscheidung: Ja. Doch dürfen solche Vorrichtungen nur außerhalb des Musters der sich kreuzenden Saiten angebracht werden.

Fall 4: Während eines Punktes, reißen einem Spieler versehentlich die Saiten. Darf der Spieler fortfahren, mit diesem Schläger einen weiteren Punkt zu spielen?

Entscheidung: Ja, es sei denn, dies wurde durch die Veranstalter ausdrücklich untersagt.

Fall 5: Darf ein Spieler irgendwann während des Spielens mehr als einen Schläger benutzen?

Entscheidung: Nein.

Fall 6: Darf eine Batterie, die die Spieleigenschaften beeinflusst, in einen Schläger eingebaut werden?

Entscheidung: Nein. Eine Batterie ist untersagt, da sie eine Energiequelle ist. Das Gleiche gilt für Solarzellen und ähnliche Vorrichtungen.

REGEL 5 ZÄHLWEISE IN EINEM SPIEL

a. Standard-Spiel

Ein Standard-Spiel wird wie folgt gezählt, wobei der Punktstand des Aufschlägers zuerst genannt wird:

Kein Punkt – „Null“

Erster Punkt – „15“

Zweiter Punkt – „30“

Dritter Punkt – „40“

Vierter Punkt – „Spiel“

mit folgender Ausnahme: Haben beide Spieler/Doppelpaare drei Punkte gewonnen, lautet der Punktstand »Einstand«. Nach »Einstand« ist der nächste Punktstand „Vorteil“ für den Spieler/das Doppelpaar, der/das den nächsten Punkt gewinnt. Gewinnt dieser Spieler/dieses Doppelpaar auch den nächsten Punkt, gewinnt dieser Spieler/dieses Doppelpaar das „Spiel“; gewinnt der gegnerische Spieler/das Doppelpaar den nächsten Punkt, ist der Punktstand wieder »Einstand«. Ein Spieler/Doppelpaar der/das die unmittelbar auf »Einstand« folgenden zwei Punkte gewinnt, gewinnt das „Spiel“.

b. Tie-Break-Spiel

Während eines Tie-Break-Spiels werden die Punkte „Null“, „1“, „2“, „3“, usw. gezählt. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sieben Punkte gewinnt, gewinnt das „Spiel“ und den „Satz“, vorausgesetzt, er/es führt mit einem Vorsprung von zwei Punkten über den/die Gegner. Falls nötig, wird das Tie-Break-Spiel so lange fortgesetzt, bis dieser Vorsprung erreicht ist. Der Spieler, der an der Reihe ist aufzuschlagen, schlägt für den ersten Punkt des Tie-Break-Spiels auf. Für die nächsten zwei Punkte schlägt/schlagen der/die Gegner auf (im Doppel, der Spieler des gegnerischen Doppelpaars, der als nächster Aufschlag hat). Danach schlägt jeder Spieler/jedes Doppelpaar abwechselnd für zwei Punkte hintereinander auf bis zum Ende des Tie-Break-Spiels (im Doppel wird der Aufschlagwechsel innerhalb des Doppelpaars in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt wie während des Satzes). Der Spieler/das Doppelpaar, der/das im Tie-Break-Spiel als erster/erstes an der Reihe ist, aufzuschlagen, ist im ersten Spiel des nächsten Satzes Rückschläger. Zusätzliche alternative Zählweisen sind in Anhang IV aufgeführt.

REGEL 6 ZÄHLWEISE IN EINEM SATZ

Es gibt unterschiedliche Methoden, in einem Satz zu zählen. Die zwei Hauptmethoden sind der „Vorteil-Satz“ und der „Tie-Break-Satz“. Beide Methoden dürfen angewandt werden, vorausgesetzt, dass die anzuwendende Methode vor Beginn der Veranstal-

tung bekannt gegeben wird. Ist die „Tie-Break-Satz“-Methode anzuwenden, muss zudem bekannt gegeben werden, ob der letzte Satz als „Tie-Break-Satz“ oder als „Vorteil-Satz“ gespielt werden soll.

a. „Vorteil-Satz“

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sechs Spiele gewonnen hat, gewinnt diesen „Satz“, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen über seine/seinen Gegner. Wenn nötig, wird der Satz so lange fortgesetzt, bis dieser Vorsprung erreicht ist.

b. „Tie-Break-Satz“

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sechs Spiele gewonnen hat, gewinnt diesen „Satz“, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen über seine/seinen Gegner. Wird der Spielstand von 6 beide erreicht, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen. Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang IV aufgeführt.

REGEL 7 ZÄHLWEISE IN EINEM WETTSPIEL

Ein Wettspiel kann auf zwei Gewinnsätze (ein Spieler/Doppelpaar benötigt 2 gewonnene Sätze, um das Wettspiel zu gewinnen) oder auf drei Gewinnsätze (ein Spieler/Doppelpaar benötigt 3 gewonnene Sätze, um das Wettspiel zu gewinnen) gespielt werden. Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang IV aufgeführt.

REGEL 8 AUFSCHLÄGER UND RÜCKSCHLÄGER

Die Spieler/Doppelpaare stellen sich auf den gegenüberliegenden Seiten des Netzes auf. Der Aufschläger ist der Spieler, der den Ball für den ersten Punkt ins Spiel bringt. Der Rückschläger ist der Spieler, der bereit ist, den vom Aufschläger aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen.

Fall 1: *Darf der Rückschläger außerhalb der Linien des Spielfeldes stehen?*

Entscheidung: Ja. Der Rückschläger darf jede Position innerhalb oder außerhalb der Linien auf seiner Seite des Netzes einnehmen.

REGEL 9 WAHL DER SEITEN UND DES AUFSCHLAGS

Über die Wahl der Seite und die Wahl darüber, Aufschläger oder Rückschläger im ersten Spiel zu sein, entscheidet vor Beginn des Einschlagens das Los. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das das Los gewinnt, kann wählen:

- a. Aufschläger oder Rückschläger im ersten Spiel des Wettspiels zu sein; in diesem Fall wählt/wählen der/die Gegner die Seite des Spielfeldes für das erste Spiel des Wettspiels; oder

- b. die Seite des Spielfeldes für das erste Spiel des Wettspiels; in diesem Fall wählt/wählen der/die Gegner, ob er/sie Aufschläger oder Rückschläger für das erste Spiel des Wettspiels sein will/wollen; oder
- c. vom Gegner/von den Gegnern zu verlangen, eine der oben genannten Entscheidungen zu treffen.

Fall 1: Haben beide Spieler/Doppelpaare Anspruch darauf neu zu wählen, wenn das Einschlagen unterbrochen wurde und die Spieler den Platz verlassen?

Entscheidung: Ja. Das Ergebnis des ursprünglichen Losentscheids bleibt bestehen, doch dürfen beide Spieler/Doppelpaare neu wählen.

REGEL 10 WECHSEL DER SPIELFELDSEITEN

Die Spieler haben in jedem Satz nach dem ersten, dritten und jedem darauf folgenden ungeraden Spiel sowie nach Beendigung eines jeden Satzes die Seiten des Spielfeldes zu wechseln. Ist aber die Summe der Spiele eines Satzes eine gerade Zahl, so sind die Seiten erst nach dem ersten Spiel des nächsten Satzes zu wechseln. Während eines Tie-Break-Spiels haben die Spieler nach jeweils sechs Punkten die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

REGEL 11 BALL IM SPIEL

Sofern nicht auf Fehler oder Wiederholung des Aufschlags entschieden wird, ist der Ball ab dem Augenblick, in dem der Aufschläger den Ball trifft, im Spiel und bleibt im Spiel, bis der Punkt entschieden ist.

REGEL 12 BALL BERÜHRT EINE LINIE

Berührt ein Ball eine Linie, so gilt, dass er das von dieser Linie begrenzte Spielfeld berührt hat.

REGEL 13 BALL BERÜHRT EINE STÄNDIGE EINRICHTUNG

Berührt der im Spiel befindliche Ball eine ständige Einrichtung, nachdem er das richtige Spielfeld berührt hat, gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt. Berührt der im Spiel befindliche Ball eine ständige Einrichtung, bevor er den Boden berührt, verliert der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt.

REGEL 14 REIHENFOLGE BEIM AUFSCHLAG

Nach Beendigung eines jeden Standard-Spiels, wird der Rückschläger zum Aufschläger und der Aufschläger zum Rückschläger für das nächste Spiel.

Im Doppel entscheidet jeweils das Doppelpaar, das im ersten Spiel eines jeden Satzes aufschlägt, welcher Spieler in diesem Spiel aufschlägt. Genauso entscheidet das gegnerische Doppelpaar vor Beginn des zweiten Spiels, welcher Spieler in diesem Spiel aufschlägt. Der Partner desjenigen Spielers, der im ersten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im dritten Spiel und der Partner desjenigen Spielers, der im zweiten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im vierten Spiel auf. Dieser Wechsel muss bis zur Beendigung des Satzes beibehalten werden.

REGEL 15 **REIHENFOLGE BEIM RÜCKSCHLAG IM DOPPEL**

Das Doppelpaar, das im ersten Spiel eines jeden Satzes den Aufschlag zurückzuschlagen hat, entscheidet, welcher Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt in diesem Spiel zurückschlägt. Genauso entscheidet das gegnerische Doppelpaar vor Beginn des zweiten Spiels, welcher Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt dieses Spiels zurückschlägt. Der Partner desjenigen Spielers, der für den ersten Punkt des Spiels Rückschläger war, wird für den zweiten Punkt Rückschläger; dieser Wechsel muss bis zur Beendigung des Spiels und des Satzes beibehalten werden. Nachdem der Rückschläger den Ball zurückgeschlagen hat, darf jeder der Spieler in einem Doppelpaar den Ball schlagen.

Fall 1: *Darf ein Spieler eines Doppelpaares allein gegen das gegnerische Doppelpaar spielen?*

Entscheidung: Nein.

REGEL 16 **AUFSCHLAG**

Unmittelbar vor Beginn der Aufschlagbewegung, muss der Aufschläger mit beiden Füßen in Ruhestellung hinter der Grundlinie (d. h. weiter vom Netz entfernt als diese) und innerhalb der gedachten Verlängerungen des Mittelzeichens und der Seitenlinie stehen. Der Aufschläger hat dann den Ball mit der Hand in eine beliebige Richtung zu werfen und den Ball mit dem Schläger zu schlagen, bevor dieser den Boden berührt. Die Aufschlagbewegung ist in dem Augenblick beendet, in dem der Schläger des Spielers den Ball trifft oder verfehlt. Ein Spieler, der nur einen Arm benutzen kann, darf den Schläger benutzen, um den Ball aufzuwerfen.

REGEL 17 **AUSFÜHRUNG DES AUFSCHLAGS**

Bei der Ausführung des Aufschlags in einem Standard-Spiel hat der Aufschläger abwechselnd hinter den Hälften des Spielfeldes zu stehen, beginnend in jedem Spiel hinter der rechten Hälfte des Spielfeldes. In einem Tie-Break-Spiel wird der Aufschlag abwechselnd hinter den beiden Hälften des Spielfeldes ausgeführt, wobei der erste Aufschlag hinter der rechten Hälfte des Spielfeldes erfolgen muss. Der aufgeschlagene Ball muss das Netz überfliegen und das schräg gegenüberliegende Aufschlagfeld treffen, bevor der Rückschläger den Ball zurückschlägt.

Während der Aufschlagbewegung, darf der Aufschläger nicht:

- a. seine Stellung durch Gehen oder Laufen verändern, wobei geringfügige Bewegungen der Füße erlaubt sind,
- b. die Grundlinie oder das Spielfeld mit einem Fuß berühren,
- c. die Fläche außerhalb der gedachten Verlängerung der Seitenlinie mit einem Fuß berühren,
- d. die gedachte Verlängerung des Mittelzeichens mit einem Fuß berühren. Verstößt der Aufschläger gegen diese Regel gilt dies als „Fußfehler“.

Fall 1: *Darf der Aufschläger in einem Einzelspiel beim Aufschlag hinter dem Teil der Grundlinie zwischen der Seitenlinie des Einzel- und der Seitenlinie des Doppelspielfeldes stehen?*

Entscheidung: Nein.

Fall 2: *Darf der Aufschläger während der Aufschlagbewegung mit einem Fuß oder mit beiden Füßen nicht den Boden berühren?*

Entscheidung: Ja.

Es ist ein Aufschlagfehler, wenn:

- a. der Aufschläger gegen die Regeln 16, 17 oder 18 verstößt; oder
- b. der Aufschläger beim Versuch den Ball zu schlagen, diesen verfehlt; oder
- c. der aufgeschlagene Ball eine ständige Einrichtung, Einzelstütze oder Netzpfeiler berührt, bevor dieser den Boden berührt; oder
- d. der aufgeschlagene Ball den Aufschläger oder den Partner des Aufschlägers oder irgendetwas, was der Aufschläger oder der Partner des Aufschlägers an sich trägt oder hält, berührt.

Fall 1: *Nachdem ein Spieler den Ball zum Aufschlag hochgeworfen hat, entscheidet er sich, den Ball nicht zu schlagen und fängt ihn stattdessen auf. Ist dies ein Aufschlagfehler?*

Entscheidung: Nein. Ein Spieler, der den Ball wirft und sich dann entscheidet, ihn nicht zu schlagen, darf den Ball mit der Hand oder mit dem Schläger fangen oder den Ball aufspringen lassen.

Fall 2: *In einem Einzelspiel, das auf einem Spielfeld mit Netzpfeilern und Einzelstützen ausgetragen wird, trifft der aufgeschlagene Ball eine Einzelstütze und dann das richtige Aufschlagfeld. Ist dies ein Aufschlagfehler?*

Entscheidung: Ja.

Ist der erste Aufschlag ein Fehler, hat der Aufschläger hinter derselben Hälfte des Spielfeldes, hinter der der Fehler aufgeschlagen wurde, ohne Verzögerung erneut aufzuschlagen, es sei denn, der Aufschlag erfolgte hinter der falschen Hälfte.

Der Aufschläger darf erst aufschlagen, wenn der Rückschläger spielbereit ist. Jedoch hat der Rückschläger in einem angemessenen Tempo des Aufschlägers zu spielen und innerhalb einer angemessenen Zeit, in der der Aufschläger spielbereit ist, zum Rückschlag bereit zu sein. Ein Rückschläger, der versucht, den aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen, gilt als spielbereit. Wird aber angezeigt, dass der Rückschläger nicht bereit ist, darf ein Aufschlag nicht als Fehler gewertet werden.

Der Aufschlag ist zu wiederholen, wenn:

- a. der aufgeschlagene Ball das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt und anderweitig gut ist; oder, nachdem er das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt hat, den Rückschläger oder den Partner des Rückschlägers oder irgendetwas, was sie an sich tragen oder halten, trifft, bevor dieser den Boden berührt; oder:
- b. der Ball aufgeschlagen wird, obgleich der Rückschläger nicht spielbereit ist. Im Fall eines zu wiederholenden Aufschlags zählt dieser Aufschlag nicht, und der Aufschläger hat erneut aufzuschlagen; doch wird durch einen zu wiederholenden Aufschlag ein vorheriger Fehler nicht aufgehoben. Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang IV aufgeführt.

In allen Fällen, in denen auf Wiederholung entschieden wurde, ausgenommen die Entscheidung auf Wiederholung eines zweiten Aufschlags, ist der ganze Punkt zu wiederholen.

Fall 1: *Während ein Ball im Spiel ist, rollt ein anderer Ball auf das Spielfeld. Es wird auf Wiederholung entschieden. Der Aufschläger hat zuvor einen Fehler aufgeschlagen. Hat der Aufschläger nun Anspruch auf einen ersten Aufschlag oder einen zweiten Aufschlag?*

Entscheidung: Ersten Aufschlag. Der ganze Punkt ist zu wiederholen.

Ein Punkt ist verloren, wenn:

- a. der Spieler zwei aufeinander folgende Aufschlagfehler macht; oder
- b. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball nicht zurückschlägt, bevor dieser zweimal hintereinander aufspringt; oder
- c. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser den Boden oder, bevor er den Boden berührt, einen Gegenstand außerhalb des richtigen Spielfeldes trifft; oder
- d. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser eine ständige Einrichtung trifft, bevor er aufspringt; oder
- e. der Rückschläger den Aufschlag annimmt, bevor der Ball den Boden berührt.
- f. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball absichtlich auf dem Schläger trägt oder fängt oder mit dem Schläger absichtlich mehr als einmal berührt; oder
- g. der Spieler oder der Schläger, unabhängig davon, ob dieser sich in der Hand des Spielers befindet oder nicht, oder irgendetwas, was der Spieler an sich trägt oder hält, das Netz, die Netzpfeiler bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter, die Netzeinfassung oder das Spielfeld des Gegners zu irgendeinem Zeitpunkt berührt, während der Ball im Spiel ist; oder
- h. der Spieler den Ball schlägt, bevor dieser das Netz überflogen hat; oder
- i. der im Spiel befindliche Ball den Spieler oder irgendetwas, was der Spieler an sich trägt oder hält, berührt, mit Ausnahme des Schlägers; oder
- j. der im Spiel befindliche Ball den Schläger berührt, ohne dass der Spieler diesen hält; oder
- k. der Spieler absichtlich und wesentlich die Form des Schlägers verändert, während der Ball im Spiel ist; oder
- l. im Doppel beide Spieler den Ball beim Schlagen berühren.

Fall 1: Nachdem der Aufschläger einen ersten Aufschlag ausgeführt hat, fällt der Schläger aus seiner Hand und berührt das Netz, bevor der Ball aufspringt. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?

Entscheidung: Der Aufschläger verliert den Punkt, weil der Schläger das Netz berührt, während der Ball im Spiel ist.

Fall 2: Nachdem der Aufschläger einen ersten Aufschlag ausgeführt hat, fällt der Schläger aus seiner Hand und berührt das Netz, nachdem der Ball außerhalb des richtigen Spielfeldes aufgesprungen ist. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?

Entscheidung: Dies ist ein Aufschlagfehler, weil der Schläger das Netz berührt hat, nachdem der Ball nicht mehr im Spiel war.

Fall 3: In einem Doppelspiel berührt der Partner des Rückschlägers das Netz, bevor der aufgeschlagene Ball den Boden außerhalb des richtigen Aufschlagfeldes berührt. Was ist die richtige Entscheidung?

Entscheidung: Das rückschlagende Doppelpaar verliert den Punkt, weil der Partner des Rückschlägers das Netz berührt hat, während der Ball im Spiel war.

Fall 4: Verliert ein Spieler den Punkt, wenn er die gedachte Linie in der Verlängerung des Netzes überquert, bevor oder nachdem der Ball geschlagen wurde?

Entscheidung: In keinem der beiden Fälle verliert der Spieler den Punkt, vorausgesetzt, dass der Spieler das Spielfeld des Gegners nicht berührt.

Fall 5: Darf ein Spieler über das Netz auf das Spielfeld des Gegners springen, während der Ball im Spiel ist?

Entscheidung: Nein. Der Spieler verliert den Punkt.

Fall 6: Ein Spieler wirft den Schläger nach dem im Spiel befindlichen Ball. Sowohl der Schläger als auch der Ball landen im gegnerischen Spielfeld und der/die Gegner kann/können den Ball nicht erreichen. Welcher Spieler gewinnt den Punkt?

Entscheidung: Der Spieler, der den Schläger nach dem Ball geworfen hat, verliert den Punkt.

Fall 7: Ein aufgeschlagener Ball trifft den Rückschläger oder im Doppel den Partner des Rückschlägers, bevor er den Boden berührt. Welcher Spieler gewinnt den Punkt?

Entscheidung: Der Aufschläger gewinnt den Punkt, es sei denn es handelt sich um einen zu wiederholenden Aufschlag.

Fall 8: Ein außerhalb des Spielfeldes stehender Spieler, schlägt den Ball oder fängt ihn bevor dieser aufspringt und beansprucht den Punkt für sich, weil der Ball mit Sicherheit ins Aus gegangen wäre.

Entscheidung: Der Spieler verliert den Punkt, es sei denn, es ist ein guter Rückschlag. In diesem Fall wird der Punkt weiterspielt.

REGEL 25

GUTER RÜCKSCHLAG

Ein Rückschlag ist gut:

- a. wenn der Ball das Netz, die Netzpfeile bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, vorausgesetzt, dass er diese überfliegt und den Boden innerhalb des richtigen Spielfeldes trifft; ausgenommen wie in Regel 2 und 25 d vorgeschrieben; oder
- b. wenn der im Spiel befindliche Ball den Boden innerhalb des richtigen Spielfeldes berührt hat und über das Netz zurückspringt oder zurückgeweht wird, der Spieler über das Netz reicht und den Ball in das richtige Spielfeld spielt, vorausgesetzt, dass der Spieler nicht gegen Regel 24 verstößt; oder
- c. wenn der Ball außerhalb der Netzpfeile bzw. Einzelstützen, entweder oberhalb oder unterhalb der Höhe der Netzoberkante zurückgeschlagen wird, auch wenn dieser die Netzpfeile bzw. Einzelstützen berührt, vorausgesetzt, dass dieser den Boden im richtigen Spielfeld trifft; ausgenommen wie in Regel 2 und 25 d vorgeschrieben; oder
- d. wenn der Ball unterhalb des Seiles oder Metallkabels zwischen der Einzelstütze und dem angrenzenden Netzpfeile hindurch fliegt, ohne das Netz, das Seil der Metallkabel oder den Netzpfeile zu berühren und den Boden im richtigen Spielfeld berührt, oder

- e. wenn der Spieler mit seinem Schläger über das Netz reicht, nachdem er den Ball auf seiner eigenen Seite des Netzes geschlagen hat, und der Ball den Boden im richtigen Spielfeld trifft; oder
- f. wenn der Spieler den im Spiel befindlichen Ball schlägt, der einen anderen im richtigen Spielfeld liegenden Ball trifft.

Fall 1: Ein Spieler schlägt einen Ball zurück, der dann eine Einzelstütze trifft und auf dem Boden im richtigen Spielfeld aufspringt. Ist der Rückschlag gut?

Entscheidung: Ja. Handelt es sich jedoch um einen aufgeschlagenen Ball, der die Einzelstütze trifft, ist es ein Aufschlagfehler.

Fall 2: Ein im Spiel befindlicher Ball trifft einen anderen Ball, der im richtigen Spielfeld liegt. Was ist die richtige Entscheidung?

Entscheidung: Das Spiel wird fortgesetzt. Ist jedoch unklar, ob tatsächlich der im Spiel befindliche Ball zurückgeschlagen wurde, ist auf Wiederholung zu entscheiden.

REGEL 26

BEHINDERUNG

Wird ein Spieler beim Spielen eines Punktes durch eine absichtliche Handlung des Gegners/der Gegner behindert, gewinnt der Spieler den Punkt. Jedoch ist der Punkt zu wiederholen, wenn ein Spieler beim Spielen eines Punktes durch eine entweder unabsichtliche Handlung des Gegners/der Gegner oder etwas außerhalb seiner eigenen Kontrolle liegendes (mit Ausnahme einer ständigen Einrichtung) behindert wird.

Fall 1: Ist ein unabsichtlicher Doppelschlag eine Behinderung?

Entscheidung: Nein. Siehe auch Regel 24 e.

Fall 2: Ein Spieler behauptet, zu spielen aufgehört zu haben, weil er dachte, dass sein/seine Gegner behindert wurde/wurden. Ist dies eine Behinderung?

Entscheidung: Nein, der Spieler verliert den Punkt.

Fall 3: Ein im Spiel befindlicher Ball trifft einen über das Spielfeld fliegenden Vogel. Ist dies eine Behinderung?

Entscheidung: Ja, der Punkt ist zu wiederholen.

Fall 4: Während eines Punktes behindert ein Ball oder ein anderer Gegenstand, der zu Beginn des Punktes auf der Seite des Netzes des Spielers lag, den Spieler. Ist dies eine Behinderung?

Entscheidung: Nein.

Fall 5: Wo dürfen im Doppel der Partner des Aufschlägers und der Partner des Rückschlägers stehen?

Entscheidung: Der Partner des Aufschlägers und der Partner des Rückschlägers dürfen jede Position auf ihrer eigenen Seite des Netzes, innerhalb oder außerhalb des Spielfeldes einnehmen. Ruft jedoch ein Spieler eine Behinderung für den/die Gegner hervor, ist die Regel »Behinderung« anzuwenden.

Grundsätzlich gilt: Wird ein Irrtum bezüglich der Tennisregeln der ITF entdeckt, bleiben alle vorher gespielten Punkte bestehen. Entdeckte Irrtümer sind wie folgt zu berichtigen:

- a. Schlägt während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels ein Spieler hinter der falschen Hälfte des Spielfeldes auf, ist dies zu berichtigen, sobald der Irrtum entdeckt wird und der Aufschläger hat hinter der gemäß des Punktstandes richtigen Hälfte des Spielfeldes aufzuschlagen. Ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler wird gewertet.
- b. Befinden sich die Spieler während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels auf den falschen Seiten des Spielfeldes, ist der Irrtum, sobald er entdeckt wird, zu berichtigen und der Aufschläger hat von der gemäß des Spielstands richtigen Seite des Spielfeldes aufzuschlagen.
- c. Schlägt ein Spieler während eines Standard-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, hat der Spieler, der ursprünglich hätte aufschlagen sollen, aufzuschlagen, sobald der Irrtum entdeckt wird. Würde jedoch ein Spiel beendet, bevor der Irrtum entdeckt wurde, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen. In diesem Fall erfolgt der Ballwechsel ein Spiel später als der ursprünglich festgelegte Wechsel der Bälle. Ein vor der Entdeckung des Irrtums vom Gegner/von den Gegnern begangener Aufschlagfehler wird nicht gewertet. Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.
- d. Schlägt ein Spieler während eines Tie-Break-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, und der Irrtum wird entdeckt, nachdem eine gerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, wird der Irrtum sofort berichtigt. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem eine ungerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen. Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.
- e. Kommt es während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels im Doppel zu einem Irrtum in der Reihenfolge beim Rückschlag, bleibt diese geänderte Reihenfolge bestehen bis zur Beendigung des Spiels, in dem der Irrtum entdeckt wurde. Für das nächste Spiel in diesem Satz, in dem sie Rückschläger sind, haben die Partner die ursprüngliche Reihenfolge beim Rückschlag wieder aufzunehmen.
- f. Wird beim Spielstand von 0 beide irrtümlich ein Tie-Break-Spiel begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der Satz ein »Vorteil-Satz« sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wird, ist der Satz als „Tie-Break-Satz“ fortzusetzen.
- g. Wird beim Spielstand von 0 beide irrtümlich ein Standard-Spiel begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der Satz ein »Tie-Break-Satz« sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wird, ist der Satz bis zum

Spielstand von 8 beide (oder einer höheren geraden Zahl) als „Vorteil-Satz“ fortzusetzen und dann ein Tie-Break-Spiel zu spielen.

- h. Wird irrtümlich ein „Vorteil-Satz“ oder ein „Tie-Break-Satz“ begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der letzte Satz ein entscheidender Match-Tie-Break sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wurde, wird der Satz fortgesetzt bis entweder ein Spieler/Doppelpaar drei Spiele (und somit den Satz) gewonnen hat oder bis der Spielstand von 2 beide erreicht ist. Dann ist ein entscheidender Match-Tie-Break zu spielen. Wird der Irrtum jedoch erst entdeckt, nachdem der zweite Punkt des fünften Spiels begonnen wurde, wird der Satz als „Tie-Break-Satz“ fortgesetzt (siehe Anhang IV).
- i. Wurden die Bälle nicht in der richtigen Reihenfolge gewechselt, ist der Irrtum zu berichtigen, wenn der Spieler/das Doppelpaar, der/das mit neuen Bällen hätte aufschlagen sollen, wieder an der Reihe ist, für ein neues Spiel aufzuschlagen. Danach sind die Bälle so zu wechseln, dass die Anzahl der Spiele zwischen den Wechseln der Bälle der ursprünglich festgelegten Anzahl entspricht. Die Bälle dürfen nicht während eines Spiels gewechselt werden.

REGEL 28 VERANTWORTLICHKEITEN DER PLATZ-OFFIZIELLEN

(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)

Die Verantwortlichkeiten der in Wettspielen eingesetzten Offiziellen sind in Anhang V dargelegt.

REGEL 29 KONTINUIERLICHES SPIEL

Grundsätzlich gilt, dass das Spiel ab dem Zeitpunkt desWettspielbeginns (nachdem der erste Aufschlag des Wettspiels ins Spiel gebracht wurde) bis zur Beendigung des Wettspiels nicht unterbrochen werden darf.

- a. Zwischen den Punkten sind höchstens zwanzig (20) Sekunden erlaubt. Wechseln die Spieler am Ende eines Spiels die Seiten, sind höchstens neunzig (90) Sekunden erlaubt. Jedoch nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und während eines Tie-Break-Spiels, darf das Spiel nicht unterbrochen werden und die Spieler wechseln die Seiten ohne Pause. Nach Beendigung eines jeden Satzes gibt es eine Satzpause von höchstens einhundertundzwanzig (120) Sekunden. Die maximal zulässige Zeit beginnt ab dem Augenblick, in dem ein Punkt entschieden ist, bis der erste Aufschlag zum nächsten Punkt erfolgt ist. Veranstalter von professionellen Circuits können bei der ITF eine Genehmigung auf Verlängerung der neunzig (90) Sekunden, die beim Seitenwechsel der Spieler nach Beendigung eines Spiels und der einhundertundzwanzig (120) Sekunden, die bei einer Satzpause erlaubt sind, beantragen.

- b. Wenn aus Gründen, die außerhalb des Einflusses eines Spielers liegen, dessen Kleidung, Schuhwerk oder notwendige Ausrüstung (mit Ausnahme des Schlägers) kaputt geht oder ausgewechselt werden muss, kann dem Spieler eine angemessene zusätzliche Zeit gewährt werden, um das Problem zu beheben.
- c. Es ist keine zusätzliche Zeit zu gewähren, um dem Spieler zu erlauben, sich zu erholen. Jedoch kann einem Spieler mit behandelbaren medizinischen Beschwerden eine Behandlungspause von drei Minuten für die Behandlung dieser medizinischen Beschwerden gewährt werden. Auch eine begrenzte Anzahl von Toiletten-/Kleiderwechsepausen kann gewährt werden, wenn dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde.
- d. Veranstalter können eine Erholungspause von höchstens zehn (10) Minuten gewähren, wenn dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde. Diese Erholungspause kann nach dem 3. Satz in einem Wettspiel über drei Gewinnsätze oder nach dem 2. Satz in einem Wettspiel über zwei Gewinnsätze genommen werden.
- e. Die Einschlagzeit darf höchstens fünf (5) Minuten betragen, es sei denn, durch die Veranstalter wird anderweitig entschieden.

REGEL 30

BERATUNG

Beratung ist jegliche/jeglicher hörbare oder sichtbare Kommunikation, Ratschlag oder Anweisung an einen Spieler. In Mannschaftswettkämpfen, bei denen ein Mannschaftsführer auf dem Platz sitzt, kann der Mannschaftsführer den/die Spieler während einer Satzpause und beim Seitenwechsel der Spieler am Ende eines Spiels beraten, jedoch nicht beim Seitenwechsel der Spieler nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spiels. In allen anderen Wettspielen ist Beratung des Spielers/der Spieler nicht erlaubt.

Fall 1: *Darf ein Spieler beraten werden, wenn die Beratung in unauffälliger Weise durch Zeichen erfolgt?*

Entscheidung: Nein.

Fall 2: *Ist es einem Spieler gestattet, beraten zu werden, wenn das Spiel unterbrochen ist?*

Entscheidung: Ja

REGELN FÜR ROLLSTUHLTENNIS

Rollstuhltennis folgt den ITF Tennisregeln mit folgenden Ausnahmen:

a. **Zwei-Aufsprung-Regel**

Der Rollstuhltennispieler darf den Ball zwei mal aufkommen lassen. Der Spieler muss den Ball zurückspielen, bevor er den Boden ein drittes Mal berührt. Der zweite Aufprall kann entweder inner- oder außerhalb der Spielfeldes sein.

b. **Rollstuhl**

Der Rollstuhl wird als ein Teil des Körpers betrachtet und alle anwendbaren Regeln, die für den Körper des Spielers, gelten auch für den Rollstuhl.

c. **Der Aufschlag**

Der Aufschlag soll auf folgende Weise ablaufen:

- i. Unmittelbar vor Beginn des Aufschlags sollte der Aufschläger in einer festen Position sein. Dem Aufschläger soll es dann erlaubt sein, einen Anschub bevor der Ball geschlagen wird, auszuführen
- ii. Der Aufschläger soll bei der Anfuhr zum Aufschlag keine Berührung mit keinem Rad mit irgendeinen Bereich haben, außer den hinter der Grundlinie innerhalb der gedachten Linien von Mitte bis zu den Seitenlinie.
- iii. Wenn herkömmliche Methoden beim Aufschlag für einen querschnittsgelähmten Spieler unmöglich sind, können der Spieler oder eine andere Person den Ball für Solch einen Spieler fallen lassen. Allerdings muss diese Methode das ganze Spiel durchweg verwendet werden.

d. **Punktverlust**

Ein Spieler verliert einen Punkt wenn:

- i. Er es verpasst den Ball zurückzuschlagen, bevor dieser den Boden das dritte Mal berührt hat.
- ii. Zu Regel e). Er irgendeinen Teil seiner Füße oder die unteren Extremitäten* als Bremse oder zum Stabilisieren, während er auf einen Aufschlag wartet, den Ball schlägt, drehend oder stoppend gegen den Boden oder gegen ein Rad während der Ball im Spiel ist, benutzt.
- iii. Es ihm nicht gelingt, mit einer Gesäßhälfte in Kontakt mit dem Rollstuhlsitz zu bleiben, während er den Ball berührt.

e) **Den Stuhl mit dem Fuß vorantreiben**

- i. Sofern ein Spieler zu wenig Raum zu Verfügung hat um per Rad voranzutreiben, darf er den Rollstuhl mit einem Fuß vorantreiben.
- ii. Selbst in Übereinstimmung mit Regel e) i., nach der dem Spieler erlaubt ist den Rollstuhl mit einem Fuß voranzutreiben, darf kein Teil des Fußes des Spielers den Boden berühren:
 - während der Vorwärtsbewegung des Schwungs bis zum Treffen des Balles;
 - von der Einleitung der Schlagbewegung bis hin zum Treffen des Balles.
- iii. Ein Spieler der diese Regeln verletzt verliert den Punkt.

f) **Rollstuhl / Nichtbehindertentennis**

Wenn ein Rollstuhltennispieler mit oder gegen einen nichtbehinderten Spieler im Einzel oder Doppel spielt, sollen die Regeln des Rollstuhltennis für den Rollstuhl-Spieler gelten und die Tennisregeln der nichtbehinderte Spieler für nichtbehinderte Spieler. In diesem Fall ist es dem Rollstuhltennispieler erlaubt, den Ball zweimal aufspringen zu lassen während der nichtbehinderte Spieler den Ball nur einmal aufspringen lassen darf.

**Anmerkung: Die Definition von untere Extremitäten lautet: die unteren Gliedmaßen inklusive der Gesäß-Hälften, der Hüften, Oberschenkel, Beine, Fußgelenke und Füße.*

- a. Die äußere Hülle des Balles muss gleichförmig und nahtlos, seine Farbe weiß oder gelb sein.
- b. Es gibt mehrere Balltypen, wobei der Ball den folgenden Anforderungen entsprechen muss:

	Balltyp 1 (Schnell)	Balltyp 2 (mittel)¹⁾	Balltyp 3 (langsam)²⁾	Höhe über NN³⁾
Gewicht (Masse)	56–59,4 g	56–59,4 g	56–59,4 g	56–59,4 g
Größe	6,541–6,858 cm	6,541–6,858 cm	6,985–7,303 cm	6,541–6,858 cm
Sprunghöhe	135–147 cm	135–147 cm	135–147 cm	122–135 cm
Verformung ⁴⁾	0,495–0,597	0,559–0,737	0,559–0,737	0,559–0,737
Rückverformung ⁴⁾	0,673–0,914	0,800–1,080	0,800–1,080	0,800–1,080

1) Bei diesem Balltyp kann es sich entweder um einen Druckball oder einen drucklosen Ball handeln. Der drucklose Ball muss einen Innendruck von nicht mehr als 1 psi (7 kPa) haben und kann für das Spielen in einer Höhe von 1.219 m ü. d. M. benutzt werden, wobei dieser 60 Tage oder mehr in der Höhe des entsprechenden Turniers den klimatischen Verhältnissen angepasst worden sein muss.

2) Auch dieser Balltyp ist für das Spielen in einer Höhe von 1.219 ü. d. M. empfohlen.

3) Bei diesem Balltyp handelt es sich um einen weiteren Druckball, der ausschließlich für das Spielen in einer Höhe von 1.219 m ü. d. M. zugelassen ist.

4) Die Verformung muss das Durchschnittsergebnis von drei einzelnen Messungen über drei Achsen des Balles sein, wobei zwei einzelne Messungen nicht mehr als 0,76 mm voneinander abweichen dürfen.

- c. Alle Tests für Sprunghöhe, Größe und Verformung sind in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Klassifizierung der Platzbelagsschnelligkeit

Die angewandte ITF Testmethode für die Bestimmung der Schnelligkeit eines Platzbelages ist die Testmethode ITF CS 01/02 (ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit) wie in der ITF Informationsschrift mit dem Titel »Eine Ausgangs-ITF-Studie über die Leistungsstandards für Tennisplatzbeläge« dargelegt. Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 0 und 29 sind als zur Kategorie 1 (langsame Platzbeläge) gehörig einzustufen. Beispiele für Platzbelagtypen, die dieser Einstufung entsprechen, sind die meisten Sandplätze und andere Arten von ungebundenen mineralischen Belägen. Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 30 und 34 sind als zur Kategorie 2 (mittellangsame Platzbeläge), Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung zwischen 35 und 39 sind als zur Kategorie 3 gehörig einzustufen (mittlere Platzbeläge). Beispiele für Platzbeläge dieser Einstufungen sind die meisten Hartplätze mit verschiedenen acrylartigen Belägen und einige Textilbeläge. Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 40 und 44 sind als zur Kategorie 4 (mittelschnelle Platzbeläge), Platzbeläge mit einer Einstufung ab 45 sind als zur Kategorie 5 gehörig einzustufen (schnelle Platzbeläge). Beispiele für Platzbeläge dieser Einstufungen sind die meisten Naturrasen-, Kunstrasen- und einige Textilbeläge.

Fall 1: Welche Ballart sollte auf welchem Platzbelag benutzt werden?

Entscheidung: 3 verschiedene Ballarten sind für das Spielen nach den Tennisregeln der ITF zugelassen, jedoch:

- a. Ballart 1 (schnelle Beschleunigung) ist für das Spiel auf langsamen Platzbelägen bestimmt.
- b. Ballart 2 (mittelschnelle Beschleunigung) ist für das Spiel auf mittellangsamem, mittlerem und mittelschnellem Platzbelägen bestimmt.
- c. Ballart 3 (langsame Beschleunigung) ist für das Spiel auf schnellen Platzbelägen bestimmt.

ANHANG II SCHLÄGER

- a. Die Schlagfläche des Schlägers muss flach sein und aus einem Muster sich kreuzen der Saiten bestehen, die an einem Rahmen befestigt und/oder an ihren Kreuzungspunkten abwechselnd verflochten oder verbunden sind. Das Besaitungsmuster muss völlig gleichmäßig sein und insbesondere in der Mitte nicht weniger dicht sein als in irgendeinem anderen Bereich. Der Schläger muss so konstruiert und besaitet sein, dass die Spieleigenschaften auf beiden Schlagflächen identisch sind. An den Saiten dürfen keine Gegenstände und hervorstehenden Teile angebracht sein, mit Ausnahme solcher, die ausschließlich und speziell dazu dienen, Verschleiß und Abnutzung oder Schwingungen einzuschränken oder zu verhindern. Diese Gegenstände und hervorstehenden Teile müssen in Größe und Anordnung für solche Zwecke angemessen sein.
- b. Der Rahmen des Schlägers darf einschließlich Griff eine Gesamtlänge von 73,7 cm und eine Gesamtbreite von 31,7 cm nicht überschreiten. Die Schlagfläche darf in der Gesamtlänge 39,4 cm und in der Gesamtbreite 29,2 cm nicht überschreiten.
- c. Der Rahmen, einschließlich Griff und Saiten, darf keine Vorrichtung aufweisen, die es ermöglicht, während des Spielens eines Punktes, die Form des Schlägers wesentlich zu verändern oder die Gewichtsverteilung wesentlich in Richtung der Längsachse des Schlägers zu verändern, was zu einer Änderung der Schwingkraft führen würde, oder vorsätzlich eine physikalische Eigenschaft zu verändern, welche die Leistungsfähigkeit des Schlägers während des Spiels beeinflussen kann. Es darf keinerlei Energiequelle, die in irgendeiner Weise die Spieleigenschaften eines Schlägers verändert oder beeinflusst, im Schläger oder am Schläger angebracht sein.
- d. Der Schläger darf keine Vorrichtung aufweisen, die dem Spieler während des Spiels eine Kommunikation ermöglicht, um Ratschläge oder Anleitungen jeglicher Art, hörbar und sehbar, zu empfangen.

ANHANG III WERBUNG

1. Werbung auf dem Netz ist gestattet, sofern diese auf dem Teil des Netzes angebracht ist, welcher 0,914 m von den Netzpfeilen entfernt ist, und so beschaffen ist, dass sie die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen nicht beeinträchtigt.

2. An den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien sind gestattet, es sei denn sie beeinträchtigen die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen.
3. Auf dem Platzbelag außerhalb der Linien angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien ist gestattet, es sei denn sie beeinträchtigt die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen.
4. Ungeachtet der vorstehenden Abschnitte (1), (2) und (3) darf jegliche auf dem Netz oder an den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes oder auf dem Platzbelag außerhalb der Linien angebrachte Werbung, Markierungen oder Materialien, keine weiße oder gelbe oder andere helle Farben aufweisen, welche die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen beeinträchtigen könnte.
5. Werbung und andere Markierungen oder Materialien auf dem Platzbelag innerhalb der Linien des Platzes sind nicht gestattet.

ANHANG IV ALTERNATIVE VERFAHRENS- UND ZÄHLWEISEN

Zählweise in einem Spiel: „Ohne-Vorteil-Spiel“

Diese alternative Zählweise darf angewandt werden. Ein Standard-Spiel wird wie folgt gezählt, wobei der Punktstand des Aufschlägers zuerst genannt wird:

Kein Punkt – „Null“

Erster Punkt – „15“

Zweiter Punkt – „30“

Dritter Punkt – „40“

Vierter Punkt – „Spiel“

Haben beide Spieler/Doppelpaare je drei Punkte gewonnen, wird der Punktstand als „Einstand“ bezeichnet und ein entscheidender Punkt ist zu spielen. Der/die Rückschläger wählt/wählen, ob er/sie den Aufschlag auf der rechten Hälfte oder auf der linken Hälfte des Spielfeldes annehmen möchte/möchten. Im Doppel dürfen die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars die Positionen nicht ändern, um diesen entscheidenden Punkt anzunehmen. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das den entscheidenden Punkt gewinnt, gewinnt das „Spiel“. Im Mixed muss der Spieler des gleichen Geschlechts wie der Aufschläger den entscheidenden Punkt annehmen. Die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars dürfen ihre Position für die Annahme des entscheidenden Punkts nicht ändern.

Zählweise in einem Satz:

1. „Kurzsätze“

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst vier Spiele gewonnen hat, gewinnt den Satz, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen gegenüber dem Gegner/den Gegnern. Wird der Spielstand von 4 beide erreicht, ist ein Tie-Break zu spielen.

2. Entscheidender Match-Tie-Break bis 7 Punkte

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze

oder 2:2 Sätzen in einem Wettspiel auf drei Gewinnsätze, ist ein Tie-Break Spiel zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden letzten Satz. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sieben Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

3. Entscheidender Match-Tie-Break bis 10 Punkte

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze oder 2:2 Sätzen in einem Wettspiel auf drei Gewinnsätze, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden letzten Satz. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst zehn Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

Anmerkung: Bei Anwendung des entscheidenden Match-Tie-Breaks als Ersatz des letzten Satzes:

- wird die ursprüngliche Reihenfolge beim Aufschlag beibehalten (Regeln 5 und 14);
- darf im Doppel die Reihenfolge beim Aufschlag und Rückschlag geändert werden, wie zu Beginn eines jeden Satzes (Regeln 14 und 15);
- gibt es vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks eine Satzpause von 120 Sekunden;
- sind die Bälle vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks nicht zu wechseln, auch wenn ein Wechsel anstehen würde.

Wechsel der Spielfeldseiten (Regel 10)

In einem Tie-Break-Spiel können die Spielfeldseiten alternativ wie folgt gewechselt werden: Während eines Tie-Break-Spiels haben die Spieler nach dem ersten Punkt und danach nach jedem vierten Punkt die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

Wiederholung des Aufschlags (Regel 22)

Alternatives Spielen ohne Berücksichtigung der Regel 22 a (Wiederholung des Aufschlags) Der aufgeschlagene Ball, der das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, wird nicht wiederholt.

ANHANG V VERANTWORTLICHKEITEN DER PLATZ-OFFIZIELLEN

(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)

Der Oberschiedsrichter ist die letzte Instanz für alle Regelfragen und seine Entscheidung ist endgültig. In Wettspielen, für die ein Schiedsrichter eingesetzt ist, ist der Schiedsrichter die letzte Instanz für alle Tatsachenentscheidungen während eines Wettspiels.

Die Spieler haben das Recht, den Oberschiedsrichter auf den Platz zu rufen, wenn sie mit der Auslegung einer Tennisregel seitens des Schiedsrichters nicht einverstanden

sind. In Wettspielen, für die Linienrichter und Netzrichter eingesetzt sind, werden alle Entscheidungen (einschließlich Fußfehlerentscheidungen) mit Bezug auf die Linie oder das Netz von ihnen getroffen. Der Schiedsrichter hat das Recht, die Entscheidung eines Linienrichters oder Netzrichters abzuändern, wenn sich der Schiedsrichter sicher ist, dass eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist. Wo kein Linienrichter oder Netzrichter eingesetzt ist, ist der Schiedsrichter für jegliche Linienentscheidungen (einschließlich Fußfehler) oder Netz zuständig.

Kann ein Linienrichter eine Entscheidung nicht treffen, hat er dies dem Schiedsrichter unverzüglich anzuzeigen, der dann eine Entscheidung zu treffen hat. Kann der Linienrichter eine Entscheidung nicht treffen oder, wenn es keinen Linienrichter gibt und der Schiedsrichter kann eine Entscheidung über eine Tatsachenfrage nicht treffen, ist der Punkt zu wiederholen.

Bei Mannschaftswettbewerben, bei denen der Oberschiedsrichter auf dem Platz sitzt, ist der Oberschiedsrichter auch die letzte Instanz für Tatsachenentscheidungen. Hält der Schiedsrichter dies für notwendig oder angemessen, darf er das Spiel jederzeit unterbrechen oder verschieben. Der Oberschiedsrichter darf das Spiel wegen der Dunkelheit, des Wetters oder schlechter Platzbeschaffenheit ebenfalls unterbrechen oder verschieben. Wird das Spiel wegen Dunkelheit verschoben, ist dies nach Beendigung eines Satzes oder nachdem eine gerade Anzahl von Spielen im laufenden Satz gespielt worden ist, vorzunehmen. Nach einer Spielverschiebung gelten der Spielstand und die Aufstellung der Spieler auf dem Platz, wenn das Wettspiel wieder aufgenommen wird. Wenn ein anerkannter Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, hat der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter seine Entscheidungen bezüglich kontinuierlichen Spielens und Beratung nach diesem zu treffen.

Fall 1: *Der Schiedsrichter spricht dem Aufschläger nach der Abänderung einer Entscheidung einen ersten Aufschlag zu, doch der Rückschläger behauptet, dass es ein zweiter Aufschlag sein müsste, da der Aufschläger bereits einen Aufschlagfehler begangen hätte. Ist der Oberschiedsrichter zwecks Entscheidung auf den Platz zu rufen?*

Entscheidung: Ja. Der Schiedsrichter trifft die erste Entscheidung über Regelfragen (Fragen bezüglich der Anwendung der Regeln auf bestimmte Sachverhalte). Erhebt jedoch ein Spieler Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsrichters, wird der Oberschiedsrichter gerufen, der eine endgültige Entscheidung trifft.

Fall 2: *Ein Ball wird »Aus« gegeben, doch ein Spieler behauptet, dass der Ball gut war. Ist der Oberschiedsrichter zwecks Entscheidung auf den Platz zu rufen?*

Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter trifft die endgültige Entscheidung aller Tatfragen (Fragen bezüglich dessen, was während eines bestimmten Vorfalls tatsächlich geschehen ist).

Fall 3: *Darf ein Schiedsrichter die Entscheidung eines Linienrichters nach Beendigung eines Punktes abändern, wenn, nach Meinung des Schiedsrichters, vorher im Punkt eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist?*

Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf die Entscheidung eines Linienrichters nur unverzüglich, nachdem die eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist, abändern.

Fall 4: Ein Linienrichter gibt den Ball „Aus“; der Spieler behauptet, dass der Ball gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?

Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf nie eine Entscheidung aufgrund eines Protests oder Ersuchens eines Spielers abändern.

Fall 5: Ein Linienrichter gibt einen Ball „Aus“. Der Schiedsrichter hat nicht eindeutig sehen können, aber denkt, dass der Ball gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?

Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter darf eine Entscheidung nur dann abändern, wenn er sicher ist, dass der Linienrichter eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen hat.

Fall 6: Darf ein Linienrichter seine Entscheidung abändern, nachdem der Schiedsrichter den Spielstand bekannt gegeben hat?

Entscheidung: Ja. Stellt ein Linienrichter den Fehler fest, ist dieser so bald wie möglich zu korrigieren, vorausgesetzt, es erfolgt nicht aufgrund des Protests oder Ersuchens eines Spielers.

Fall 7: Gibt ein Schiedsrichter oder Linienrichter einen Ball „Aus“ und korrigiert dann die Entscheidung zu „Guter Ball“: Was ist die richtige Entscheidung?

Entscheidung: Der Schiedsrichter muss entscheiden, ob die ursprüngliche Entscheidung „Aus“ eine Behinderung für einen der Spieler darstellte. War es eine Behinderung, ist der Punkt zu wiederholen. War es keine Behinderung, gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt.

Fall 8: Ein Ball wird zurück über das Netz geweht und der Spieler reicht richtigerweise über das Netz, um zu versuchen, den Ball zu schlagen. Der/die Gegner hindert/hindert den Spieler daran. Was ist die richtige Entscheidung?

Entscheidung: Der Schiedsrichter muss entscheiden, ob die Behinderung absichtlich oder unabsichtlich war, und gewährt entweder dem behinderten Spieler den Punkt oder entscheidet auf Wiederholung des Punktes.

Spielfeld (Regel 1):

Neben dem Standardfeld, wie es in der Regel 1 beschrieben wird, sind für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 die folgenden Spielfeldmaße zu verwenden:

- Ein Spielfeld, welches zum Zweck der Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 »rot« gekennzeichnet ist, soll ein Rechteck von 10,97 bis 12,80 Metern Länge und 4,27 bis 6,10 Metern Breite sein. Die Höhe des Netzes soll in der Mitte zwischen 80,0 und 83,8 cm betragen.
- Ein Spielfeld, welches »orange« gekennzeichnet ist, soll ein Rechteck von 17,68 bis 18,29 Metern Länge und 6,10 bis 8,23 Metern Breite sein. * Die Höhe des Netzes soll in der Mitte zwischen 80,0 und 91,4 cm betragen.

Bälle (Regel 3):

Für Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 sind nur die folgenden Arten von Bällen zu benutzen. Andere Balltypen, wie sie im Anhang I beschrieben sind, dürfen für Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 nicht verwendet werden.

- Ein Ball der Kategorie 3 (rot), für Spieler bis zu 8 Jahren, die einen Schläger mit bis zu 58,4 cm Länge benutzen und auf einem »rot« gekennzeichneten Spielfeld spielen.
- Ein Ball der Kategorie 2 (orange), für Spieler von 8 bis zu 10 Jahren, die einen Schläger von 58,4 bis 63,5 cm Länge benutzen und auf einem »orange« gekennzeichneten Spielfeld spielen.
- Ein Ball der Kategorie 1 (grün), für fortgeschrittene Spieler von 9 bis zu 10 Jahren, die einen Schläger von 63,5 bis 66,0 cm Länge benutzen und auf einem Standardfeld spielen.

Nähere Angaben zu den Ballkategorien 1, 2 und 3

	Kategorie 3 (rot)	Kategorie 3 (rot)	Kategorie 2 (orange)	Kategorie 1 (grün)
	Schaumstoff	Standard	Standard	Standard
Masse (Gewicht)	25,0 - 43,0 g	36,0 - 46,9 g	36,0 - 46,9 g	47,0 - 51,5 g
Größe	8,0 - 9,0 cm	7,0 - 8,0 cm	6,0 - 6,86 cm	6,3 - 6,86 cm
Sprunghöhe	85 - 105 cm	85 - 100 cm	102 - 115 cm	118 - 132 cm
Verformung	-	-	1,40 - 1,65 cm	0,80 - 1,05 cm

Alle Tests betreffend Sprunghöhe, Masse, Größe und Verformung sollen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden, wie sie in der aktuellen Ausgabe der ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces niedergelegt sind.

Anhang X: Mindestabstände zwischen der Grundlinie und den hinteren Einzäunungen und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen

Als Richtlinie für internationale Wettbewerbe, beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 6,40 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,66 m. Als Richtlinie für Freizeit- und Vereinsplätze beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 5,48 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,05 m.**

Als Richtlinie beträgt die empfohlene Deckenhöhe mindestens 9,14 m.

* Ab 01.01.2012 dürfen die Wettkämpfe in der Zuständigkeit des DTB nur auf Spielfeldern »orange« mit den Maßen 18 Meter Länge und 6,40 Meter Breite ausgetragen werden. Der DTB empfiehlt, sämtliche Wettkämpfe auf den Spielfeldern »orange« mit den Maßen 18 Meter Länge und 6,40 Meter Breite auszutragen.

** Im Bereich des DTB gilt: Bei der Neuerrichtung von Tennisplätzen, auf denen auch Wettbewerbe ausgetragen werden, muss der Auslauf hinter jeder Grundlinie mindestens 6,40 m und an den Seiten mindestens 3,66 m betragen.

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen) im Verantwortungsbereich des DTB oder eines seiner Verbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die entsprechenden Regelungen der ITF angepasst sind. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

RICHTLINIEN FÜR SPIELER

Alle Spieler haben die folgenden Grundsätze zu beachten, wenn sie ein Match ohne Stuhlschiedsrichter bestreiten:

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle „Aus“- oder „Fehler“-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner es hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball „aus“ und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt, es sei denn, dass es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt hat. (Der Gegner erhält dann automatisch den Punkt!)
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktestand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Für Spiele auf Aschepätzen gelten die nachfolgenden zusätzlichen Verfahrensweisen, die alle Spieler befolgen sollten:

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt).
- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielhälfte des Gegners betreten.
- Verwischt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.
- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball „aus“ und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.

Spieler, die diese Verfahrensweisen nicht fair einhalten, werden wegen Behinderung oder unsportlichen Verhaltens nach dem Verhaltenskodex bestraft. Alle Fragen zu diesen Verfahrensweisen sollten dem Supervisor/Oberschiedsrichter gestellt werden.

Beim Spiel ohne Schiedsrichter können einige Probleme auftreten durch unterschiedliche Meinungen der Spieler über Tatsachenentscheidungen oder Regelauslegungen. Daher ist es sehr wichtig, dass der Oberschiedsrichter (und die Assistenten) so häufig wie möglich von Platz zu Platz geht. Die Spieler schätzen es, beim Auftreten von Problemen einen Offiziellen schnell zu Rate ziehen zu können. Oberschiedsrichter (oder Assistenten) sollten sich an die nachfolgenden Richtlinien halten, um derartige Situationen zu bewältigen:

Linienball (gilt für Spiele, die nicht auf Asche ausgetragen werden)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent), der das Spiel nicht selbst beobachtet hat, wegen einer Linienballentscheidung zum Platz gerufen, sollte er den Spieler, der die Entscheidung auf seiner Seite getroffen hat, fragen, ob er seiner Entscheidung sicher ist. Bestätigt der Spieler dies, ist der Punkt damit entschieden.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der alle Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder kein Schiedsrichterstuhl), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich verkehrten Entscheidungen der Spieler korrigieren wird. Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) nicht auf dem Platz, aber sieht zufällig, wie ein Spieler eine eklatant verkehrte Entscheidung trifft, kann er auf das Spielfeld gehen und dem Spieler mitteilen, dass die falsche Entscheidung eine unabsichtliche Behinderung gegenüber seinem Gegner war, und dass der Punkt zu wiederholen ist.

Der Oberschiedsrichter (oder Assistent) muss dem betroffenen Spieler auch mitteilen, dass jede weitere offensichtlich verkehrte Entscheidung als absichtliche Behinderung angesehen werden könnte und dass in diesem Fall der Spieler den Punkt verlieren würde. Zusätzlich kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) eine Kodex-Verletzung wegen unsportlichen Verhaltens aussprechen, wenn er sich sicher ist, dass der Spieler offensichtlich eine verkehrte Entscheidung trifft. Oberschiedsrichter (und Assistenten) sollen stets darauf achten, sich nur in Spiele einzumischen, wenn es gewünscht oder nötig ist und auch die Behinderungs-Regel nur auf knappe Bälle anwenden, die fälschlicherweise »aus« gerufen wurden. Bevor der Oberschiedsrichter auf Behinderung entscheidet, muss er absolut sicher sein, dass eine absolut falsche Entscheidung vorliegt.

Ballabdruck (gilt nur für Asche-Plätze)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über einen Ballabdruck zu schlichten, sollte er zunächst herausfinden, ob die Spieler sich über den Ballabdruck einig sind. Sind sich die Spieler zwar einig, um welchen Abdruck es sich handelt, aber interpretieren diesen unterschiedlich, entscheidet der Oberschiedsrichter (oder Assistent) endgültig, ob der Ball gut war oder nicht.

Sind sich die Spieler nicht einig, um welchen Abdruck es sich handelt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Spieler fragen, was für ein Schlag gespielt wurde und in welche Richtung der Ball geschlagen wurde. Dies hilft ihm möglicherweise, den richtigen Ballabdruck festzustellen. Falls diese Informationen nicht hilfreich sind, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Hälfte sich der Abdruck befindet.

Spielstand-Diskussion

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über den Spielstand zu schlichten, sollte er zusammen mit den Spielern die relevanten Punkte oder Spiele nachvollziehen, über welche sie sich einig sind. Alle Punkte oder Spiele, über die sich die Spieler einig sind, bleiben bestehen und nur jene, die strittig sind, werden wiederholt.

Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, der Spielstand sei 40:30, sein Gegner behauptet aber 30:40. Der Oberschiedsrichter bespricht die gespielten Punkte mit den Spielern und stellt fest, dass nur über den ersten gewonnenen Punkt in diesem Spiel Uneinigkeit besteht. Die richtige Entscheidung ist demnach, das Spiel bei 30:30 fortzusetzen, da beide darin übereinstimmen, jeweils zwei Punkte in diesem Spiel gewonnen zu haben. Wenn ein Spieler zur Diskussion steht, wird genauso verfahren.

Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, er führe 6:5; sein Gegner widerspricht ihm und behauptet, er führe 6:5. Nach Diskussion mit den Spielern kommt der Oberschiedsrichter zu dem Schluss, dass beide Spieler der Meinung sind, das erste Spiel gewonnen zu haben. Die richtige Entscheidung ist, den Satz beim Stand von 5:5 fortzusetzen, da beide Spieler übereinstimmen, dass jeder von ihnen 5 Spiele gewonnen hat. Derjenige Spieler, der im letzten Spiel Rückschläger war, ist im nächsten Spiel Aufschläger. Nach Lösung der Spielstand-Diskussion ist es für den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) wichtig, die Spieler darauf hinzuweisen, dass der Aufschläger den Spielstand vor jedem ersten Aufschlag deutlich hörbar für seinen Gegner ansagt.

Andere Streitfragen

Es gibt einige weitere Schwierigkeiten und Probleme, die beim Spiel ohne Schiedsrichter nicht leicht zu handhaben sind. Wenn es Streit über Netzaufschläge, zweimaliges Aufspringen des Balles und regelwidrige Schläge gibt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) versuchen, von den Spielern zu erfahren, was passiert ist und entweder die getroffene Entscheidung bestätigen oder den Punkt wiederholen lassen, je nachdem, was er für angemessen hält. Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) direkt an oder auf dem Platz, hat die strittige Situation selbst beobachtet und ist sich absolut sicher, hat er das Recht, die Entscheidung entsprechend seiner zweifelsfreien Wahrnehmung zu treffen.

Fußfehler können nur durch den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) gegeben werden, nicht durch den Rückschläger. Um Fußfehler zu geben, muss der Offizielle jedoch

während des Spieles auf dem Platz sein. Steht er außerhalb des Platzes, ist er nicht berechtigt, auf Fußfehler zu entscheiden.

Coaching ebenso wie auch andere Verhaltenskodex-Verletzungen sowie Zeitüberschreitungen können nur vom Oberschiedsrichter (oder Assistenten) geahndet werden. Daher ist es äußerst wichtig, dass zusätzliche Offizielle vor Ort sind, die das Verhalten von Spielern und Betreuern beobachten. Wenn eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben wird, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) so schnell wie möglich nach dem Vergehen auf den Platz gehen und die Spieler kurz darüber informieren, dass eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben worden ist. Dies muss geschehen, bevor um den nächsten Punkt weitergespielt wird. Spieler, die diese Vorgehensweisen nicht fair akzeptieren, können nach dem Verhaltenskodex wegen unsportlichen Verhaltens bestraft werden. Dies sollte aber nur in äußerst offensichtlichen Situationen geschehen.

A. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Mannschaftsmeisterschaften
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Spieljahr
- § 4 Altersklassen
- § 5 Spielberechtigung
- § 5a Bekämpfung des Dopings
- § 5b Verbot von Sportwetten
- § 6 Feststellung der Spielstärke
- § 7 Rechtsweg
- § 7a Festlegung von Servicegebühren

B. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VERBÄNDE

Deutsche Mannschaftsmeisterschaften

- § 8 Wettbewerbe
- § 9 Teilnahmeberechtigung
- § 10 Spielberechtigung/Mannschaftsmeldung
- § 11 Durchführung der Wettbewerbe
- § 12 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 13 Oberschiedsrichter
- § 14 Siegreiche Verbände, Erinnerungszeichen

C. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VEREINE

Deutsche Vereinsmeisterschaften

- § 15 Damen, Herren, Herren 30
- § 16 Damen 30, Seniorinnen, Senioren
- § 17 Teilnahmeberechtigung
- § 18 Mannschaftsmeldung
- § 19 Durchführung der Wettbewerbe
- § 20 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 21 Oberschiedsrichter
- § 22 Erinnerungszeichen

D. BUNDESLIGA-STATUT

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Bundesligen

- § 23 Organisation

- § 24 Pflichten gegenüber dem DTB
- § 25 Rundfunk und Fernsehrechte
- § 26 Werberechte
- § 27 Bälle
- § 28 Aufgaben des Ausschusses für Bundesligen
- § 29 Spielleiter
- § 30 Mannschaftsmeldung
- § 31 Spielberechtigung bei Gruppen- und Endspielen
- § 32 Einteilung in Gruppen
- § 33 Durchführung und Wertung der Wettbewerbe
- § 34 Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt
- § 35 Abstiegsregelungen
- § 36 Aufstiegsregelungen
- § 37 Siegreiche Mannschaften/ Wanderpreise
- § 38 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 39 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter
- § 39a Meldung der Mannschaftsaufstellungen und Spielergebnisse

II. Bestimmungen für die Bundesliga-Herren

- § 40 Anzahl der Mannschaften
- § 41 Bürgschaft
- § 42 Reihenfolge der Spieler
für die Mannschaftsmeldung
- § 43 (entfällt)
- § 44 Schiedsrichter
- § 45 Deutscher Mannschaftsmeister
- § 46 (entfällt)

III. Bestimmungen für die Bundesliga-Damen

- § 47 Anzahl der Mannschaften
- § 48 Reihenfolge der Spielerinnen
für die Mannschaftsmeldung
- § 49 Schiedsrichter
- § 50 Deutscher Mannschaftsmeister
- § 51 (entfällt)

IV. Bestimmungen für die Bundesliga Herren 30

- § 52 Anzahl der Mannschaften
- § 53 Reihenfolge der Spieler
für die Mannschaftsmeldung
- § 54 (entfällt)
- § 55 Deutscher Mannschaftsmeister
- § 56 (entfällt)

E. RECHTSMITTEL

- § 57 Einspruch
- § 58 Beschwerde
- § 59 (entfällt)

F. DURCHFÜHRUNG DER MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE

- § 60 Anzuwendende Bestimmungen
- § 61 Pflichten des gastgebenden Vereins
- § 62 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters
- § 63 Schiedsrichter, Hilfsrichter
- § 64 Mannschaftsführer
- § 65 Mannschaftsführerbesprechung
- § 66 Spielkleidung, Werbung
- § 67 Spielregeln
- § 68 Bälle
- § 69 Mannschaftsaufstellung
- § 70 Nicht vollzählige Mannschaft
- § 71 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle
- § 72 Nicht beendetes Wettspiel
- § 73 Abbruch des Wettkampfes
- § 74 Sieger des Wettkampfes
- § 75 Spielbericht

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 76 Änderungen

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Für alle Veranstaltungen, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB) zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen §§ 2 bis 75 dieser Wettspielordnung.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.

§ 3 SPIELJAHR

Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 4 ALTERSKLASSEN

1. Juniorinnen, Junioren

Junior in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in

U 18: das 18. Lebensjahr (18 und jünger)

U 16: das 16. Lebensjahr (16 und jünger)

U 14: das 14. Lebensjahr (14 und jünger)

U 12: das 12. Lebensjahr (12 und jünger)

U 10: das 10. Lebensjahr (10 und jünger)

am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs

Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.

3. Jungseniorinnen, Jungsenioren

Altersklassen sind: Damen 30 / Herren 30

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

4. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 40 Herren 40

Damen 50 Herren 50

Damen 55 Herren 55

Damen 60 Herren 60

Damen 65 Herren 65

Damen 70 Herren 70

Damen 75 Herren 75

Herren 80

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

5. Startberechtigung

Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, welche die Altersvoraussetzungen erfüllen.

1. Spielberechtigt
 - a) für einen Verband sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereines dieses Verbandes oder von diesem für einen Wettbewerb gemeldet sind,
 - b) für einen Verein sind nur Spieler, die Mitglied dieses Vereines oder von diesem für einen Wettbewerb gemeldet sind,
 - c) für die Mannschaftswettbewerbe der Verbände sind nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit.
2. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. des selben Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein für offizielle Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist somit nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich. Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt. Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine. Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.
3. In den Bundesligen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
4. Zudem darf ein Spieler in den Bundesligen nur eingesetzt werden, der folgende Erklärung unterzeichnet hat: Der Spieler erkennt die Satzung sowie die Ordnungen, insbesondere die Disziplinarordnung, den Verhaltenskodex und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB in ihrer jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen. Die jeweils gültige Fassung der Satzung sowie sämtlicher Ordnungen des DTB können auf der Homepage des DTB www.dtb-tennis.de eingesehen werden. Mit der Unterzeichnung der Erklärung erkennt der Spieler die in dieser Erklärung genannte vollständige Vereinsadresse neben seiner Heimatschrift als Zustellungsadresse im Sinne der Ordnungen des DTB, insbesondere der Disziplinarordnung und der Sportgerichtsverfahrensordnung, an.
5. Nicht spielberechtigt sind:
 - a) Spieler, die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden,
 - b) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot nach den Bestimmungen des DTB besteht.
 - c) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen sowie anderer Sportverbände besteht.
 - d) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre oder Wettspielverbot wegen Beteiligung an Sportwetten im Bereich Tennis durch den DTB oder durch eine internationale Sportorganisation besteht.

§ 5A BEKÄMPFUNG DES DOPINGS

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 32 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 5B VERBOT VON SPORTWETTEN

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis, die Wettbewerbe im Sinne dieser Wettspielordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere die in der jeweiligen Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler sowie Trainer, Betreuer und Mitglieder des jeweiligen Vereinsvorstandes.

§ 6 FESTSTELLUNG DER SPIELSTÄRKE

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste, dann die entsprechende Verbandsrangliste. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind grundsätzlich unzulässig. Darüber hinaus kann für Spielerinnen und Spieler ab Damen 40/ Herren 40 eine Einstufung der individuellen Spielstärke nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden.
2. Die Spieler der Zusatzrangliste „A“ („A/D“) und „N“ („N/A“) sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler der Zusatzrangliste der Damen und Herren „B“ („B/A“) sind denen der Hauptrangliste und der Zusatzranglisten „A“ („A/D“) bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.
3. Bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen ist für die Feststellung der Spielstärke die jeweils gültige Deutsche Jugendrangliste auf den Plätzen 1 – 150 maßgebend.
4. Für Neuzugänge in den Verband sowie Spielerinnen und Spieler ab der Altersklasse Damen 40/ Herren 40, die erstmals die Altersvoraussetzungen erfüllen, muss vor Beginn des Spieljahres von den jeweiligen Spielleitern beim Ranglistenausschuss des DTB die Einstufung in die entsprechende Rangliste beantragt werden.

§ 7 RECHTSWEG

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Wettspielordnung oder der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des DTB zuständig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 7A FESTLEGUNG VON SERVICEGEBÜHREN

Der DTB kann für Leistungen insbesondere bei der Verwendung des Internet Portals des DTB nach § 39 a und § 30 Ziffer 4 eine Servicegebühr erheben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das Präsidium des DTB.

B. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VERBÄNDE

I. DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

§ 8 WETTBEWERBE

Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Verbände werden in folgenden Wettbewerben ausgetragen:

- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Herren, die zum Andenken an Carl August von der Meden, den Mitbegründer und ersten Präsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Meden-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen, die zum Andenken an Dr. h.c. Ernst Poensgen, den großen Förderer des deutschen Tennissports, Große Poensgen-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 30, die zum Andenken an Franz Helmig, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Franz-Helmig-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 40, die zum Andenken an Walther Rosenthal, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Walther-Rosenthal-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 50, die zum Andenken an Dr. Wilhelm Schomburgk, den langjährigen und verdienten Bundesleiter und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Schomburgk-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 60, die zum Andenken an Fritz Kuhlmann, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Badischen Tennisverbandes sowie Davis-Cup-Spieler, Große Fritz Kuhlmann-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Junioren, die zum Andenken an Henner Henkel, den im Jahre 1943 gefallenen Weltranglistenspieler, Große Henner-Henkel-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen, die zum Andenken an Cilly Aussem, Siegerin der Damen-Einzel-Meisterschaft 1931 in Wimbledon, Große Cilly-Aussem-Spiele genannt werden.

1. Jeder Verband ist berechtigt, für jeden Wettbewerb eine Mannschaft zu melden. Die Meldung an den DTB hat 14 Tage vor Austragung der Wettbewerbe zu erfolgen.
2. Die Teilnahmeberechtigung eines Verbandes an den Großen Franz-Helmis-, den Großen Walther-Rosenthal-, den Großen Schomburgk-, und den Großen Fritz Kuhlmann-Spielen hängt davon ab, dass der Verband entsprechende Ranglisten führt. Darüber hinaus kann ein meldender Verband Einstufungen gemäß § 6 Ziffer 1 vornehmen. Diese Einstufungen können ggf. durch den Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere geändert werden.
3. Will ein Verband nicht teilnehmen, so hat er dies dem DTB bis spätestens 31.03. des Spieljahres schriftlich mitzuteilen. Bei späterem Zurückziehen einer Mannschaft für die Großen Spiele wird ein Ordnungsgeld von EUR 1.000,00 pro zurückgezogener Mannschaft zugunsten des DTB fällig; hiervon sind EUR 500,00 an den Ausrichter weiterzuleiten. Die Spielberechtigung der Spieler regelt § 5.

1. Ein Verband kann alle Spieler deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr, in dem die Veranstaltung stattfindet, für einen seiner Vereine spielberechtigt sind, bei den Mannschaftswettbewerben der Verbände in der Mannschaftsmeldung auführen. Spielberechtigt an beiden Tagen sind nur die Spieler, die anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung am ersten Tag vor Beginn der Einzel anwesend sind.
2. Der Oberschiedsrichter legt anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung die Reihenfolge innerhalb der Mannschaften gemäß der jeweils gültigen Rangliste, bzw. gemäß der Einstufung nach § 9 Ziffer 2, fest. Für die Wettbewerbe der Damen/Herren 30, 40, 50 und 60 erfolgt die Mannschaftsaufstellung gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste, nachrangig nach der jeweiligen Verbandsrangliste, bzw. gemäß der Einstufung nach § 6 Ziffer 1.

1. Die Einzelheiten der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften gemäß Ziffer 2. und 3. sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden von der Kommission der Verbandssportwarte festgelegt.
2. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren:
 - a) Teilnahmeberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jeder Wettkampf besteht aus jeweils zwei Damen- und zwei Herren-Einzeln und jeweils einem Damen- und Herren-Doppel. Die Einzelspieler dürfen im Doppel eingesetzt werden.

- c) Bei der Einteilung der Mannschaften in Gruppen ergibt sich die Setzliste aus der Addition der Ranglistenplätze der beiden ersten bei Beginn der Veranstaltung anwesenden Spielerinnen und der beiden ersten Spieler eines jeden Verbandes. Der Sieger hat das Recht, für das Folgejahr einen Ort in seinem Verbandsbereich zu nennen, an dem sämtliche Spiele stattfinden. Die Ausübung des Heimrechts ist in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht möglich. In diesem Fall geht das Heimrecht auf den Finalisten über, der bis zum 31.10. zu erklären hat, ob er dieses wahrnimmt. Bei Verzicht bestimmt die Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere den austragenden Verband.
3. Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen/ Herren 30, 40, 50 und 60 werden wie folgt ermittelt:
- a) Die Mannschaften der teilnehmenden Verbände bilden in jedem Wettbewerb vier Klassen zu je vier Mannschaften (Klasse A, B, C, D) und eine Klasse zu zwei Mannschaften (Klasse E).
- b) Die teilnehmenden Verbände ermitteln in jeder Klasse eines jeden Wettbewerbs einen Sieger und – mit Ausnahme der E-Klassen – einen Absteiger. Die Sieger der A-Klassen sind Deutsche Mannschaftsmeister. Die Sieger der B-, C-, D- und E-Klassen steigen in die jeweils nächsthöhere Klasse auf. Die Letzten der Klassen A, B, C und D steigen in die nächstniedrigere Klasse ab.
- c) Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere legt die teilnehmenden Verbände der jeweiligen Klassen fest. Die Setzung erfolgt gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste bzw. entsprechend der Einstufung nach § 6 Ziffer 1 Wettspielordnung, wobei die Ranglistenposition bzw. Einstufung der jeweils drei besten Seniorinnen und Senioren addiert werden. Nicht auf den deutschen Ranglisten stehende Spieler werden mit dem letzten Ranglistenplatz plus eins der deutschen Rangliste gewertet. Die erste Paarung bestreiten die Mannschaften mit Setzplatz eins und vier, die zweite Paarung mit Setzplatz zwei und drei.
- d) Jeder Wettbewerb besteht aus drei Dameneinzeln, drei Herreneinzeln, einem Damendoppel, einem Herrendoppel und einem Mixed. In den Doppelwettbewerben darf jede Spielerin bzw. jeder Spieler nur einmal eingesetzt werden.
4. Die Deutschen Mannschaftsmeister der Junioren und Juniorinnen (Große Henner-Henkel- und Große Cilly-Aussem-Spiele):
- a) Einzelheiten der Durchführung sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden durch die Kommission der Verbandsjugendwarte festgelegt.
- b) Näheres regelt die Jugendordnung des DTB.

§ 12 KOSTEN FÜR REISE UND AUFENTHALT

Die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der teilnehmenden Mannschaften tragen die Verbände. Der Ausrichter sowie die anreisenden Verbände erhalten vom DTB Zuschüsse, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

§ 13 OBERSCHIEDSRICHTER

Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. für die Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spiele der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV ernennen in Abstimmung mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter, die die Oberschiedsrichter-Prüfung des DTB erfolgreich abgelegt oder den Status eines internationalen Officials haben. Für die Oberschiedsrichter trägt der DTB zu allen Veranstaltungen die Fahrtkosten und die vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Kosten für ihre Unterbringung und Verpflegung in den Klassen A bis D tragen die Ausrichter von Freitag bis Montag, in der Klasse E von Freitag bis Sonntag, bei den Großen Meden- und Großen Poensgen-Spielen von Mittwoch bis Montag.

§ 14 SIEGREICHE VERBÄNDE/WANDERPREISE

Die siegreichen Verbände der A-Klassen erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

C. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VEREINE

I. DEUTSCHE VEREINSMEISTERSCHAFT

§ 15 DAMEN, HERREN, HERREN 30

Zur Ermittlung der Deutschen Vereinsmeister der Damen, Herren und Herren 30 werden Bundesligen gebildet, die dem Deutschen Tennis Bund unmittelbar unterstehen. Für die Organisation und für die Durchführung der Wettkämpfe gilt die Wettspielordnung des DTB, Teil D (Bundesligastatut).

§ 16 DAMEN 30, SENIORINNEN, SENIOREN

Zur Ermittlung der Deutschen Vereinsmeister der Damen 30 und Seniorinnen (Damen 40, 50 und 60) und Senioren (Herren 40, 50, 55, 60, 65 und 70) gelten die nachstehenden Bestimmungen der §§ 17 bis 22.

§ 17 **TEILNAHMEBERECHTIGUNG**

Teilnahmeberechtigt sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalligen Nord-Ost, West, Süd-West und Süd-Ost. Für einen Verein, der an der Meisterschaft nicht teilnehmen will, tritt an dessen Stelle der Nächstplatzierte der betreffenden Regionalliga. Der Regionalliga-Spielausschuss hat nach vorheriger Rückfrage bei den betroffenen Vereinen zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt ihrer Meldung an den DTB die teilnehmenden Vereine endgültig feststehen. Zieht ein gemeldeter Verein zurück, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 500,00 an den DTB zu zahlen. Zieht ein gemeldeter Verein nach Bekanntgabe der an den Finalrunden teilnehmenden Vereine zurück, beträgt das Ordnungsgeld EUR 1.500,00; hiervon sind EUR 750,00 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Spielen ihrer Regionalliga in der entsprechenden Altersklasse teilgenommen haben. Dies ist im Rahmen der Mannschaftsmeldung gemäß § 18 Ziffer 2 Satz 2 vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss zu bestätigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 Ziffer 7 des Regionalliga-Statuts.

§ 18 **MANNSCHAFTSMELDUNG**

1. Die Spielleiter der Regionalligen melden dem DTB bis zum 20.07. die teilnehmenden Mannschaften.
2. Der Meldung sind die Mannschaftsmeldungen mit den jeweiligen Ranglistenplätzen gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste der Vereine, bzw. mit den individuellen Einstufungen der Spielstärke gemäß § 6 Ziffer 1 anzufügen. Die Meldung erfolgt entsprechend der vom Regionalliga-Spielausschuss der jeweiligen Regionalliga genehmigten Mannschaftsmeldung gemäß § 11 des Regionalliga-Statuts. Ihre Richtigkeit muss vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss bestätigt sein.

§ 19 **DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBE**

1. Die beteiligten Mannschaften tragen den Wettbewerb in einer Finalrunde mit vier Mannschaften aus. Die Sieger des ersten Spieltages spielen um den Titel des Deutschen Vereinsmeisters, die Verlierer spielen um den dritten Platz.
2. Der Austragungsort der Finalrunde wird gleichmäßig auf alle Regionalligabereiche durch Beschluss der Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere verteilt und wechselt innerhalb der Altersklassen turnusmäßig von Jahr zu Jahr.
3. Jeder Wettkampf besteht aus 6 Einzeln und 3 Doppeln, bei den Damen 60 aus 4 Einzeln und 2 Doppeln.

4. Die Festlegung der Spielpaarungen des ersten Spieltages der Finalrunde wird unmittelbar vor Spielbeginn durch den Oberschiedsrichter ausgelöst. Spielberechtigt sind nur die Spieler, die anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung vor Beginn der Einzel anwesend sind. Am zweiten Spieltag dürfen Spieler nur eingesetzt werden, wenn sie am ersten Spieltag anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung anwesend waren.

§ 20 KOSTEN FÜR REISE UND AUFENTHALT

Die teilnehmenden Vereine tragen ihre Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 21 OBERSCHIEDSRICHTER

Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere ernennt in Abstimmung mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter. Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt, die vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Unterkunft und Verpflegung) trägt der ausrichtende Verein.

§ 22 SIEGREICHE MANNSCHAFTEN/ WANDERPREISE

Die siegreichen Mannschaften erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

D. BUNDESLIGA-STATUT

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE BUNDESLIGEN

§ 23 ORGANISATION

1. Im Bereich des DTB werden 1. und 2. Bundesligen als oberste Spielklasse für Damen, Herren und Herren 30 gebildet.
2. Die Bundesligen unterstehen unmittelbar dem DTB. Die Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle des DTB.
3. Die Vereine, deren Mannschaften in den Bundesligen spielen, müssen einem Mitgliedsverband des DTB angehören.
4. Ein Verein kann in den jeweiligen 1. und 2. Bundesligen der Damen, Herren und Herren 30 nur mit jeweils insgesamt einer Mannschaft vertreten sein.

5. Für jede 1. und 2. Bundesliga wird jeweils ein gemeinsamer Arbeitskreis gebildet. Dem Arbeitskreis gehört je ein Vertreter jedes Vereines der jeweiligen Bundesliga an. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher aus dem Kreis der 1. Bundesliga, der als Vertreter der jeweiligen Bundesliga Mitglied im Ausschuss für Bundesligen ist (Abschnitt E, § 5 GO-DTB), sowie einen stellvertretenden Sprecher aus dem Kreis der 2. Bundesliga. Eine Sitzung je Arbeitskreis und Jahr wird durch den DTB in Abstimmung mit dem Sprecher der jeweiligen Bundesliga einberufen und geleitet. Die im Zusammenhang mit den Sitzungen der Arbeitskreise entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Bundesliga-Vereine selbst. Soweit Funktionsträger des DTB an den Sitzungen teilnehmen, trägt der DTB deren Kosten.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises. Hierdurch entstehende Kosten tragen die Vereine der jeweiligen Bundesliga.

§ 24 PFLICHTEN GEGENÜBER DEM DTB

1. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga vertreten ist, hat sich als Voraussetzung seiner Teilnahme mit der Mannschaftsmeldung gegenüber dem DTB schriftlich zu verpflichten,
 - a) die DTB-Satzung, die DTB-Ordnungen – insbesondere die Wettspielordnung, Disziplinarordnung und Sportgerichtsverfahrensordnung – in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen und sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen zu unterwerfen,
 - b) anzuerkennen, dass der DTB alleiniger Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte für die Bundesligen ist.
2. Für jede Bundesliga-Mannschaft ist eine Meldegebühr von jährlich 400,- Euro an den DTB zu entrichten.
3.
 - a) Falls Vereine ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über Dritte organisieren, müssen die Vereine die Dritten verpflichten, alle von ihnen selbst nach diesem Bundesliga-Statut verlangten Nachweise an ihrer Stelle zu erbringen.
 - b) Den Vereinen ist es gestattet, mit schriftlicher Einwilligung des DTB in den Mannschaftsnamen den Namen eines Sponsors aufzunehmen, sofern diese nicht gegen die moralischen Grundsätze des Sports verstößt.
 - c) Schuldner und Ansprechpartner des DTB sowie der anderen Vereine der Bundesligen bleiben in jedem Fall die Vereine.

§ 25 RUNDFUNK- UND FERNSEHRECHTE

Der DTB als Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte (§ 24 Ziffer 1 b)) ist jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass ein oder mehrere Vereine lokal oder regional über diese Rechte – insbesondere das Recht der Vermarktung – verfügen. Für eine Gesamtvermarktung ist die Zustimmung des DTB-Präsidiums erforderlich.

§ 26 WERBERECHTE

Die Werberechte sowie deren Erträge stehen den Bundesligavereinen zu.

§ 27 BÄLLE

Für die Bestimmung und Verwendung der zu spielenden Bälle gilt § 68.

§ 28 AUFGABEN DES AUSSCHUSSES FÜR BUNDESLIGEN

1. Die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 (Abschnitt E, § 5 GO-DTB) haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Prüfen der Spielberechtigung der Spieler sowie der Richtigkeit der Mannschaftsmeldungen,
 - b) Entscheidungen nach § 30 Ziffer 5 zu treffen,
 - c) Entscheidungen in allen Fragen, die bei der Durchführung des Bundesliga-Statuts in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auftreten können, soweit keine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist, zu treffen.
2. Der Ausschuss für Bundesligen Herren verabschiedet und kontrolliert zudem die Standards für die 1. Bundesliga Herren, die auf der Homepage des DTB, Bundesligaportal, veröffentlicht werden.
3. Die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen können die Aufgabe gemäß Ziffer 1. a) auf den zuständigen Spielleiter delegieren. Gegen dessen Entscheidungen können die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen angerufen werden.
4. Die Entscheidungen der jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen, soweit sie die Ziffer 1. a) betreffen, sind endgültig.

§ 29 SPIELLEITER

1. Die Spielleiter werden durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen des DTB eingesetzt.
2. Die Spielleiter haben den Spielbetrieb der Bundesligen nach Maßgabe der WO-DTB zu organisieren. Sie haben insbesondere
 - a) in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten des Ressorts III und dem Sprecher des jeweiligen Arbeitskreises sowie dessen Stellvertreter, der Kommission der Verbandssportwarte die Spieltermine und die Anfangszeiten der Bundesligen vorzuschlagen,
 - b) den Spielplan zu erstellen und die Vereine über die festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten zu unterrichten,
 - c) die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen,
 - d) über beantragte oder notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden,

- e) im Einvernehmen mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter zu bestellen,
 - f) der Geschäftsstelle des DTB besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt ein Spielleiter fest, dass in einer Begegnung Verstöße gegen die Wettspielordnung des DTB begangen wurden, die Einfluss auf das Spielergebnis haben, so hat er nach Anhörung des Oberschiedsrichters das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichts abzuändern und dies den betroffenen Vereinen mitzuteilen.

§ 30 MANNCHAFTSMELDUNGEN

1. Jeder Bundesliga-Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler der Geschäftsstelle des DTB unter Verwendung der Formulare des DTB zu folgenden Terminen zu melden:
- a) bei Beginn der Punktspiele zur Bundesliga bis zum 30.06. der laufenden Spielzeit ist der Meldetermin der 15.03.;
 - b) bei Beginn der Punktspiele zur Bundesliga ab dem 01.07. der laufenden Spielzeit ist der Meldetermin der 10.04.
- Die Meldegebühr muss innerhalb der jeweiligen Meldefrist entrichtet werden. Für die in diesen Meldungen erstmalig als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU aufgeführten Spieler muss gleichzeitig der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit erbracht werden. Ist dies zum Meldetermin nicht möglich, muss der betreffende Spieler als Ausländer, der nicht einem Mitgliedsstaat der EU angehört, oder als Staatenloser in der Meldung aufgeführt werden. Auf den Plätzen 1 bis 7 der Mannschaftsmeldung dürfen nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
2. Mit der Mannschaftsmeldung hat der Verein die Tennisanlage anzugeben, auf der er seine Heimspiele austragen wird: dazu die Halle, in der gegebenenfalls gespielt wird. Gleichzeitig müssen zusätzlich Art des Bodenbelages der Halle und das hier zu erforderliche Schuhwerk angegeben werden. Ein nachträglicher Wechsel des Austragungsortes ist nur aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich. Hierzu muss die Genehmigung des Spielleiters mindestens 14 Tage vorher eingeholt werden.
3. a) Für eine Mannschaft dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann auf 15 Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner Mannschaftsmeldung mindestens einen Spieler gemeldet hat, der die Deutsche Staatsbürgerschaft innehat und in der jeweiligen Spielsaison das 21igste Lebensjahr vollendet oder jünger ist.
- b) Für den Fall, dass die obigen Bedingungen für zwei Spieler erfüllt sind, kann eine Mannschaft auf 16 Spieler erweitert werden.
 - c) Für eine Mannschaft der Bundesliga Herren 30 dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden.

- d) Für alle gemeldeten Spieler muss der Verein eine Erklärung nach § 5 Ziffer 3 auf dem vom DTB hierzu vorgegebenen Formular vorlegen. Diese muss spätestens 14 Tage nach dem unter Ziffer 1 genannten Meldetermin in der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein.
 - e) Spieler dürfen in Bundesligen und Regionalligen nur in einer Altersklasse gemeldet werden.
4. Die Meldungen müssen über die auf der Internetplattform des DTB vorgegebenen Formulare erfolgen. Der DTB kann hierfür nach § 7a eine Servicegebühr erheben. Die Geschäftsstelle des DTB leitet sie unverzüglich dem jeweiligen Ausschuss für Bundesligen und den anderen Bundesliga-Vereinen zu. Sofern ein Verein dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 100,00 an den DTB zahlen.
 5. Ein Verein, der die geforderte Meldung nicht form- und fristgerecht nach Ziffer 4 abgibt und die Meldegebühr nicht fristgerecht einreicht, kann aus der Bundesliga ausgeschlossen werden. Zuständig ist hierfür der jeweilige Ausschuss für Bundesligen. Unabhängig davon ist ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 100,00 pro Verzugstag an den DTB zu zahlen.

§ 31 SPIELBERECHTIGUNG BEI GRUPPENSPIELEN

Unbeschadet der Regelung in § 5 ist ein Spieler nur für einen deutschen Verein spielberechtigt. Liegt eine Mehrfachmeldung eines Spielers vor, muss der Verein, für den dieser Spieler die Mannschaftswettkämpfe bestreiten soll, eine schriftliche Erklärung des Spielers 14 Tage nach bekannt werden der Mehrfachmeldung spätestens sieben Tage vor dem ersten Spieltag vorlegen. Liegt keine schriftliche Erklärung rechtzeitig vor oder ein Spieler hat für mehr als einen Verein eine entsprechende Erklärung abgegeben, so wird der Spieler durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen aus der Mannschaftsmeldung bzw. den Mannschaftsmeldungen gestrichen. Die anderen Vereine werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 32 EINLEITUNG IN GRUPPEN

1. Die 1. und 2. Bundesligen der Herren und Herren 30 spielen in jeweils einer Gruppe jeder gegen jeden. Die 1. Bundesliga Damen spielt in einer Gruppe, die 2. Bundesliga Damen Nord und Süd spielt in zwei Gruppen jeder gegen jeden.
2. Die Anzahl der teilnehmenden Vereine wird in den Bestimmungen für die jeweilige Bundesliga festgelegt.

§ 33 DURCHFÜHRUNG UND WERTUNG DER WETTBEWERBE

1. Jede Bundesliga-Mannschaft ist verpflichtet, auch an Werktagen Mannschaftswettkämpfe auszutragen.
2. Bei jedem Mannschaftswettkampf müssen sechs Einzel und drei Doppel, in der 1. Bundesliga Herren vier Einzel und zwei Doppel ausgetragen werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (§ 5, § 31 und § 69 Ziffer 6) in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. in der 1. Bundesliga Herren mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet.
3. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (§ 5, § 31 und § 69 Ziffer 6) in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
4. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt.
5. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
6. Wird einer der ersten sieben gemeldeten Spieler einer Bundesliga-Mannschaft für den DTB beim Davis-, Fed- oder Italia-Cup eingesetzt, dann hat der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Bundesliga-Spiel abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen.

§ 34 FOLGEN BEI NICHTANTRITT BZW. NICHT VOLLSTÄNDIGEM ANTRITT

1. Tritt ein Verein zu einem Bundesligaspiel nicht an, steigt er aus der jeweiligen Bundesliga in die jeweilige Regionalliga ab. Außerdem ist einmalig ein Ordnungsgeld für einen Verein der 1. Bundesliga Herren in Höhe von bis zu EUR 25.000 (EUR 5.000 verbleiben beim DTB; bis zu EUR 20.000 werden im Verhältnis $\frac{3}{4}$ für die betroffenen Heimmannschaften und $\frac{1}{4}$ für die betroffenen Auswärtsmannschaften unter Berücksichtigung der bereits ausgetragenen Begegnungen aufgeteilt). Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gem. § 41 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden.
In der 1. Bundesliga Damen und Herren 30 ist ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 5.000, für einen Verein der 2. Bundesligen in Höhe von EUR 4.000 an den DTB zu zahlen.

Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er mit weniger als vier Spielern – in der 1. Bundesliga Herren mit weniger als drei Spielern – zu dem Wettkampf erscheint. In diesem Fall werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen. Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in die betreffende Bundesliga ist in den – unter Berücksichtigung der laufenden Spielzeit – folgenden drei Spielzeiten nicht möglich. Eine Teilnahme an den Aufstiegsspielen zu den Bundesligen ist im dritten Jahr zuzulassen.

2. Ziffer 1 gilt nicht, soweit der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 bzw. für die 1. Bundesliga Herren mit 0:6 Matchpunkten als verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsmeldung mit weniger als vier Spielern bzw. drei Spielern bei der 1. Bundesliga Herren anwesend ist.
3. Tritt ein Bundesligaverein zu einem Bundesligaspiel nur mit vier oder fünf bzw. in der 1. Bundesliga Herren mit drei Spielern an, werden folgende Ordnungsgelder verhängt:
 - 1. Bundesligen Damen und Herren: je nicht angetretenen Spieler EUR 5.000,00
 - 2. Bundesligen Damen und Herren: je nicht angetretenen Spieler EUR 2.500,00
 - 1. Bundesliga Herren 30: je nicht angetretenen Spieler EUR 750,00
 - 2. Bundesliga Herren 30: je nicht angetretenen Spieler EUR 375,00

§ 35 ABSTIEGSREGELUNGEN

1. Abstieg

- a) Die beiden Tabellenletzten der 1. Bundesliga Herren und Herren 30 steigen in die jeweilige 2. Bundesliga ab; die beiden Tabellenletzten der 1. Bundesliga Damen steigen in die entsprechende 2. Bundesliga Nord und Süd ab.
Erklärt eine abgestiegene Mannschaft der 1. Bundesliga bis zum 30.09. schriftlich per Einschreiben/ Rückschein der Geschäftsstelle des DTB, dass sie nicht in die 2. Bundesliga, sondern in die entsprechende Regionalliga Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in der Bundesliga ist in den bei den folgenden Spielzeiten nicht möglich. Eine Teilnahme an den Aufstiegsspielen zu den Bundesligen ist im zweiten Spieljahr zuzulassen. Hierfür wird kein Ordnungsgeld durch den DTB erhoben.
- b) Die beiden Tabellenletzten der jeweiligen 2. Bundesligen steigen in die entsprechenden Regionalligen ab. Die Regionalligen sind verpflichtet, die Absteiger aus den 2. Bundesligen einzugliedern.
Steigen aus der 1. Bundesliga Damen zwei Mannschaften in dieselbe Gruppe der 2. Bundesliga ab, so steigt aus dieser Gruppe eine weitere Mannschaft in die entsprechende Regionalliga ab. In diesem Fall verbleibt in der anderen Gruppe die vorletzte Mannschaft in der 2. Bundesliga Damen.

2. Rückzug

- a) Wird eine Bundesliga-Mannschaft bis zum 10.12. zurückgezogen, so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus der entsprechenden Bundesliga aus und steigt in die entsprechende Regionalliga ab. Bei einem Rückzug nach dem 10.12. muss diese Mannschaft nicht in der Regionalliga aufgenommen werden. Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in der Bundesliga ist beim Rückzug nach Beendigung der Spielzeit bis zum 30.09. in den beiden folgenden Spielzeiten, beim Rückzug nach dem 30.09. in den folgenden drei Spielzeiten nicht möglich. Eine Teilnahme an den Aufstiegsspielen zu den Bundesligen ist beim Rückzug bis zum 30.09. im zweiten Jahr bzw. beim Rückzug nach dem 30.09. im dritten Spieljahr zuzulassen.
 - b) Darüber hinaus hat ein Verein der 1. Bundesliga Herren beim Rückzug ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 25.000 (Verwendung gemäß § 34 Ziffer 1), ein Verein der 1. Bundesligen Damen und Herren 30 EUR 5.000 sowie ein Verein der 2. Bundesligen in Höhe von EUR 4.000 an den DTB zu entrichten. Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gem. § 41 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden kann.
 - c) Alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.
 - d) Buchstabe a) gilt auch für den Fall, dass ein Verein die Bürgschaft gemäß § 41 Ziffer 1 nicht innerhalb einer ihm durch den DTB gesetzten Nachfrist erbringt, oder dass ein Verein seine Verpflichtungen gegenüber dem DTB gemäß § 24 Ziffer 1 nicht erfüllt.
3. Das Nachrückverfahren richtet sich nach § 36 Ziffer 3.

§ 36 **AUFSTIEGSREGELUNGEN**

1. Aufstieg in die 1. Bundesliga

- a) Bundesliga Herren und Herren 30
Der Erst- und Zweitplatzierte der jeweiligen 2. Bundesligen steigen in die jeweilige 1. Bundesliga auf. Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen; in diesem Fall gilt § 36 Ziffer 3 a) entsprechend.
- b) Bundesliga Damen
Die jeweiligen Erstplatzierten der beiden 2. Bundesligen Nord und Süd steigen in die 1. Bundesliga auf. Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen; in diesem Fall gilt § 36 Ziffer 3 a) entsprechend.

2. Aufstieg in die 2. Bundesliga

- a) Für die Spiele um den Aufstieg in die jeweiligen 2. Bundesligen der Herren und Herren 30 ist je ein Verein der Regionalligen qualifiziert. Nicht teilnahmeberechtigt ist die zweite Mannschaft eines Vereins, wenn die erste Mannschaft dieses Vereins bereits Teilnehmer der betreffenden Bundesliga ist.
- b) Für eine qualifizierte Mannschaft, die an der Aufstiegsrunde der Herren und Herren 30 nicht teilnehmen will, tritt der Nächstplatzierte aus der betreffenden Regionalliga an deren Stelle. Falls auch diese Mannschaft das Recht der Teilnahme an der Aufstiegsrunde nicht wahrnimmt, bestimmt der jeweilige Regionalliga-Spielausschuss den Teilnehmer zur Aufstiegsrunde entsprechend des in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen festgelegten Verfahrens.
- c) Die Aufstiegsrunden zu den Bundesligen der Herren und Herren 30 finden grundsätzlich jeweils am letzten Wochenende im Juli statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweilige Ausschuss für Bundesligen nach Rücksprache mit der Kommission der Verbandssportwarte einen hiervon abweichenden Termin festlegen.
- d) Die Meldung der teilnehmenden Mannschaften erfolgt an den DTB bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Aufstiegsrunde der Herren und Herren 30 durch den jeweiligen Regionalliga-Spielausschuss. Dieser hat nach vorheriger Rückfrage bei den qualifizierten Vereinen zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt der Meldung an den DTB die Mannschaften endgültig feststehen. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Spielen ihrer Regionalliga teilgenommen haben. Dies ist im Rahmen der Mannschaftsmeldung vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss zu bestätigen.
- e) Die Setzung für die Aufstiegsrunden der Herren und Herren 30 erfolgt durch den zuständigen Spielleiter der betreffenden Bundesliga entsprechend der Ranglistenpositionen der sechs für die Teilnahme an den Aufstiegsrunden spielberechtigten Spieler. Hierzu werden die vom Spielausschuss der jeweiligen Regionalliga genehmigten Mannschaftsmeldungsgemäß § 11 Regionalliga-Statut herangezogen. Nicht in der deutschen Rangliste geführte Spieler und Spieler ohne B-Nummern werden mit dem letzten Ranglistenplatz plus eins der jeweiligen deutschen Rangliste gewertet.
- f) Für die 2. Bundesligen der Herren und Herren 30 werden entsprechend der Setzliste werden folgende Paarungen ausgetragen: die Mannschaften mit Setzplatz eins gegen vier und zwei gegen drei. Die Mannschaften mit den Setzplätzen eins und zwei haben Heimrecht. Die jeweiligen Sieger der Begegnungen steigen auf. In die 2. Bundesligen Damen Nord und Süd steigen jeweils die Erstplatzierten Mannschaften aus den Regionalligen auf. Die Erstplatzierten aus den Regionalligen Nord-Ost und West in die 2. Bundesliga Nord, die Erstplatzierten aus den Regionalligen Süd-Ost und Süd-West in die 2. Bundesliga Süd. Die Bestimmungen gemäß b), d), g) und h) sind entsprechend anzuwenden.

Zweite Mannschaften eines Vereins können nicht in die Bundesligen aufsteigen, wenn die erste Mannschaft dieses Vereins bereits Teilnehmer der betreffenden Bundesliga ist.

- g) Der dritte Platz wird nicht ausgespielt. Für das Nachrückverfahren nach Ziffer 3 b) wird die drittplatzierte Mannschaft gemäß Setzung nach Buchstabe e) ermittelt.
 - h) Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen; in diesem Fall gilt § 36 Ziffer 3 b) entsprechend.
3. Nachrückverfahren bei Rückzug während der Punktspielrunde oder nach Abschluss der Punktspielrunde bis 10.12.
- a) 1. Bundesliga
Im Fall des § 35 Ziffer 2 wird in den Bundesligen Herren und Herren 30 die zurückgezogene Mannschaft ersetzt durch den Drittplatzierten der jeweiligen 2. Bundesliga des vorangegangenen/laufenden Spieljahres. Sollte dieser Verein sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, kommt als Nachrücker in die jeweilige 1. Bundesliga der Tabellenvorletzte des vorangegangenen Spieljahres in Betracht. In der Bundesliga Damen wird die zurückgezogene Mannschaft ersetzt durch den besten Zweitplatzierten der 2. Bundesligen Nord und Süd des vorangegangenen/laufenden Spieljahres. Sollte dieser Verein sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, kommt als Nachrücker der weitere Zweitplatzierte in Betracht.
 - b) 2. Bundesliga
Im Fall des § 35 Ziffer 2 wird die zurückgezogene Mannschaft der 2. Bundesligen Herren und Herren 30 ersetzt durch die bestplatzierte Mannschaft gemäß Ziffer 2 g) der jeweiligen Aufstiegsrunde. Sollte dieser Verein sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, kommt als nächster Nachrücker in die jeweilige 2. Bundesliga der Nächstplatzierte der jeweiligen Aufstiegsrunde und danach der Tabellenvorletzte des vorangegangenen Spieljahres in Betracht. In den 2. Bundesligen Damen wird die zurückgezogene Mannschaft ersetzt durch eine Mannschaft der jeweiligen Regionalligen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2 g).
 - c) Den vorgenannten Vereinen nach Buchstabe a) und b) ist die Möglichkeit des Nachrückens in die jeweiligen Bundesligen seitens des DTB durch Einschreiben/Rückschein unverzüglich nach bekannt werden des Ausscheidens einer Mannschaft aus den jeweiligen Bundesligen bekannt zu geben. Die Vereine haben binnen zehn Tagen ab Zugang dieses Anschreibens dem DTB schriftlich und verbindlich durch Einschreiben/ Rückschein ihre Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken.
4. Der jeweilige Ausschuss für Bundesligen des DTB entscheidet bei fehlendem Ersatz für die Mannschaften nach Ziffern 3 a) und b) nach Rücksprache mit den Vereinen der betreffenden Bundesliga unverzüglich über den Spielmodus für das laufende Spieljahr.
5. Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 10.12. wird kein Nachrücker benannt. Diese Mannschaft ist erster Absteiger der laufenden Saison.

§ 37 SIEGREICHE MANNSCHAFTEN/ WANDERPREISE

Die siegreichen Mannschaften sowie die Zweiten erhalten einen Wanderpreis.

§ 38 KOSTEN FÜR REISE UND AUFENTHALT

Der anreisende Verein trägt seine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 39 OBERSCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTER

1. Für jedes Bundesligaspiel sowie für die Bundesliga-Aufstiegsrunden werden von den Spielleitern im Einvernehmen mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen DTB-Oberschiedsrichter bestellt, die keinem der beteiligten Vereine angehören dürfen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 21. Entsprechendes gilt soweit Schiedsrichter durch den Spielleiter bestellt werden.
2. Nicht vom Spielleiter bestellte Schiedsrichter müssen eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.
3. Für jedes Spiel der Bundesligen sowie der Bundesliga-Aufstiegsrunden muss ein Schiedsrichter gestellt werden. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, muss der gastgebende Verein pro Spiel ohne Schiedsrichter ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 300,00 in den 1. Bundesligen und EUR 200,00 in den 2. Bundesligen an den DTB entrichten.

§ 39A MELDUNG DER MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN UND SPIELERGESBISSE

Die namentlichen Mannschaftsaufstellungen gemäß der Bestimmungen nach § 69 Ziffer 1 und 2, die Ergebnisse nach Abschluss der Einzel und das Gesamtergebnis der Mannschaftswettkämpfe in den Bundesligen müssen unter Verwendung des Internetportals des DTB unmittelbar nach Aufstellung bzw. nach Abschluss an den DTB gemeldet werden. Sofern ein Verein dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 50,00 pro Spieltag an den DTB zahlen.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BUNDESLIGA-HERREN

§ 40 ANZAHL DER MANNSCHAFTEN

In der 1. und 2. Bundesliga Herren spielen jeweils höchstens zehn Mannschaften.

§ 41 BÜRGSCHAFT

1. Jeder Verein der 1. Bundesliga-Herren ist verpflichtet, dem DTB bis zum Beginn des jeweiligen Spieljahres (01.10.) einen Betrag von EUR 25.000,00 in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen, die auf erste Anforderung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage auszahlbar sein muss. Solange ein Verein der 1. Bundesliga Herren angehört, muss diese Bürgschaft ununterbrochen fest bestehen. Scheidet ein Verein aus der 1. Bundesliga aus, so erhält er die Bürgschaft vorbehaltlich der verwirkten Sanktionen gemäß den Ordnungen des DTB zum 30.09. des laufenden Spieljahres zurück. Sind Verfahren gegen den betroffenen Verein bei Gremien des DTB anhängig oder es besteht Anspruch auf Zahlung eines Ordnungsgeldes, besteht bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren ein Zurückbehaltungsrecht des DTB an dieser Bürgschaft. Sofern die Bürgschaft nicht bis zum 01.10. des laufenden Spieljahres gestellt wird, ist eine Säumnisgebühr in Höhe von EUR 100,00 pro Tag an den DTB zu zahlen. Die Kosten für die Prüfung durch den DTB oder einem von ihm Beauftragten tragen die Vereine.
2. Tritt ein Verein im Rahmen der 1. Bundesliga bei einem Mannschaftswettkampf nicht an, hat er einen pauschalierten Kostendeckungsbetrag von EUR 12.500,00 an den jeweils betroffenen Gegner zu zahlen. Kommt der zahlungspflichtige Verein binnen 10 Tage seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist dieser Betrag aus der Bürgschaft nach Ziffer 1 – soweit möglich – fällig. Unbeschadet dessen kann im Einzelfall der nicht angetretene Verein einen geringeren Schaden nachweisen. § 34 bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 36 Ziffer 4.

§ 42 REIHENFOLGE DER SPIELER FÜR DIE MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen ATP-Entry-Rangliste (bis zur Position 500) aufzuführen. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in beiden Ranglisten aufgeführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.
2. Nicht in dieser ATP-Entry-Rangliste geführte deutsche Spieler sind danach in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste aufzuführen.

3. Nicht in der ATP-Entry-Rangliste geführte ausländische Spieler sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste aufzuführen, falls sie dort erfasst sind. Anderenfalls sind sie hinter den Deutschen Ranglistenspielern zu melden.
4. Die Reihenfolge der Spieler in den Mannschaftsmeldungen gem. den Ziffern 1 bis 3 hat der Spielleiter vor dem ersten Bundesligaspieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 300 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen ATP-Entry-Rangliste zu berichtigen. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in beiden Ranglisten aufgeführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.

§ 43 (ENTFÄLLT)

§ 44 SCHIEDSRICHTER

Für jedes Spiel der 1. Bundesliga werden vom Spielleiter zwei DTB-Schiedsrichter bestellt. Darüber hinaus soll vom Verein zusätzlich ein Schiedsrichter eingesetzt werden. Diese müssen eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben. In jedem Spiel der 2. Bundesliga sollen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben. Die Bestimmungen nach § 39 Ziffer 3 sind davon unberührt.

§ 45 DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Herren wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste. Für den Stand der Tabellen in der Gruppe ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in der Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 46 (ENTFÄLLT)

III. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BUNDESLIGA-DAMEN

§ 47 ANZAHL DER MANNSCHAFTEN

In der 1. Bundesliga Damen und in den 2. Bundesligen Damen Nord und Süd spielen jeweils höchstens sieben Mannschaften.

§ 48 REIHENFOLGE DER SPIELERINNEN FÜR DIE MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Die für die Mannschaft vorgesehenen Spielerinnen sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen WTA-Rangliste (bis zur Position 500) aufzuführen.
2. Nicht in dieser WTA-Rangliste geführte deutsche Spielerinnen sind danach in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste aufzuführen.
3. Nicht in der WTA-Rangliste geführte ausländische Spielerinnen sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste aufzuführen, falls sie dort erfasst sind. Anderenfalls sind sie hinter den Deutschen Ranglistenspielerinnen zu melden.
4. Die Reihenfolge der Spielerinnen in den Mannschaftsmeldungen gem. den Ziffern 1 bis 3 hat der Spielleiter vor dem ersten Bundesligaspieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 300 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen WTA-Rangliste zu berichtigen.

§ 49 SCHIEDSRICHTER

Für jedes Spiel der 1. Bundesliga werden vom Spielleiter zwei DTB-Schiedsrichter bestellt. Darüber hinaus sollen vom Verein zusätzlich zwei Schiedsrichter eingesetzt werden. Diese müssen eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben. In jedem Spiel der 2. Bundesliga sollen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben. Die Bestimmungen nach § 39 Ziffer 3 sind davon unberührt.

§ 50 DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Damen wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste. Für den Stand der Tabellen in der Gruppe ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in der Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktendifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 51 (ENTFÄLLT)

IV. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BUNDESLIGA-HERREN 30

§ 52 ANZAHL DER MANNSCHAFTEN

In der 1. und 2. Bundesliga Herren 30 spielen jeweils höchstens acht Mannschaften.

§ 53 REIHENFOLGE DER SPIELER FÜR DIE MANNSCHAFTSMELDUNG

Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste (Stichtag 30.09.) zu melden. Bei gleichen Rängen entscheidet die höhere Punktzahl in der Rangliste.

§ 54 (ENTFÄLLT)

§ 55 DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Herren 30 wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste. Für den Stand der Tabellen in der Gruppe ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in der Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 56 (ENTFÄLLT)

E. RECHTSMITTEL

§ 57 EINSPRUCH

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - a) bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des DTB, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b) gegen die Entscheidungen des jeweiligen Ausschusses für Bundesligen gemäß § 28 Ziffer 1 b) und c) der Wettspielordnung;
 - c) gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Spielleiters, soweit hierüber nicht der jeweilige Ausschuss für Bundesligen nach § 28 Ziffer 4 endgültig zu entscheiden hat;
 - d) gegen die Entscheidungen des Oberschiedsrichters gemäß § 34 Ziffer 2 oder § 70 Ziffer 3 der Wettspielordnung.
 - e) Gegen Entscheidungen des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere gemäß § 9 Ziffer 2.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere in der Regel im schriftlichen Verfahren sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.

3. Der Einspruch ist in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder maximal 15 Kalendertage nach bekannt werden des Verstoßes gegen die Wettspielordnung zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
4. Vor seiner Entscheidung hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
5. Die Einspruchsgebühr hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere im Rahmen seiner Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
7. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.
8. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 58 BESCHWERDE

Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere im Rahmen des Einspruchsverfahrens gem. § 57 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 59 (ENTFÄLLT)

F. DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

§ 60 ANZUWENDEnde BESTIMMUNGEN

Für die Durchführung der Wettkämpfe aller Mannschaftsmeisterschaften nach Teil B, C und D gelten die Teile A, E und F sowie der Verhaltenskodex in der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossenen Fassung, soweit für die Bundesligen im Abschnitt D nicht anders geregelt.

Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl

- Spielplätze (je Wettkampf mindestens drei),
- Trainingsplätze für den Gastverein bzw. die Gastmannschaften (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)
- Schiedsrichter,
- Schiedsrichterstühle,
- Sitzgelegenheiten für Spieler,
- Ballkinder,
- Bälle,
- Stoppuhren,
- Schiedsrichterblätter,
- Spielberichtsformulare

bereitzustellen. Er hat außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen. Er ist weiter verantwortlich für die gegebenenfalls erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens vier bzw. für die Bundesligen zwei beispielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Die Hallenplätze eines Wettkampfs befinden sich in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen. Etwa entstehende Hallenkosten trägt bei den Großen Spielen der ausrichtende Verband, bei Bundesligaspielen der ausrichtende Verein. Bei den Vereinsmeisterschaften werden die Hallenkosten – auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten – von den beteiligten Mannschaften anteilig entsprechend der Zahl der von ihnen bei dieser Veranstaltung ausgetragenen Wettkämpfe getragen, bei Bundesligaspielen vom ausrichtenden Verein. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die verwendeten Spielplätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.

1. Der Oberschiedsrichter – oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter – ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Überprüfung der Identität der Spieler in den Bundesligen.
 - b) Überprüfung der Spielberechtigung für Einzel und Doppel nach § 69 Ziffer 6.
 - c) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle),
 - e) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen,

- f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler,
 - g) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfahrlerrichtern,
 - h) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - i) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach § 68 Ziffer 3, besonders aus Gründen der Witterung,
 - j) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden.
 - k) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
2. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.
 3. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig, ausgenommen solche nach Ziffer 1 b), § 34 Ziffer 2 und § 70 Ziffer 3.
 4. Ist weder der Oberschiedsrichter noch sein Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Persönlichkeit einigen, der Mannschaftsführer einer Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

§ 63 SCHIEDSRICHTER HILFSRICHTER

1. Jedes Wettspiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
3. Gegen seine Entscheidungen in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
4. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
5. Auf Anordnung des Oberschiedsrichters können auch Hilfsrichter eingesetzt werden:
 - Linienrichter, und zwar je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten,
 - Netzrichter,
 - Fußfahrlerrichter.
 Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe (Linie) in Tatfragen zuständig. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Absatz 4, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.

§ 64 MANNSCHAFTSFÜHRER

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er darf – auch bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen – kein Jugendlicher sein. Der Mannschaftsführer ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 65 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten werden. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 66 SPIELKLEIDUNG, WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
Ärmel
Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm² (in der Bundesliga bis 38,8 cm²). Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Ärmellos
Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf bei Damen auf der Vorderseite platziert werden. Bei den Herren entfällt diese Werbemöglichkeit.
Vorne, hinten oder am Kragen
Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
 - Hose, Rock:
Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

- Teamsponsor:
Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für die Bundesliga gilt abweichend: zusätzlich zweimal 26 cm² und ggf. ein zweiter Teamsponsor mit maximal 200 cm².
 - Vereinsname bzw. Mannschaftsname
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Bundesliga-Logo:
Zusätzlich einmal auf der Wärmekleidung (höchstens 38,8 cm²) und einmal auf dem Ärmel der Tenniskleidung (max. 19,4 cm²) Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 67 SPIELREGELN

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
Für die Bundesligen sowie für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und den Deutschen Vereinsmeisterschaften gemäß § 16 gilt: Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
2. in jedem Satz beim Stand von 6 : 6 – ausgenommen der dritte Satz in den Bundesligen sowie den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und der Deutschen Vereinsmeisterschaften gemäß § 16 im Einzel und im Doppel – das Tie-Break-System Anwendung findet;
3. die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen; die Einzel in der 1. Bundesliga Herren in der Reihenfolge 2-4/ 1-3 angesetzt werden, wobei die jeweilige Heimmannschaft abweichend hiervon die Möglichkeit hat, den Oberschiedsrichter und die Gastmannschaft mindestens eine Woche vor dem entsprechenden Spieltag schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Einzel in einer anderen Reihenfolge gespielt werden. Die parallele Ansetzung von vier Einzeln ist jedoch ausgeschlossen;
4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer nach ITF-Tennisregel 30 beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt;
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten darf. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen; 15 – 30 Minuten Unterbrechung:

3 Minuten Wiedereinschlagzeit; mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Min. Wiedereinschlagzeit.

6. bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden. Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

7. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechsellpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Beim Doppel gilt diese Pause pro Team. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.
8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
9. a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen können, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklassen;

- b) Junioren und Juniorinnen der Altersklassen U 12 eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen können, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse;
- c) sofern der dritte Satz als Match-Tie-Break oder als Kurzsatz ausgetragen wird, so besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem zweiten Satz gemäß a) und b);
- d) alle anderen Altersklassen keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach ITF-Tennisregel 29 d) haben;
- e) Für die o. g. Ruhepausen gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pausen verlassen
- f) Eine Überschreitung der Pausenzeiten wird über den Verhaltenskodex (Zeitüberschreitung) bestraft.

§ 68 BÄLLE

1. Das Präsidium des DTB bestimmt die zur Verwendung kommende Marke, Farbe und Bezeichnung der Bälle.
2. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind vier neue Bälle zu verwenden.
3. Die Bälle sind in allen Wettbewerben nach dem ersten Satz zu wechseln.
Für die 1. Bundesliga Herren gilt abweichend:
Die Bälle sind in allen Wettbewerben erstmalig nach 9, sodann jeweils nach 11 Spielen zu wechseln. Mit Ausnahme zu Beginn eines Match-Tiebreaks wird kein Ballwechsel vorgenommen.
4. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.
5. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 62 Ziffer 1 h) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 67 Ziffer 5 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als ein Spiel zählt.

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben.
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.
3. Spielberechtigt für die Einzel bzw. die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 bzw. in der 1. Bundesliga Herren 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im 3. Doppel aufgestellt werden (findet für die 1. Bundesliga Herren keine Anwendung).
5. Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden. § 33 Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.
6. Mit Ausnahme der Mannschaftswettbewerbe der Verbände und den Deutschen Vereinsmeisterschaften nach Abschnitt C darf in einem Wettkampf (Einzel und Doppel) für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Als eingesetzt gelten sämtliche aufgestellten Spieler, wenn der erste Punkt der Begegnung im Einzel bzw. im Doppel gespielt wurde.

Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen. In Fällen von Verhinderung durch höhere Gewalt kann der Oberschiedsrichter Ausnahmen zulassen.

§ 71 BODENBELAG, UNTERBRECHUNG, HALLE

1. Alle Spiele der Bundesligen finden ausschließlich auf Ascheplätzen im Freien statt. Die Spieler sind verpflichtet, ausschließlich für Ascheplätze geeignete Schuhe zu tragen.
2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.
3. Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden. Ein Spielen im Freien unter Flutlicht ist nur möglich, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen. In der Bundesliga entfällt ein Spielen in der Halle, wenn beide Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich erklären, dass sie die Spiele am nächsten Vormittag beenden wollen.

§ 72 NICHT BEEENDETES WETTSPIEL

Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.

§ 73 ABRUCH DES WETTKAMPFS

Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 verloren.

§ 74 SIEGER DES WETTKAMPFS

Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die in allen anderen Wettbewerben wenigstens fünf Matchpunkte gewonnen hat. Kann nur eine gerade Anzahl von Wettspielen gewertet werden, so entscheidet bei Gleichstand der Matchpunkte die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 75 SPIELBERICHT

Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfs sind in einem Spielbericht auf den Formularen des DTB festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften. Weitere Ausfertigungen (bis auf die Spielberichte der Bundesligen) erhalten

- der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
- der zuständige Spielleiter sowie
- die Geschäftsstelle des DTB.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 76 ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).

A. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Turniere, Spielsysteme, Turnierserie

B. GENEHMIGUNG

- § 3 Genehmigungserfordernis
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Anmeldung
- § 6 Genehmigungsaufgaben
- § 7 Ergebnismeldung

C. TEILNEHMERKREIS

- § 8 Turnierarten
- § 9 Tennisspieler
- § 10 Altersklassen
- § 11 Teilnahmeberechtigung
- § 11a Bekämpfung des Dopings
- § 11b Verbot von Sportwetten

D. VERANSTALTER

- § 12 Aufgaben des Veranstalters

E. TURNIERORGANE

- § 13 Ehrenausschuss
- § 14 Turnierausschuss
- § 15 Turnierleitung
- § 16 Oberschiedsrichter
- § 17 Schiedsrichter
- § 18 Hilfsrichter
- § 19 Spielervertreter

F. AUSSCHREIBUNG

- § 20 Ausschreibungspflicht
- § 21 Inhalt der Ausschreibung

G. NENNUNGEN

- § 22 Abgabe der Nennung
- § 23 Gleichzeitige Turniere
- § 24 Zurückziehen der Nennung
- § 25 Nenngeld
- § 26 Schiedsrichtergeld
- § 27 Rückzahlung finanzieller Leistungen

H. AUSLOSUNG

I. Einzel

- § 28 Teilnehmer
- § 29 Feststellung der Spielstärke
- § 30 Anwesenheitsliste (Sign-in)
- § 31 Qualifikation
- § 32 Hauptfeld
- § 33 Setzung
- § 34 Rasten
- § 35 Durchführung der Auslosung
- § 36 Ausfall von Teilnehmern
- § 37 Ausfall gesetzter Spieler

II. Doppel

- § 38 Anzuwendende Bestimmungen

I. DURCHFÜHRUNG DES TURNIERS

- § 39 Mindestteilnehmerzahl
- § 40 Spielregeln
- § 41 Spielkleidung, Werbung
- § 42 Bälle
- § 43 Spielplan

J. PREISE

- § 44 Ehrenpreise
- § 45 Preisgeld

K. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

- § 46 Vergabe der Deutschen Meisterschaften
- § 47 Zusammensetzung des Turnierausschusses
- § 48 Internationale Meisterschaften

- § 49 Nationale Meisterschaften
- § 49a Nationale Meisterschaften Jugend
- § 50 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften
- § 51 Ehrenpreise bei Abbruch

L. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 52 Disziplinarordnung
- § 53 Einspruch
- § 54 Beschwerde
- § 55 Änderungen

A. ALLGEMEINES

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB), den Verbänden, deren Vereinen oder von einem Turniervorstand, der von der nach § 4 für die Genehmigung zuständigen Stelle anerkannt ist, im Bereich des DTB veranstaltet werden. Diese Turnierordnung ist bei Vereinsmeisterschaften nicht anwendbar.
2. Ausgenommen sind alle internationalen Turniere, sofern sie nach deren besonderen Bestimmungen durchzuführen sind.

§ 2 TURNIERE, SPIELSYSTEME, TURNIERSERIE

1. Als Turnier gilt mit Ausnahme von Mannschaftswettkämpfen jede Tennisveranstaltung, die
 - a) nach den Tennisregeln der ITF und
 - b) dieser Turnierordnung ausgetragen sowie
 - c) für mindestens 16 Teilnehmer je Wettbewerb ausgeschrieben wird.
2. In Ausnahmefällen (besonders für Jugendliche) können außer dem k.o.-System dieser Turnierordnung auch die Spielsysteme »Jeder gegen jeden« und »Doppelk.o.« oder eine beliebige Kombination dieser drei Systeme angewendet werden. Für diese Systeme sind die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
3. Mehrere Turniere können zu einer Turnierserie mit einer Gesamtwertung zusammengefasst werden. Der Veranstalter hat dafür entsprechende Bestimmungen festzulegen, die als Inhalt der Ausschreibung gelten.

B. GENEHMIGUNG

§ 3 GENEHMIGUNGSERFORDERNIS

Turniere, die öffentlich ausgeschrieben werden, bedürfen einer Genehmigung. Darunter fallen nicht Turniere, an denen nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnahmeberechtigt sind.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Genehmigung des DTB ist erforderlich:
 - a) durch das Präsidium für Turniere aller Art, die an dem gleichen Ort und zu dem gleichen Zeitpunkt einer Veranstaltung der Deutschen Meisterschaften nach Abschnitt K., der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften nach der Wettspielordnung des DTB oder eines internationalen Wettkampfs des DTB stattfinden sollen. Zu dieser Entscheidung sind der Veranstalter und der zuständige Mitgliedsverband zu hören. Die Genehmigungsbefugnis kann dem Verband übertragen werden.
 - b) durch die Kommission der Verbandssportwarte für
 - aa) Allgemeine Turniere,
 - bb) Einladungsturniere mit Teilnehmern aus mehreren Verbänden.
 - c) durch die Kommission der Verbandsjugendwarte für die Gesamtplanung der Jugendturniere mit DTB-Ranglistenwertung gemäß § 7 d) der DTB-Jugendordnung.
2. Für alle anderen Turniere treffen die Verbände für ihren Bereich die erforderlichen Regelungen.

§ 5 ANMELDUNG

1. Die Anmeldung der nach § 4 Ziffer 1 zu genehmigenden Turniere ist über den zuständigen Verband bis spätestens zum 15.11. bei der Geschäftsstelle des DTB einzureichen.
2. Die Anmeldung muss Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung, Art, Zahl und Benennung der Wettbewerbe und die sonstigen Bedingungen enthalten.

§ 6 GENEHMIGUNGS AUFLAGEN

1. Die Genehmigung eines Turniers kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere für die Vergabe von Wildcards. Für die Genehmigung kann eine Gebühr erhoben werden.
2. Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung der genehmigenden Stelle nicht verschoben werden. Die Verschiebung eines Turniers aus Witterungsgründen ist davon nicht betroffen.
3. Die Ausschreibung eines Turniers ist vor der Veröffentlichung der nach § 4 Ziffer 1 oder 2 genehmigenden Stelle einzureichen.

§ 7 ERGEBNISMELDUNG

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Turniers sämtliche Ergebnisse in der vom Ranglistenausschuss festgelegten Form an die zuständige Erfassungsstelle zu übergeben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die jeweils genehmigende Stelle nach § 4 Ziffer 1 oder 2 den Veranstalter mit einem Ordnungsgeld belegen und dem Turnier zukünftig den Ranglistenstatus aberkennen.

C. TEILNEHMERKREIS

§ 8 TURNIERARTEN

1. Der zur Teilnahme an einem Turnier und an den einzelnen Wettbewerben eines Turniers zugelassene Teilnehmerkreis ist in der Ausschreibung abzugrenzen.
2. Bei einem „Allgemeinen Turnier“ ist der Teilnehmerkreis nicht eingeschränkt. Ein Turnier kann auch für einen eingeschränkten Personenkreis ausgeschrieben werden (z. B. Ortsturnier, Ehepaarturnier u. ä.), es kann auch auf eine festgelegte Anzahl besonders zur Teilnahme aufgeforderter Spieler beschränkt werden (Einladungsturnier).
3. Ist in den Wettbewerben eines Turniers der Teilnehmerkreis verschieden abgegrenzt, so ist derjenige Wettbewerb für die Eigenschaft des Turniers entscheidend, der die Grenze für die Teilnahme am weitesten zieht.

§ 9 TENNISPIELER

Der Begriff „Spieler“ gilt für alle Altersklassen. Er ist dem Begriff „Spielerin“ gleichzusetzen.

§ 10 ALTERSKLASSEN

1. Juniorinnen, Junioren

Junior in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in

U 18: das 18. Lebensjahr (18 und jünger)

U 16: das 16. Lebensjahr (16 und jünger)

U 14: das 14. Lebensjahr (14 und jünger)

U 12: das 12. Lebensjahr (12 und jünger)

U 10: das 10. Lebensjahr (10 und jünger)

am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs

Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.

3. Jungseniorinnen, Jungsenioren

Altersklassen sind:

Damen 30 Herren 30

Damen 35 Herren 35

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

4. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 40 Herren 40

Damen 45 Herren 45
Damen 50 Herren 50
Damen 55 Herren 55
Damen 60 Herren 60
Damen 65 Herren 65
Damen 70 Herren 70
Damen 75 Herren 75
Damen 80 Herren 80
Herren 85

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

§ 11 **TEILNAHMEBERECHTIGUNG**

1. Zur Teilnahme an einem Turnier sind alle Spieler berechtigt, welche die Ausschreibungsbedingungen sowie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter (Nenngeld, Schiedsrichtergeld) erfüllen.
2. Die Teilnahme an Turnieren im Sinne des § 1 mit Ranglistenstatus setzt zwingend den Besitz einer ID-Nummer voraus. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an allen internationalen Turnieren mit ATP-, WTA-, ITF-, und Tennis Europe -Wertung, jeweils inkl. Qualifikationsturniere, sowie an internationalen Jugend- und Seniorenturnieren. Die Vergabe der ID-Nummer ist kostenfrei und erfolgt auf Antrag (des Spielers) durch den DTB. Näheres regeln die jeweiligen Ranglisten-Durchführungsbestimmungen.
3. An einem Turnier mit eingeschränktem Teilnehmerkreis ist nur teilnahmeberechtigt, wer dem betreffenden Teilnehmerkreis schon vor Beginn des Turniers angehört hat. Für die Einhaltung der Altersgrenzen gilt § 10.
4. Nicht spielberechtigt sind Spieler, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot wegen des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder internationaler Sportorganisationen besteht.
5. Spielberechtigt sind nur Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jugendliche können bei Jugendturnieren ab dem 01.10. (Turnierbeginn) bereits nach den Altersklassen des Folgejahres spielen.

§ 11A **BEKÄMPFUNG DES DOPING**

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 32 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB Anti-Dopingordnung.

§ 11B VERBOT VON SPORTWETTEN

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis, die Turniere im Sinne dieser Turnierordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere teilnehmende Spieler sowie deren Trainer, sonstige Betreuer und Mitglieder des Turnierstabes.

D. VERANSTALTER

§ 12 AUFGABEN DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter hat die Voraussetzungen für die Durchführung des Turniers zu schaffen. Zu den Aufgaben des Veranstalters gehört:

1. die Festlegung von Dauer und Termin des Turniers,
2. die Bestellung der Turnierorgane:
 - a) des Ehrenausschusses (§ 13), sofern ein solcher für erforderlich gehalten wird,
 - b) des Turnierausschusses (§ 14), der aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen soll und dem der Turnierleiter und der Oberschiedsrichter angehören müssen,
 - c) des Turnierleiters oder des Turnirdirektors (§ 15),
 - d) des Oberschiedsrichters (§ 16) und - sofern erforderlich - dessen Stellvertreters,
3. die Besetzung der sonst erforderlichen Ämter der Turnierleitung (z. B. Kassenwart, Pressewart),
4. die Einholung der erforderlichen Genehmigung,
5. die Sicherstellung der Finanzierung des Turniers,
6. die Entscheidung über die Ausschreibung von Ehrenpreisen und Geldpreisen,
7. die Bereitstellung der Anlage samt den notwendigen Einrichtungen und Spielplätzen in der für die ordnungsmäßige Durchführung erforderlichen Zahl und deren Vorbereitung sowie Pflege und Instandhaltung während des Turniers,
8. die Anwerbung und – sofern erforderlich – Ausbildung der erforderlichen Zahl von Schiedsrichtern, Hilfsrichtern und Ballkindern,
9. die Entscheidung über Absage oder Verschiebung des Turniers.

E. TURNIERORGANE

§ 13 EHRENAUSSCHUSS

Der Ehrenausschuss hat ausschließlich repräsentative Aufgaben, z. B. Siegerehrungen, Aushändigung von Ehrenpreisen.

§ 14 TURNIERAUSSCHUSS

1. Der Turnierausschuss hat für die organisatorische und finanzielle Vorbereitung und Abwicklung des Turniers zu sorgen. Die nachstehend bezeichneten Aufgaben können

- auch dem Turnierdirektor oder Mitgliedern der Turnierleitung übertragen werden.
2. Zu den Aufgaben des Turnierausschusses gehört:
 - a) das Festlegen der Spielbedingungen und die Entscheidung aller die Ausschreibung betreffenden Fragen,
 - b) die Ausschreibung des Turniers,
 - c) die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Bällen für Wettspiele und Training,
 - d) das Auflisten der eingehenden Nennungen und der Zurücknahme von Nennungen,
 - e) die Annahme von Nennungen bzw. deren Zurückweisung bei fehlender Teilnahmeberechtigung (u. a. bei Nichtvorhandensein einer ID-Nummer) und die Benachrichtigung nicht angenommener Spieler, die Entscheidung über die Vergabe der Wildcards unter Berücksichtigung von Auflagen gemäß § 6 Ziffer 1,
 - g) die Verständigung der Spieler, die eine Nennung abgegeben haben, über die Absage oder Verschiebung des Turniers,
 - h) Maßnahmen gegen Spieler wegen deren Verhaltens außerhalb eines Wettspiels einschl. des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme am Turnier aus diesem Grunde,
 - i) Entscheidung aller Streitfragen, sofern nicht der Turnierleiter, der Oberschiedsrichter oder der Schiedsrichter endgültig zu entscheiden hat,
 - j) die Entscheidung über den Abbruch des Turniers wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen,
 - k) Meldung von Spielern, die ohne stichhaltige Begründung nicht angetreten sind oder ein Wettspiel abgebrochen haben,
 - l) Meldung der Turnierergebnisse an die nach § 4 Ziffer 1 oder 2 genehmigende Stelle.
 - m) Feststellung der Spielstärke gemäß § 29 Ziffer 4 und 5.
 3. In den Zuständigkeitsbereich des Turnierausschusses fallen auch folgende Aufgaben, sofern ihre Erfüllung vom Veranstalter für erforderlich gehalten wird:
 - a) die Bereitstellung der Turnierpreise,
 - b) die Entscheidung über Gestaltung und Fertigung von Plakaten und Programmheften,
 - c) die Sicherstellung von Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des Turnierpersonals,
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Siegerehrungen.

§ 15 **TURNIERLEITUNG**

1. Die Turnierleitung, der mehrere Personen angehören können (z. B. Kassenwart, Pressewart), hat für die organisatorische und finanzielle Durchführung des Turniers zu sorgen.
2. Dem Turnierleiter/ Turnierdirektor obliegt die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der Mitglieder der Turnierleitung. Die Mitglieder der Turnierleitung sollen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen.

3. Zu den Aufgaben der Turnierleitung gehört:
- die Unterrichtung der Teilnehmer über die Spielbedingungen und ihre Versorgung mit allen organisatorischen Informationen (Anfahrt, Verpflegung, Unterkunft, Fahrdienst u. ä.),
 - die Bereitstellung von Bällen, Stoppuhren und erforderlichen Formularen sowie von Büromaterial in ausreichender Zahl und Menge,
 - die Überwachung und Vergabe der Trainingsplätze und -bälle,
 - die Information der Medien und Zuschauer vor dem Turnier und während desselben,
 - die Überwachung der Ordnung auf der Anlage,
 - die Abrechnung mit Teilnehmern (Nenn- und Schiedsrichtergeld, Geldpreise und Entschädigungen, Steuern, Abgaben, Geldstrafen) und Turnierpersonal.

§ 16 OBERSCHIEDSRICHTER

- Der Oberschiedsrichter sowie ein von ihm bestimmter oder vom Veranstalter eingesetzter Stellvertreter ist für die Abwicklung des Turniers im sportlichen Bereich verantwortlich. Er ist berechtigt, sämtliche dazu erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen der Turnierordnung zu treffen. Der Oberschiedsrichter oder sein Stellvertreter muss während des Turniers ständig auf der Anlage anwesend sein. Es sollen Oberschiedsrichter eingesetzt werden, welche die Prüfung des DTB oder eines Verbandes erfolgreich abgelegt haben oder die den Status eines internationalen Officials haben.
- Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter dürfen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Sofern der Oberschiedsrichter selbst als Schiedsrichter die Leitung eines Spiels übernimmt, werden während dieser Zeit die Aufgaben des Oberschiedsrichters ausschließlich von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- Außer den in den Tennisregeln der ITF, den nachfolgenden Bestimmungen dieser Turnierordnung sowie den im Verhaltenskodex des DTB besonders festgelegten Aufgaben hat der Oberschiedsrichter insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - Entscheidung über die Zulassung eines Spielers zum Turnier, insbesondere nach Überprüfung des Besitzes einer ID-Nummer, sofern eine Entscheidung des Turnierausschusses nicht innerhalb angemessener Frist erreichbar ist,
 - Vornahme aller Auslosungen einschl. der Aufstellung der Setzliste,
 - Festsetzung des Spielplans, Zuteilung der Spielplätze und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle) sowie Anordnung aller zur Herstellung der Bespielbarkeit erforderlichen Maßnahmen,
 - Aufruf der Spiele und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder nicht antretender Spieler,
 - Überwachung der Tätigkeit von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfehlerrichtern sowie Einsetzen, Umsetzen oder Abberufen derselben,

- g) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - h) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach der Ausschreibung festgelegt, besonders aus Gründen der Witterung,
 - i) Auflage und Führung aller für die Eintragung von Spielern erforderlichen Anwesenheits- und Meldelisten,
 - j) Eintragung der Wettspielergebnisse in den Auslosungsplänen,
 - k) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers oder des Schiedsrichters betreffs der Tennisregeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen, sofern sie den sportlichen Bereich betreffen,
 - l) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen § 41 oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat.
4. Der Oberschiedsrichter kann nur seine Aufgaben nach Ziffer 4 c), e), i) und j) auf Mitarbeiter übertragen.
 5. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Abs. 5 eingeräumten Rechte gelten nicht.
 6. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 endgültig.

§ 17 SCHIEDSRICHTER

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. Sofern dies nicht möglich ist, wird auf die DTB-Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter verwiesen. Ein Spieler kann verlangen, dass für sein Wettspiel ein Schiedsrichter eingesetzt wird; hierüber hat der Oberschiedsrichter zu entscheiden. Ab dem Viertelfinale des Hauptfeldes sollen Spiele nicht ohne Schiedsrichter ausgetragen werden. Für wichtige Spiele sowie bei den Nationalen Deutschen Meisterschaften und Verbandsmeisterschaften sollen nur geprüfte Schiedsrichter eingesetzt werden. Die Turniersprache ist deutsch. Ist ein ausländischer Spieler am Wettspiel beteiligt, so kann zusätzlich in englisch oder in dessen Landessprache geschiedst werden.
2. Der Schiedsrichter hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Nachprüfung des ordnungsmäßigen und regelgerechten Zustandes des Spielplatzes und dessen Ausstattung sowie der erforderlichen Anzahl von Bällen,
 - b) Nachprüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Netzhöhe vor Beginn eines jeden Satzes sowie auf Antrag eines Spielers und nach eigenem Ermessen während des Wettspiels,
 - c) Überprüfung der Spielkleidung der Spieler vor dem Spiel und während desselben,
 - d) Durchführung der Wahl von Aufschlag und Spielfeldseite,
 - e) Überwachung der Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen geltenden Bestimmungen,
 - f) Entscheidung aller Tat- und Regelfragen,

- g) Überwachung der Einschlagzeit und der nach ITF-Tennisregel 29 zulässigen Spielunterbrechungen,
 - h) Überwachung des Seiten-, Aufschlag-, Rückschlag- und Ballwechsels,
 - i) Überwachung des Verhaltens der Spieler und Ahndung von Verfehlungen,
 - j) Ausrufen der Aufschlagfehler und, sofern keine Linienrichter eingesetzt sind, der „Aus“-Bälle, des Standes der Punkte, Spiele und Sätze,
 - k) Führung des Schiedsrichterblattes,
 - l) Entscheidung über die Spielbarkeit von Bällen,
 - m) Unterbrechung des Spiels wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberschiedsrichters,
 - n) Ablösung oder Umsetzung von Hilfsrichtern.
3. Der Schiedsrichter muss während des Spiels über eine Stoppuhr oder eine Uhr mit Sekundenanzeige verfügen.
 4. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
 5. Gegen seine Entscheidungen in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
 6. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
 7. Nach Beendigung des Wettspiels hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter über eventuelle besondere Vorkommnisse und verhängte Strafen zu berichten.

§ 18 HILFSRICHTER

1. Für wichtige Spiele sowie wenn es zur Unterstützung des Schiedsrichters erforderlich ist, können Hilfsrichter eingesetzt werden, und zwar:
 2. Linienrichter, und zwar je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten, Netzrichter, Fußfehllrichter.
 3. Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe (Linie) in Tatfragen zuständig. Sind Fußfehllrichter nicht eingesetzt, so geht deren Aufgabe auf die Linienrichter für Grundlinie, Seitenlinie und Aufschlagmittellinie – jeder für Fußfehler an seiner Linie – über.
 4. Alle Aufgaben, für die Hilfsrichter nicht eingesetzt werden, werden vom Schiedsrichter wahrgenommen.
 5. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Absatz 4, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.
 6. Die Farbe der Kleidung der Hilfsrichter sowie Farbe und Aufstellung ihrer Stühle samt Podesten müssen den Forderungen der ITF-Tennisregel Anhang III Ziffer 4 entsprechen.

§ 19 SPIELERVERTRETER

1. Die am Turnier teilnehmenden Spieler sollen einen Vertreter bestimmen, der ihre Interessen vertritt. Falls dies nicht geschieht, wird der Spielvertreter vom Oberschiedsrichter bestimmt.
2. Der Spielvertreter soll an allen Auslosungen teilnehmen, um ihre Richtigkeit bestätigen zu können. Er soll auch zu wichtigen Entscheidungen und vor dessen Veröffentlichung zum täglichen Spielplan gehört werden.

F. AUSSCHREIBUNG

§ 20 AUSSCHREIBUNGSPFLICHTIG

Jedes Turnier muss ausgeschrieben werden. Die Durchführungsbestimmungen eines Turniers müssen in der Ausschreibung festgelegt werden. Die Bedingungen der Ausschreibung müssen grundsätzlich eingehalten werden.

§ 21 INHALT DER AUSSCHREIBUNG

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:
 - a) Name des Veranstalters, des Ausrichters und die Bezeichnung des Turniers,
 - b) Genehmigung des Turniers,
 - c) Namen der Mitglieder des Turnierausschusses, des Turnierleiters/Turnierdirektors und des Oberschiedsrichters,
 - d) Ort und Dauer des Turniers,
 - e) den täglichen Spielbeginn,
 - f) Art der durchzuführenden Wettbewerbe, ihre Benennung und Einteilung in Klassen,
 - g) Abgrenzung des Teilnehmerkreises und etwaige Beschränkung der Spielfelder sowie Durchführung von Qualifikationen,
 - h) Festlegung der Zeit für die Eintragung in die Anwesenheitsliste (Sign-in),
 - i) anzuwendende Bestimmungen (z.B. Verhaltenskodex),
 - j) Durchführung im Freien oder in der Halle,
 - k) Festlegung, ob bei Unbespielbarkeit der Plätze im Freien auf Hallenplätzen oder nach Einbruch der Dunkelheit bei Flutlicht weitergespielt wird,
 - l) Zahl der Turnierplätze und Art des Platzbelags,
 - m) Ballmarke und -farbe, Zahl und Wechsel der Bälle,
 - n) Zahl der Gewinnsätze und Anwendung des Tie-Break-Systems,
 - o) Anschrift für Nennungen,
 - p) Höhe des Nenngeldes und eines etwaigen Schiedsrichtergeldes,
 - q) Tag und Stunde des Nennungsschlusses,
 - r) Ort, Tag und Stunde der Auslosung,
 - s) Voraussetzungen für den Gewinn von Ehrenpreisen, besonders bei Abbruch des Turniers, und Bedingungen für Wanderpreise,

- t) Geldpreise unter Hinweis auf Steuerverpflichtungen,
 - u) eine Erklärung, wonach sich der Spieler mit seiner Nennung der Satzung und den Ordnungen des DTB unterwirft;
 - v) soweit es sich um ein Ranglistenturnier handelt, Hinweis, dass die Teilnahme an dem ausgeschriebenen Turnier den Besitz einer ID-Nummer zwingend voraussetzt; im Übrigen gilt § 11 Ziffer 2,
 - w) sofern Jugendliche bei Turnieren ab dem 01.10. (Turnierbeginn) bereits nach den Altersklassen des Folgejahres spielen können.
2. Die Ausschreibung kann enthalten:
- a) die Bestimmung, dass Nennungen zurückgewiesen werden können,
 - b) Trainingsmöglichkeiten,
 - c) Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten,
 - d) Einsatz von Schiedsrichtern, Hilfsrichtern und Ballkindern.
 - e) die Genehmigung für das telefonische Eintragen von Teilnehmern der Qualifikation des Hauptfeldes bzw. Lucky Losern.

G. NENNUNGEN

§ 22 ABGABE DER NENNUNG

1. Nennungen werden nur entgegengenommen, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift und Datum versehen, unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Verein, Landesverband, ID-Nummer (für die Turniere nach § 1), Nationalität, Ranglistenplatz an den Turnierveranstalter erfolgen.
Die Nennung soll die Wettbewerbe, an denen der Spieler teilnehmen will, und etwaige sonst in der Ausschreibung verlangte Angaben enthalten.
2. Nennungen, die nach Nennungsschluss eingehen, dürfen keine Berücksichtigung finden, es sei denn, der Spieler erhält eine Wildcard.
3. Nennungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, sind zurückzuweisen.
4. Mit seiner Nennung unterwirft sich der Spieler der Satzung und den Ordnungen des DTB.

§ 23 GLEICHZEITIGE TURNIERE

1. Ein Spieler darf grundsätzlich nur zu einem Turnier eine Nennung abgeben und nur an einem Turnier teilnehmen, wenn sich die Zeitdauer von zwei Turnieren überschneidet.

2. Eine Ausnahme ist nur für den Fall des Ausscheidens des Spielers in der Qualifikation oder spätestens in der 1. Runde des Hauptfeldes eines Grand Slams oder eines Turniers mit ATP-, WTA-, ITF- oder Tennis Europe-Status sowie eines Turniers einer anerkannten Turnierserie des DTB oder seiner Landesverbände oder der Nationalen Deutschen Tennismeisterschaften erlaubt. Der Spieler hat bei beiden Nennungen ausdrücklich auf die Priorität der Nennungen zum ersten Turnier hinzuweisen. Falls der Spieler von seiner Nennung zum zweiten Turnier keinen Gebrauch macht, hat er davon unverzüglich den Veranstalter dieses Turniers in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus sind Doppelmeldungen z. B. bei Seniorenturnieren erlaubt, wenn die betreffende Altersklasse des ersten Turniers bereits zu Beginn des zweiten Turniers abgeschlossen ist. Zudem ist eine eintägige Turnier-Überschneidung erlaubt, wenn am ersten Spieltag des zweiten Turniers nur Qualifikations-, Vorrunden- oder Erstrundenspiele durchgeführt werden.

§ 24 ZURÜCKZIEHEN DER NENNUNG

Ein Spieler kann nur in begründeten Fällen seine Nennung zurückziehen (Teilnahme an einem internationalen Mannschaftswettbewerb, durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Krankheit oder Verletzung o. ä.). Die Benachrichtigung des Veranstalters hat unverzüglich nach Bekannt werden des Grundes zu erfolgen und muss grundsätzlich vor Ende des Sign-in bzw. vor der Auslosung beim Veranstalter vorliegen.

§ 25 NENNGELD

Falls in der Ausschreibung ein Nenngeld festgelegt ist, ist es von jedem Teilnehmer vor seinem ersten Spiel zu bezahlen.

§ 26 SCHIEDSRICHTERGELD

1. Der Veranstalter kann zusätzlich zum Nenngeld von jedem Turnierteilnehmer je Wettbewerb ein Schiedsrichtergeld erheben, sofern sämtliche Spiele des betreffenden Wettbewerbs mit Schiedsrichtern besetzt werden. Das Schiedsrichtergeld darf nur zur Entschädigung der Schiedsrichter verwendet werden.
2. Jeder Turnierteilnehmer hat den Anspruch, je Wettbewerb mindestens einmal als Schiedsrichter eingesetzt zu werden, sofern die Schiedsrichter nicht insgesamt vom Veranstalter gestellt werden. Pro Einsatz im Einzel ist dem Schiedsrichter eine Entschädigung in der Höhe eines vollen Schiedsrichtergeldes, pro Einsatz im Doppel eine solche in der Höhe des zweifachen Schiedsrichtergeldes für Doppel zu vergüten.
3. Kann für ein Wettspiel kein Schiedsrichter gestellt werden, so teilen sich die Spieler dieses Wettspiels das Schiedsrichtergeld. Fällt ein Wettspiel aus, so verfällt das Schiedsrichtergeld dem Veranstalter.

§ 27 RÜCKZAHLUNG FINANZIELLER LEISTUNGEN

1. Sämtliche finanziellen Leistungen nach den §§ 25 und 26 sind zurückzuzahlen, wenn:
 - a) ein Turnier oder ein Wettbewerb nicht ausgetragen wird,
 - b) die Nennung zurückgewiesen wird,
 - c) die Nennung vor dem Sign-in oder der Auslosung zurückgezogen wird,
2. Turnierteilnehmer, die vor Beginn oder im Laufe des Turniers disqualifiziert werden, sowie Spieler, welche die Nennung zu spät zurückgezogen haben, die einem Turnier unentschuldig fernbleiben oder verspätet antreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

H. AUSLOSUNG

I. EINZEL

§ 28 TEILNEHMER

1. Direktannahmen
sind Teilnehmer, die nach ihrer Spielstärke direkt für das Hauptfeld qualifiziert sind oder, weil sie dort keine Aufnahme mehr finden können, für die Qualifikation.
2. Qualifikanten
sind Teilnehmer, die sich auf Grund ihres Erfolges in der Qualifikation für das Hauptfeld qualifiziert haben.
3. Wildcard
erhalten Teilnehmer, mit denen der Turnierausschuss die Freiplätze besetzt. Die Spieler, die eine Wildcard erhalten, müssen vor Beginn der Auslosung benannt sein. Zu beachten ist § 36 Ziffer 6. Die Wildcards sind angemessen zur Spielstärke des Teilnehmerfeldes zu vergeben. Es können auch Spieler, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben, eine Wildcard erhalten. Spieler, die für die Qualifikation ausgelost wurden, können keine Wildcard erhalten.
4. Lucky Loser
sind Teilnehmer, die nach Beginn der Qualifikation ohne sich qualifiziert zu haben nach den Bestimmungen gemäß § 36 Ziffer 2 b) für einen ausfallenden Teilnehmer ins Hauptfeld kommen. Dafür kommen Teilnehmer an der Qualifikation in Frage in folgender Reihenfolge: zuerst die Verlierer der Qualifikationsfinalspiele, dann die Verlierer der Halbfinalspiele usw. Innerhalb dieser Gruppen ergibt sich die Reihenfolge nach der Spielstärke unter Anwendung der Bestimmungen gemäß § 29. Sind Teilnehmer in keiner Rangliste platziert, wird die Reihenfolge ausgelost. Teilnehmer, die Anspruch auf einen Lucky-Loser-Platz erheben, müssen sich spätestens 1/2 Stunde vor dem angesetzten Spielbeginn dieses Spieltages beim Oberschiedsrichter persönlich in eine Anwesenheitsliste eintragen und innerhalb von fünf Minuten nach Aufruf spielbereit sein. Turnierveranstalter können das telefonische Eintragen genehmigen, wenn dies in der Turnierausschreibung aufgeführt ist. Die Fristen zum Eintragen bleiben hiervon unberührt.

5. Nachrücker

sind Teilnehmer, die in der Qualifikation oder im Hauptfeld nach den Bestimmungen von § 36 Ziffer 1, 2 a) und 3 ausfallende Teilnehmer ersetzen.

§ 29 FESTSTELLUNG DER SPIELSTÄRKE

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke soll eine geltende Rangliste in folgender Reihenfolge sein:
 - a) Deutsche Rangliste,
 - b) Verbandsranglisten,
 - c) Sonstige Ranglisten.
2. Die Spieler der Zusatzrangliste „A“ („A/D“) sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt.
3. Die Zusatzrangliste „B“ („B/A“) der Damen und Herren darf für die Zulassung bei Turnieren keine Anwendung finden. Dagegen kann der Turnierausschuss sie für die Setzung eines trotz „B“ („B/A“-) Einstufung in das Feld aufgenommen Spielers verwenden. Hierbei gilt, dass Spieler der Zusatzrangliste „B“ („B/A“) denen der Hauptrangliste und der Zusatzranglisten „A“ („A/D“) bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt sind.
4. Der Turnierausschuss kann gemäß § 14 Ziffer 2 m) bei der Zulassung und Setzung für Turniere ab Damen 40 und Herren 40 in Ergänzung zu Ziffer 1 die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt durch den Turnierausschuss nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen).
5. Für die Setzung kann der Turnierausschuss demnach maximal die Hälfte der für die Setzung vorgesehenen Plätze für Spieler nach Ziffer 4, entsprechend der in § 33 Ziffer 4 genannten Setzungen, berücksichtigen.

§ 30 ANWESENHEITSLISTE (SIGN-IN)

Es kann bestimmt werden, dass sich alle Teilnehmer (Qualifikation und/oder Hauptfeld) persönlich bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt im Beisein des Oberschiedsrichters in die Anwesenheitsliste eintragen müssen. Eine telefonische oder schriftliche Meldung am Tag des Einschreibens sind nur dann zulässig, wenn dies in der Turnierausschreibung aufgeführt ist. Teilnehmer, die sich nicht eingetragen haben, sind nicht spielberechtigt. Von dieser Verpflichtung sind nur Teilnehmer entbunden, die vor Beginn der Auslosung eine Wildcard erhalten haben.

§ 31 QUALIFIKATION

1. Eine Qualifikation ist auszuspielen, wenn sie ausgeschrieben ist und die Zahl der Nennungen für einen Wettbewerb größer ist als die ausgeschriebene Zahl der Teilnehmer im Hauptfeld abzüglich der Wildcards.
2. Das Qualifikationsfeld soll nicht mehr als acht Teilnehmer je Qualifikationsplatz umfassen. Es ist zulässig, eine Vorqualifikation zu spielen.

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	56-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	14	28	42	49	56	117
Wildcards	2	4	6	7	8	11

Bei größeren Feldern entfällt auf je acht Teilnehmer eine Wildcard. Die Qualifikation ist in Gruppen durchzuführen. Die Zahl der Gruppen entspricht der Zahl der Qualifikanten.

3. Alle Teilnehmer müssen nach § 30 spielberechtigt sein. Ist die Zahl der Spielberechtigten höher als die Größe des Qualifikationsfeldes, so erfolgt die Annahme in f o l g e n d e r R e i h e n f o l g e :
 - a) zuerst die Spieler, die eine ordnungsmäßige Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 29; können nicht alle Spieler dieser Gruppe angenommen werden und kann bei der Abgrenzung der Annahme zwischen den betroffenen Spielern eine Reihenfolge nach Spielstärke nicht festgestellt werden (Spieler ohne Ranglistenplatz), so entscheidet über die Annahme das Los.
 - b) reicht die Zahl der Spieler der Gruppe nach a) nicht aus, um alle Plätze des Qualifikationsfeldes zu besetzen, so sind dann die Spieler in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 29 zu berücksichtigen, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben; Absatz 2 von oben a) ist anzuwenden.
4. Die Qualifikation soll am Tage vor Spielbeginn des Hauptfeldes abgeschlossen sein. Ist dies nicht möglich, können die Finalsiege am ersten Spieltag des Hauptfeldes durchgeführt werden. Zu beachten sind § 43 Ziffer 2 und 3.

§ 32 HAUPTFELD

Das Hauptfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	56-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	13	20	34	41	48	104
Qualifikanten	2	8	8	8	8	16
Wildcards	1	4	6	7	8	8

Wird eine Qualifikation nicht gespielt oder ist die Zahl der Qualifikanten geringer als oben angegeben, erhöht sich entsprechend die Zahl der Direktannahmen.

1. Sowohl im Hauptfeld als auch in der Qualifikation werden die spielstärksten Teilnehmer gesetzt. Es sind auch Spieler, die eine Wildcard erhalten haben, Qualifikanten und Lucky Loser zu setzen, wenn dies ihrer Spielstärke entspricht.
2. Die Ermittlung der zu setzenden Teilnehmer und ihrer Reihenfolge erfolgt nach § 29. Es ist eine Setzliste aufzustellen, die um mindestens die Hälfte mehr Teilnehmer aufweisen soll, als gesetzt werden, damit bei Ausfall von gesetzten Spielern die Nachrücker in die freigewordenen Setzpositionen bekannt sind.
3. Qualifikation:

Je Gruppe ist ein Teilnehmer zu setzen. Er kommt im Auslosungsplan auf Zeile 1 seiner Gruppe. Der Oberschiedsrichter kann nach seinem Ermessen je Gruppe noch einen zweiten Teilnehmer setzen, wenn dafür genügend Spieler mit einem Ranglistenplatz zur Verfügung stehen. Diese Gesetzten kommen auf die letzte Zeile ihrer Gruppe. Die Verteilung der Gesetzten auf die Gruppen erfolgt bei 8 Gruppen wie folgt: Die Gesetzten Nr. 1 bis 8 werden in dieser Reihenfolge je auf Zeile 1 der entsprechenden Gruppe gesetzt. Die Gesetzten Nr. 9 bis 16 werden zusammengefasst und auf die letzte Zeile der Gruppen 1 bis 8 in dieser Reihenfolge eingelost. Bei größerer oder kleinerer Zahl an Gruppen ist entsprechend zu verfahren.

4. Hauptfeld:

Die Anzahl der Gesetzten beträgt:

8-Feld 2	32-Feld 8	56-Feld 16	128-Feld 16
16-Feld 4	48-Feld 16	64-Feld 16	

Die Gesetzten werden in folgenderweise in den Auslosungsplan eingefügt (bei einem Feld mit 24 Teilnehmern ist ein Auslosungsformular mit 32 Teilnehmern zu verwenden; bei Feldern von 48 oder 56 Teilnehmern sind Auslosungsformulare für 64 Teilnehmer vorgeschrieben):

Zeilen im Auslosungsplan

Gesetzter	16-Feld	32-Feld	48-, 56-, 64-Feld	96-, 128-Feld
Nr. 1	1	1	1	1
Nr. 2	16	32	64	128
Nr. 3 + 4	5,12	9,24	17,48	33,96
Nr. 5 bis 8				
erste Ziehung		8	16	32
zweite Ziehung		16	32	64
dritte Ziehung		17	33	65
vierte Ziehung		25	49	97
Nr. 9 bis 12				
erste Ziehung			9	17
zweite Ziehung			25	49
dritte Ziehung			40	80
vierte Ziehung			56	112

Gesetzter Nr. 13 bis 16	16-Feld	32-Feld	48-, 56-, 64-Feld	96-, 128-Feld
erste Ziehung			8	16
zweite Ziehung			24	48
dritte Ziehung			41	81
vierte Ziehung			57	113

Bei den Paaren Nr. 3 und 4 und den Vierergruppen Nr. 5 bis 8, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 bis 16 werden die gezogenen Namen der Gesetzten auf die genannten Zeilen in der vorgegebenen Reihenfolge gesetzt.

§ 34 RASTEN

- Rasten werden vergeben, damit in der 2. Runde die Zahl der Spieler eine Potenz von 2 ist.
- Wenn bei der Auslosung Rasten erforderlich sind, werden sie zunächst den Gesetzten zugewiesen in der Reihenfolge der Setzliste. Verbleibende Rasten:
 - Im Qualifikationsfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf die Gruppen verteilt einzulösen. Ergibt sich nicht für alle Gruppen die gleiche Zahl von Rasten, ist auszulösen, welche Gruppen eine Rast mehr erhalten. Die Rasten kommen in der oberen Hälfte der Gruppe auf Zeilen mit geraden Nummern, in der unteren Hälfte auf Zeilen mit ungeraden Nummern.
 - Im Hauptfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf entsprechende Abschnitte des Auslosungsplans verteilt einzulösen. Bei ungerader Zahl der Rasten erhält die untere Hälfte eine Rast mehr. z. B.: 13 Rasten, 8 Gesetzte: Zunächst erhalten die 8 Gesetzten eine Rast. Von den verbleibenden Rasten gehen zwei in die obere Hälfte und zwar gleichmäßig aufgeteilt, d. h., dass eine Rast ins 1. Viertel und eine Rast ins 2. Viertel eingelöst wird. 3 Rasten gehen in die untere Hälfte (= 4 Achtel), deshalb ist auszulösen, welches Achtel keine Rast erhält. In den jeweiligen Abschnitten des Auslosungsplans sind die Zeilen wie in der Qualifikation zu bestimmen und auszulösen.

§ 35 DURCHFÜHRUNG DER AUSLOSUNG

- Jede Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Sie ist vom Oberschiedsrichter zu leiten. Ein Spielervertreter soll daran teilnehmen und das Ergebnis durch Unterschrift bestätigen. Mit Einverständnis des Oberschiedsrichters kann die Auslosung auch mittels eines Computers durchgeführt werden; das verwendete Computerprogramm muss den Vorschriften der Wettspiel- und Turnierordnung entsprechen und von der DTB-Geschäftsstelle freigegeben sein.
- Eine Auslosung darf, sofern sie den Regeln entspricht, nicht wiederholt und nur nach den Bestimmungen der §§ 36 und 37 geändert werden.

3. Die Auslosung findet statt:
 - a) für die Qualifikation unmittelbar nach Schließung der Anwesenheitsliste,
 - b) für das Hauptfeld spätestens am Vorabend des Spielbeginns des Einzel-Hauptfeldes.
4. Die Auslosung erfolgt, indem in den Auslosungsplan:
 - a) zuerst die Gesetzten nach § 33 eingefügt werden,
 - b) dann die erforderlichen Rasten bestimmt und nach § 34 eingesetzt werden,
 - c) zuletzt die nicht gesetzten Teilnehmer von oben nach unten in die freien Zeilen des Auslosungsplans eingelost werden. Ist die Qualifikation noch nicht beendet, dürfen im Hauptfeld nur die Plätze für die Qualifikanten eingelost und entsprechend mit „Q“ gekennzeichnet werden. Die Einlosung der Namen der Qualifikanten bzw. der Nummer der Gruppe darf erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels erfolgen.
5. Der Auslosungsplan ist unmittelbar nach der Auslosung durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 36 AUSFALL VON TEILNEHMERN

Fallen Teilnehmer aus oder hat der Veranstalter bis zur Auslosung eine oder mehrere Wildcards nicht vergeben, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Geschieht dies vor Beginn der Qualifikation, so werden die freigewordenen Plätze
 - a) im Qualifikationsfeld durch anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 28 Ziffer 5 besetzt (Nachrücker),
 - b) im Hauptfeld durch Teilnehmer des Qualifikationsfeldes besetzt, die ordnungsgemäß eine Nennung abgegeben haben und nach ihrer Spielstärke als nächste für das Hauptfeld zuzulassen wären (Nachrücker). Für das Qualifikationsfeld ist dann nach a) zu verfahren. § 37 ist zu beachten.
2. Geschieht dies nach Beginn der Qualifikation, so gilt:
 - a) Fällt ein Teilnehmer in der Qualifikation vor seinem ersten Spiel aus (d. h. Spiel der 1. Runde oder bei Rast in der 1. Runde Spiel der 2. Runde), so rückt an seine Stelle der nächstqualifizierte anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 28 Ziffer 5 (Nachrücker).
 - b) Fällt ein Teilnehmer im Hauptfeld vor seinem ersten Spiel aus (Spiel der 1. Runde oder bei Rast in der 1. Runde Spiel der 2. Runde), kommt ein Lucky Loser nach § 28 Ziffer 4 ins Hauptfeld. Geschieht dies: vor Einlosung der Qualifikanten ins Hauptfeld, so werden Lucky Loser zusammen mit den Qualifikanten in die freien Zeilen des Hauptfeldes eingelost, nach Einlosung der Qualifikanten, so treten Lucky Loser an die Stelle von ausfallenden Teilnehmern; bei zwei oder mehreren wird gelost, welcher Lucky Loser auf welche freigewordene Stelle des Hauptfeldes gelangt. Das Einrücken der Lucky Loser erfolgt frühestens 1/2 Stunde vor Spielbeginn dieses Tages. § 37 ist zu beachten. § 37 ist zu beachten.

3. Findet eine Qualifikation nicht statt, so wird im Hauptfeld ein ausfallender Teilnehmer durch einen Nachrücker nach § 28 Ziffer 5 ersetzt.
4. Fällt ein Teilnehmer aus, ohne dass er ersetzt werden kann, so kommt sein Gegner „ohne Spiel“ weiter. § 37 ist zu beachten.
5. Fällt ein Teilnehmer aus, nachdem er ein Wettspiel bereits begonnen hat, so kommt sein Gegner weiter.
6. Fällt nach der Auslosung ein Teilnehmer aus, der für die Qualifikation oder für das Hauptfeld eine Wildcard erhalten hat, so kann er nur nach den Bestimmungen oben Ziffer 1, 2 oder 3 ersetzt werden.
7. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt eines Wettspiels des jeweiligen Wettbewerbs (Qualifikation bzw. Hauptfeld).

§ 37 AUSFALL GESETZTER SPIELER

1. Wenn gesetzte Spieler bis 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn des Wettbewerbes ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), ist die Setzung entsprechend zu berichtigen. Fällt im Hauptfeld von den Setzpositionen 1 – 4 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 5 – 8 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt. Fällt im Hauptfeld von der Setzposition 5 und nachfolgenden Positionen ein gesetzter Spieler aus bzw. fällt in der Qualifikation ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt. Die im Auslosungsplan dadurch freiwerdenden Zeilen werden nach § 36 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 b) durch Nachrücker bzw. Lucky Loser besetzt. Entsprechendes gilt für andere Größen des Teilnehmerfeldes.
2. Kommt ein Teilnehmer vor Beginn des ersten Spiels des Wettbewerbs als Nachrücker, Qualifikant oder Lucky Loser ins Teilnehmerfeld, der nach seiner Spielstärke zu setzen ist, so ist die Setzliste entsprechend zu berichtigen. Danach sind Setzpositionen im Auslosungsplan nach der berichtigten Setzliste zu besetzen. Teilnehmer, die danach nicht mehr gesetzt sind, kommen auf die freigewordene Zeile des Auslosungsplans. Sind mehrere Zeilen freigeworden, ist zu lösen.

III. DOPPEL

§ 38 ANZUWENDEnde BESTIMMUNGEN

1. Der Nennungsschluss für Doppel ist am ersten Spieltag des Einzel-Hauptfeldes. Die Uhrzeit ist in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Nennung erfolgt durch persönliche Eintragung von mindestens einem der beiden Doppelpartner in die beim Oberschiedsrichter aufliegende Liste. Nach Auslosung kann die Zusammensetzung der Doppel nicht mehr geändert werden.
2. Annahme und Setzung erfolgen in der Reihenfolge der Spielstärke der Doppel. Diese wird vom Oberschiedsrichter und zwei Spielervertretern festgestellt.

3. Für die Qualifikation genügt eine Mindestteilnehmerzahl von vier Doppeln.
4. Die Auslosung erfolgt durch den Turnierausschuss oder den Oberschiedsrichter unmittelbar nach Nennungsschluss.
5. Die Bestimmungen Teil 1 (Einzel) gelten sinngemäß auch für Doppelwettbewerbe.

I. DURCHFÜHRUNG DES TURNIERS

§ 39 MINDESTTEILNEHMERZAHL

EinWettbewerb (Qualifikation oder Hauptfeld, Einzel oder Doppel) ist nur durchzuführen, wenn mindestens acht Teilnehmer oder Doppel teilnahmeberechtigt sind. Eine Ausnahme ist nur bei einer Qualifikation im Doppel zulässig, für welche die Teilnahme von vier Doppeln ausreicht.

§ 40 SPIELREGELN

Die Tennisregeln der ITF finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Alle Spiele sind auf zwei Gewinnsätze auszutragen, es sei denn, in der Ausschreibung ist etwas anderes festgelegt. Bei den nationalen Deutschen Meisterschaften der Jugend, den Meisterschaften der Landesverbände sowie den Wertungsturnieren der Turnierserie zum DTB U12 Masters. Der Oberschiedsrichter kann bei witterungsbedingten Einflüssen nach seinem Ermessen – auch während des Wettbewerbs – entscheiden, dass der dritte Satz als Match-Tie-Break bis 10 gespielt wird, wenn dies zur termingerechten Abwicklung des Turniers erforderlich ist. Die Runden eines Wettbewerbs sollen möglichst nach gleichen Bedingungen gespielt werden. In jedem Satz findet beim Stand von 6:6 – mit Ausnahme der Austragung des dritten Satzes als Match-Tie-Break bis 10 – das Tie-Break-System gemäß ITF-Tennisregel 5 b) Anwendung.
2. Die Zeitdauer des Einschlagens darf
 - a) vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten.
 - b) Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:
 - 0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen;
 - 15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;
 - mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Min. Wiedereinschlagzeit.
 - c) Bei Verlegung eines abgebrochenen Wettspiels vom Freien in die Halle oder umgekehrt ist eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.
3. Bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Diese Unterbrechung kann entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause beim Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw.

nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden. Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

4. Herren können im Einzel bei einem Dreisatzmatch eine, bei einem Fünfsatzmatch zwei Toilettenpausen beanspruchen. Damen haben im Einzel Anspruch auf eine Toilettenpause und zusätzlich eine Kleiderwechselfpause im Dreisatzmatch. Bei Doppel gilt diese Pause pro Team. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.
5. Bei einer unbeabsichtigten Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
6. Ein Ruhepause i. S. von ITF-Tennisregel 29 d) können in Wettbewerben ihrer Altersklasse beanspruchen:
 - a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz,
 - b) Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U 12 und der Altersklasse U 10 eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz.
 - c) sofern der dritte Satz als Match-Tie-Break ausgetragen wird, besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem zweiten Satz gemäß a) und b);
 - d) Alle anderen Spieler haben keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach Tennisregel 29 d).
 - e) Für die o.g. Ruhepausen gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pausen verlassen.
 - f) Eine Überschreitung der Pausenzeiten wird über den Verhaltenskodex (Zeitüberschreitung) bestraft.

7. Die Spiele aller Wettbewerbe eines Turniers müssen in Qualifikation und Hauptfeld auf Plätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die dort verwendeten Plätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
8. Die Entscheidung, ob bzw. wann Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter. Die Verlegung in die Halle darf nur angeordnet werden, wenn sie nach der Ausschreibung zulässig ist. Ein in die Halle verlegtes Wettspiel muss in der Halle beendet werden, es sei denn, dass sich die beteiligten Spieler darauf einigen, das Wettspiel im Freien fortzusetzen, wenn dies wieder möglich ist, und der Oberschiedsrichter zustimmt. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignetes Schuhwerk zu tragen.
9. Ein Spieler, der zu einem Wettspiel nicht innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf antritt und spielbereit ist, ist vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren. Sein Gegner wird, sofern nicht ein Lucky Loser oder Nachrücker an die Stelle des disqualifizierten Spielers tritt, zum Sieger erklärt mit dem Zusatz „ohne Spiel“.
10. Für alle Zeitbestimmungen während des Spiels gilt, falls nicht eine Uhr als offizieller Zeitmesser bestimmt ist, die Uhr des Schiedsrichters, sonst die des Oberschiedsrichters.
11. Das Beratungsverbot nach ITF-Tennisregel 30 ist unbedingt einzuhalten. Zum Aufenthalt auf dem Platz ist außer Schiedsrichter, Hilfsrichtern und Ballkindern lediglich der Oberschiedsrichter berechtigt. Andere Personen bedürfen der Genehmigung des Oberschiedsrichters.
12. Wenn ein Spieler oder ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel abbricht oder das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen wird, wird das Wettspiel mit dem Spielstand bei Abbruch und dem Zusatz „abgebrochen“ als verloren gewertet.

§ 41 SPIELKLEIDUNG, WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
Ärmel
Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Ärmellos
Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf bei Damen auf der Vorderseite platziert werden. Bei den Herren entfällt diese Werbemöglichkeit.
Vorne, hinten oder am Kragen

Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

- Hose, Rock:
Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 42 BÄLLE

1. Es dürfen nur Bälle der in der Ausschreibung festgelegten Marke und Farbe verwendet werden. Die Verwendung von Bällen verschiedener Marken und Farben bei einem Turnier ist nicht zulässig.
2. Die Zahl der im Spiel verwendeten Bälle und der Zeitpunkt ihres Wechsels ist in der Ausschreibung anzugeben. Ballzahl und -wechsel dürfen während eines Wettbewerbs nicht geändert werden, es sei denn, der Oberschiedsrichter trifft eine Entscheidung nach § 16 Ziffer 4 h).
3. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.
4. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 16 Ziffer 4 g ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 40 Ziffer 3 b wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als Spiel zählt.

§ 43 SPIELPLAN

1. Der tägliche Spielplan ist vom Oberschiedsrichter aufzustellen. Er soll am Vortag vor 20 Uhr durch Aushang bekannt gegeben werden. Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann er zu spielen hat. Von notwendig werdenden Spieländerungen (Beginn, Reihenfolge der Spiele, Platz) sind die betroffenen Spieler unverzüglich zu benachrichtigen.
2. An einem Spieltag sollen für einen Teilnehmer höchstens zwei Einzel und ein Doppel oder ein Einzel und zwei Doppel auf den Spielplan gesetzt werden. Spiele des Hauptfeldes dürfen erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels beginnen. Das Einzel eines Spielers ist grundsätzlich vor einem Doppel, an dem der Spieler am selben Tag beteiligt ist, zu spielen, es sei denn, der Spieler ist mit einer hiervon abweichenden Spielansetzung einverstanden.
3. Hat ein Spieler an einem Tag mehr als ein Spiel zu bestreiten, stehen ihm auf Wunsch folgende Pausen zwischen den Spielen zu: nach weniger als einer Stunde Spielzeit: 30 Minuten, nach 1 – 1 1/2 Stunden Spielzeit: 60 Minuten, nach mehr als 1 1/2 Stunden Spielzeit: 90 Minuten.
4. Der Oberschiedsrichter kann von vorstehenden Regelungen abweichen, wenn dies zur termingerechten Beendigung des Turniers erforderlich ist.

J. PREISE

§ 44 EHRENPREISE

1. Die Bedingungen über die Vergabe von Ehrenpreisen sind für Wettbewerb und Platzierung in der Ausschreibung anzugeben. Die Vergabe kann von der tatsächlichen Ausspielung abhängig gemacht werden. Bei unbegründeter Aufgabe oder Nichtantreten sowie bei Disqualifikation eines Spielers verfällt der Anspruch auf einen Ehrenpreis. Bei Abbruch des Turniers ist vom Turnierausschuss die endgültige Entscheidung über die Verteilung der Ehrenpreise zu treffen.
2. Die Bedingungen für den endgültigen Erwerb eines Wanderpreises müssen in der Ausschreibung enthalten sein. Sie dürfen bis zum endgültigen Erwerb des Wanderpreises nicht geändert werden. Auf dem Wanderpreis sind die Sieger jedes Jahr auf Kosten des Veranstalters einzugravieren. Streitigkeiten zwischen Veranstalter und Spieler über Erwerb, Besitz oder Eigentum von Wanderpreisen werden auf Antrag vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere endgültig entschieden.

§ 45 PREISGELD

1. Bei Preisgeldturnieren gilt:
 - a) Jeder Teilnehmer erhält das Preisgeld der erreichten Runde.
 - b) Gibt ein Spieler während eines Wettspiels auf oder tritt er nicht an, ohne dass eine vom Turnierarzt bescheinigte Verletzung oder Erkrankung vorliegt, oder wird er disqualifiziert, so erhält er lediglich das Preisgeld der letzten von ihm gewonnenen Runde.
 - c) Bei Disqualifikation ist das Preisgeld bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einzubehalten.
 - d) Bei Abbruch eines Preisgeldturniers (z. B. wegen schlechter Witterung) erhalten die noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer das Preisgeld für die erreichte Runde.
2. Bei Auszahlung von Preisgeld ist der Veranstalter verpflichtet, eventuelle Steuern, Abgaben und Geldstrafen abzuziehen und an die zuständigen Stellen abzuführen.
3. Liegt eine Bestrafung wegen eines Dopingvergehens durch den Disziplinarausschuss des DTB nach § 9 Ziffer 1 und 2 der Disziplinarordnung vor, so hat der Betreffende sein ab diesem Dopingvergehen erhaltenes Preisgeld an den Veranstalter zurück zu erstatten.

K. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

§ 46 VERGABE DER DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN

Die als „Deutsche Meisterschaften“ anerkannten Turniere

1. Internationale Meisterschaften von Deutschland (German Open),
2. Nationale Meisterschaften von Deutschland werden vom Deutschen Tennis Bund vergeben.

§ 47 ZUSAMMENSETZUNG DES TURNIERAUSSCHUSSES

Den Turnierausschüssen der Nationalen Meisterschaften gehören an:

1. der Vizepräsident und Leiter des und Leiter des Ressorts IV des DTB als Vorsitzender,
2. der DTB-Sportdirektor,
3. ein Vorstandsmitglied des Verbandes, in dessen Bereich die Meisterschaften ausgetragen werden,
4. ein Vertreter des Ausrichters,
5. der Turnierleiter/Turnierdirektor,
6. der Oberschiedsrichter,
7. eine Spielervertreterin,
8. ein Spielervertreter.

§ 48 INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN

Die Internationalen Meisterschaften und die Internationalen Hallenmeisterschaften von Deutschland können für Herren und Damen im Einzel und im Doppel ausgetragen werden.

§ 49 NATIONALE MEISTERSCHAFTEN

Die Nationalen Meisterschaften von Deutschland können im Freien und/oder in der Halle für Herren, Damen, Herren 30, Damen 30, Senioren und Seniorinnen (§10 Ziffer 4 TO) durchgeführt werden. Die Einzelheiten regelt die Turnier-Ausschreibung. § 49a Nationale Meisterschaften Jugend Die Nationalen Meisterschaften von Deutschland werden im Freien und/oder in der Halle für Junioren und Juniorinnen (§10 Ziffer 4 TO) durchgeführt. Die Einzelheiten regelt die Turnier-Ausschreibung.

§ 50 TEILNAHMEBERECHTIGUNG AN NATIONALEN MEISTERSCHAFTEN

An den Nationalen Meisterschaften nach § 49 sind nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit teilnahmeberechtigt.

§ 51 EHRENPREISE BEI ABBRUCH

Die Entscheidung über die Vergabe von Ehrenpreisen bei Abbruch der Deutschen Meisterschaften wegen des Wetters oder aus anderen Gründen trifft der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III bzw. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV des DTB.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 DISZIPLINARORDNUNG

Alle an einem öffentlich ausgeschriebenem Turnier teilnehmenden Spieler unterliegen der Disziplinarordnung des DTB.

§ 53 EINSPRUCH

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Bei allen Streitfragen, die die nationalen deutschen Meisterschaften betreffen entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, bei den deutschen Meisterschaften der Jugend der Ausschuss für Jugendsport über das Rechtsmittel des Einspruchs. In allen übrigen Streitfragen sind die jeweiligen Organe der Landesverbände zuständig.

3. Der Einspruch ist in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet werden und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach bekannt werden des Anfechtungsgrundes zugehen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 250,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als nicht zulässig verworfen.
4. Vor seiner Entscheidung hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport den betroffenen Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport kann die betroffenen Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.
6. Die Einspruchsgebühr hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport im Rahmen seiner Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
7. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat die unterliegende Partei nur die notwendigen Auslagen der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der vom Ausschuss für Jugendsport Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater einer Partei werden nicht erstattet.

§ 54 **BESCHWERDE**

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. des Ausschusses für Jugendsport im Rahmen des Einspruchsverfahrens gem. § 53 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 55 **ÄNDERUNGEN**

Änderungen dieser Turnierordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Für die Einstufung von Spielerinnen und Spielern in Leistungsklassen gilt ein einheitliches System (LKS) im Deutschen Tennis Bund (DTB).
2. Die LKO begründet das LKS des DTB und regelt die Einstufung von Spielern und Spielerinnen in Leistungsklassen, die an Mannschaftswettbewerben und offiziellen Turnieren des DTB und seiner Landesverbände teilnehmen. Die Leistungsklassenzuordnung von Spielern wird übergreifend in allen Landesverbänden ohne Einschränkung anerkannt.
3. Das LKS ist anwendbar auf alle Spieler und Spielerinnen, die Mitglied eines Vereins in den Mitgliedsverbänden des DTB sind.
4. Für jedes Geschlecht gibt es eine Gesamtreihung, in der alle Altersklassen vertreten sind.
5. Sofern die LKO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spielerinnen als auch für Spieler in allen Altersklassen.

§ 2 GREMIEN

1. Der Leistungsklassenausschuss
Er besteht aus:
 - a. dem DTB-Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
 - b. je einem Mitglied aus der Kommission der Verbandssportwarte, der Verbandsjugendwarte und für Seniorensport, die von den jeweiligen Kommissionen für drei Jahre gewählt werden,
 - c. einem Mitglied aus dem DTB-Ranglistenausschuss,
 - d. dem hauptamtlichen DTB-Koordinator ohne Stimmrecht.Der Vorsitzende wird durch den Leistungsklassenausschuss für drei Jahre gewählt.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Leistungsklassenausschuss überwacht die Erstellung und Einstufungen der Leistungsklassen und hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - 1.1. die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten LK-Richtlinien,
 - 1.2. die Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Sofern bei Abstimmungen Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 1.3. die Entscheidung über notwendig werdende Regularien für weitere Wettbewerbe/Konkurrenzen nach Beratung mit der Kommission der Verbandsportwarte bzw. der Kommission der Verbandsjugendwarte.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. bei der Jugend, der Ausschuss für Jugendsport entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Leistungsklassenausschusses.

§ 4 LK-EINSTUFUNG

1. Die LK-Einstufung wird jährlich einmal nach Ablauf des Spieljahres von den Landesverbänden erstellt. Sie gilt stets für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
2. In die LK-Einstufung fließen nur Ergebnisse von Siegen in Einzelbegegnungen ein, die in offiziellen Wettbewerben auf Großfeld gespielt werden. Dazu zählen Mannschaftswettbewerbe (von der Bundesliga bis zur untersten Spielklasse der Verbände) sowie vom DTB oder seinen Landesverbänden genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung.

§ 5 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Durchführungsbestimmungen legen Einzelheiten für das Leistungsklassensystem fest. Diese werden durch den Leistungsklassenausschuss einmal bis zum September des lfd. Jahres mit Gültigkeit für das kommende Spieljahr verabschiedet (§ 3 Ziffer 1).

§ 6 ÄNDERUNG

Änderungen dieser Leistungsklassenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit.

Hinweis: Die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Version werden auf der DTB-Website veröffentlicht. Alle Verbandsspezifische Hinweise zur DTB LK-Ordnung finden Sie unter http://wfv.de/cms/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=44&Itemid=26

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

1. Die Deutsche Tennis-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen, die Mitglied eines Vereins sind, der einem Verband des DTB angehört.
2. Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend im DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund).
3. Sie wird im DTB durch die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Personen und Gremien vertreten. Bei den genannten Personen ist stets die weibliche wie die männliche Besetzung vorgesehen, auch wenn im Folgenden einfachheitshalber nur eine Form aufgeführt wird.

§ 2

1. Zweck der Deutschen Tennis-Jugend ist die Förderung des Tennissports bei Jugendlichen. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Tennissportler beitragen und deren Befähigung zu sozialem Verhalten fördern. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und trägt zur internationalen Verständigung bei.
2. Die in der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 3

Die Deutsche Tennis-Jugend führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter Maßgabe der Satzung und der weiteren Ordnungen des DTB.

§ 4

1. Jugendlicher (Juniorin/Junior) im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Altersklasseneinteilung erfolgt nach den Bestimmungen der DTB-Wettkampfstufen- und Turnierordnung. Abweichend hiervon können einzelne Altersklassen nach Jahrgängen unterteilt werden.
3. Zum Stichtag 1.10. (Turnierbeginn) kann bereits nach den Altersklassen des Folgejahres gespielt werden.

GREMIEN UND PERSONEN

§ 5

Die Deutsche Tennis-Jugend wird vertreten durch

- a) den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport),
- b) die Jugendleiterin,
- c) den Referenten im Ausschuss für Jugendsport,
- d) den Ausschuss für Jugendsport,
- e) die Jugendsprecher,
- f) die Kommission der Verbandsjugendwarte.

KOMMISSION DER VERBANDSJUGENDWARTE

§ 6

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Kommission der Verbandsjugendwarte des DTB gehört der Vizepräsident als Vorsitzender und je 1 Vertreter (i.d.R. Verbandsjugendwart) der Mitgliedsverbände des DTB an.
3. An den Sitzungen der Kommission der Verbandsjugendwarte nehmen außerdem teil:
 - a) die Jugendleiterin/ der Jugendleiter,
 - b) der Jugendsportarzt,
 - c) der Referent für Jüngstentennis,
 - d) der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe,
 - e) die Jugendsprecher,
 - f) der Sportdirektor,
 - g) Bundestrainer.Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 7

Die Kommission der Verbandsjugendwarte ist für alle die Deutsche Tennis-Jugend betreffenden Fragen zuständig. Sie beschließt insbesondere über

- a) die Entlastung des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport;
- b) die Vergabe der nationalen und internationalen DTB-Jugendveranstaltungen.
- c) die Regularien zu den Deutschen Jugend- und Mannschaftsmeisterschaften und den anderen nationalen Jugendveranstaltungen;
- d) die Gesamtplanung der Jugendturniere mit DTB-Ranglistenwertung im DTB-Turnierkalender und über zugehörige Durchführungsbestimmungen (wie maximale Höhe der Nennfelder).

§ 8

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbände vertreten ist.
2. Jeder Verband hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (s. auch § 17 Ziffer 4 der Satzung). Bei Abstimmungen, die diese Jugendordnung berühren, ist eine Zweidrittelmehrheit nach Stimpaketen erforderlich.
3. Bei Wahlen gemäß Abschnitt F § 4. Ziffer 2 und 3 der Geschäftsordnung des DTB gelten die Wahlbestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung des DTB (siehe Stimmenzahl der Verbände, Satzung des DTB).

VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS IV

§ 9

1. Der Vizepräsident leitet die Deutsche Tennisjugend und nimmt ihre Belange wahr. Er führt mit Unterstützung durch den Ausschuss für Jugendsport die Beschlüsse der Kommission der Verbandsjugendwarte durch.

AUSSCHUSS FÜR JUGENDSPORT

§ 10

Der Vizepräsident leitet den Ausschuss für Jugendsport. Diesem gehören außerdem an:

- a) die Jugendleiterin/der Jugendleiter,
- b) drei Verbandsjugendwarte, die u.a. nach regionalen Gesichtspunkten von der Jugendkommission gemäß dem in § 8.3 festgelegten Verfahren gewählt werden,
- c) der Jugendsportarzt,
- d) der Referent für Jüngstentennis,
- e) der Sportdirektor

Der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe sowie die Bundestrainer nehmen auf Einladung an den Ausschusssitzungen teil.

§ 11

1. Der Ausschuss für Jugendsport berät und unterstützt den Vizepräsidenten in seiner Arbeit.
2. Der Ausschuss für Jugendsport ist insbesondere für die laufenden und dringenden Angelegenheiten der Jugendarbeit zuständig.
3. Der Ausschuss benennt die Kaderspieler zur Verabschiedung gemäß des DTB-Leistungssportkonzepts.
4. Er fungiert als Rechtsmittelinstanz in den nach § 53 Ziffer 2 der Turnierordnung genannten Fällen.
5. Ihm steht das Antragsrecht an die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu.
6. Weitere Aufgaben können auf Beschluss der Kommission der Verbandsjugendwarte dem Ausschuss für Jugendsport übertragen werden.
7. Der Ausschuss für Jugendsport ist bei Anwesenheit von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

JUGENDLEITER

§ 12

Der Jugendleiter widmet sich insbesondere den in § 2 angesprochenen, sozialpädagogischen Anforderungen und nimmt u.a. die Vertretung der DTB-Jugend in der DSJ wahr. Er wird nach § 8.3 von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt.

JUGENDSPORTARZT

§ 13

Der Jugendспортarzt ist für alle sportärztlichen Fragen der Deutschen Tennis-Jugend zuständig. Ihm obliegt die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des Deutschen Tennis Bundes und anderen Institutionen (DOSB und Deutscher Sportärztebund). Er wird nach § 8.3 von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt.

REFERENT FÜR JÜNGSTENTENNIS

§ 14

Der Referent für Jüngstentennis ist für alle Fragen der Deutschen Tennis-Jugend U 12 und jünger zuständig. Er wird nach § 8.3 von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 24 der Satzung).

JUGENDSPRECHER

§ 15

1. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaften U 18/ U 16 von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendsprecherin ist in den geraden und der Jugendsprecher in den ungeraden Jahren zu wählen. Es sollen auch eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter gewählt werden. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendsprecherin und Jugendsprecher vertreten die Interessen der jugendlichen Tennisspieler in den Jugendgremien des DTB.

TRAINERBEIRAT

§ 16

1. Der Vizepräsident beruft einen Trainerbeirat. Dem Trainerbeirat gehören die Bundestrainer, vier Verbandstrainer sowie der Sportdirektor an. Die Verbandstrainertagung schlägt dem Vizepräsidenten die vier Mitglieder für den Trainerbeirat vor; diese sollen u. a. nach regionalen Gesichtspunkten gewählt werden.
2. Der Vizepräsident beruft die Mitglieder des Trainerbeirats jeweils für drei Jahre entsprechend der Amtsperiode der DTB-Gremien.
3. Der Trainerbeirat berät und unterstützt den Vizepräsidenten und den Ausschuss für Jugendsport in ihrer Arbeit. Die Kommission der Verbandsjugendwarte oder der Ausschuss für Jugendsport kann dem Trainerbeirat Beratungsthemen aufgeben.

FINANZBESTIMMUNGEN

§ 17

Für die im Haushalt des DTB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel ist gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV verantwortlich. Er informiert die Kommission der Verbandsjugendwarte und den Ausschuss für Jugendsport anlässlich ihrer Sitzungen über die aktuelle Etatsituation. Im Übrigen gilt § 7 der Jugendordnung.

JUGENDSPORTVERANSTALTUNGEN

§ 18

Für die Veranstaltungen der Deutschen Tennis-Jugend gelten in Ergänzung dieser Jugendordnung die Bestimmungen der Wettspielordnung, der Turnierordnung, der Ranglistenordnung einschließlich der jeweils zugehörigen Durchführungsbestimmungen und der Anti-Dopingordnung des DTB.

§ 19

1. Die Deutsche Tennis-Jugend führt jährlich durch:
 - a) Deutsche Jugendmeisterschaften (Halle/Freiluft)
 - b) Deutsche Jugendmannschaftsmeisterschaften (Große Cilly Aussem-Spiele und Große Henner Henkel-Spiele),
 - c) Internationale Deutsche Jugendmeisterschaften,
 - d) Mannschaftsmehrkampf (DTB-Talent-Cup)
 - e) Jugendländerkämpfe.
3. Sie veranstaltet nationale Lehrgänge und beschickt internationale Cup-Wettbewerbe und andere internationale Jugendturniere.

SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 20

1. Jugendliche, die an den in § 19 genannten Veranstaltungen teilnehmen, müssen jährlich sportärztlich untersucht sein. Die Verantwortung für diese Untersuchungen sowie für die Teilnahme an den Veranstaltungen liegt letztlich bei den Sorgeberechtigten.
2. Jugendliche können unabhängig von Ziffer 1 (Satz 1 und 2) bei Verdacht auf gesundheitliche Gefährdung auf Anraten des Jugendsportarztes von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
3. Bei Jugendturnieren mit mehr als zwei Wettbewerben dürfen Jugendliche nur an einem Einzel- und einem Doppelwettbewerb teilnehmen.
4. Juniorinnen und Junioren der U 12 und jünger haben bei allen Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von fünf Minuten nach dem ersten Satz und von zehn Minuten nach dem zweiten Satz.
5. Bei Spielansetzungen der Juniorinnen und Junioren U 14 und jünger sind folgende Zeiten einzuhalten: erste Spielansetzung nicht vor 8.00 Uhr; letzter Spielbeginn nicht nach 21 Uhr.
6. Juniorinnen und Junioren der U 12 und jünger sind für Aktivenwettkämpfe (einschließlich Nachwuchs) nicht zugelassen. Dies gilt für alle vom DTB organisierten Mannschaftsspiele sowie für alle Turniere mit DTB-Ranglistenwertung.

7. Für die Jugendturniere mit DTB-Ranglistenwertung wird die Höhe des Nenngeldes beschränkt. Die Maximalhöhen für Freiplatz- und Hallenturniere werden durch die Kommission der Verbandsjugendwarte festgelegt.
8. Jeder Jugendliche des DTB kann eine Ranglisten-ID-Nummer beantragen. Die Vergabe ist kostenfrei.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 21

Die Jugendordnung bzw. Änderungen zur Jugendordnung sind von der Kommission der Verbandsjugendwarte mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DTB.

A. ALLGEMEINER TEIL**§ 1**

1. Zweck der Disziplinarordnung ist, die Zuständigkeiten, die Verfahrensweise sowie die möglichen Strafen in Disziplinarsachen festzulegen. Hiervon unberührt bleiben eigenständige Sanktionen in Satzung und Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände.
2. Disziplinarsachen sind alle Verstöße
 - a) gegen die Wettspielordnung (insbesondere bei Dopingverstößen), die Turnierordnung (insbesondere bei Dopingverstößen) und die Ranglistenordnung des DTB;
 - b) gegen die Bestimmungen und Vorschriften der ITF;
 - c) gegen den sportlichen Anstand, insbesondere auch die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis. §§ 5 b) Ziffer 2 Wettspielordnung sowie 1 1 b) Ziffer 2 Turnierordnung gelten entsprechend;
 - d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen;
 - e) Disziplinarsachen sind auch die Nichteinhaltung einer Wettspielsperre und/oder einer Ämter Sperre, das unentschuldigte Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das DTB-Sportgericht sowie die Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße und der Verfahrenskosten.
3. Die Disziplinarordnung gilt für den Bereich des DTB und seiner Mitgliedsverbände. Der Disziplinarordnung unterliegen
 - a) die Mitglieder des Präsidiums und deren Beauftragte, die Referenten sowie die Mitglieder der Ausschüsse des DTB;
 - b) die Vorstandsmitglieder der Landesverbände und deren Beauftragte;
 - c) die Mitglieder der Landesverbände und deren Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind.
§ 33 der Satzung gilt entsprechend.
4. Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB (§ 5 Ziffer 2 der Satzung). Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die einzelnen Mitgliedsverbände können für ihren Bereich eine eigene Disziplinarordnung beschließen. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zur Disziplinarordnung des DTB stehen.

B. INSTANZEN

§ 2

Die Instanzen sind

1. die Disziplinarkommissionen der Mitgliedsverbände als erste Instanz im Bereich der Mitgliedsverbände (vgl. § 3 Ziffer 1).
2. Der Disziplinarausschuss des DTB als erste Instanz im Bereich des DTB (vgl. § 3 Ziffer). Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, die nicht dem Präsidium, dem Bundesausschuss oder dem Kreis der Referenten des DTB angehören dürfen. Eines der ordentlichen Mitglieder und einer der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch ein ordentliches Mitglied vertreten, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Ein Stellvertreter tritt nur für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ein und zwar in alphabetischer Reihenfolge.
Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet der Disziplinarausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig. Zur Beschlussfassung tritt anstelle des abgelehnten Mitglieds gem. 2. ein Stellvertreter.
3. Das Sportgericht des DTB als Rechtsmittelinstanz (vgl. § 3 Ziffer 3). Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

C. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 3

1. Die Disziplinarkommission des Mitgliedsverbandes ist zuständig für Verfehlungen von Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes und dessen Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind, soweit sie nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB und gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung begangen worden sind.
2. Der Disziplinarausschuss des DTB ist zuständig
 - a) für Verfehlungen anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB, gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung des DTB und für sonstige alle der Zuständigkeit des DTB unterliegenden Veranstaltungen,
 - b) für grobe Verstöße im Zusammenhang mit der Ranglistenordnung des DTB,
 - c) für Fälle, die ihr gemäß § 4 der Disziplinarordnung übertragen werden,
 - d) für Verfehlungen der in § 1 Ziffer 3 a) und b) genannten Personen.
3. Das DTB-Sportgericht ist zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses des DTB und, falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsieht, gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission dieses Verbandes.

§ 4

Auf Antrag des Vorsitzenden eines Mitgliedsverbandes kann der Präsident des DTB einen Fall, für den an sich die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes zuständig ist, an den Disziplinarausschuss des DTB weiterleiten.

D. VERFAHREN

§ 5

1. Die Disziplinarkommission eines Mitgliedsverbandes wird auf Veranlassung des Vorsitzenden dieses Mitgliedsverbandes, der Disziplinarausschuss des DTB auf Veranlassung des Präsidenten des DTB tätig.
2. Anzeigen sind dem Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzuleiten. Lehnen es der Vorsitzende des Mitgliedsverbandes bzw. der Präsident des DTB ab, den Fall der Disziplinarkommission bzw. dem Disziplinarausschuss zu übergeben, so hat der Anzeigeeerstanter das Recht der Beschwerde an den Vorstand des Mitgliedsverbandes bzw. an das Präsidium des DTB, die endgültig entscheiden.

§ 6

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende der Instanz eine mündliche Verhandlung anordnet.
2. Dem Beschuldigten ist in jedem Falle die Möglichkeit zu geben, sich zu der Anzeige zu äußern. Darüber hinaus können die Beteiligten zu einer Stellungnahme zu dem Ermittlungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert werden.
3. An der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten persönlich teilnehmen und/oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die Ladungen haben per Einschreiben zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
5. Die Beratung und die Beschlussfassung sind geheim.
6. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.
7. Bei Dopingverstößen ist gemäß den Bestimmungen der Artikel 12.2 bis 12.4 der DTB Anti-Dopingordnung zu verfahren.

§ 7

1. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind dem Beschuldigten oder dessen Verfahrensbevollmächtigten per Einschreiben und dem Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzustellen. Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatanschrift oder – hilfsweise – an die auf der Erklärung gemäß § 5 Ziffer 4 der Wettspielordnung genannte Vereinsanschrift zu erfolgen und gelten damit dem Beschuldigten als zugestellt.
2. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

E. RECHTSMITTEL

§ 8

1. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses des DTB und (falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsehen) gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission des jeweiligen Verbandes ist Beschwerde zum DTB-Sportgericht zulässig. Das Recht zur Einlegung der Beschwerde steht dem Betroffenen und dem Präsidenten des DTB sowie in Fällen, in denen die Anzeige einer Disziplinarsache durch den Vorsitzenden eines Landesverbandes erfolgte, auch diesem zu.
2. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle des DTB schriftlich einzulegen und zu begründen. Diese hat die Beschwerde unverzüglich dem Vorsitzenden des DTB-Sportgerichts zuzuleiten und die Vorinstanz, gegen deren Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, zu informieren.
3. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung (§ 7 Ziffer 1 Satz 2) an den Betroffenen. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der DTBSportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten.
4. Näheres regelt § 9 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

F. SANKTIONEN

§ 9

1. Folgende Sanktionen können verhängt werden, soweit nicht die Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände eigene Sanktionen vorsehen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafen gegen Einzelpersonen und Vereine bis EUR 100.000,00,
 - c) Wettspielsperre,
 - d) Ämtersperre.Neben der Wettspielsperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.

2. Für die Beteiligung mittelbarer und unmittelbarer Betroffener an Sportwetten im Bereich Tennis gilt: Darüber hinausgehende Sanktionen, die die ITF, ATP oder WTA oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass verhängt (hat), bleiben hiervon unberührt. Diese Sanktionen gelten automatisch auch für den Bereich des DTB, ohne dass ein entsprechendes Verfahren beim Disziplinarausschuss eingeleitet werden muss. Niemand darf wegen des gleichen Vergehens doppelt bestraft werden. Für den Fall einer doppelten Sanktionierung des selben Vergehens gilt automatisch die von einer zuständigen internationalen Organisation verhängte Sanktion.
3. Die Sanktionen sind vom zuständigen Mitgliedsverband bzw. dem DTB zu vollstrecken.
4. Rechtskräftige Sanktionen, die auf Wettspielsperre lauten, sind unter Darlegung des Sachverhaltes auf der Homepage des DTB zu veröffentlichen.
5. Die Beschwerde der Betroffenen gegen eine ausgesprochene Sanktion hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen angeordnet. § 10 bleibt hiervon unberührt. Keine aufschiebende Wirkung hat eine Beschwerde gegen Ziffer 2. und 3., es sei denn, diese wird ausdrücklich angeordnet.

G. VORLÄUFIGE WETTSPIELSPERRE

§ 10

1. Bei Verstößen schwerwiegender Art, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, können der Präsident, der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III (Sport) des DTB, bei Jugendveranstaltungen der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugend Sport) des DTB, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und bei Wettkämpfen im Ausland der Mannschaftsführer eine vorläufige Wettspielsperre aussprechen. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission bzw. des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses des DTB gegen Quittung oder per Einschreiben an seine dem Verband und/oder dem DTB bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich der Betroffene innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission oder dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu äußern hat. Derjenige, der ein vorläufiges Wettspielsperre ausgesprochen hat, hat hierüber sofort die zuständige Disziplinarkommission bzw. den Disziplinarausschuss des DTB zu informieren. Die zuständige Disziplinarkommission bzw. der Disziplinarausschuss des DTB hat innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum des Ausspruchs der vorläufigen Wettspielsperre, eine Entscheidung über diese vorläufige Wettspielsperre im schriftlichen Verfahren zu treffen und dann gemäß den Grundsätzen des § 6 zu entscheiden.

2. Trifft die zuständige Disziplinarkommission oder der Disziplinarausschuss des DTB eine Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die vorläufige Wettspielsperre als aufgehoben.
3. Der Ausschluss einer Spielerin oder eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnierausschuss gemäß § 14 Ziffer 2 h) der Turnierordnung des DTB oder durch den Oberschiedsrichter gemäß § 62 Ziffer 1 j) der Wettspielordnung des DTB oder gemäß § 16 Ziffer 3 l) der Turnierordnung des DTB bleibt unberührt.

H. KOSTEN

§ 11

Die Kosten des Verfahrens hat im Falle der Verhängung einer Sanktion der Betroffene, im Übrigen der DTB oder der jeweilige Mitgliedsverband zu tragen. Sofern die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird, betragen die Kosten pauschal EUR 300,00. Auslagen, die einem Betroffenen durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet. Im Übrigen gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

A. PRÄAMBEL

Alle Verbände des DTB verpflichten sich, dieses Statut anzuerkennen und ihre Rechte bezüglich Beschlussfassung und Änderung auf die Mitgliederversammlung des DTB zu übertragen, die nach Beratung durch die Kommission der Verbandssportwarte beschließt.

§ 1 ORGANISATION

1. Im Bereich des DTB bilden die Verbände insgesamt 4 Regionalligen und zwar die Regionalliga Nord-Ost (Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Nord-West, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) die Regionalliga West (Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen) die Regionalliga Süd-West (Baden, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Württemberg) die Regionalliga Süd-Ost (Bayern, Sachsen, Thüringen)
2. Die Regionalligen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten der sie tragenden Verbände. Sie werden ausschließlich sportorganisatorisch tätig und im Rahmen der in diesem Statut vorgesehenen Aufgabendelegation getrennt verwaltet. Für die Organisation der Regionalligen gelten dieses Statut und, soweit es nichts anderes vorsieht, die Ordnungen des DTB, insbesondere die Wettspielordnung.
3. Die Regionalligen erstellen Durchführungsbestimmungen, die Regelungen zu folgenden Punkten enthalten sollen:
 - a) Verfahren der Mannschaftsmeldung (u.a. Neueinstufungen)
 - b) Ordnungsgelder
 - c) Bedingungen für Altersklassenwechsel
 - d) Mannschaftsmeldegebühr
 - e) Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalligen unter Einschluss evtl. Nachrücker
 - f) Benennung der Nachrücker zur Bundesliga-Aufstiegsrunde gemäß § 36 Ziffer 2 DTB-Wettspielordnung
 - g) Vorschriften zum Nachweis der Spielberechtigung
 - h) die zur Verwendung kommende Ballmarke, die Ballbezeichnung sowie den Zeitpunkt des Wechsels der Bälle
 - i) den Einsatz von Oberschiedsrichtern und Schiedsrichtern.

§ 2 KASSENFÜHRUNG

Die Regionalligen führen keine eigene Kasse.

§ 3 WETTBEWERBE

Jede Regionalliga führt in ihrem Bereich Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften durch. Hierbei können Wettbewerbe ausgetragen werden für

- Damen,
- Herren,
- Damen 30,
- Herren 30,
- Seniorinnen und
- Senioren.

§ 4 SPIELKLASSEN

Sämtliche Wettbewerbe nach § 3 sind einzügig. Pro Wettbewerb sollen nicht mehr als acht Mannschaften teilnehmen.

§ 5 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1. Die einzelnen Regionalligen bestehen aus Mannschaften von Vereinen, die einem diese Regionalliga tragenden Verband angehören müssen.
2. Neueinstufungen von Mannschaften in die Regionalliga sind nicht zulässig.
3. Vereinen, die fällige Nenn Gelder oder rechtskräftige Ordnungsgelder trotz Mahnung nicht bezahlen, kann das Teilnahmerecht vom Regionalliga-Spielausschuss entzogen werden. Ist ein betroffener Verein mit mehreren Mannschaften in der Regionalliga vertreten, kann diese Maßnahme auf einzelne dieser Mannschaften beschränkt werden. Auf diese Weise vor dem 10.12. aus der Regionalliga ausscheidende Mannschaften sind wie kostenfrei zurückgezogene Mannschaften, solche die nach dem 10.12. ausscheiden sind wie Absteiger zu behandeln.

§ 6 PFLICHTEN GEGENÜBER DER REGIONALLIGA

Jeder Verein, der eine Mannschaft für eine Regionalliga stellt, hat dem Spielausschuss dieser Regionalliga schriftlich zu erklären, dass er die Satzungen und Ordnungen des DTB und seines jeweiligen Landesverbandes für sich und seine Mitglieder als verbindlich anerkennt und sich diesem Regionalligastatut sowie den von den einzelnen Regionalligen zu erlassenden Durchführungsbestimmungen unterwirft.

§ 7 SPIELAUSSCHUSS UND SPIELLEITER

Jede Regionalliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände angehören. Der Spielausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ernennt für jeden Wettbewerb einen Spielleiter. Es können auch mehrere Wettbewerbe durch einen Spielleiter betreut werden. Die Spielleiter sind ebenfalls Mitglieder des Spielausschusses. Jedes Spielausschuss-Mitglied hat volles Stimmrecht, die Spielleiter jedoch nur in Fragen der von ihnen betreuten Wettbewerbe.

§ 8 AUFGABEN DES SPIELAUSSCHUSSES

Der Spielausschuss hat nachstehende Aufgaben:

- a) die Durchführungsbestimmungen zu verabschieden;
- b) die Spielleiter zu wählen; die Spielleiter haben hierbei kein Stimmrecht;
- c) Rechtsmittelinstanz zu sein bei Einsprüchen gemäß § 32 dieses Statuts;
- d) über die Spielberechtigung der gemeldeten Spieler und die Ordnungsmäßigkeit der Mannschaftsmeldungen nach Maßgabe des Regionalligastatuts sowie den Ordnungen des DTB zu entscheiden;
- e) den Ordnungskatalog zu beschließen;
- f) über Anträge von B-Nummern für Damen und Herren, und Härtefallregelungen für Senioren zu entscheiden. Vom DTB vergebene B-Nummern sind auch für die Regionalliga gültig.
- g) Meldung der Teilnehmer zu den Bundesliga-Aufstiegsspielen der Herren und Herren 30, der Aufsteiger für die 2. Bundesligen Damen Nord und Süd sowie die Teilnehmer zu den deutschen Vereinsmeisterschaften gemäß der Wettspielordnung des DTB;
- h) die Aufgaben nach Buchstab d) und g) können dem Spielleiter übertragen werden.

§ 8A REGIONALLIGA-AUSSCHUSS

Den Regionalligen ist freigestellt, einen Regionalliga-Ausschuss zu bilden, dem die Präsidenten/Vorsitzenden und die Sportwarte der beteiligten Verbände angehören. Die Verbände können sowohl für den Präsidenten/Vorsitzenden sowie für den Sportwart einen Vertreter entsenden. Der Regionalliga-Ausschuss wählt für jeweils 2 Jahre aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Regionalliga-Ausschuss tagt jährlich mindestens einmal.

§ 8B **AUFGABEN DES REGIONALLIGA-AUSSCHUSS**

Der gemäß § 8 a gebildete Regionalliga-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung von Grundsatzfragen
2. Er übernimmt aus §§ 7 und 8 folgende Aufgaben:
 - a) Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen,
 - b) Wahl des Spielleiters/der Spielleiter,
 - c) Festlegung der Ballmarke.

§ 8C **ORDNUNGSGELDER**

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Regionalliga-Statuts sowie den Ordnungen des DTB können Ordnungsgelder gemäß dem Ordnungskatalog der jeweiligen Regionalliga verhängt werden.

§ 9 **AUFGABEN DER SPIELLEITER**

Die Spielleiter haben folgende Aufgaben:

- a) den Spielplan festzulegen
- b) die Spieltermine einschließlich der Anfangszeiten festzulegen;
- c) die Austragungsorte für alle Spiele zu bestimmen;
- d) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung aller angesetzten Wettspiele;
- e) Prüfung der Spielberichte und Vornahme etwaiger Änderungen des Spielergebnisses auch ohne Vorliegen eines förmlichen Protestes;
- f) Entscheidung über beantragte Spielverlegungen gemäß § 16 sowie Genehmigung der Vorverlegung eines Regionalligaspiels bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften;
- g) Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele;
- h) Verhängung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen dieses Statut gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Regionalligen;
- i) Führung der Spieltabellen und Unterrichtung der Vereine über alle den Spielbetrieb betreffenden Fragen;
- j) Unterrichtung der Presse und Zusammenarbeit mit der Presse;
- k) Einstufungen der Spielstärke entsprechend § 6 Ziffer 1 Wettspielordnung vorzunehmen;
- l) Entscheidungen über alle mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Fragen.

1. Der Meldetermin der Vereine für die Regionalligen ist der 10.12. der jeweiligen Saison.
2. Die Höhe der fälligen Mannschaftsmeldegebühr zum 10.12. wird in dem Ordnungskatalog der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
3. Jeder Regionalligaverband hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 15.03. gemäß den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen dem Spielausschuss einzureichen. Die Meldung, mit Ausnahme in den Altersklassen Damen und Herren, kann beliebig viele Namen enthalten. Für eine Mannschaft der Damen und Herren dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann auf 15 Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner Mannschaftsmeldung mindestens einen Spieler gemeldet hat, der die deutsche Staatsbürgerschaft innehat und in der jeweiligen Spielsaison das 21igste Lebensjahr vollendet oder jünger ist. Für den Fall, dass die obigen Bedingungen für zwei Spieler erfüllt sind, kann eine Mannschaft auf 16 Spieler erweitert werden. Nicht gemeldete Spieler sind nicht spielberechtigt. Nachmeldungen nach dem 15.03. sind unzulässig.
4. Die Feststellung der Spielstärke erfolgt nach § 6 der Wettspielordnung des DTB. Für jede Mannschaft dürfen auf den Plätzen 1-7 nicht mehr als zwei, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1-5 nicht mehr als ein Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen oder denen gemäß Ziffer 7 gleichgestellt sind.
5. Spieler, die von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1-6 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1-4 gemeldet wurden, sind in der zweiten Mannschaft – auch in einer anderen Altersklasse – (Regionalliga-Mannschaft) nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, wenn einer der Spieler auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Sofern auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Platz acht bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft) spielberechtigt. Wird ein Spieler mehr als einmal in einer Bundesliga-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga seines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Regionalliga.
6. Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb in Bundesligen oder Regionalligen gemeldet werden. Wird ein Spieler am selben Spieltag in einer anderen Spielklasse als der Regionalliga in einem Mannschaftswettbewerb eingesetzt, so gilt er für die Regionalliga als nicht spielberechtigt. Dies gilt auch bei einer Vorverlegung gemäß § 9 f. Im Übrigen gilt § 15 Ziffer 2.

7. Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und in Deutschland geboren wurden, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Der zuständigen Stelle ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen. Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mehr als fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DTB sind, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Dies ist den zuständigen Stellen mit Abgabe der Namentlichen Mannschaftsmeldung durch Kopie oder im Original nachzuweisen. In der namentlichen Mannschaftsmeldung ist dies durch das Kürzel „D“ zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.
8. In den Wettbewerben für Damen und Herren dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
9. Unbeschadet der Regelung in § 5 der Wettspielordnung ist ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt.
10. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 BERICHTIGUNG VON MANNSCHAFTSMELDUNGEN

Die vom Spielausschuss genehmigten Mannschaftsmeldungen sind endgültig und werden allen beteiligten Vereinen zugestellt. Bei den Wettbewerben der Damen und Herren hat der Spielleiter rechtzeitig vor dem ersten Spieltag die Reihenfolge der Spieler nochmals zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1-150 der WTA-Rangliste und 1-300 der ATP-Entry-Rangliste zu berichtigen. Hierzu werden die 3 Wochen vor dem Spieltag gültigen WTA- bzw. ATP-Entry-Ranglisten herangezogen.

§ 12 ZURÜCKZIEHEN VON MANNSCHAFTEN

Das Zurückziehen einer für die Regionalliga spielberechtigten Mannschaft ist bis zum 10.12. eines Jahres möglich und kostenfrei. Diese Mannschaft muss in das Wettspiel-system des zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Die Besetzung des freierwerdenden Platzes in der Regionalliga wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen festgelegt. Wird eine Mannschaft nach dem 10.12. eines Jahres zurückgezogen, so ist sie erster Absteiger des laufenden Spieljahres. Außerdem wird ein Ordnungsgeld erhoben, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt wird.

§ 13 (ENTFÄLLT)

§ 14 AUSTRAGUNGSMODUS

Jede Mannschaft trägt mindestens einen Wettkampf gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe aus. Bei jedem Wettkampf müssen 6 Einzel und 3 Doppel bzw. bei 4er Mannschaften 4 Einzel und 2 Doppel gespielt werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen bei der Austragung von Doppeln zulassen. Der Ausrichter einer Runde übernimmt sinngemäß alle Pflichten des Gastgebers gemäß § 18. Die teilnehmenden Mannschaften tragen ihre Kosten selbst.

§ 15 WERTUNG DER SPIELE UND TABELLEN

1. Ist eine Mannschaft bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel nicht vollzählig, so müssen die nachfolgenden Spieler aufrücken.
2. Nicht zu spielende Begegnungen werden für die vollzählige Mannschaft mit 6:0, 6:0 als gewonnen gewertet. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. bei 4er Mannschaften mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsmeldung als eingesetzt. Der Verein wird außerdem mit einem Ordnungsgeld belegt, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wird. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine mit einem 9:0-Ergebnis bzw. 6:0 durch Einsatz nicht spielberechtigter gegnerischer Spieler, so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen Mannschaften mit 9:0 bzw. 6:0 und zwei Tabellenpunkten gewertet.
3. Tritt ein Verein zu einem Regionalligaspiel nicht an, steigt er aus der Regionalliga ab. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er mit weniger als 4 Spielern bzw. bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 Spielern zu dem Wettkampf erscheint. In diesem Falle werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen. Dies gilt nicht, soweit der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 Punkten verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung mit weniger als 4 Spielern bzw. bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend ist.
4. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind die Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktendifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch

zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet. Insoweit findet § 74 der Wettspielordnung keine Anwendung.

5. Ein durchgeführtes Wettspiel, dessen Vorverlegung gemäß § 9 f) nicht im Vorfeld genehmigt wurde, wird für beide Mannschaften mit 0:0 Tabellenpunkten gewertet.

§ 16 EINSATZ VON SPIELERN FÜR DEN DTB

Werden auf den Plätzen 1 bis 7 gemeldete Spieler einer Regionalliga-Mannschaft vom DTB für den Davis-, Fed-, Italia-Cup, die Cups für Seniorinnen und Senioren der Altersklassen Damen 40, 45, 50 oder Herren 40, 50, 55, 60 oder Jugendcups nominiert, dann hat der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Regionalligaspiel ihrer jeweiligen Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen. Ein Antrag auf Spielverlegung ist spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter zu stellen.

§ 17 (ENTFÄLLT)

DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

§ 18 PFLICHTEN DES GASTGEBENDEN VEREINS

Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl Spielplätze (je Wettkampf mindestens drei; bei 4er Mannschaften zwei), Trainingsplätze für den Gastverein (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)

Schiedsrichter,

Schiedsrichterstühle,

Sitzgelegenheiten für Spieler,

vorgeschriebene Bälle,

Schiedsrichterblätter,

Spielberichtsformulare bereitzustellen.

Er ist weiter verantwortlich für die etwa erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens 2 bespielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen. Etwa entstehende Hallenkosten trägt der ausrichtende Verein. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die Hallenplätze einen anderen Belag aufweisen. Er muss aber wiederum einheitlich sein.

1. Jeder Wettkampf soll von einem neutralen Oberschiedsrichter gemäß den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen geleitet werden. Die Einsätze der Oberschiedsrichter werden vom Spielleiter mit dem jeweiligen Regelreferenten des Verbandes festgelegt.
2. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen des Regionalliga-Statuts, zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Überprüfung der Spielberechtigung.
 - b) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele. Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle).
 - c) Zuteilung der Spielplätze, sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen.
 - d) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfehlerrichtern.
 - e) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung.
 - f) Anordnung eines Wechsels der Bälle, besonders aus Gründen der Witterung.
 - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden. Diese Entscheidungen können nur durch einen neutralen Oberschiedsrichter getroffen werden.
 - h) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
3. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.
4. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind ausgenommen der Ziffer 2 a) und nach Maßgabe der Ziffer 2 Satz 1 endgültig.
5. Sofern ein eingeteilter Oberschiedsrichter nicht anwesend ist, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

§ 20 SCHIEDSRICHTER, HILFSRICHTER

1. Jedes Wettspiel kann von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
3. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
4. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.

§ 21 MANNSCHAFTSFÜHRER

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Der Mannschaftsführer ist vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 22 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 23 SPIELKLEIDUNG, WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
Ärmel
Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Ärmellos
Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf bei Damen auf der Vorderseite platziert werden. Bei den Herren entfällt diese Werbemöglichkeit.
Vorne, hinten oder am Kragen
Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

- Hose, Rock:
Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
 - Teamsponsor:
Einmal max. 200 cm² und zweimal max. 13 cm² auf der Tenniskleidung.
 - Vereinsname:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
- Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 24 SPIELREGELN

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass:

1. in jedem Wettspiel der Gewinn von 2 Sätzen entscheidet. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
2. in jedem Satz beim Stand von 6:6 – ausgenommen der dritte Satz im Einzel und Doppel – das Tie-break-System Anwendung findet,
3. die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die weitere Reihenfolge ausgelost,
4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt,
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten darf. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0-15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen; 15-30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit; mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Min. Wiedereinschlagzeit.

6. bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden. Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden. Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.
7. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechsellpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Bei Doppel gilt diese Pause pro Team. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Sie sollten 5 Minuten (plus 120 Sekunden der Pausendauer nach Satzende) nicht überschreiten. Bei örtlichen Gegebenheiten, die es in Frage stellen oder unmöglich machen, die erlaubte Dauer der Toilettenpausen oder Kleiderwechsellpausen einzuhalten, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, eine spezielle Festlegung hierzu zu treffen. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich.
8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.

§ 25 BÄLLE

1. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind mindestens drei neue Bälle zu verwenden.
2. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.
3. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 19 Ziffer 1g ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 24 Ziffer 5 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden.

§ 26 MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben.
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.
3. Spielberechtigt für die Einzel und die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Wer sein Einzel nicht zu Ende ausgetragen hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platznummern von 1 bis 6 bzw. bei 4er Mannschaften 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platznummern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platznummer 1 darf nicht im 3. Doppel aufgestellt werden (findet bei 4er Mannschaften keine Anwendung).
5. Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden. § 15 Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.

6. In jedem Wettkampf (6 Einzel und 3 Doppel), bei 4er Mannschaften (4 Einzel und 2 Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.
7. In den Wettbewerben ab Damen 30 und ab Herren 40 müssen mindestens vier, bei 4er Mannschaften mindestens drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Spieler, die die Bestimmungen nach § 10 Ziffer 7 erfüllen, jeweils sowohl im Einzel als auch im Doppel eingesetzt werden. Bei Spielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht zwischen Spielern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und Spielern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, unterschieden.

§ 27 BODENBELAG, UNTERBRECHUNG, HALLE

1. Alle Spiele der Regionalligen finden ausschließlich im Freien auf Ascheplätzen statt.
2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.
3. Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 28 NICHT BEENDETES WETTSPIEL

Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die bis zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.

§ 29 ABBRUCH DES WETTKAMPFS

Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 verloren.

§ 30 SIEGER DES WETTKAMPFS

Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die wenigstens 5 Matchpunkte gewonnen hat. Kann nur eine gerade Anzahl von Wettspielen gewertet werden, so entscheidet bei Gleichstand der Matchpunkte die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 31 SPIELBERICHT

Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfes sind vom Oberschiedsrichter in einem Spielbericht festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Vereine und der Spielleiter der Regionalliga.

§ 32 EINSPRUCH

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - a) bei Verstößen gegen dieses Statut, die Durchführungsbestimmungen hierzu oder die Ordnungen des DTB, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b) gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Spielleiters, auch wenn sie auf ihn durch den Spielausschuss übertragen wurden.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der Spielausschuss in der Regel im schriftlichen Verfahren sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Spielleiter haben dabei bei den von ihnen betreuten Wettbewerben kein Stimmrecht.
3. Der Einspruch ist in fünffacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses zu richten. Er muss begründet und dem Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder nach bekannt werden des Verstoßes zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
4. Vor seiner Entscheidung hat der Spielausschuss den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Der Spielausschuss kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
5. Die Einspruchsgebühr hat der Spielausschuss im Rahmen seiner Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Spielausschuss über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.

6. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der vom Spielausschuss Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
7. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen die Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.

§ 33 BESCHWERDE

Gegen die Entscheidungen des Spielausschusses ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 34 ÄNDERUNGEN DES REGIONALLIGASTATUTS

Änderungen dieses Statuts werden von der Mitgliederversammlung des DTB mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

2012	Aktive		Senioren					Senioren							
	Herren	Damen	H 30	H 40	H 50	H 55	H 60	H 65	H 70	H 75	D 30	D 40	D 50	D 55	D 60
KW Datum	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2	1.01.2
17 28 [04 Sa]	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
17 29 [04 So]	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
30 [04 Mo]	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1 05 Di	2														
2 05 Mi															
3 05 Do															
4 05 Fre															
5 05 Sa	AT	AT	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6 05 So	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
7 05 Mo	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
8 05 Di															
9 05 Mi															
10 05 Do															
11 05 Fr	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT
12 05 Sa	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
13 05 So	1	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
14 05 Mo															
15 05 Di															
16 05 Mi															
17 05 Do	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
18 05 Fr	2	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
19 05 Sa	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT	AT
20 05 So	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
21 05 Mo															
22 05 Di															
23 05 Mi															
24 05 Do															
25 05 Fr															
26 05 Sa															
27 05 So															
28 05 Mo															
29 05 Di															
30 05 Mi															
31 05 Do															
1 06 Fr															
2 06 Sa	AT	AT	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3 06 So	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
4 06 Mo															
5 06 Di															
6 06 Mi															
7 06 Do															
8 06 Fr															
9 06 Sa															
10 06 So															
11 06 Mo															
12 06 Di															
13 06 Mi															
14 06 Do															
15 06 Fr	AT	AT	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
16 06 Sa	8	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
17 06 So															

Deutschland spielt Tennis

1. Mai (Feiertag)

Christi Himmelfahrt (Feiertag)

Pingstmontag (Feiertag)

Westfälische Jugendmeisterschaften
U12, U14, U16 beim "TMC Münster"
vom 29.05. - 02.06.2012

Westfälischermeisterschaften der Damen/Herren + 30er sowie Senioren/-innen vom 5. - 10. Juni 2012 beim "TC Unna 02 Grün-Weiß"

SPIELTERMINE ERWACHSENE

2012	Aktive			Senioren			Senioreninnen											
	Herrn	Damen		H 30	H 40	H 50	H 55	H 60	H 65	H 70	H 75	D 30	D 40	D 50	D 55	D 60		
KW	Datum	1.RL	2.RL	3.RL	1.VL	1.RL	2.RL	3.RL	1.VL	1.RL	2.RL	3.RL	1.VL	1.RL	2.RL	3.RL	1.VL	
	6.08. Mo																	
	7.08. Di																	
	8.08. Mi																	
	9.08. Do																	
32	10.08. Fr																	
	11.08. Sa																	
	12.08. So																	
	13.08. Mo																	
	14.08. Di																	
	15.08. Mi																	
	16.08. Do																	
	17.08. Fr																	
	18.08. Sa																	
	19.08. So																	
	20.08. Mo																	
	21.08. Di																	
	22.08. Mi																	
	23.08. Do																	
	24.08. Fr																	
	25.08. Sa																	
	26.08. So																	
	27.08. Mo																	
	28.08. Di																	
	29.08. Mi																	
	30.08. Do																	
	31.08. Fr																	
35	01.09. Sa																	
	02.09. So																	
	03.09. Mo																	
	04.09. Di																	
	05.09. Mi																	
	06.09. Do																	
	07.09. Fr																	
	08.09. Sa																	
	09.09. So																	
Große Meden-Poensgen Spiele der Damen und Herren (30.08. - 02.09.2012)																		
Große Spiele der Senioren/-innen (01.09. - 02.09.2012)																		
Abkürzungen:																		
BL Bundesliga																		
ER Endrunde																		
RL Regionalliga																		
WL Westfalenliga																		
VL Verbandsliga																		
ER Endrunde																		
AUF Aufstiegsplatz																		
AT Ausweichtermin																		

